# ATSANZEIGE



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 29. AUGUST 1994

Seite

Nr. 35

Seite

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Werner Ulrich Giersch, Honorarkonsul von Antigua und Barbuda in Frankfurt am Main	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 10. 8. 1994 2403	GIESSEN Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in der Gemarkung Mornshausen der Stadtwerke Gladenbach GmbH, Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Erteilung des Exequaturs an Herrn Fimo Repo, Generalkonsul der Republik Finnland in Frankfurt am Main, und Er- löschen des dem bisherigen Generalkon- sul, Herrn Leif Fagernäs, erteilten Exe- quaturs	Hessisches Ministerium für Landesent- wicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbe- dingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung 2403	vom 26.7.1994
Hessisches Ministerium des Innern Teilzeitbeschäftigung und ermäßigte Arbeitszeitnach §§ 85 a, 92 a, HBG, §§ 7 a, 7 b HRiG; hier: Vorgriffsregelung zur Umsetzung des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Bundes in das hessische Landesrecht (Berichtigung)	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. 8. 1994 (Alsfeld)
Hessisches Kultusministerium Gewährleistungsbescheid für die im Dienst der Neuapostolischen Kirche in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – stehenden Bischöfe und Personen, denen der Kirchenpräsident eine entsprechende Versorgungszusage ge- macht hat	Der Landeswahlleiter für Hessen Zulassung der Landeslisten für die Wahl zum Dreizehnten Deutschen Bundestag am 16. 10. 1994	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 8. 1994 (Melsungen)
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaange- legenheiten Richtlinien für die Beschaffung und Un- terhaltung von Schutzkleidung für Lan- desbedienstete; hier: Änderung der An- ordnung nach Nr. 2 der o. a. Richtlinien	für Wissenschaft und Kunst	(Bad Wildungen)
für den Bereich der hessischen Straßen- bauverwaltung	lich von Märkten, Messen oder ähnli- chen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1994 (Frankfurt-Bergen-Enkheim)	Ausbildungs- und Angestelltenlehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Kassel
gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	Vorhaben der Firma Ciba Additive GmbH, 68619 Lampertheim	Öffentlicher Anzeiger
häuser in Hessen 1994	(Hirschhorn)	Stenenaussentenangen

Die achte Folge 1994 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57 822

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Erteilung des Exequaturs an Herrn Timo Repo, Generalkonsul der Republik Finnland in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Leif Fagernäs, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Frankfurt am Main ernannten Herrn Timo Repo am 3. August 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Leif Fagernäß, am 6. April 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 10. August 1994

Hessische Staatskanzlei P 12 2 a 10/07

StAnz. 35/1994 S. 2354

823

## Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Werner Ulrich Giersch, Honorarkonsul von Antigua und Barbuda in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von Antigua und Barbuda in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Werner Giersch am 29. Juli 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland und Thüringen.

Wiesbaden, 10. August 1994

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/07

StAnz. 35/1994 S. 2354

824

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

## Teilzeitbeschäftigung und ermäßigte Arbeitszeit nach §§ 85 a, 92 a HBG, §§ 7 a, 7 b HRiG;

ier:

Vorgriffsregelung zur Umsetzung des Elften Gesetzes zur Anderung dienstrechtlicher Vorschriften des Bundes in das hessische Landesrecht (Berichtigung)

Bezug: Erlaß vom 11. Juli 1994 (StAnz. S. 1914)

Im vierten Spiegelstrich des o. a. Erlasses muß die Zahlenangabe in der zweiten Zeile statt "55." richtig "50." lauten.

Wiesbaden, 8. August 1994

Hessisches Ministerium des Innern I B 1 — 8 b

StAnz. 35/1994 S. 2354

825

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Gewährleistungsbescheid für die im Dienst der Neuapostolischen Kirche in Hessen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — stehenden Bischöfe und Personen, denen der Kirchenpräsident eine entsprechende Versorgungszusage gemacht hat

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung fest:

Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI geforderte Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung ist ab dem 1. Juli 1994 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert für

- die Bischöfe der Neuapostolischen Kirche in Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts —,
- die Personen, denen der Kirchenpräsident eine entsprechende Versorgungszusage gemacht hat.

Für die Gewährleistung gelten die Dienstordnung für Bischöfe (DOB) vom 30. Juni 1994 und die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Bischöfe (AHVB) vom 30. Juni 1994.

Wiesbaden, 10. August 1994

Hessisches Kultusministerium VI A 6.1 — 875/5/4 — 118

StAnz. 35/1994 S. 2354

826

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete vom 13. Juli 1994 (StAnz. S. 1973);

hier

Änderung der Anordnung nach Nr. 2 der o. a. Richtlinien für den Bereich der hessischen Straßenbauver-

waltung

Bezug: Erlaß vom 21. März 1990 (StAnz. S. 643)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde die nachstehende Anordnung geändert. Der im Bezug genannte Erlaß wird aufgehoben.

Über den Rahmen der o. a. Richtlinien (Nr. 9 bis 17) hinaus können im Bereich der Hessischen Straßenbauverwaltung Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

Personenkreis	Ausstattungs- soll je Person	Gegenstand	Mindesttrag- zeit (Jahre)	Einzelaus- stattung (E) oder Bedarfsfall (B)
Straßenwärter, Straßen- arbeiter, Lkw-Beifahrer, Kolonnenführer	1	Warnanzug nach DIN 30711 Teil 2 (bestehend aus Jacke, Hose und Thermohose)	-1	E
220303333333333	1	Winterschutzjacke J3 (DIN 30711 Teil 3)	3	<b>E</b> .
	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3	4 .	E
•		(DIN 30711 Teil 3)		<u>*</u>
	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	, 6	, <b>B</b>
•	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)	<del></del>	<b>B</b>
	1.	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)		В
	1	Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube		<b>B</b> .
•	1	Gehörschutz (Kapselgehörschützer DIN 32760)	<del>,</del>	B
•	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	1	<b>E</b>
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Bean- spruchung analog DIN 4841		B
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen thermische Beanspru- chung analog DIN 4841		В -
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen chemische Beanspru- chung analog DIN 4841	. —	В
	1	Schutzbrille gegen Festkörper analog DIN 58211 Teil 2		В
	· 1 ·	Schutzbrille gegen tropfende und spritzende Flüssigkeiten analog DIN 58211 Teil 2		В ,
	1	Sommermütze	1	$\mathbf{E}$
0. 04	1	Wintermütze	2	E
2. Streckenwarte	1 .	Warnanzug nach DIN 30711 Teil 2 (bestehend aus Jacke, Hose und Thermohose)	. 1 .	E
	1	Winterschutzjacke J3 (DIN 30711 Teil 3)	<b>. 3</b> ,	E
•	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	4	E
	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)		В
	1 1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2) Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube	<del>_</del> , ·	B B
	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der	1	. E
	1 Paar	Handfläche) analog DIN 4841 Schutzhandschuhe gegen mechanische Bean-		В
		spruchung analog DIN 4841		
	1	Sommermütze	1	E
3. Meßtruppführer,	1	Wintermütze Gefütterter Arbeitsanzug (bestehend aus	2 3	E E
Meßgehilfen	•	Manchesterhose und Winterschutzjacke J 3) (DIN 30711 Teil 3)		
	1	Arbeitsanzug (blau)	2	E
	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	4	E
	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
•	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
,	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)		В
•	1 '	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)	-	· <b>B</b>
	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	. <b>1</b>	E
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Bean- spruchung analog DIN 4841 (nur für Meßgehilfen)	_	В
•	1	Sommermütze	1	E
4 Y lease 77 7	1	Wintermütze	2	E
4. Lkw-Fahrer	1 , ,	Warnanzug nach DIN 30711 Teil 2 (bestehend aus Jacke, Hose und Thermohose)	1 -	<b>E</b> ****
	1	Winterschutzjacke J3 (DIN 30711 Teil 3)	3	E
·	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3	4	E
	2 Paar	(DIN 30711 Teil 3) Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	e i dat	22000111010000111110 (OCHUIZOCHUHE D 3 DIN 4043 51)		. ب

Personenkreis	Ausstattungs- soll je Person	Gegenstand	Mindesttrag- zeit (Jahre)	Einzelaus- stattung (E) oder Bedarfsfall (B)
noch Lkw-Fahrer	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
Lkw-ramer	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)		В
	1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)	Name of the last o	В
	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	1	E
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Bean- spruchung analog DIN 4841 (nur für Meßgehilfen)		В
	1	Sommermütze	1	E
F. D	1	Wintermütze	2	E
5. Bauwarte	. 1	Gefütterter Arbeitsanzug (bestehend aus Manchesterhose und Winterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	3	E
	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	4	E
	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)	-	В
	1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)		В
	1	Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube		В
	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	1	E
	1	Sommermütze	1	E
6. Platzwarte	1	Wintermütze	2	E
o. Hazzwarte		Gefütterter Arbeitsanzug (bestehend aus Manchesterhose und Winterschutzjacke J 3) (DIN 30711 Teil 3)	3	E
	1	Arbeitsanzug (blau)	2	E
	1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	4	E
	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN 4843, Form SH mit Einziehsocken)		В
	1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)		В
	1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	1	E
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Beanspru- chung analog DIN 4841		В
	1 1	Sommermütze Wintermütze	1	E
			2	E
7. Brückenschlosser	1	Gefütterter Arbeitsanzug (bestehend aus Manchesterhose und Winterschutzjacke J 3) (DIN 30711 Teil 3)	3	E
	1	Arbeitsanzug (blau)	1	E
	1	Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	4	E
	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 F. SH)	4	E
	1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)	_	В
	1 1	Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube	_	В
	1 Paar	Gehörschutz (Kapselgehörschützer DIN 32760) Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	. 1	B E
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Beanspru- chung analog DIN 4841		В
	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen thermische Beanspru- chung analog DIN 4841	**********	В
	1	Schutzbrille gegen Festkörper analog DIN 58211 Teil 2		В
	1	Schutzbrille gegen tropfende und spritzende Flüssigkeiten analog DIN 58211 Teil 2		В
4	1 Paar	Kanalstiefel (hüftlang mit Einziehsocken)	3	E
0.00	1	Kanalanzug	_	B 
8. Gärtner	1	Warnanzug nach DIN 30711 Teil 2 (bestehend aus Jacke, Hose und Thermohose)	1	E

Personenk	reis	Ausstattungs- soll je Person	Gegenstand	Mindesttrag- zeit (Jahre)	Einzelaus- stattung (E) oder Bedarfsfall (B)
	-				
noch	2 from the second	1	Winterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	3	E
Gärtner		1	Wetterschutzmantel oder Wetterschutzjacke J 3 (DIN 30711 Teil 3)	. 4	E
	15 of	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В .
		1 Paar	Sicherheitswinterstiefel (Schutzschuhe S 3 DIN	4	E
	A STATE OF THE STA	· II dai	4843 F. SH)	•	14
,	and the second	1 Paar	Sicherheitsgummistiefel (Schutzschuhe S 5 DIN	, <del>- i</del>	В
			4843, Form SH mit Einziehsocken)		
		1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)	- <del></del>	В
	on est	1	Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube	t <del>er</del> ija in it ta	В
		1	Gehörschutz (Kapselgehörschützer		В
	32 4 L		DIN 32760)	و د د و د و د و د و د و د و د و د و د و	
•		1 Paar	Winterhandschuhe (mit Lederbesatz in der Handfläche) analog DIN 4841	1	E
	As a	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Beanspru-	•	В
	Parameter .	Iraar	chung analog DIN 4841		<b>.</b>
		1 Paar	Schutzhandschuhe gegen chemische Beanspru-	<u> </u>	<b>B</b>
•	The state of the s		chung analog DIN 4841		
	Topus	· · · · <b>1</b> · · · · · ·	Schutzbrille gegen Festkörper analog DIN 58211		В
*	ام المادي ال المادي المادي	•	Teil 2		
		<b>1</b> + <b>1</b> = <b>1</b>	Schutzbrille gegen tropfende und spritzende Flüs-	· <del></del>	В
		-	sigkeiten analog DIN 58211 Teil 2		_
	4	1	Schutzanzug mit Kapuze aus Gummi oder Plastik		В
		1	Atemmaske	<del>`</del>	В
٠.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. 1	Sommermütze	1	E
		· · · · · <b>1</b> · · · ·	Wintermütze	2	E
	ahrzeugmeister/	2	Arbeitsanzüge (blau) oder Arbeitskittel	2	E
Kraftf	ahrzeugschlosser		0.1 1 1 1 1 1 0.0 cm	0.1	
		2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	**	1 Paar	Schutzhandschuhe gegen mechanische Beanspru- chung analog DIN 4841	<del>-</del>	В
		. 1 Daan			В
*		1 Paar	Schutzhandschuhe gegen thermische Beanspru- chung analog DIN 4841		ъ
		1 Paar	Schutzhandschuhe gegen chemische Beanspru-		В
	: '	I I dai	chung analog DIN 4841		
		1	Schutzbrille gegen Festkörper analog DIN 58211	- :	$\mathbf{B}$
	•		Teil 2	*	
		1	Schutzbrille gegen tropfende und spritzende Flüs-	<del>_</del> .	В
			sigkeiten analog DIN 58211 Teil 2		
10. Brück	enprüfer	. 1	Wetterjacke mit herausnehmbarem Innenfutter J 3	<del></del> -	<b>B</b>
			(DIN 30711 Teil 3)		ъ
		1	Arbeitsanzug (blau)		В
	y	2 Paar	Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe S 3 DIN 4843 ST)	6	В
	2 1	1 Paar	Gummistiefel mit Einziehsocken	<del>-</del>	В
22 E		1	Warnweste (DIN 30711 Teil 2)	<del></del>	В
1		1	Schutzhelm (DIN 4840) mit Wollhaube	_	·B
		1 Paar	Schutzhandschuhe gegen thermische Beanspru-	,	В
	*	1 Tha ===	chung analog DIN 4841		T2 -
		1 Paar	Schutzhandschuhe gegen chemische Beanspru- chung analog DIN 4841	<del></del>	В
4		1	Schutzbrille gegen Festkörper analog DIN 58211		В
	•		Teil 2		
		1	Schutzbrille gegen tropfende und spritzende Flüs-		В
•		· · ·	sigkeiten analog DIN 58211 Teil 2		*
		1 Paar	Kanalstiefel (hüftlang mit Einziehsocken)	· <del>_</del> , · · · · ·	В ,
11. Motor	sägenführer	1	Sicherheitslatzhose mit Schnittschutzeinlage	5	В
		1 Paar	Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage	5	В
			(DIN 4843 S 6 F. ST)		,
		1	Komb. Schutzausrüstung (Schutzhelm DIN 4840,	<b>5</b> , ]	В
			Schutzschirm, Kapselgehörschützer)		· .
	en-/Autobahnmei-	1	Wetterschutzmantel (J 3 DIN 30711 T 3)	4	E
	echn. Angestellte al	s 1	Winterschutzjacke mit herausnehmbarem Innen-	4	E
	eter der Straßen-/ ahnmeister		futter (J 3 DIN 30711 T 3)		-
Auton		1 Paar	Gummistiefel mit Einziehsocken	3	${f E}$

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten Z b 15 — 7 s — 04 — 01 — 02 — Gült.-Verz. 3200 — St 4 nr. 35/1904 S

StAnz. 35/1994 S. 2354

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

827

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetricbe (Anlagenverordnung — VAwS) vom 16. September 1993

Zum Vollzug der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) führe ich die nachstehende Verwaltungsvorschrift mit der Bitte um Beachtung ein.

Diese Verwaltungsvorschrift stützt sich auf die vorläufige Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 1993 (StAnz. S. 2978), den Entwurf einer Muster-Verwaltungsvorschrift der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und vorliegende Erfahrungen und Lösungsansätze in Verbindung mit der VAwS. Damit sind alle gegenwärtig verfügbaren Regelungen und Regelungsansätze in einer Vorschrift zusammengefaßt.

Wiesbaden, 31. Juli 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/94 — Gült.-Verz. 85 — StAnz. 35/1994 S. 2358

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

Zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung — VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) ergeht die folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Vorbemerkung:

- (1) Die Anlagenverordnung (VAwS) stützt sich weitestgehend auf einen Muster-Entwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA); vom 8. November 1990, der in Hessen mit Erlaß vom 4. April 1991 (StAnz. S. 1259) bekanntgemacht worden ist.
- (2) Gegenüber der aufgehobenen VAwS vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) sind im wesentlichen die folgenden Regelungen neu, wobei über den Muster-Entwurf der LAWA hinausgehende Regelungen, in erster Linie auf der Grundlage des Entwurfs der Muster-Verwaltungsvorschrift der LAWA (Muster-VVAwS), durch den Zusatz in Klammern "(HE)" gekennzeichnet sind:
- a) Konkretisierung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie Lebens- und Futtermittel (§ 1) (HE),
- b) Erweiterung der Begriffsbestimmungen in § 2 (HE),
- Allgemeine Festschreibung der Grundsatzanforderungen, Verbot einwandiger unterirdischer Behälter (§ 3),
- d) Einbindung der bisherigen Anforderungskataloge als Anhänge zu § 4,
- e) verbindliche Definition des Gefährdungspotentials und Definition von Gefährdungsstufen nach Menge und Wassergefährdungsklasse der wassergefährdenden Stoffe (§ 6),
- f) Konkretisierung der Regelungen zur Ermittlung der Gefährdungsstufe in § 6 (HE),
- g) Übernahme der Anforderungen im Bereich oberirdischer Gewässer aus Nr. 7 der Muster-VVAwS in § 7 (HE),
- Regelungen in Schutzgebieten auf der Grundlage der Gefährdungsstufen (§ 10),
- i) Forderung von Anlagenkatastern bei Anlagen h\u00f6herer Gef\u00e4hrdungsstufe (ab Gef\u00e4hrdungsstufe D) (\u00e5 11),
- j) grundsätzliches Verbot einwandiger unterirdischer Rohrleitungen (§ 12), Abkehr von Rohrleitungen einfacher oder herkömmlicher Art,
- k) Erweiterung des § 13 um Anforderungen für Behälter bis 450 Liter Rauminhalt (HE),
- Erweiterung des § 14 um Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Verzicht auf die Forderung einer Überdachung zugunsten einer allgemeineren Anforderungen im Hinblick auf Schüttgüter (HE).
- m) Verlagerung der fachtechnischen Prüfung bei Eignungsfeststellungen für Anlagen bis Gefährdungsstufe C außerhalb von

- Schutzgebieten auf Sachverständige zur Vollzugsvereinfachung (§ 15 Abs. 4) (HE),
- n) Konkretisierung des § 20 um weitere Möglichkeiten zur Vermeidung einer zu unbestimmten Regelung (HE),
- Regelung f
  ür die ausnahmsweise Anbindung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergef
  ährdender Stoffe an Abwasseranlagen (§ 21),
- p) eigenständige wasserrechtliche Anerkennung von Sachverständigen (§ 22),
- g) Bezug des § 22 auf sachverständige Stellen, nähere Angaben zum Anerkennungsverfahren (HE),
- r) nähere Vorschriften zur Anlagenprüfung in § 23 (HE),
- s) Einbindung der Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (§ 24),
- t) Regelungen für bestehende Anlagen (§ 28),
- Erweiterung des § 28 um eine ausführliche Regelung zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei bestehenden Anlagen (HE),
- v) Anfügung eines Anhangs 1 mit allgemeinen Anforderungen an Anlagen (HE),
- w) Anfügung eines Anhangs 2 mit besonderen Anforderungen an bestimmte Anlagen (Lager-, Abfüll-, Umschlaganlagen, bestimmte Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) auf der Grundlage der in der LAWA überarbeiteten bisherigen Anforderungskataloge.
- (3) Von zentraler Bedeutung für den Vollzug ist § 28 mit detaillierten Übergangsregelungen. Teilweise müssen die Betreiber ihre Anlagen in eigener Verantwortlichkeit den neuen Bestimmungen anpassen; im wesentlichen obliegt es jedoch der unteren Wasserbehörde, die in § 28 Abs. 4 aufgelisteten Übergangsregelungen im einzelnen umzusetzen.
- (4) Die vorliegende Verwaltungsvorschrift stützt sich auf die vorläufige Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 1993 (StAnz. S. 2978) und die wesentlichen Regelungsvorschläge des Entwurfes der Muster-VVAwS, Stand 24. August 1993. Sie enthält ergänzende Regelungen vor allem wie folgt:
- Es wird eine vorläufige Bagatellregelung zum Anwendungsbereich eingeführt (Nr. 1 Abs. 2 und 3),
- b) zum Anlagenbegriff werden n\u00e4here Hinweise gegeben (vor allem Nr. 2.1 Abs. 3 ff.),
- c) es werden bestimmte HBV-Anlagen definiert (2.2),
- d) der Begriff "unterirdisch" wird näher eingegrenzt (Nr. 2.4).
- e) der Begriff "Heizölverbraucheranlagen" wird definiert (Nr. 2.8),
- f) Verzicht auf eine besondere Betriebsanweisung bei nicht anzeigepflichtigen Anlagen (Nr. 3.3 Abs. 2),
- g) es wird eine vorläufige Regelung zu Abständen bei PE-Behältern getroffen (Nr. 4.1.1),
- h) es wird eine Regelung für HBV-Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen eingeführt (Nr. 4.2.5),
- Einführung von Anforderungen für weitere HBV-Anlagen (Nr. 4.2.6),
- j) die "Ausführliche Stellungnahme" der Kommission der Europäischen Union; vom 1. März 1994 gemäß Schreiben des Bundesumweltministeriums vom 9. März 1994 — Az. WA I 3 — 21 110/5 — ist eingearbeitet (Nr. 5.1 Abs. 3),
- k) es werden verschiedene Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Bezug auf die primäre Sicherheit eingeführt (Nr. 5.2 Abs. 2),
- in Anlehnung an die Tankstellenverordnung wird gefordert, daß der Untergrund vor Errichtung einer Anlage geprüft wird (Nr. 5.3),
- m) es erfolgt eine vorläufige Regelung zur Berücksichtigung selbsteingestufter Stoffe (Nr. 6.3 Abs. 5),
- n) es wird eine Bagatellregelung für die Kennzeichnung von Anlagen und Betriebsanweisungen eingefügt (Nr. 9.1 Abs. 1),
- o) es werden vorerst zwei Merkblätter zu § 9 eingeführt (Nr. 9.3 Abs. 1),
- p) es werden vorläufige Regelungen für oberirdische Rohrleitungsanlagen eingeführt (Nr. 12.1),
- q) es wird eine Liste der Sachverständigen nach § 22 eingefügt (Nr. 22.1),

- r) es wird eine Liste der Überwachungs- und Gütegemeinschaften eingefügt (Nr. 26.1),
- s) Hinweise zu den Aufgaben der Wasserbehörden (Nr. 28.2),
- t) besondere Regelungen für Tankstellen (s. Nr. 4.3 a der vorläufigen Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 1993) sind wegen der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) entfallen.

Längere Aufzählungen oder sonst selbständige Teile sind im Hinblick auf die bessere Übersichtlichkeit und einfachere Änderungen als Anlagen vorgesehen worden.

(5) Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die VAwS, wenn nichts anderes angegeben ist. Die Ordnungsnummern entsprechen jeweils der Paragraphennummer der VAwS; vorerst werden nicht bei allen Nummern Regelungen getroffen.

## 1. Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ist durch § 1 bestimmt und erstreckt sich auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG. Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften; sowie bei Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln ist die Verordnung nur teilweise anwendbar.

(2) Im WHG und der Anlagenverordnung wird bisher nicht im einzelnen geregelt, wann eine Anlage erforderlich ist. Die Tätigkeiten Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden sind ohne Anlage praktisch nicht möglich sind. Vor allem bei der Tätigkeit Abfüllen ist jedoch eine Anlage nicht zwingend und bei nur seltenen Abfüllvor-Anlage nicht zwingend und dei nur seitenen Abfullvorgängen eine unverhältnismäßige Anforderung. Für Heizölverbraucheranlagen ist in Anhang 2 Nr. 3.1 Abs. 3 bereits klar geregelt, daß keine besonderen Anforderungen gestellt werden, was gleichbedeutend mit dem Verzicht auf eine Abfüllanlage ist. § 20 Abs. 2 bleibt allerdings unberührt. Nach § 2 Abs. 8 Nr. 4 und 5 sind bestimmte Flächen als Abfüll- oder Umschlaganlagen anzusehen. Dabei ist von Flächen auszugehen die regelmäßig sehen. Dabei ist von Flächen auszugehen, die regelmäßig in der dort genannten Weise genutzt werden. In den übrigen Fällen kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Abfüllanlage fordert oder darauf verzichtet. Solange die Wasserbehörde im Einzelfall keine Regelung getroffen hat, hat der Betreiber selbst zu entschieden, ob aus betrieblichen Gründen und aus Gründen des Gewässerschutzes eine besondere Anlage erforderlich ist. Hierbei sind neben betrieblichen Belangen vor allem die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines Schadensfalles gegenüber den Aufwendungen für eine Abfüllanlage abzuwägen. Auf besondere Abfüllanlagen kann im allgemeinen verzichtet werden, wenn ortsfeste Behälter höchstens einmal je Jahr befüllt oder entleert werden und der Rauminhalt der Behälter in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse folgende Werte nicht übersteigt:

Wassergefährdungs- klasse	Rauminhalt in m³
3	1
ອ ງ	10
1	100
	1000

Diese Bagatellgrenze ist als allgemeine Regelung bewußt niedrig angelegt. Die Entscheidungsmöglichkeit der Wasserbehörde nach Satz 6 bleibt unberührt.

(3) Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen in Verbindung mit Kleinstanlagen wird angestrebt, nach Abstimmung in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in der VAwS unter § 2 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, wenn der nach § 6 Abs. 3 ermittelte Rauminhalt bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 einen Liter, der Wassergefährdungsklassen 2 zehn Liter, der Wassergefährdungsklasse 1 hundert Liter und der Wassergefährdungsklasse 0 tausend Liter überschreitet. Als Anlagen gelten auch ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit einem geringerem Rauminhalt, falls im Schadensfall mehr als der in Satz 1 angegebene Rauminhalt austreten kann. Bei Funktionseinheiten mit festen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen gelten die entsprechenden Schwellenwerte der Sätze 1 und 2 in kg. Die Regelungen der §§ 1 a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt. Die Sorgfaltspflicht nach § 1 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordert, daß die Funktionseinheiten wenigstens dicht, standsicher und hinreichend widerstandsfähig gegen die wassergefährdenden Stoffe sind und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß Funktionseinheiten, die die Schwellenwerte nach Satz 1 unterschreiten, Anlagen nach § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes sind, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles und vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes die erforderlichen Anforderungen des Gewässerschutzes nur im Rahmen des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden können."

Da für die Abstimmung und Einführung einer derartigen Änderung ein nicht unerheblicher Zeitbedarf erforderlich ist, habe ich keine Bedenken, wenn vorerst diese vorgesehenen Schwellenwerte im Vollzug berücksichtigt werden. Die Schwellenwerte sind trotz verschiedener Vorschläge, deutlich höhere Schwellenwerte festzulegen, bewußt niedrig angesetzt. Dabei wurde berücksichtigt, daß es sich um eine vorläufige hessische Regelung handelt, eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist, die Wassergefährdungsklasse 3 eine nach oben offene Gefährlichkeit darstellen kann und sich die Gefährdungsstufen nach § 6 näherungsweise in Zehnerschritten des Rauminhaltes ändern. Eine spätere Erhöhung oder möglicherweise auch Absenkung der Schwellenwerte nach entsprechender Abstimmung in der LAWA ist nicht ausgeschlossen. Die denkbare Alternative, vorerst auf eine Bagatellregelung zu verzichten, ist nicht sinnvoll, weil dann z. B. kleinste unterirdische Anlage nach § 23 VAwS durch Sachverständige geprüft und nach § 31 HWG i. V. m. § 29 VAwS der Wasserbehörde angezeigt werden müßten.

- (4) Die wasserrechtlichen Vorschriften stehen gleichrangig neben den Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Gewerbe-, des Immissionsschutz-, des Abfall-, des Berg- und des Baurechts.
- (5) In der Verordnung sind bisher die folgenden Bereiche der Verordnungsermächtigung (s. § 31 Abs. 3 Nr. 5 und 6 HWG) noch nicht geregelt:
- a) Festlegung von Kriterien zur Forderung von sog. Emittentenmeßstellen nach § 19 i Abs. 3 Satz 1 WHG und
- b) Festlegung von Kriterien zur Forderung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG. Dies ist dadurch begründet, daß die Muster-VAwS der LAWA hierfür keine Vorgaben enthält. Die Wasserbehörden können deshalb vorerst nach pflichtgemäßem Ermessen von § 19 i Abs. 3 WHG Gebrauch machen. Auf § 3 Abs. 1 Satz 3 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) wird hingewiesen. Bei der Forderung von Gewässerschutzbeauftragten sollten die Kriterien aus dem Abwasserbereich (s. § 21 Abs. 1 WHG) sinngemäß berücksichtigt werden, wonach vor allem bei einem höheren Gefährdungspotential ein Gewässerschutzbeauftragter zu fordern ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gewässerschutzbeauftragte nach § 21 a WHG nicht unmittelbar auch Gewässerschutzbeauftragte nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG sind. Die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten nach § 19 i WHG sind sinngemäß aus den §§ 21 b ff. WHG abzuleiten und in Anlage 1-1

dargestellt.

(6) In der VAwS ist nicht besonders geregelt, ob und welche Sicherheitsleistungen ein Anlagenbetreiber zu erbringen hat. Lediglich im Bezug auf Sachverständige wird der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gefordert (s. § 22 Abs. 3 Nr. 5). Im übrigen gilt unmittelbar die Regelung des § 103 HWG. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können bei Betriebsstörungen erhebliche Aufwendungen verursachen, wenn ein Austritt wassergefährdender Stoffe nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sollte ein Betreiber dann nicht in der Lage sein, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren, kann dies Maßnahmen der Wasseraufsicht mit Landesmitteln erforderlich machen. Um dies weitestgehend zu vermeiden, ist fallweise nach Art und Ort einer Anlage zu prüfen, ob und welche Art einer Sicherheitsleistung nach § 103 HWG zu fordern ist.

### 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1 Zu § 2, Anlagenbegriff:

(1) Im folgenden werden Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen als LAU-Anlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe als HBV-Anlagen bezeichnet.

(2) Zu Anlagen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, gehören Baustellentankstellen oder vergleichbare Abfüllstellen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Diese unterliegen dem Minimierungsgebot und dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz des §1 a WHG. Ortsfeste Eigenverbrauchstankstellen sind jedoch Anlagen nach § 19 g WHG. Auf die Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) und die zugehörige Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 1994 wird hingewiesen.

(3) Die Anlagen werden jeweils vom Betreiber in eigener Verantwortlichkeit, insbesondere auf der Grundlage der VAwS, dieser Verwaltungsvorschrift sowie ggf. ergänzender Orientierungshilfen (z. B. Beispielsammlungen) abgegrenzt. Diese Abgrenzung sollte betriebsintern begründet und dokumentiert werden. Bei Anlagen, die nach § 29 Abs. 1 von der Anzeigepflicht nicht ausgenommen sind, ist die Abgrenzung betriebsintern zu begründen und zu dokumentieren (s. Anlage 29.1-1). Diese Begründung ist jedoch beim Anzeigeverfahren im Regelfall nicht vorzulegen, kann jedoch von der Wasserbehörde angefordert werden.

(4) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Abgrenzung überprüfen, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Wasserwirtschaftsamtes, und eine Korrektur verlangen, z. B. im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens, einer Genehmigung nach BImSchG mit Einschluß einer Eignungsfeststellung, eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 69 oder 71 HWG, einer Ausnahmegenehmigung nach einer Schutzgebietsverordnung, einer Anzeige nach § 31 HWG oder einer fallweisen behördlichen Anlagenprüfung oder -erfassung nach den §§ 74 und 78 Abs. 2 Nr. 2 HWG. Bei Anlagenprüfungen durch Sachverständige nach § 22 und 23 VAwS wird die Anlagenabgrenzung grundsätzlich nicht überprüft. Sachverständige können und sollen jedoch in ihrem Prüfbericht die Wasserbehörde darauf hinweisen, wenn nach ihrer Ansicht die Anlage offenkundig unzutreffend abgegrenzt ist. Ein solcher Hinweis ist jedoch nicht als Mangel anzusehen. Die Wasserbehörde prüft dann in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Weise sie diesem Hinweis nachgeht.

(5) Bei der Anlagenabgrenzung ist jeweils der vorrangige Zweck einer Anlage zu ermitteln. Im Vordergrund stehen dabei die durch § 19 g WHG vorgegebenen Verfahrenszwecke, nämlich Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe und Transportieren in Werksrohrleitungen. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Eine Anlage kann auch durch weitere Zwecke bestimmt sein, wie z. B. Oberflächenbehandlung von Materialen, mechanische Bearbeitung mit Werkzeugmaschinen. In diesen Fällen können mehrere Verwendungsanlagen, z. B. unterschiedliche Becken zur Galvanisierung, Hydraulikkreisläufe, Schmiermittelkreisläufe, Anlagenteile sein. Sie sind dann keine eigenständigen Anlagen, sondern bilden gemeinsam eine Anlage, z. B. eine Oberflächenbehandlungsanlage.

b) Umfangreiche Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden, z. B. im Bereich der chemischen Industrie, können als eine Anlage betrachtet werden, falls die Aufteilung in eine Vielzahl von Einzelanlagen insbesondere im Hinblick auf erforderliche Verwaltungsverfahren und Prüfungen durch Sachverständige unzweckmäßig ist und das Schutzziel des § 19 g WHG erreicht wird. Die Ausschleusung von Zwischenprodukten bei derartigen Anlagen steht einer einheitlichen Anlage nicht im Wege.

 zu den HBV-Anlagen; gehören im Bereich der chemischen Industrie; z. B. folgende Arbeitsbehälter:

 Destillationsvorlage: Behälter, der nach der Reaktionsstufe das Rohprodukt aufnimmt, um eine gleichmäßige Destillation zu ermöglichen.

 Stellvorlage, Mischbehälter: Behälter, in dem nach der Rein-Destillationsstufe das Reinprodukt gesammelt und vor der Abgabe an das Lager oder an andere Stellen geprüft oder behandelt wird. Als Behandlungsschritte sind z.B. zu nennen: Stabilisierung, pH-Wert-Einstellung, Vereinheitlichung der Konzentration, Beimischung von Zuschlägen.

Puffervorlage: Behälter, in den von einem Nachbarbetrieb das Zwischenprodukt über eine Rohrleitung geliefert wird und aus dem mehr oder weniger kontinuierlich oder chargenweise nach den Erfordernissen der Produktion Zwischenprodukte entnommen werden.

d) Anlagenteile, die mehreren Anlagen zugeordnet sind, jedoch sinnvoll keiner Anlage vollständig zugewiesen werden können, können als eigenständige Anlagen gelten. Dies gilt z. B. für zentrale Kühl- und Schmiermittelversorgungen für mehrere Werkzeugmaschinen, Tragkonstruktionen für zahlreiche Rohrleitungsanlagen oder andere Anlagen, Auffangflächen oder -räume für mehrere Anlagen. § 2 Abs. 6 Nr. 5 VAwS steht dem nicht entgegen; die Behälter bleiben in diesem Falle selbständige Anlagen im Hinblick auf die unmittel-

selbständige Anlagen im Hinblick auf die unmittelbare Anlagensicherheit i. S. von § 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 (primäre Sicherheit). Auf § 2 Abs. 7 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) wird hingewiesen.

e) Handelt es sich bei diesen gemeinsamen Anlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Behältern oder Rohrleitungen, wie z. B. bei Schmiermittelversorgungen, sind die Anforderungen der VAwS uneingeschränkt anwendbar. Handelt es sich um Anlagen, die nur eine Teilfunktion erfüllen, wie Tragkonstruktionen oder Auffangflächen, sind verschiedene Anforderungen der VAwS nicht sinnvoll anwendbar. Z. B. bezieht sich die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 10 Abs. 2 VAwS) nach wie vor auf die einzelne Anlage und nicht auf eine Auffangfläche.

(6) Es ist vorgesehen, landesintern und länderübergreifend Beispiele für die Abgrenzung von Anlagen zu sammeln und als Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen. Vorschläge hierzu sind mir vorzulegen.

## 2.2 Zu § 2 Abs. 5, bestimmte HBV-Anlagen:

(1) Eine Oberflächenbehandlungsanlage ist eine Anlage, in der unter Verwendung wassergefährdender Stoffe die Oberfläche von Werkstoffen aus Metall, Kunststoff, Gummi, Glas oder Keramik behandelt werden. Zu Oberflächenbehandlungsanlagen gehören hier nicht Feuerverzinkereien, Feuerverzinnereien, Batterieherstellung, Oberflächenbehandlung in Verbindung mit Kalt- und Warmverformung von Stahl und Anlagen zur stetigen Oberflächenveredelung von Stahlhalbzeug und -halbzeugerzeugnissen.

(2) Hydrostatische Anlagen (Hydrosysteme) sind Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, um Energie durch eine unter Druck stehende Flüssigkeit zu übertragen und zu steuern. Hydrostatische Anlagen sind z. B. hydraulische Wehrantriebe, Schleusentorantriebe, Stellantriebe von Wasserkraftanlagen, Einrichtungen an Bohrplattformen, Antriebe beweglicher Brücken, Hydrosysteme an Verladeeinrichtungen, Hydrosysteme im Bergbau, Hydrosysteme im Bereich verschiedener Herstellungsbetriebe wie spanende und nichtspanene Werkzeugmaschinen, Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, hydraulische Aufzüge, hydraulische Pressen. Nicht zu den hydrostatischen Anlagen im Sinne der VAwS gehören ortsbewegliche oder nur kurzfristig ortsfest eingesetzte Anlagen wie z. B. Mobilkräne, Hüttenwerkskräne, Ladebordwände, Tunnelvortriebsmaschinen, Schreitausbauanlagen.

(3) Elektrische Betriebsmittel im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind alle Einrichtungen der Netze zur Übertragung und Verteilung der Elektrizität, soweit sie wassergefährdende Stoffe verwenden. Dazu zählen z. B. ölgefüllte Transformatoren, Spulen, Kondensatoren, Wandler, Schalter und zugehörige Hilfseinrichtungen wie Ausgleichsgefäße. Masttransformatoren sind Transformatoren, die auf einem Mast montiert sind.

#### 2.3 Zu § 2, Begriffe bei Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle:

(1) Jauche ist Harn; sie kann mit Reinigungswasser und Niederschlagswasser sowie Sickersaft des Festmiststapels vermischt sein.

(2) Gülle (Flüssigmist) besteht aus tierischen Exkrementen (Kot und Harn) sowie geringen Beimengungen von Wasser, Futterresten und Einstreu.

(3) Sammeleinrichtungen für Jauche und Gülle sind alle Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten dieser Stoffe. Zu ihnen gehören die verschiedenen Flüssigmistsysteme; (Treib- und Staumistverfahren) im Stallbereich, die Zuleitungen zur Vorgrube; und die Vorgrube bis zu einem Rauminhalt von 25 m³. Sammeleinrichtungen sind nicht Teil der Lagerbehälter.

(4) Zu den Abfülleinrichtungen für Jauche und Gülle; gehören die Abfüllplätze mit den entsprechenden Befülleinrichtungen.

### 2.4 Zu § 2 Abs. 3, unterirdische Anlagen:

- (1) Maßgebend ist § 2 Abs. 3 Satz 1. Satz 2 hat lediglich erläuternde Bedeutung. Behälter in Kellern, deren Wände unter Erdgleiche liegen, sind oberirdisch, weil die Kellerwände nicht zur Anlage gehören, sondern lediglich eine erforderliche Auffangvorrichtung stützen. Diese Feststellung gilt auch, wenn die Behälter nur unzureichende Abstände zu den Wänden oder dem Boden haben. Dieser Mangel ist dann gesondert zu verfolgen. Hilfsweise können bei bestehenden Behältern Leckagesonden eingesetzt werden, wenn nach Art der Behälterwerkstoffe Außenkorrosion auszuschließen ist und im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe die Leckagesonde schnell und sicher erreichen. Anhang 1 Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Behälter, die mit einem notwendigen Auffangraum unmittelbar im Erdreich liegen, sind unterirdisch. Gleiches gilt selbstverständlich für doppelwandige Behälter und zulässige einwandige Behälter, die im Erdreich eingebaut sind.
- (3) Oberirdisch sind Rohrleitungen in Schutzrohren oder Schutzkanälen, wenn das Schutzrohr oder der Schutzkanal nicht gleichzeitig insgesamt als notwendige Auffangvorrichtung (s. auch Nr. 12) Anlagenteil ist. Bei oberirdischen Rohrleitungen, die nach dem vorgesehenen Anforderungskatalog für Rohrleitungen keine Auffangvorrichtungen benötigen, hat ein Hüllrohr oder ein Schutzkanalnicht die Funktion einer Auffangvorrichtung. Zu geringe Abstände zum Hüllrohr ändern nichts an der oberirdischen Anordnung. Allerdings entspricht dann eine derartige Anlage nicht der Abstandsregelung nach Anhang 1 Nr. 3. Als bestehende Anlage ist sie nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a nachzurüsten, falls keine ausreichende Prüfmöglichkeit i. S. von Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1 gegeben ist.
- (4) Hydrozylinder, die mit einem Schutzrohr im Erdreich eingebaut sind, z. B. als Aufzugsantriebe, sind als unterirdische Anlagen anzusehen, wenn das Schutzrohr eine notwendige Auffangvorrichtung darstellt. Die Notwendigkeit einer Auffangvorrichtung kann bei dieser Art von Anlage nach Anhang 2 Nr. 4 beurteilt werden (s. Nr. 4.2.6). Wenn nach Größe eines Hydrozylinders und Wassergefährdungsklasse der eingesetzten Stoffe danach kein Auffangraum erforderlich ist, ist ein entsprechender Hydrozylinder im Hüllrohr als oberirdisch anzusehen. Allerdings müssen auch hier die Abstandsregelungen nach Anhang 1 Nr. 3 eingehalten werden.
- (5) Hydrosysteme, die in Maschinenfundamenten eingebaut sind, sind im allgemeinen als oberirdisch anzusehen. Soweit für diese Anlagen ein Auffangraum erforderlich ist, kann er innerhalb des Fundamentes gebildet werden und ist nicht im Erdreich eingebettet. Auch hier sind die Abstandsregelungen nach Anhang 1 Nr. 3 zu beachten.
- (6) Flachbodentanks, die auf dem Erdreich aufliegen, sind oberirdische Behälter. Unzureichende Abstände des Bodens vom Erdreich, bezogen auf Anhang 1 Nr. 3, ändern daran nichts. Allerdings sind dann bei bestehenden Anlagen Nachrüstungen erforderlich (s. § 28 Abs. 4 Nr. 2, Vorbemerkung zu Nr. 28, Nr. 28.2.3, 28.2.8.1). Eine ausreichende Einsehbarkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und Anhang 1 Nr. 3 muß allerdings gegeben sein.

## 2.5 Zu § 2 Abs. 11, Schutzgebiete:

§ 2 Abs. 11 enthält ein Redaktionsversehen. Der einschränkende Halbsatz der Nr. 1 "ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich" soll sich auch auf Heilquellenschutzgebiete nach Nr. 2 beziehen. Bei der nächsten Überarbeitung der VAwS wird dies korrigiert. Sollte auf Grund von Vollzugsproblemen eine frühere Änderung erforderlich sein, ist zu berichten.

## 2.6 Zu § 2 Abs. 12, Betriebsstörung:

(1) Bestimmungsgemäßer Betrieb; ist der Betrieb, für den eine Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist; Betriebszustände, die der erteilten Genehmigung oder nachträglichen Anordnung nicht entsprechen, gehören nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb.

- (2) Der bestimmungsgemäße Betrieb umfaßt
- a) den Normalbetrieb,
- b) den An- und Abfahrbetrieb,
- c) den Probebetrieb sowie
- d) Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsvorgänge.
- (3) Der betriebsbedingte Austritt von wassergefährdenden Stoffen, z. B. als dünner Flüssigkeitsfilm an Kolbenstangen von Hydraulikzylindern ist keine Betriebsstörung.

## 2.7 Zu § 2 Abs. 13 Nr. 1 Satz 2, Abfüllsicherungen:

In § 20 Abs. 2 wird entsprechend der Muster-VAwS der Begriff "Abfüllsicherung" verwendet, der in Anlehnung an die TRbF 512 in § 2 Abs. 13 Nr. 1 als Sonderform einer Überfüllsicherung definiert wird. Der im Bereich der brennbaren Flüssigkeiten eingeführte Begriff soll beibehalten werden.

## 2.8 Zu § 12 Abs. 1 und Anhang 2 Nr. 3.1 Abs. 3, Heizölverbraucheranlagen:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen mit Hilfe von Heizöl dienen. Zu den Heizölverbraucheranlagen können auch Anlagen zur Verwendung von Heizöl gerechnet werden, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Anlagen sind vergleichbar, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und die höchstens viermal je Jahr befüllt werden. Auf Nr. 1 Abs. 2 wird hingewiesen. Heizkraftwerke sind keine Heizölverbraucheranlagen i. S. der VAwS.

#### Grundsatzanforderungen

## Zu § 3 Nr. 1, einwandige unterirdische Behälter:

Einwandige unterirdische Behälter für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sind mit einem Leckerkennungsdrän zu versehen. Diese Anforderung ist aus Anhang 2 Nr. 2 Abs. 6 abzuleiten, weil bei unterirdischen Behältern wenigstens die Anforderungen an oberirdische Behälter zu beachten sind. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für bestehende Anlagen (s. Nr. 28.1).

## 3.2 Zu § 3 Nr. 4, Löschwasserrückhaltung:

- (1) Die Grundsatzanforderung Nr. 4 bezieht sich in erster Linie auf die Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln ohne unzulässige Belastung der Abwasseranlagen.
- (2) Auf die "Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl)" entsprechend dem Erlaß des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 22. Juni 1993 (StAnz. S. 1809) wird hingewiesen. Sie bezieht sich auf das Lagern wassergefährdender Stoffe.
- (3) Bei anderen Anlagen ist die Löschwasserrückhaltung, soweit erforderlich, im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu prüfen.
- (4) Besondere der jeweiligen Anlage zugeordnete Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind insbesondere nicht erforderlich, wenn
- a) nur nichtbrennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder
- b) aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder
- c) der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, daß er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorliegt oder
- d) die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.

## 3.3 Zu § 3 Nr. 6, Betriebsanweisung:

(1) Ziel der Betriebsanweisung nach der Grundsatzanforderung Nr. 6 ist, die für den Betrieb einer Anlage jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes betriebsintern festzulegen. Umfang und Inhalt der Betriebs-

anweisung sind im einzelnen nach dem Gefährdungspotential einer Anlage und den Besonderheiten eines Betriebes auszulegen. Vor allem sind in die Betriebsanweisung die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln aufzunehmen. Eine Abstimmung mit den für die Brandbekämpfung; zuständigen firmeninteren und -externen Stellen ist erforderlich. Die Maßnahmen zur Entsorgung; von verunreinigtem Reinigungs- und Niederschlagswasser; sind ebenfalls in der Betriebsanweisung; zu beschreiben.

- (2) Bei Anlagen nach § 29 Abs. 1 reichen vorhandene betriebliche Vorschriften als Betriebsanweisung aus.
- (3) Bei Heizölverbraucheranlagen genügen die Merkblätter nach  $\S$  9 als Betriebsanweisung.
- (4) Für die Betriebsanweisung kommen insbesondere die in Anlage 3.2-1 aufgeführten Punkte in Betracht. Die Form der Betriebsanweisung bleibt dem Betreiber überlassen, soweit die Betriebsanweisung ausreichend übersichtlich ist. Z. B. können die Regelungen zur Sicherstellung der Anlagenprüfung durch Sachverständige (s. Anlage 3.2-1 Nr. 1.2) auch in anderen betrieblichen Unterlagen festgelegt werden, wenn sie als wasserrechtliche Regelungen deutlich gekennzeichnet sind. Diese Unterlagen zählen dann insoweit zur Betriebsanweisung.
- (5) Die Grundsatzanforderung Nr. 6 kann im Rahmen der Anlagenkataster nach § 11 berücksichtigt werden, sofern ein Anlagenkataster nach § 11 erforderlich ist.
- (6) Sind Betriebsanweisungen auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile deutlich gekennzeichnet sind.
- 4. Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Anforderungen an bestimmte Anlagen
- 4.1 Zu Anhang 1
- 4.1.1 Zu Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1, Abstände bei Lagerbehältern aus Polyethylen (PE), Übergangsregelung:
  - (1) Der LAWA-Arbeitskreis "Anlagenverordnung" hat in seiner Sitzung am 1./2. Februar 1994 für Abstände bei PE-Behältern folgenden Vorschlag erarbeitet:

"Bei einem oder mehreren Kunststoffbehältern für Heizöl EL und Dieselkraftstoff in geschlossenen Räumen mit einem Rauminhalt bis jeweils 3 000 Litern und einem Gesamtrauminhalt von 25 000 Litern genügt bis zum 31. Dezember 1999 ein Abstand zu den Wänden des Aufgargraums von 40 cm für zwei aneinandergrenzende, zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten muß der Abstand mindestens 5 cm betragen. Ein besonderer Bodenabstand ist nicht erforderlich."

- (2) Dieser Vorschlag bezieht sich auf Neuanlagen und bedarf noch der weiteren Abstimmung in der LAWA. Er ist vor allem für die Anlagenhersteller von Bedeutung, wenn neuere Zulassungen (Bauartzulassungen, Prüfzeichen) derartiger Behälter keine Aufstellbedingungen mehr enthalten, alte Bauartzulassungen Ende 1994 auslaufen (s. Nr. 15.2) und dann unmittelbar Anhang 1 Nr. 3 Abs. 2 VAwS maßgebend ist.
- (3) Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen kann dieser Vorschlag, wie bereits mit Erlaß vom 25. März 1994 vorgesehen, vorerst in Hessen angewandt werden. Bei PE-Behältern, die diesem Vorschlag entsprechen, gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 VAwS als erfüllt. Änderungen auf Grund einer abweichenden Regelung der LAWA bleiben vorbehalten. Bei bestehenden Behältern sind ohnehin die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Zulassung maßgebend (s. § 28 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a VAwS). Der Fristablauf einer Zulassung oder das Auslaufen nach Nr. 15.2 ändern nichts an der Rechtmäßigkeit der eingebauten Anlage.
- (4) Da es bereits Prüfzeichen ohne Aufstellungsbedingungen gibt, ist hessischerseits mit Schreiben vom 7. April 1994 gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik vorgeschlagen worden, vorerst wieder die Aufstellungsbedingungen in die Prüfzeichen aufzunehmen. Mit Schreiben vom 24. Mai 1994 II 5 hat das Deutsche Institut für Bautechnik mitgeteilt\*), daß künftig in die Prüfbe-

scheide wieder die alten Aufstellungsbedingungen aufgenommen würden, da auf das v. g. Schreiben vom 7. April 1994 keine Einwände eingegangen seien. Bisher erteilte Prüfbescheide ohne Abstandsregelung könnten auf Antrag des Herstellers in Form eines Änderungsbescheides angepaßt werden.

## 4.1.2 Zu Anhang 1 Nr. 9.3 Abs. 2 und Nr. 9.5, Abdichtung von Flächen; Wasserrecht/Abfallrecht:

- (1) Anforderungen an die Abdichtung von Flächen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind sowohl aus wasserrechtlichen als auch abfallrechtlichen Vorschriften abzuleiten.
- (2) Zur Vermeidung von Vollzugsprobleme;n bei der Anwendung der grundsätzlich ähnlichen, jedoch im einzelnen unterschiedlichen Regelungen ist folgendes zu beachten:
- a) Wenn die Abdichtung von Flächen zum Schutz der Gewässer erfolgt, sind vorrangig die besonderen Bestimmungen des Wasserrechts zu berücksichtigen. Nr. 6.1.5 der TA-Abfall gilt damit als eingehalten.
- b) Anlagen für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, sind unter Beachtung der Anforderungen für Stoffe der WGK 3 herzustellen (s. auch § 6). In der Regel handelt es sich bei nicht festen Abfällen, deren Zusammensetzung nicht genau bekannt ist oder ständig wechseln kann oder leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) enthalten, um Stoffe der WGK 3.
- c) In Arbeitsbereichen, in denen ohne Behälter mit flüssigen Stoffen oder Stoffen, die flüssige Bestandteile abgeben können, oder mit festen Stoffen ohne Schutz gegen den Zutritt von Flüssigkeiten umgegangen wird, sind die Flächen doppelwandig mit Lecküberwachung auszuführen.
- d) Die besondere Überwachung; der möglicherweise beaufschlagten Flächen auf mögliche Durchdringungen der Flächen nach Anhang 1 Nr. 9.5 kann durch Sichtkontrolle der Oberfläche erfolgen. Dies gilt für unbeschichtete und beschichtete Flächen sowie Flächen mit inneren Dichtungen. Die Untersuchung ist im Regelfall wöchentlich vorzunehmen. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu protokollieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ist insbesondere auf Grund der Stoffeigenschaften, des Umfangs der oberflächlichen Verunreinigung und der Dichtheit einer Fläche anzunehmen, daß diese Fläche teilweise oder ganz durchdrungen worden ist, sind weitergehende Untersuchungen vorzunehmen.
- e) Eine besondere Untersuchung von Dichtungen innerhalb der Fläche ist nicht erforderlich, wenn für diese Dichtung eine Bauartzulassung; oder Eignungsfeststellung vorliegt, die nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung erforderlichen Untersuchungspflichten beachtet werden und auf der Fläche nur mit den danach zulässigen Stoffen umgegangen wird. Im Rahmen der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung ist die Eignung dieser Dichtung festzustellen. Dabei sind auch erforderliche Untersuchungen festzulegen. Weitergehende Untersuchungspflichten können nur festgelegt werden, wenn sie im Einzelfall auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse begründet werden.

#### 4.2 Zu Anhang 2

#### 4.2.1 Allgemeine Erläuterungen

#### 4.2.1.1 Allgemeines

In Anhang 2 sind für oberirdische Lageranlagen, Abfüllund Umschlaganlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe die technischen Anforderungen konkretisiert, die sich in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential nach § 6 zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen nach § 3 ergeben. In materieller Hinsicht werden die Anforderungen für Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen und HBV-Anlagen gegenseitig noch weiter abgestimmt. Ggf. daraus folgende Änderungen werden dann in Hessen übernommen und mit einer Übergangsvorschrift versehen. Für Tankstellen liegt mit der Verordnung über Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Anlagen zur Betankung von Kraftfahrzeugen (Tankstellenverordnung — TankVO) vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) eine eigenständige Regelung vor, die zu einem späteren Zeitpunkt mit der Anlagenverordnung verbunden werden soll.

<sup>\*)</sup> Schreiben an den Bundesverband Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter e. V. mit Kopien für die Mitglieder der bisherigen LAWA-Arbeitsgruppe "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"

## 4.2.1.2 Anforderungen an die Befestigung; und Abdichtung von Bodenflächen

#### 4.2.1.2.1 Maßnahme F0

Bei der Maßnahme "F0 = keine Anforderung an die Fläche" werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus aus der Sicht der §§ 19 g ff. WHG keine weitergehenden Anforderungen an die Aufstellfläche gestellt.

#### 4.2.1.2.2 Maßnahmen F1 und F2

Die Maßnahmen F1 und F2 sind materiell identisch. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit liegt bei der Anforderung F1 in der Eigenverantwortung des Betreibers (Betreibererklärung). Bei der Anforderung F2 ist der Nachweis nach Anhang 1 Nr. 9.3 bis 9.5 gegenüber der Behörde zu führen, bei HBV-Anlagen im Rahmen des Anlagenkatasters.

#### 4.2.1.2.3 Lage der Flächen

Die Anforderungen F1 und F2 sind auch erfüllt, wenn die Anlagen nicht unmittelbar auf der entsprechend gesicherten Fläche aufgestellt, sondern durch bauliche Einrichtungen wie Gitterroste oder Stockwerke darüber angeordnet sind. Auf die erforderliche Sicherheit gegen Spritz- und Tropfverluste nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. c wird besonders hingewiesen.

## 4.2.1.3 Anforderungen an das Rückhaltevermögen

#### 4.2.1.3.1 Begriff

Das Rückhaltevermögen beschreibt das Volumen, das tatsächlich zurückgehalten werden muß. Der Begriff "Rückhaltevermögen" steht in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Begriff "Auffangraum" in der Definition des § 13 hinsichtlich der Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art und dem Begriff des Rauminhalts von Anlagen nach § 6.

### 4.2.1.3.2 Maßnahme R0

Bei der Maßnahme "R0 = Kein Rückhaltevermögen" werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus aus der Sicht der §§ 19 g ff. WHG keine weitergehenden Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle Tropfmengen nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 1 besonders aufzufangen sind.

## 4.2.1.3.3 Maßnahme R1

- (1) Das Rückhaltevermögen R1 für die Auslaufmenge, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann, ist wie folgt zu ermitteln:
- a) Die maßgebende Auslaufmenge ist grundsätzlich im Einzelfall anhand der Auslaufzeit und des Volumenstroms für den höchstmöglichen Betriebsdruck zu ermitteln. Die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit. Bei der Bestimmung der Reaktionszeit ist insbesondere zu prüfen, ob nachweislich auf Grund von Betriebsanweisungen sichergestellt ist, daß die Vorgänge auch unter ungünstigen Betriebsbedingungen überwacht werden (§ 19 k WHG). Die Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden.
- b) Sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen. Solange bei Abfüll- und Umschlaganlagen keine ausreichend gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert fünf Minuten angesetzt werden.
- (2) Ist bei Behältern das im Schadensfalle erforderliche Rückhaltevolumen nicht genau ermittelbar, kann nach dem Ansatz in Anlage 4.2.1.3.3-1 vorgegangen werden.

#### 4.2.1.3.4 Maßnahme R2

Bei der Berechnung des Rückhaltevermögens R2 kann ein fehlerfreies Sicherheitssystem nach DIN V 19250 oder einer gleichwertigen europäischen Norm berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß nicht das Gesamtvolumen der Anlage, sondern nur das Teilvolumen zu beachten ist, das aufgrund fehlerfreier Sicherheitssysteme höchstens in der Anlage freigesetzt werden kann. R2 ist im übrigen erfüllt, wenn Anhang 1 Nr. 9.1 befolgt wird.

## 4.2.1.4 Anforderungen an die infrastrukturellen Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

#### 4.2.1.4.1 Begriff

Die Anforderungen nach I2 enthalten nicht die Anforderungen nach I1.

#### 4.2.1.4.2 Maßnahme I0

Bei der Maßnahme "10 = Keine Anforderungen" werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus aus der Sicht der §§ 19 gff. WHG keine weitergehenden Anforderungen an die Infrastruktur gestellt. Die Pflicht, eine betriebliche Eigenüberwachung nach § 19 i WHG i. V.m. einer Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 durchzuführen, bleibt unberührt.

#### 4.2.1.4.3 Maßnahmen I1:

Il umfaßt bei hydrostatischen Anlagen: Sichtkontrolle der Anlage in ausreichend kurzen Abständen. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Art, der Betriebsweise und dem Gefährdungspotential der Anlagen. Ist eine unmittelbare Sichtkontrolle nicht oder nur erschwert möglich, so ist eine mittelbare Kontrolle mit besonderen Hilfsmitteln wie z.B. einer Flüssigkeitsstandsanzeige durchzuführen.

## 4.2.2 Zu Anhang 2 Nr. 2 Abs. 6; Leckerkennungsdrän bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle:

- (1) Hierzu ist z. B. unter der Bauwerkssohle eine 20 cm dicke Dränschicht aus Kies (z. B. 2/32 mm) mit Leckerkennungsdränsystem mit darunterliegender Kunststoffdichtungsbahn (Empfehlung: Folienstärke 1,5 mm, Material PEHD) und Kontrollschacht einzubauen. Die Dichtungsbahnen sind seitlich an den aufgehenden Betonteilen so zu befestigen, daß kein Grund- oder Oberflächenwasser in die Dränschicht eindringen kann. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine beispielhafte Lösung. Es kommen auch andere Möglichkeiten. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortlichkeit eine Lösung vorzusehen, die den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.
- (2) Da Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle nach § 19 g Abs. 6 Satz 2 WHG von den Bestimmungen der §§ 19 h ff. ausgenommen sind, bedürfen sie u. a. keiner Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung. Sie sind auch nicht der Wasserbehörde anzuzeigen (§ 29 VAwS). Wasserbehörde; und Wasserwirtschaftsamt; prüfen deshalb die Eignung dieser Anlagen nur im Einzelfall, wenn ein behördlicher Anlaß nach § 74 oder nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 HWG besteht. Soweit, z. B. über die Beteiligung bei Baugenehmigungsverfahren, die Wasserbehörde in die Prüfung dieser Anlagen einbezogen wird, ist allenfalls eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, weil im Beteiligungsverfahren nicht mehr geprüft wird, als unmittelbar nach Wasserrecht.

## 4.2.3 Zu Anhang 2 Nr. 3.1, Sammel- und Abfülleinrichtungen bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle:

Die Sammel- und Abfülleinrichtungen bei Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle müssen dicht sein. Abfüllplätze; müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Beim Abfüllvorgang austretende Jauche oder Gülle und Niederschlagswasser; sind zu sammeln und in den Behälter zurückzuleiten.

## 4.2.4 Zu Anhang 2 Nr. 4, HBV-Anlagen, allgemein:

- (1) Bei HBV-Anlagen befinden sich die wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang;. Deshalb ist nach § 19 h WHG eine Eignungsfeststellung; oder Bauartzulassung nicht erforderlich. Im Vordergrund steht die Betreiberverantwortlichkeit. Die Betreiber haben ihre HBV-Anlagen den Anforderungen des Gewässerschutzes in eigener Verantwortlichkeit anzupassen. Diese Pflicht gilt unabhängig von dem Termin für die Anzeige; nach § 31 HWG. Auf Nr. 29.2 Abs. 1 wird hingewiesen.
- (2) Im Hinblick auf behördliche Verfahren, wie insbesondere Verfahren nach Baurecht und Immissionsschutzrecht, ist es jedoch erforderlich, die Übereinstimmung der Anlage u. a. mit den wasserrechtlichen Anforderungen darzustellen. Zur Vermeidung eines "indirekten Eignungsfeststellungsverfahrens" soll die als Anlage 4.2.4-1 abgedruckte Prüfliste beitragen. Wenn der Anlagenbetreiber diese Liste sorgfältig ausfüllt, dient sie ihm selbst als Sicherheit und erleichtert bei behördlichen Verfahren die Prüfung. Die Wasserbehörde kann sich dann auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken.

## 4.2.5 Zu Anhang 2 Nr. 4, HBV-Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe:

(1) Anhang 2 enthält nur Anforderungen an HBV-Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe. Bei HBV-Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe ist auf Anhang 1 zurückzugreifen. Anforderungen an den Auffangraum sind dann nach Nr. 9.1 Abs. 3 zu beurteilen.

- (2) Der Auffangraum nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. d wird bei Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe im allgemeinen eine unverhältnismäßige Anforderung darstellen. Die Wasserbehörde kann dann nach Buchst. e einem kleineren Auffangraum zustimmen, wenn die dort genannten Kriterien erfüllt sind.
- (3) Da sich HBV-Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe im Gefährdungspotential nicht wesentlich von Lageranlagen für feste wassergefährdende Stoffe unterscheiden, kann die Wasserbehörde bei ihrer Entscheidung die Anforderungen nach § 14 sinngemäß anwenden. In diesem Zusammenhang wird auch auf Nr. 10.4 hingewiesen.

#### 4.2.6 Zu Anhang 2, andere HBV-Anlagen:

- (1) Anhang 2 Nr. 4 bezieht sich nur auf HBV-Anlagen der Bereiche Chemie und Mineralöl. Innerhalb der LAWA sind Anforderungen an weitere HBV-Anlagen erörtert worden, nämlich für
- a) Oberflächenbehandlungsanlagen,
- b) Hydrosysteme,
- c) Wasserkraftanlagen,
- d) Anlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU),
- e) Werkzeugmaschinen.

Teilweise sind noch inhaltliche und vor allem redaktionelle Arbeiten erforderlich.

- (2) Um Vollzugsprobleme bei diesen Anlagenarten wegen der sonst erforderlichen Anwendung der Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 zu vermeiden, können vorerst die Anforderungen nach Anhang 2 Nr. 4 auch auf diese Anlagen angewandt werden, wobei die folgenden Sonderregelungen zu beachten sind:
- a) Behälter in Oberflächenbehandlungsanlagen mit mehr als 100 Liter Rauminhalt, die während der Befüllung nicht ausreichend eingesehen werden können, dürfen nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung oder einer ausreichend großen Überlaufleitung befüllt werden
- b) Bei hydrostatischen Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern müssen F1, F2, R1 oder R2 nicht eingehalten werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
  - ba) Lösbare Verbindungen zwischen Rohrleitungen und Armaturen oder anderen Anlagenteilen sind mit elastischen Dichtungen zu versehen.
  - bb) Betriebsbedingt auftretende wassergefährdende Stoffe sind aufzufangen. Hierfür sind besondere Vorkehrungen zu treffen, wie z. B. bei Hydraulikzylindern besondere Leckölkammern mit Rückführung in den Vorratsbehälter. § 7 Abs. 2 Nr. 3 gilt damit als eingehalten.
- c) HBV-Anlagen im Bereich von Wasserkraftanlagen sind vor allem Hydrosysteme. Es können deshalb die Anforderungen nach Buchst. b angesetzt werden. Allerdings sind derzeit keine Möglichkeiten vorhanden, Leckölmengen im Bereich von Leitschaufeln oder beweglichen Turbinenschaufeln zurückzuhalten. Deshalb ist hier eine entsprechend verstärkte Überwachung erforderlich.
- d) Für Masttransformatoren und vergleichbare Freiluftanlagen genügen die Anforderungen F0 + R0 + I2. Die Anforderungen nach §§ 7 und 10 bleiben jedoch unberührt.

#### 5. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

#### 5.1 Allgemeines

- (1) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.
- (2) Bei schriftlich niedergelegten Regeln ist die Tatsache, daß sie in einem förmlichen Anerkennungsverfahren, z. B. im Rahmen technisch-wissenschaftlicher Verbände, entstanden sind, als wichtiger Hinweis zu werten, daß es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt. Allerdings ist jeweils auch zu prüfen, ob bei der Regeler-

stellung die Belange des Gewässerschutzes berücksichtigt worden sind.

(3) Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift auf DIN-Normen oder sonstige bestehende Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, daß Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie Ursprungswaren aus Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

#### 5.2 Zu § 5, bestimmte technische Regeln

(1) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz werden die im folgenden aufgeführten DIN-Normen mit allen Teilen, soweit nichts anderes angegeben ist, eingeführt:

DIN 4119, 6601, 6608, 6616, 6618, 6619, 6623 bis 6627, 24346, EN 81, DIN 28020 bis 28022 für die Stoffe, die nach Maßgabe der DIN 6601 zulässig sind. Auf die Regelung einfacher oder herkömmlicher Anlagenteile nach Nr. 13.3 wird hingewiesen.

- (2) Im Hinblick auf die unmittelbare Anlagensicherheit nach § 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 (primäre Sicherheit) können bis auf weiteres die folgenden Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden:
- a) DIN-Normen unter Einschluß der vorstehend aufgeführten Normen,
- b) Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF).
- Technische Regeln f
  ür Druckbeh
  älter (TRB),
- d) Technische Regeln Rohrleitungen (TRR),
- e) europäisch harmonisierte Normen auf der Grundlage der EG-Maschinenrichtlinie oder der EG-Bauproduktenrichtlinie.

#### 5.3 Prüfung des Untergrundes

Vor Erstellung von Anlagen ist zu prüfen, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet ist und er insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist. Anlagen dürfen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch ohne Sanierung für die Anlagen geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

### 5.4 Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle

Eine Übersicht bestehender Regelungen enthält Anlage 5.4-1. Es kann davon ausgegangen werden, daß sie weitgehend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Einzelprüfung ist jedoch erforderlich, zumal sie zu unterschiedlichen Zeiten herausgegeben worden sind.

#### 5.5 Besondere Einzelregelungen

### 5.5.1 Behälter und Rohrleitungen

## 5.5.1.1 Brandschutz

- (1) Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe sollen bei Brandereignissen in der Anlage selbst oder in deren Nachbarschaft wassergefährdende Stoffe nicht austreten. Möglichkeiten hierzu bieten Werkstoffe für Behälter, Rohrleitungen oder Auffangvorrichtungen, die einer Brandeinwirkung so lange standhalten, bis Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet oder die gefährdeten Behälter und Rohrleitungen entleert worden sind. Ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten bis zur Einleitung der vorgenannten Maßnahmen ist anzunehmen.
- (2) Erfüllen die Anlagen diese Anforderungen nicht, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern.

## 5.5.1.2 Korrosionsbeständigkeit und Korrosionsschutz bei Kunststoffen

- (1) Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 4 Abs. 6 gelten als erfüllt, wenn Werkstoffe und wassergefährdende Stoffe gemäß DIN 18 820, Teil 3 oder der Richtlinie 22 05, Teil 1, des Deutschen Verbands für Schweißtechnik (DVS) aufeinander abgestimmt werden.
- (2) Für Innenbeschichtungen und Auskleidungen gelten folgende gemeinsame Anforderungen:

- a) Sie müssen mit der Behälter- und Rohrleitungsinnenwand festhaftend verbunden sein.
- b) Ihre Oberfläche muß glatt, homogen und gut zu reinigen sein. Sie dürfen keine erkennbaren Mängel wie Blasen, Poren, Lücken, Risse, herausragende Glasfasern und Verunreinigungen in der Oberfläche aufweisen, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können.
- Es dürfen keine durchgehenden Poren, Risse oder sonstigen Fehlstellen vorhanden sein.
- d) Bei Beanspruchung durch das jeweilige Lagergut dürfen sie sich nicht auflösen oder ablösen, nicht unzulässig erweichen, verspröden oder klebrig werden, sie dürfen keine Blasen aufweisen oder Unterrosten zulassen.
- e) Bei den bei sachgemäßer Behandlung vorkommenden Beanspruchungen dürfen keine Risse, Blasen, kein Abplatzen und keine Ablösungen vom Untergrund auftreten.
- f) Sie müssen mindestens gegen je ein vom Hersteller beschriebenes Reinigungs- und Entgasungsverfahren beständig sein. Blasen, Oberflächenkleben und Risse dürfen nicht auftreten.
  - (3) Für Innenbeschichtungen gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:
  - a) Risse im Untergrund, z. B. bei Beton, müssen nach Aushärtung der Beschichtung überbrückt werden können.
  - b) Die Beschichtung muß nach Ablauf der angegebenen Mindesthärtungszeit unter Mindesthärtungsbedingungen soweit gehärtet sein, daß sie mit dem Lagergut beansprucht werden kann.
  - c) Bei mehrschichtig aufgebauten Beschichtungssystemen müssen die einzelnen Schichten gut in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung).

#### 5.5.1.3 Besichtigungsöffnung

Behalter ohne Einsteigeöffnung; müssen eine Besichtigungsöffnung haben, die eine innere Prüfung des Behälters ermöglicht.

## 5.5.1.4 Anforderungen an doppelwandige Behälter und Rohrleitungen

- (1) Doppelwandige Behälter müssen mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sein. Einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung;, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden Leckschutzauskleidung versehen sind und deren Zwischenraum zwischen Behälterwandung und Einlage der Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet ist, werden doppelwandigen Behältern gleichgestellt.
- (2) Doppelwandige Rohrleitungen müssen über den gesamten Rohrumfang mit einer zweiten Wand versehen sein.
- (3) Der Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand oder äußerer Wand und Einlage der Leckschutzauskleidung muß als Überwachungsraum geeignet und so beschaffen sein, daß ein einwandfreier Durchgang des Leckanzeigemediums gewährleistet ist. Als Leckanzeigemedium dürfen nur Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 verwendet werden. Unvermeidliche Zusatzstoffe können dabei außer Betracht bleiben.
- (4) Der Überwachungsraum muß mit mindestens zwei Anschlüssen zur Überprüfung ausgerüstet sein.
- (5) Bei Behältern dürfen unterhalb der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stutzen oder Durchtritte
- (6) Im Überwachungsraum von Rohrleitungen dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigende Stutzen oder Durchtritte vorhanden sein.
- (7) Die äußere Wand muß so beschaffen sein, daß sie bei Undichtwerden der Innenwand oder der Leckschutzauskleidung bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleibt. In entsprechender Weise muß die Innenwand oder die Einlage der Leckschutzauskleidung bei den zu erwartenden Beanspruchungen bei Undichtwerden der Außenwand flüssigkeitsdicht bleiben.
- (8) Die Dichtigkeit der Innen- und Außenwand muß bei Undichtwerden der jeweils anderen Wand mindestens

sechs Monate gewährleistet sein. Es kann ein kürzerer Zeitraum angesetzt werden, wenn das Erkennen von Undichtheiten und die Leerung des Behälters oder der Rohrleitung in einem entsprechend kurzen Zeitraum gewährleistet sind.

## 5.5.2 Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen wassergefährdender Stoffe (s. Anhang 1 Nr. 5)

Die Regelung des Anhang 1 Nr. 5 bezieht sich auf Lageranlagen. Sie kann auch auch auf Abfüll-, Umschlag-, Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen angewandt werden.

### 5.5.3 Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle

- (1) Im Regelfall sind geschweißte Domschächte oder Domschachtträger zu verwenden.
- (2) Ist Anhang 1 Nr. 6 Abs. 2 nicht erfüllbar, ist Abs. 1 auch eingehalten, wenn bei Trennrissen der Nachweis geführt wird, daß die wassergefährdenden Stoffe nicht auf der nicht vom Medium beaufschlagten Seite austreten.
- (3) Auf die Übergangsregelung nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 Buchst b wird hingewiesen.

## 5.5.4 Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen

### 5.5.4.1 Dichtigkeit

Anhang I Nr. 9.3 Abs. 1 gilt für Auffangräume aus Beton insbesondere als erfüllt, wenn die Anforderungen der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton "Bemessung unbeschichteter Betonbauteile" (Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin, Tel.: 0 30-26 01-22 60) eingehalten werden, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Die Richtlinie kann vorerst nur bei wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 0 und 1 verwendet werden.
- b) Die Anwendung bei der Wassergefährdungsklasse 2 ist möglich, wenn jeweils ein Sanierungskonzept in Abhängigkeit von der jeweiligen Eindringtiefe des wassergefährdenden Stoffes vorgelegt und behördlich anerkannt wird und wenn Trennrisse bei ungünstigster Lastfallkombination ausgeschlossen sind.
- c) Bei der Beurteilung der Auffangwannen gelten die Anforderungen auch für die Fugen.

#### 5.5.4.2 Zu Anhang 1 Nr. 9.4, Abdichtungen:

- (1) Die Abdichtung muß über die Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen wassefgefährdender Stoffe (s. Anhang 1 Nr. 5) flüssigkeitsdicht bleiben. Sofern die Abdichtung begehbar oder befahrbar ist, muß sie entsprechenden mechanischen Beanspruchungen hinreichend widerstehen, falls sie nicht besonders abgedeckt wird.
- (2) Die Abdichtungsmittel (Beschichtungen, Kunststoffbahnen und ihre Fügestellen) müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten, flüssigkeitsdicht bleiben und beständig gegenüber Alterung sein.
- (3) Die Abdichtung muß hinsichtlich der Feuerausbreitung den Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 entsprechen (s. auch Nr. 5.5.1.1 Brandschutz —).
- (4) Bei Verwendung im Freien muß die Abdichtung ausreichend widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse sein. Sofern die Abdichtung begehbar oder befahrbar ist, muß sie entsprechenden mechanischen Beanspruchungen hinreichend widerstehen, falls sie nicht besonders abgedeckt wird.
- (5) An Beschichtungen (nachträglich auf Wände von Auffangräumen gleichmäßig verteilte Aufträge flüssiger oder pastenförmiger Abdichtungsmittel) sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen:
- a) Beschichtungen müssen nach Trocknung und Härtung fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften.
- b) Risse im Untergrund (Beton, Putz, Estrich) müssen nach Aushärtung der Beschichtung überbrückt werden können.
- c) Bei mehrschichtigem Aufbau müssen die einzelnen Schichten gut in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung).
- (6) An Kunststoffbahnen (Bahnen oder vorgefertigte Bauteile aus klebbaren oder schweißbaren Kunststoffen sowie Mehrschichtverbunden auch mit Diffusionssperrschicht) sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen:

- a) Kunststoffbahnen müssen unter üblichen Baustellenbedingungen einwandfrei zu einer Abdichtung gefügt werden können.
- Die chemische Zusammensetzung der Bahnen muß so beschaffen sein, daß eine Hydrolyse nicht zu erwarten ist.

#### 5.5.4.3 Umschlag von Schüttgütern

Beim Umschlag von Schüttgütern sind Verluste im Bereich der Förderanlagen auf das unumgängliche Maß zu verringern.

## 5.5.4.4 Umschlag wassergefährdender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen

Für den Umschlag wassergefährdender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen müssen wenigstens gesicherte Flächen mit ausreichendem Rückhaltevermögen für beschädigte Transportbehälter und Verpackungen vorgehalten werden, soweit nicht weitergehende Anforderungen nach Anhang 2 Nr. 3 zu beachten sind. Auf Nr. 1 Abs. 2 wird hingewiesen.

#### Gefährdungspotential

## 6.1 Zu § 6 Abs. 1, hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes:

Zu berücksichtigen sind vor allem

- a) Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen, soweit nicht bereits durch § 10 erfaßt,
- b) oberirdische Gewässer, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind, soweit nicht bereits durch § 7 und § 10 erfaßt,
- c) Gebiete, deren geologische Beschaffenheit die Verunreinigung auch weit entfernt liegender Gewässer, die der Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, besorgen läßt,
- d) Gebiete mit reichen oder örtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen ohne ausreichend dicke und dichte Deckschichten,
- e) oberirdische Gewässer mit ihren Uferbereichen und Überschwemmungsgebieten, soweit nicht bereits durch § 7 und § 10 Abs. 4 erfaßt.
- f) Einzugsgebiete von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Seen.

## 6.2 Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1, Ermittlung des Rauminhalts:

- (1) Bei der Ermittlung des Rauminhalts nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bleiben betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen.
- (2) Schließt eine Lageranlage eine Abfüllstelle als Anlagenteil ein, wird nur der Rauminhalt nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 angesetzt, weil dann die Abfüllstelle keine eigenständige Abfüllanlage ist.

## 6.3 Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 6, Ermittlung der Wassergefährdungsklasse:

- (1) Die Wassergefährdungsklasse ist der Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Auf die Erlasse vom 5. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 553) und 25. März 1991 (StAnz. S. 1634) wird hingewiesen.
- (2) Ist die Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmbar, sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 die Gefährdungsstufe und damit die technischen Maßnahmen entsprechend der Wassergefährdungsklasse 3 vorzusehen, falls nicht offensichtlich geringere Anforderungen ausreichen.
- (3) Die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe ist zur Zeit damit befaßt, auf der Grundlage von Stichproben die bislang selbsteingestuften Stoffe zu überprüfen. Sie sollen dann nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung in die Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG vollwertig eingebunden werden.
- (4) Für Stoffgemische bereitet zur Zeit die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe eine Regelung vor. Die Regelung nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 wird aufgehoben, sowie eine entsprechende Bundesregelung vorliegt. Nach dem derzeitigen Stand ist dabei keine Verschärfung zu erwarten.
- (5) Die Länder haben im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser die Selbsteinstufung; als Instrument des wasserrechtlichen Vollzugs im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG, den dadurch bedingten Verwaltungsaufwand bei den Wasserwirtschaftsämtern und die Gefahr uneinheitlicher Bewer-

tungen bei einzelnen Behörden zwar grundsätzlich abgelehnt; ein Stoff gilt jedoch vorläufig als sicher eingestuft, wenn

- a) der Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes eine Selbsteinstufung vorgenommen hat und
- b) der Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes über geeignetes Personal für die zuverlässige Selbsteinstufung verfügt und
- c) die Selbsteinstufung auf der Grundlage der Konzeption der Bewertungskommission des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe (Bewertungskommission — KBwS) vorgenommen worden ist und
- d) der selbsteingestufte Stoff nach einer Prüfung durch eine Expertengruppe des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) in eine "Stichprobenliste" des VCI aufgenommen worden ist oder nach Erklärung des VCI geprüft und in diese Liste aufgenommen werden soll und diese Liste jeweils der obersten Wasserbehörde zugeht und der Bewertungskommission für stichprobenartige Überprüfungen von Selbsteinstufungen zur Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG zugeleitet wird und
- e) die Selbsteinstufung klar dokumentiert und der KBwS übermittelt wurde und die schriftliche Bestätigung der KBwS über den Eingang und die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation vorliegt und
- f) der Betreiber sich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19 g Abs. 5 WHG oder eines negativen Ausgangs der Priifung durch den VCI verpflichtet, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend durchzuführen. Als eine umgehende Anpassungsmaßnahme gilt
  - bei Maßnahmen, bei denen keine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Anpassung innerhalb von 18 Monaten mit einer Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Wasserbehörde zwei Monate vor Durchführung,
  - bei Maßnahmen, bei denen eine öffentliche-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Antragstellung innerhalb von neun Monaten und eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der behördlichen Zulassung, falls die zuständige Behörde keine kürzere Anpassungsfrist fordert.
- (6) Die Selbsteinstufung wird durch die Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt nicht im einzelnen geprüft. Es wird nur geprüft, ob die formalen Voraussetzungen nach Abs. 5 in Form einer Betreibererklärung vorliegen. Zur Geschäftsvereinfachung ist ein Muster für eine entsprechende Betreibererklärung als Anlage 6.3-1 abgedruckt.

#### 7. Weitergehende Anforderungen

#### 7.1 Zu § 7 Abs. 1, weitergehende Anforderungen:

- (1) Weitergehende Anforderungen sind Anforderungen an die Anordnung und Auslegung der Anlage, die Auffangvorrichtungen und die betriebliche Überwachung.
- (2) Als weitergehende Anforderungen kommen vor allem in Betracht
- a) höhere Sicherheitsbeiwerte,
- b) höhere Anforderungen an die Werkstoffe,
- verstärkte Überwachung bei Bau und Betrieb z. B. Erhöhung des Umfangs der zerstörungsfreien Prüfungen,
- d) Verzicht auf Flanschverbindungen und sonstige lösbare Verbindungen,
- e) zusätzliche Sicherheitseinrichtungen wie Absperreinrichtungen, Leckagesonden,
- f) zusätzliche oder größere Auffangvorrichtungen,
- g) Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld der Anlage nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG.

## 7.2 Zu § 7 Abs. 2, Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle im Bereich von Gewässern:

Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle sind näher als 20 m von einem oberirdischen Gewässer entfernt zulässig, wenn dies auf Grund der örtlichen und betrieblichen Situation, z. B. in Gemeinden mit Uferbebauung, unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sicherge-

stellt ist, daß im Falle einer Leckage Jauche und Gülle nicht in oberirdische Gewässer und Gräben gelangen kön-

#### Zu § 7 Abs. 2 Satz 2, Kleinanlagen: 7.3

Es kann davon ausgegangen werden, daß eine ausreichende Sicherheit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 auch besteht, wenn bei Anlagen nach § 29 Abs. 1 einwandige Rohrleitungen entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 lösbare Verbindungen haben.

#### Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften 8.

#### Zu § 8, Außerbetriebnahme: 8.1

- (1) Die Pflicht zur Außerbetriebnahme und erforderlichenfalls Entleerung einer Anlage bei Schadensfällen kann auch benachbarte Anlagen einschließen. Dies gilt insbesondere bei gemeinsamen Auffangräumen, wenn andere Behälter durch den Schadensfall so gefährdet werden, daß mit dem Austritt wassergefährdender Stoffe zu
- (2) Undichtigkeiten eines Auffangraums erfordern im Regelfall die Entleerung der darin befindlichen Behälter.
- (3) Eine nur unbedeutende Menge i. S. von § 31 Abs. 6 Satz 3 HWG ist anzunehmen, wenn
- die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist und
- eine Information oder Warnung des Betreibers der Abwasseranlage oder anderer Gewässernutzer nicht erforderlich ist.
- (4) Zu einfachen betrieblichen Mitteln gehören z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.

#### Kennzeichnungspflicht; Merkblatt 9.

#### Kennzeichnungspflicht bei HBV-Anlagen 9.1

Sind verschiedene Kanalsysteme, z. B. eine Trennkanalisation, vorhanden und sind Einleitungen nach § 21 VAwS zulässig, müssen die Kanaleinläufe und Schachtdeckel; unterschiedlich gekennzeichnet sein. Vorrichtungen zum Verschließen und Abdecken der Einläufe; sind bereitzuhalten. Über die verschiedenen Kanalsysteme sind an geeigneter Stelle Pläne bereitzuhalten, aus denen die Lage der Einläufe hervorgeht.

#### Zu § 9 Abs. 1, Kennzeichnungspflicht, Ausnahmen: 9.2

- (1) Es ist vorgesehen, bei der nächsten Änderung der VAwS die Kennzeichnungspflicht von Anlagen nach § 9 Abs. 1 für die in § 29 Abs. 1 aufgeführten Anlagen auszunehmen. Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 3, Unterlagen über die Stoffe und Lagermengen zugänglich vorzuhalten, bleibt dadurch unberührt.
- (2) Bei bestehenden Anlagen läuft die Anpassungsfrist ohnehin bis zum 30. September 1995 (s. § 28 Abs. 1); neue Anlagen dürften bis zur Änderung der VAwS nur in geringer Zahl erstellt werden.

## Merkblätter für Heizölverbraucheranlagen und für Prü-9.3

- (1) Anlage 9.3-1 enthält ein Merkblatt für Heizölverbraucheranlagen. Das Merkblatt in Anlage 9.3-2 gilt für Prüfungen bei allen nach § 23 prüfpflichtigen Anlagen.
- (2) Bei Heizölverbraucheranlagen sind nach § 9 Abs. 2 beide Merkblätter an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Bei neuen Anlagen gilt diese Verpflichtung sofort. Bei Anlagen, die nach § 29 nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, sind diese Merkblätter den Betreibern im Rahmen des Anzeigevorganges zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn die Anzeige mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren, z. B. mit dem Antrag auf Baugenehmigung verbunden wird. Nach § 28 Abs. 1 haben dies die Betreiber bestehender Anlagen in eigener Verantwortlichkeit bis 30. September 1995 zu veranlassen. Im übrigen ist es Aufgabe der Sachverständigen nach § 22, bei Prüfungen nach § 23 auch zu prüfen, ob die beiden Merkblätter vorhanden sind; ggf. sind sie dann anzubringen (s. Nr. 23.4 Abs. 6).
- (3) Bei anderen Anlagen ist vorerst nur das Merkblatt für Prüfungen anzubringen. Im übrigen bleibt es vorerst bei der betrieblichen Eigenverantwortung nach § 9 Abs. 2 Satz 2. Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### Anlagen in Schutzgebieten 10.

#### Zu § 10, Schutzgebiete: 10.1

Nach § 2 Abs. 11 müssen Schutzgebiete ausgewiesen oder vorläufig angeordnet oder über eine Veränderungssperre

gesichert sein. Die Planung eines Schutzgebietes reicht nicht aus. Allerdings können im Falle einer Schutzgebietsplanung bereits besondere Anforderungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 erlassen werden.

#### Zu § 10 Abs. 1 Satz 2, standortgebundene Anlagen: 10.2

Standortgebundene Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind ausschließlich Anlagen, die für die Wassergewinnung unverzichtbar sind und an anderer Stelle nicht errichtet werden können.

#### Zu § 10 Abs. 1 und 2, Anlagen zur Lagerung von Jauche 10.3 und Gülle in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten:

- (1) Die Lagerung von Jauche und Gülle wird nach den einschlägigen Verordnungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I und II regelmäßig verboten sein. Bei Heilquellenschutzgebieten und in der Zone III/III A von Wasserschutzgebieten sind die maßgebenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Einzelanordnungen bleiben unberührt.
- (2) Bei wasserrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren ist zu berücksichtigen, daß Jauche- und Güllebehälter möglichst oberirdisch anzuordnen sind
- (3) Bei geringerem Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Unterkante von Behältern zur Lagerung von Jauche und Gülle und dem Grundwasserspiegel als nach § 10 Abs. 3 Satz 6 gefordert (0,5 m) und bei Behältern im Grundwasser sind doppelwandige und lecküberwachte Behälter vorzusehen.

#### Zu § 10 Abs. 3, Anlagen zur Lagerung fester wasserge-10.4 fährdender Stoffe in Schutzgebieten:

Ich beabsichtige, § 10 Abs. 3 Satz 5 durch den Einschub "und den Umgang mit festen wassergefährdenden Stof-fen" zu erweitern. Ich habe keine Bedenken, wenn bei bestehenden Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen in Schutzgebieten bereits jetzt im Regelfall keine Nachrüstung mit einem Auffangraum nach§ 28 Abs. 2 Satz 1 verlangt wird und bei neuen Anlagen entsprechende Ausnahmen zugelassen werden. Die Forderung eines besonderen Auffangraums beim Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen nach § 10 Abs. 3 ist im allgemeinen unverhältnismäßig. Die Anforderungen nach § 14 reichen auch hier im Regelfall aus.

### Zu § 10 Abs. 4, Anlagen in Überschwemmungsgebieten: 10.5

Standortgebundene Neuanlagen; und die Erweiterung bestehender Anlagen; in Überschwemmungsgebieten müssen nach § 71 Abs. 1 und 2 HWG wasserrechtlich genehmigt werden. Auf das Genehmigungserfordernis nach § 69 HWG für die Errichtung oder wesentliche Änderung von standortgebundenen, ortsfesten Anlagen im Uferbereich wird hingewiesen. Bauordnungsrechtliche Erfordernisse bleiben unberührt.

#### Anlagenkataster 11.

## Zu § 11 Abs. 1 Satz 2, Forderung von Anlagenkatastern im 11.1

- (1) Die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, ob von einer Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können, ist anhand der Kriterien nach Nr. 6.1 vorzuneh-
- (2) Die Forderung von Anlagenkatastern im Einzelfall kann befristet und auf bestimmte Merkmale beschränkt werden.

## Zu § 11 Abs. 2, Inhalt des Anlagenkatasters:

- (1) Ziel des Anlagenkatasters ist sicherzustellen, daß der Anlagenbetreiber alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat. I. a. ist das Anlagenkataster der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 übergeordnet und kann sie einschließen. Sofern für mehrere nahe beieinander liegende, jedoch getrennte Anlagen jeweils Anlagenkataster erforderlich sind, können sie in einem gemeinsamen Kataster zusammengefaßt werden.
  - (2) Das Anlagenkataster besteht im Regelfall aus einem oder mehreren Bestandsplänen einschließlich Entwässerungsplan und einer Datei.
  - (3) Die Datei soll im allgemeinen die in Anlage 11.2-1 angegebenen Merkmale enthalten.

#### Zu § 11 Abs. 3, Fortschreibung: 11.3

Die Fortschreibung ist unmittelbare Betreiberpflicht. Betriebliche Anderungen sind jeweils unverzüglich in das Anlagenkataster aufzunehmen.

## 11.4 Zu § 11 Abs. 4, Überwachung des Anlagenkatasters:

Die untere Wasserbehörde soll die Erstellung und Fortschreibung der Anlagenkataster stichprobenartig überwachen. Diese Prüfung soll sich im Regelfall auf eine allgemeine Prüfung beschränken. Dabei ist vor allem festzustellen, ob das Anlagenkataster offenkundig unvollständig oder sonst mangelhaft (s. § 11 Abs. 5) ist. In diesem Falle ist die weitere Überprüfung oder Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 22 auf Kosten des Anlagenbetreibers zu veranlassen.

### 12. Rohrleitungen

## 12.1 Zu § 12 Abs. 3, oberirdische Rohrleitungsanlagen:

- (1) Für oberirdische Rohrleitungsanlagen gibt es zur Zeit keine Regelung nach Anhang 2 der VAwS (Anforderungskatalog). Es sind deshalb bezüglich der Auffangvorrichtungen die Anforderungen der Nr. 9.1 des Anhangs 1 zur VAwS zu beachten.
- (2) Da bei bestehenden Rohrleitungsanlagen und bei Rohrleitungen, die auf vorhandenen Rohrbrücken eingebaut werden, häufig ein ausreichender Auffangraum mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu schaffen ist, soll Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. e bei der nächsten Novellierung der VAwS in Anlehnung an Anhang 2 derart geändert werden, daß die Wasserbehörde im Einzelfall auch auf einen Auffangraum verzichten kann, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ergänzend wird ein Anforderungskatalog vorbereitet, mit dem die Anforderungen der unmittelbaren Anlagensicherheit (primäre Sicherheit) und der Überwachung (tertiäre Sicherheit) verstärkt werden, wenn keine ausreichende Auffangmöglichkeit (sekundäre Sicherheit) zu schaffen ist.
- (4) Bis zum Vorliegen der Regelungen nach Abs. 3 kann folgendermaßen vorgegangen werden:
- a) Eine Rohrleitungsanlage, die auf einer vorhandenen Rohrbrücke verlegt ist oder verlegt werden soll, gilt im Bezug auf die Auffangvorrichtungen als bestehende Anlage. Auf Nr. 2.1 Abs. 5 Buchst. d wird hingewiesen.
- b) Inwieweit für bestehende Rohrleitungsanlagen nachträglich Auffangvorrichtungen zu schaffen sind, ist nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 zu beurteilen.
- Da derzeit keine abgestimmten Anforderungen für die Entscheidung nach Buchst. b vorliegen, ist vorerst aus formalrechtlichen Gründen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 mit einer Fristsetzung von fünf Jahren eine Auffangvorrichtung zu fordern, es sei denn, die orientierenden Regelungen nach Abs. 5 sehen keine Auffangvorrichtung vor. Dabei ist anzugeben, daß die Forderung nach einer Auffangvorrichtung nach Vorlage eines Anforderungskataloges für Rohrleitungsanlagen erforderlichenfalls geändert wird. Für die Übergangszeit sind Maßnahmen insbesondere der Überwachung zu fordern, so daß gewässerbedeutsame Bodenverunreinigungen (s. § 77 HWG), Gewässerverunreinigungen und unzulässige Abwasserbelastungen vermieden werden können. Auch bei den Maßnahmen nach Satz 3 kann Abs. 5 berücksichtigt werden.
- d) In Eignungsfeststellungen ist vorsorglich ein Vorbehalt nachträglicher wasserrechtlicher Auflagen für die Rohrleitungsanlage aufzunehmen. Dies ist erforderlich, falls ein nach dem Gefährdungspotential abgestufter Anforderungskatalog Auffangräume für Rohrleitungen eines bestimmten Gefährdungspotentials fordern wird. Erforderlichenfalls sind gleich erhöhte Anforderungen an die primäre und die tertiäre Sicherheit zu stellen (s. Abs. 5).
- e) Die vorhandenen Flächen im Bereich der Rohrbrücke können vorläufig (s. Buchst. c) als Auffangräume mit allerdings nur sehr geringem Rückhaltevermögen anerkannt werden. Die in der Regel unzureichende Dichtigkeit, bezogen auf die Maßstäbe F1 oder F2 nach Anhang 2 der VAwS, kann dabei vorläufig hingenommen werden, wenn durch verstärkte Maßnahmen der primären und tertiären Sicherheit gewährleistet wird, daß wassergefährdende Stoffe nicht zu gewässerbedeutsamen Bodenverunreinigungen (s. § 77 HWG), Gewässerverunreinigungen oder unzulässigen Abwasserbelastungen, die sofort erkannt und beseitigt werden und keine Gefahr für das Grundwasser darstellen, können aus der Sicht des Gewässerschutzes im Rahmen dieser Übergangsregelung als zulässig anerkannt werden. In

- Anlehnung an Anhang 1 Nr. 9.3 Abs. 1 VAwS und § 28 Abs. 4 Nr. 2 kann hier von einer geringfügigen Bodenbelastung ausgegangen werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall höchstens 20 cm in den Boden eindringen und dann unverzüglich schadlos beseitigt werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß der höchste Grundwasserstand wenigstens 2 m unter Geländeoberkante liegt. Bei dieser vorläufigen Regelung wurde berücksichtigt, daß wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungsanlagen im Vergleich mit sonstigen Anlagen zum Umgang mit im Schadensfall eine sehr große Fläche erreichen können, was ungewöhnlich große Auffangräume erfordern würde.
- f) Werden Rohrleitungsanlagen einschließlich Tragkonstruktionen bis zum Vorliegen des Anforderungskataloges neu errichtet, kann auf sekundäre Schutzmaßnahmen verzichtet werden, wenn durch geeignete primäre und tertiäre Maßnahmen Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie unzulässige Abwasserbelastungen vermieden werden. Nach Vorliegen des Anforderungskataloges sind diese Anlagen erforderlichenfalls nachzurüsten.
- (5) Da verstärkte Maßnahmen der primären Sicherheit später kaum mehr geändert werden können und nicht bei allen Anlagen mit der Forderung nach Auffangvorrichtungen und verstärkten Maßnahmen der primären und tertiären Sicherheit im Rahmen des Anforderungskataloges zu rechnen ist, kann zur Orientierung in Anlehnung an die Anforderungen bei HBV-Anlagen vorläufig von folgender Abstufung ausgegangen werden:
- a) Gefährdungsstufe A: F0+R0+I0, wobei eine ausreichende betriebliche Überwachung nach § 19 i Abs. 2
   Satz 1 WHG ohnehin gewährleistet sein muß.
- b) Gefährdungsstufe B: F1+R1+I1 oder es sind erhöhte Anforderungen an die primäre Sicherheit zu stellen (z. B. Flanschverbindung mit Nut und Feder, Faltenbalgventile).
- c) Gefährdungsstufe C: F1+R1+I1+I2 mit erhöhten Anforderungen an die primäre Sicherheit, wobei vorerst die Möglichkeiten nach Abs. 4 Buchst. e in Anspruch genommen werden können.
- d) Gefährdungsstufe D: F2+R2+I1+I2. Sollte, z. B. auf Grund vorhandener Gebäude und Anlagen, R2 mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht zu verwirklichen sein, kann vorerst nach Buchst. c vorgegangen werden.
- (6) Insbesondere in den Fällen des Abs. 5 Buchst, c und d sind, soweit eine Einhausung der Rohrleitung zur Sicherstellung einer Auffangvorrichtung künftig erforderlich werden kann, rechtzeitig die baulichen Voraussetzungen, z.B. bezüglich der Standsicherheit, zu schaffen.
- (7) Vor allem bei Berücksichtigung der Möglichkeit von Abs. 4 Buchst. e i. V. m. R1 ist festzulegen, welche Schadensereignisse erfaßt werden sollen. In Frage kommen z. B.:

Undichte Flanschverbindungen, Leckagen an Armaturen, Leckagen an Be- und Entlüftungen, Risse in Schweißnähten, Durchriß der Rohrleitung z. B. durch Dauerbruch, Bedienungsfehler an Endschiebern, unzureichende Sicherung von Rohrenden (Blindflansch), Auffrieren von Kondensaten an Tiefpunkten, Dehnungsbehinderung, Setzungsschäden, mechanische Beschädigung durch Fahrzeuge o. ä., überhöhte Drücke auf Grund von Regelungsfehlern an Pumpen oder auf Grund von Druckstößen, Korrosion von außen oder innen, unerkannte Korrosion unter Isolierungen, Leckagen an evtl. vorhandenen Druckentlastungen.

#### Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe

## 13.1 Zu § 13 Abs. 1, Anlagen der Gefährdungsstufe A:

Die Sicherung dieser Anlagen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 5 und die Anforderungen der Anhänge 1 und 2. Die untere Wasserbehörde kann auch an diese Anlagen weitergehende Anforderungen nach § 7 stellen.

13.2 Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Auffangwannen aus Stahl: Auffangwannen aus Stahl, die den Anforderungen der Anlage 13.2-1 entsprechen, sind einfacher oder herkömmlicher Art.

## 13.3 Zu § 13 Abs. 2 Nr. 2, Lagerbehälter und Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art:

- (1) Lagerbehälter nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind Behälter, die den Normen nach Nr. 5.2 Abs. 1 entsprechen. Dies gilt bezüglich der DIN 4119 nur für Behälter, die mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät für den Behälterboden versehen sind.
- (2) Andere Anlagenteile sind einfacher oder herkömmlicher Art im Hinblick auf die unmittelbare Anlagensicherheit (primäre Sicherheit), wenn sie den Technischen Regeln nach Nr. 5.2 Abs. 2 entsprechen.
- 14. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe

#### 15. Verfahren

## 15.1 Zu § 15 Abs. 2, Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Antrag:

- (1) Mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ist der Nachweis zu führen, daß die Anlage mindestens die Grundsatzanforderungen nach § 3 oder für sie eingeführten Anforderungen nach den Anhängen zur VAwS nach § 4 erfüllt oder eine gleichwertige Sicherheit aufweist.
- (2) Eignungsfeststellungsverfahren und Bauartzulassungsverfahren können nur dann zügig einer Entscheidung zugeführt werden, wenn das Vorliegen der verschiedenen Entscheidungsvoraussetzungen aufgrund hinreichend plausibler Angaben in den Antragsunterlagen geprüft werden kann.
- (3) Die Antragsunterlagen sind in übersichtlicher Form vollständig vorzulegen. Die erforderliche Fachkunde nach § 100 Abs. 4 HWG ist zu beachten.
- (4) Sind erforderliche Unterlagen noch nicht vorhanden und ist auch ohne sie eine vorläufige Prüfung möglich, kann die Wasserbehörde der insoweit unvollständigen Antragstellung zustimmen. Mit den Antragsunterlagen ist jedoch anzugeben, welche Unterlagen bis zu welchem Termin nachgereicht werden.
- (5) Im Regelfall ist ein Antrag mit den Originalunterschriften der Vertretungsberechtigten des Antragstellers in Mappen oder Ordnern im Format DIN A4 in 3facher Ausfertigung vorzulegen.
- (6) Großformatige Pläne, Zeichnungen u. ä. sind so zu falten, daß sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, daß der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist.
- (7) Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen u. ä. sind die Nordrichtung sowie die Hoch- und Rechtswerte (Gauß-Krüger-Koordinaten) einzutragen.
- (8) Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Sachstand deutlich zu machen, damit bei späteren Ergänzungen oder Korrekturen leicht erkennbar ist, um welche Fassung es sich handelt.
- (9) Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden Teile farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben.
- (10) Die Antragsunterlagen sind im Regelfall nach **Anlage** 15.1-1 zu gliedern. Die Mustergliederung bezieht sich auf eine Anlage einschließlich Auffangvorrichtungen. Bei Bauartzulassungen, die sich nur auf Teile von Anlagen beziehen, ist die Gliederung entsprechend anzupassen.

## 15.2 Zu § 15, rechtlich unbefristete Bauartzulassungen:

- (1) Nach der 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, haben baurechtliche Prüfzeichen für die in der Prüfzeichenverordnung; unter Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen Vorrang vor wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen oder Bauartzulassungen nach § 19 h
- (2) Bauartzulassungen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind, sind dadurch zwar in ihrem Bestand nicht berührt worden. Allerdings wurde wegen des Fehlens einer Übergangsregelung für die dadurch betroffenen Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zusätzlich ein baurechtliches Prüfzeichen erforderlich.
- (3) Wegen der damit verbundenen Übergangsprobleme und des beim Deutschen Institut für Bautechnik zu befürchtenden Staus von Anträgen ist entsprechend einer Abstimmung in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser

- (Arbeitsgruppe "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", 12./13. März 1992) und auf Grund von § 2 Abs. 7 der Prüfzeichenverordnung wie folgt zu verfahren:
- a) Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, für die vor dem 1. Januar 1987 Bauartzulassungen erteilt worden sind, können bis zum 31. Dezember 1994 nach diesen Bauartzulassungen ohne zusätzliches Prüfzeichen hergestellt und eingebaut werden, sofern die jeweiligen Bauartzulassungen nicht befristet sind. Andernfalls ist die jeweilige Frist maßgebend. Bereits eingebaute Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bleiben unberührt. Auf Nr. 23.2 Abs. 2 wird hingewiesen.
- b) Sollten im Einzelfall erhebliche fachliche Bedenken gegen eine noch bestehende Bauartzulassung bestehen, ist dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten und nachrichtlich dem Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu berichten. Es wird dann ggf. im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser eine Klärung herbeigeführt, ob die Bauartzulassung weiterhin gültig ist.

## 15.3 Bauartzulassungen für GfK-Behälter:

- (1) GfK-Behälter sind gegenüber PE-Behältern oder sonstigen Behältern wegen einer höheren primären Sicherheit nicht zu bevorzugen.
- (2) Im übrigen ist bei oberirdischen Behältern Anhang 2 Nr. 2 Abs. 3 VAwS mit einer befristeten Übergangsregelung zu beachten.
- (3) Für einwandige unterirdische GfK-Behälter sind das grundsätzliche Verbot nach § 3 Nr. 1 Satz 4 sowie die Übergangsregelung nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 zu beachten.

## 15.4 Zu § 15 Abs. 3, Zuständigkeit für Eignungsfeststellungen:

- (1) Die obere Wasserbehörde; ist nur zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Eignungsfeststellung sowie die evtl. erforderliche Nachforderung von Unterlagen.
- (2) Bis zum Eingang des Eignungsfeststellungsantrages bei der oberen Wasserbehörde ist die untere Wasserbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit umfaßt
- a) die Aufforderung des Betreibers, die Eignungsfeststellung zu beantragen,
- b) die Durchsetzung dieser Forderung notfalls mittels förmlicher Verfügungen und gegebenenfalls Zwangsmitteln und
- die Anordnung einer Stillegung; der Anlage bei deren formeller und materieller Illegalität.
- (3) Sollte sich während des Eignungsfeststellungsverfahrens ein Grund für eine Stillegung der Anlage ergeben, liegt die Zuständigkeit für eine evtl. Stillegung ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde.

## 16. Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

- (1) Eine gleichwertige Sicherheit zu den Grundsatzanforderungen stellen vor allem die Anhänge 1 und 2 dar, wobei Anhang 2 als Spezialregelung vorrangig ist. Die übrigen Anforderungen der Anlagenverordnung sind zusätzlich zu beachten. Die Wasserbehörde kann der nachträglichen Vorlage einzelner Nachweise zustimmen, wenn diese für die Errichtung der Anlage unter Beachtung des § 18 keine entscheidende Bedeutung haben.
- (2) Eignungsfeststellungs- und Bauartzulassungsbescheide sind kurz zu fassen. Umfangreiche Nebenbestimmungen sind dadurch zu vermeiden, daß mit dem Antrag bereits weitgehend alle wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Ohnehin geltende Rechtsvorschriften sind nicht als Auflagen zu wiederholen. Allenfalls kann darauf hingewiesen werden, falls es sich um besondere Bestimmungen handelt, deren Kenntnis nicht vorausgesetzt werden kann. Bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der Anlagenbetreiber die wasserrechtlichen Grundlagen ausreichend überblickt, ist durch die untere Wasserbehörde ein Gewässerschutzbeauftragter nach § 19 Abs. 3 Satz 2 oder ein Überwachungsvertrag nach § 19 i Abs. 2 Satz 2 WHG zu fordern (s. auch Nr. 1 Abs. 5).

## Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Bei Vorhaben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe- oder baurechtlichen Vorschriften und gleichzeitig einer Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG bedürfen, ist anzustreben, die Eignungsfeststellung durch Einvernehmenserklärung der oberen Wasserbehörde in das jeweils andere Verfahren einzubinden.

## 18. Zu § 18, Außerbetriebnahme der Anlage:

- (1) Erlangt die untere Wasserbehörde davon Kenntnis, daß eine Anlage eingebaut oder aufgestellt worden ist, deren Verwendung nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, ordnet sie an, die Anlage zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen, sofern keine Zulassung zum vorzeitigen Einbau nach § 18 Satz 2 vorliegt oder § 100 Abs. 3 HWG angewandt wird. Auf Nr. 28.3 wird besonders hingewiesen.
- (2) Eine Entleerung der Anlage ist nicht anzuordnen, wenn erkennbar ist, daß für die Anlage eine Eignungsfeststellung erteilt werden kann.
- (3) Ergibt die Prüfung anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen und auf Grund eigener Ermittlungen, daß eine Eignungsfeststellung nicht erteilt werden kann, ist die endgültige Stillegung der Anlage anzuordnen.

## Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Ergeben sich aus dem Wasserrecht strengere Anforderungen, so sind diese maßgebend.

#### 20. Befüllen

## 21. Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

### 21.1 Allgemeines

- (1) § 21 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, daß wassergefährdende Stoffe aus Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Nach § 21 müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, um wassergefährdende Stoffe in Abwasseranlagen einleiten zu können:
- a) Zuordnung der Anlage zur Gefährdungsstufe A, B oder C nach § 6,
- b) Unmöglichkeit, die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 nach  $\S$  3 einzuhalten,
- unvermeidbarer Anfall der wassergefährdenden Stoffe nach zwei Fallgruppen,
- d) klare Regelungen f
  ür die Einleitung in der Betriebsanweisung.
- (3) Werden Abwasseranlagen nach § 21 in das Sicherheitskonzept von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbezogen, muß dies bei den Genehmigungen der Abwasseranlagen und den Einleitungserlaubnissen besonders berücksichtigt werden.

## 21.2 Zuordnung zur Gefährdungsstufe A, B oder C

Der Anschluß von Anlagen der Gefährdungsstufe D an Abwasseranlagen scheidet unabhängig von den anderen Voraussetzungen aus. Betroffen sind Anlagen der Wassergefährdungsklasse 3 von mehr als 1 m³ sowie der Wassergefährdungsklasse 2 von mehr als 100 m³. Für bestehende Anlagen wird auf § 28 hingewiesen.

## 21.3 Grundsatzanforderungen 3 bis 5

- (1) Die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 nach § 3 betreffen im wesentlichen:
- a) Schnelles und zuverlässiges Erkennen austretender wassergefährdender Stoffe,
- Rückhaltegebot, Verwertungsgebot, Gebot der ordnungsgemäßen Entsorgung, Forderung eines dichten und beständigen Auffangraums oder doppelwandige und lecküberwachte Ausbildung,
- c) Rückhalte-, Verwertungs- und Entsorgungsgebot für im Schadensfalle mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe, insbesondere Löschwasser,
- d) grundsätzliches Verbot von Abläufen in Auffangräumen.
- (2) Die Unmöglichkeit, die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 einzuhalten, kann sich auf alle oder einzelne Merkmale dieser Anforderungen beziehen. Bei neuen Anlagen ist im Regelfall davon auszugehen, daß die Grundsatzanforderungen 3 bis 5 einhaltbar sind. Die Ableitung von nur gering belastetem Niederschlagswasser aus Auffangräumen bleibt unberührt (s. § 3 Nr. 5 Satz 2).
- (3) Gründe für die Nichteinhaltbarkeit können z.B. technischer oder betrieblicher Art sein.

- (4) Das Gebot, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig zu erkennen, ist im Regelfall wie folgt einzuhalten:
- a) Bei personell betreuten komplizierten und unübersichtlichen Anlagen ist eine ausreichende personelle und/oder technische Überwachung vorzusehen.
- b) Bei Anlagen, die der Art nach keine personelle Überwachung benötigen, ist durch technische Überwachungseinrichtungen, wie automatische Füllstandkontrollen, Leckagesonden oder die automatische Überwachung bestimmter vom Vorhandensein der wassergefährdenden Stoffe abhängiger Betriebsgrößen, wie z. B. Druck, Temperatur, Drehzahl oder Leistungsaufnahme, der Austritt wassergefährdender Stoffe schnell und zuverlässig zu erkennen.
- c) Nicht erkennbar ist der Austritt geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in Kühlwasser oder sonstiges Betriebsabwasser. Daher ist der Austritt wassergefährdender Stoffe durch besondere Maßnahmen wie Zwischenkühlkreisläufe oder Druckgefälle zur Produktseite oder sonstige technische Maßnahmen zu verhindern (s. Anhang 1 Nr. 8 VAwS). Ein nach dem Gefährdungspotential abgestuftes Konzept für Kühlwasseranlagen ist in Arbeit.
- (5) Das Gebot der Rückhaltung, Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung sowie eines Auffangraums oder einer doppelwandigen und lecküberwachten Ausbildung ist z. B. in den folgenden Fällen nicht einzuhalten:
- a) Bei technisch komplizierten Freiluftanlagen ohne die Möglichkeit, abfließendes Niederschlagswasser von austrefenden wassergefährdenden Stoffen aus Tropfleckagen an Pumpen, Armaturen oder Flanschen zu trennen. Größere Leckagen sind rechtzeitig zu erkennen und z. B. durch den Abschluß von Abläufen zurückzuhalten.
- b) Bei Anlagen ohne Zutritt von Niederschlagswasser, wenn aus betrieblichen Gründen Wasser, z. B. zu Kühlzwecken, eingesetzt werden muß und in geringen Mengen austretende wassergefährdende Stoffe davon nicht getrennt werden können. Größere Leckagen sind, z. B. durch kontinuierliche Kühlwasserüberwachung festzustellen und durch schnellstmögliche Abschaltung und Sicherung der Anlage wenigstens teilweise zurückzuhalten,
- c) Bei Kleinstanlagen im Bereich von Abwasseranlagen wie z. B. ölgekühlten Kleintransformatoren oder Hydraulikzylindern. Ein Anforderungskatalog für Hydrosysteme ist in Arbeit.

## 21.4 Unvermeidbarer Anfall der wassergefährdenden Stoffe nach zwei Fallgruppen

- (1) Die Fallgruppe 1 in § 21 bezieht sich auf den Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen und Betriebsstörungen.
- (2) Bei dieser Fallgruppe können Auffangvorrichtungen in der betrieblichen Kanalisation, wie z. B. Ausgleichsbehälter, zur Zurückhaltung der wassergefährdenden Stoffe verwendet werden. Brennbare wassergefährdende Stoffe sind ausgeschlossen, es sei denn, die Abwasseranlagen sind gegen damit verbundene Brand- und Explosionsgefahren gesichert. Die Kanalisation und die Rückhaltemöglichkeiten müssen der Bauart nach für die zu erwartenden wassergefährdenden Stoffe geeignet sein. Dazu gehört vor allem:
- a) Falls die Leckagen auf Grund der Art und Überwachung der Anlagen nicht sofort erkannt werden, sind automatische Kontrolleinrichtungen zum rechtzeitigen Erkennen von Leckagen in Anlagennähe im Kanalnetz anzuordnen und zu betreiben.
- b) Die Zuleitungskanäle müssen nachweislich dicht sein.
- c) Der Austritt leichtflüchtiger wassergefährdender Stoffe aus dem Kanalnetz oder den Rückhaltemöglichkeiten in die Luft ist zu unterbinden, sofern dies nicht ausdrücklich nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.
- d) Die Rückhalteeinrichtungen müssen für die zu erwartende Belastungsdauer dicht sein.
- e) Gegenüber dem weiteren Kanalnetz müssen sie im Falle von Austritten wassergefährdender Stoffe sofort abgetrennt werden können. Dadurch dürfen bei anderen Einleitern in den Kanal keine schädlichen Rückstauwirkungen auftreten. Der Abwasserzufluß muß

- unverzüglich nach dem Auftreten der Leckage oder Betriebsstörung unterbrochen werden, so daß die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe nur im unvermeidlichen Maße mit Abwasser vermischt werden.
- f) Die schadlose Entsorgung des Gemisches aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen muß sichergestellt sein
- g) Es ist sicherzustellen, daß im Alarmplan der Betriebsanweisung auch alle erforderlichen Meldungen für den Austritt wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen berücksichtigt sind. Dabei ist auch festzulegen, in welchen Fällen der Austritt wassergefährdender Stoffe als erheblich anzusehen und der unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 6 HWG anzuzeigen ist.
- (3) Fallgruppe 2 betrifft wassergefährdende Stoffe, die bei ungestörtem Betrieb unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangen. Dabei kann es sich um Kleinstleckagen im Bereich von Pumpen und Armaturen handeln.
- (4) Um unerhebliche Mengen handelt es sich in den folgenden Fällen:
- a) Wenn die wassergefährdenden Stoffe ohnehin auf Grund der Produktionsverfahren im Abwasser vorhanden sind und die Schadstofffracht dieser Stoffe nur geringfügig erhöht wird.
- b) Wenn die wassergefährdenden Stoffe von den vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen ohne schädliche Verlagerung in andere Umweltbereiche in ausreichendem Maße zurückgehalten werden können.
- (5) Die Unvermeidbarkeit ist im einzelnen zu prüfen. Im Hinblick auf Tropfleckagen z.B. an Pumpen ist Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 1 zu beachten.

#### 21.5 Betriebsanweisung

- (1) Sofern die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 für eine Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen gegeben sind, sind die näheren Einzelheiten entsprechend <sup>a</sup>en Kriterien in Nr. 21.3 und 21.4 in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 festzulegen.
- (2) Besonders sind festzulegen:
- a) personelle und technische Vorkehrungen zum bestmöglichen schnellen und zuverlässigen Erkennen des Austritts wassergefährdender Stoffe, z. B. Kontrollgänge, Leckagesonden,
- b) personelle und technische Voraussetzungen zur wenigstens teilweisen Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Stoffe im Bereich der Anlage, z. B. örtliche Auffangwannen, Umpumpmöglichkeiten,
- c) Vorgaben zur Verwertung oder Entsorgung,
- d) Teilmaßnahmen zur Löschwasserrückhaltung im Bereich der Anlage, z. B. bewegliche Absperreinrichtungen,
- e) Sicherung von Abläufen, z.B. Abdeckeinrichtungen, Schnellschlußeinrichtungen,
- f) Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen, Dichtheitskontrollen, Kontrolle der Zu- und Ablaufbelastung,
- g) Meldewege, Anzeigepflichten, Alarmübungen.

#### 22. Sachverständige

### 22.1 Zu § 22, anerkannte Sachverständige:

Sachverständige nach § 22 sind in Anlage 22.1-1 zusammengestellt. Diese Liste wird fallweise fortgeschrieben.

### 22.2 Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

Im allgemeinen sind dem Antrag auf Anerkennung die in Anlage 22.2-1 aufgelisteten Unterlagen beizufügen. Hinweise zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Anerkennungsverfahren enthält Anlage 22.2-2. Diese Unterlagen sind eine vorläufige Arbeitsgrundlage. Abweichungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren sind nicht ausgeschlossen, wenn dies im Hinblick auf eine sachgerechte Anerkennung erforderlich ist. Die Unterlagen werden fallweise auf Grund der Erfahrungen mit Anerkennungsverfahren und der Abstimmungen in der LAWA fortgeschrieben.

#### 23. Überprüfung von Anlagen

#### 23.1 Überprüfung der Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle

Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle unterliegen auf Grund von § 19 g Abs. 6 WHG keiner Prüfung durch Sachverständige nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG. Dies bedeutet jedoch nicht, daß bei diesen Anlagen keinerlei Überwachung erforderlich ist. Aus der Forderung nach bestmöglichem Schutz nach § 19 g Abs. 2 WHG und nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG ist zu folgern, daß der Betreiber selbst regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen hat. Die Überprüfung muß sich auf den allgemeinen baulichen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Bei unterirdischen Anlagen ist zu prüfen, ob der Kontrollschacht mit Jauche und Gülle belastet ist. Mängel sind jeweils kurzfristig zu beseitigen. Auf die Pflichten nach § 8 VAwS und § 31 Abs. 6 HWG wird hingewiesen.

## 23.2 Überprüfung der HBV-Anlagen durch die Betreiber

Folgende für den Gewässerschutz bedeutsamen Anlagenteile und Einrichtungen sind im Rahmen der Eigenüberwachung nach § 19 i WHG vom Betreiber regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überwachen:

- a) Bauliche und apparative Einrichtungen,
- b) meß- und regeltechnische Einrichtungen, insbesondere Sensoren und Aktoren für die Kühlwasserüberwachung und -umschaltung, Einrichtungen zum Verhindern von Überfüllungen, Leckage-Kontrolleinrichtungen.

Einzelheiten sind in der Betriebsanweisung festzulegen.

#### 23.3 Prüftiefe

- (1) Prüferinnen und Prüfer können nur prüfen, was auf Grund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der meßtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich befugt, z. B. auf Grund einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder eines Prüfzeichens, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen.
- (2) Sollte die Prüferin oder der Prüfer Zweifel an der tatsächlichen Eignung der Anlage haben, z. B. wegen fachlich unzureichender Prüfmöglichkeiten trotz behördlicher Zulassung, ist dies der Wasserbehörde mitzuteilen (s. auch Nr. 28.2.2 Abs. 3). Die Wasserbehörde prüft dann, ob die Zweifel an der Eignung gerechtfertigt sind und ob weitergehende Maßnahmen nach § 7 zu fordern sind. Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen aufzuheben oder zu ändern sind, ist der obersten Wasserbehörde zu berichten. Dabei sind die Zweifel an der Zulassung zu erläutern und konkrete Abhilfsmaßnahmen vorzuschlagen. Auf Nr. 15.2 Abs. 3 Buchst. b wird besonders hingewiesen.

## 23.4 Prüfauftrag, Prüfbericht, Prüfvermerk an der Anlage, Anordnungen der Wasserbehörde

- (1) Prüfaufträge sind an die sachverständige Stelle zu richten, nicht an einzelne Prüferinnen oder Prüfer. Das bedeutet weiterhin, daß der Anlagenbetreiber die erforderlichen Kosten an die sachverständige Stelle und nicht an einzelne Prüferinnen oder Prüfer zu bezahlen hat. Die sachverständige Stelle regelt dann intern die Bezahlung der Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Im Prüfbericht ist u. a. anzugeben, wie die Prüfung durchgeführt worden ist und welche Mängel festgestellt worden sind. Die Mängel sind nach ihrer Bedeutung wie folgt unterschiedlich zu kennzeichnen:
- a) geringfügige Mängel,
- b) erhebliche Mängel,
- c) gefährliche Mängel.
- (3) Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln im Prüfbericht jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Mängel, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, sind besonders zu kennzeichnen. Erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen sind Prüfungen, die nach den jeweiligen Rechtsbereichen verbindlich vorgeschrieben sind oder die für die Sicherheit der Anlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverzichtbar sind
- (4) In Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt wurde oder eine außerordentliche Prüfung notwendig wird, ist der unteren Wasserbehörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen sowie angemessene Termine vorzuschlagen.

(5) Neben der Erstellung des Prüfberichtes nach § 23 Abs. 6 haben die Prüferinnen oder Prüfer in dem Merkblatt "Prüfungen" (s. Anlage 9.3-2), das im allgemeinen in der Nähe der Anlage angebracht sein muß, die Durchführung der Prüfung zu vermerken und anzugeben, ob eine Mängelbeseitigung erforderlich ist. Außerdem haben sie das Datum der nächsten erforderlichen Prüfung einzutragen.

(6) Ist das Merkblatt Prüfungen noch nicht angebracht, haben es die Prüferinnen oder Prüfer anzubringen. Bei Heizölverbraucheranlagen haben sie ergänzend das Merkblatt für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen anzubringen, falls es noch nicht vorhanden ist oder es sich um das veraltete Merkblatt aus dem Jahre 1982 (Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben vom 23. März 1982 — GVBl. I S. 74 —, Merkblatt zu § 16 Abs. 2) handelt.

(7) Anordnungen der Wasserbehörde, z. B. zur Mängelbeseitigung oder Durchführung weiterer Prüfungen, sind stets förmlich unter konkreter Fristsetzung vorzunehmen. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung anzuordnen. Über das Veranlaßte sind andere betroffene Behörden zu unterrichten.

#### 23.5 Prüfung vor Inbetriebnahme

Bei der Technischen Prüfung ist im Hinblick auf die Schutzbestimmungen des Wasserrechts auch zu ermitteln, ob die Anforderungen nach Nr. 5.3 eingehalten sind.

#### 23.6 Prüfung bei stillgelegten Anlagen

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen: "Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist."

Ist eine prüfpflichtige Anlage bereits ausgebaut, kann auch keine Prüfung bei Stillegung mehr durchgeführt werden. Es handelt es sich dann allerdings um eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Nr. 5. Die Möglichkeit der Wasserbehörde, Boden- und Grundwasseruntersuchungen bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Verschmutzung zu fordern, bleibt unberührt.

#### 23.7 Überwachungsdatei

(1) Die untere Wasserbehörde hat eine Überwachungsdatei über die prüfpflichtigen Anlagen aufzustellen und zu führen. Ziel der Überwachungsdatei ist, die Einhaltung der Anlagenprüfungen durch Sachverständige zu überwachen, um erforderlichenfalls rechtzeitig die Anlagenbetreiber auffordern zu können, die Überwachung in Auftrag zu geben.

- (2) Die Überwachungsdatei muß nur die Merkmale enthalten, die für diese Terminüberwachung erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
- a) Name des Eigentümers mit Anschrift,
- b) Name des Betreibers mit Anschrift,
- c) Bezeichnung der Anlage, Gefährdungsstufe,
- d) Ort der Anlage,
- e) Rechts- und Hochwert (Gauß-Krüger-Koordinaten) des Standorts,
- f) Hersteller, Fabrik- oder Seriennummer der Anlage,
- g) Baujahr und Herstellungsjahr der Anlage,
- h) Datum der wasserrechtlichen Anzeige mit Aktenzeichen,
- Datum einer Eignungsfeststellung mit Aktenzeichen,
- j) Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
- k) Zeitabstand der erforderlichen Pr

  üfungen durch Sachverst

  ändige,
- durchgeführte Prüfungen mit Datum, Prüfer und Prüfergebnis nach Art (Mängelbeschreibung oder Mängelziffer) und Bedeutung der Mängel (keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel, gefährliche Mängel),
- m) Datum der nächsten erforderlichen Prüfung,
- n) Datum der Stillegung der Anlage,
- Datum und Ergebnis der Sachverständigenprüfung über die Stillegung.
- (3) Die nach Nr. 18.3 der bisherigen Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1982 aufgestellte Kartei kann wei-

tergeführt werden, ist jedoch um die neu hinzugekommenen prüfpflichtigen Anlagen zu ergänzen.

(4) Weitergehende fachliche Merkmale von Anlagen sollen durch das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 HWG in einem allgemeinen Kataster gewerblicher Anlagen erfaßt werden.

## 23.8 Prüfungen unch anderen Rechtsvorschriften

(1) Eine andere Rechtsvorschrift nach § 23 Abs. 3 ist in erster Linie die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). In dem der unteren Wasserbehörde vorzulegenden Prüfbericht nach den anderen Rechtsvorschriften muß festgestellt sein, ob die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne der VAwS ist. Nr. 23.4 Abs. 2 ist auch hier zu beachten.

(2) Sachverständige nach anderen Rechtsvorschriften, die entsprechend § 23 Abs. 3 bei der Prüfung von Anlagen die Prüfung nach Wasserrecht einschließen, müssen die Anforderungen an wasserrechtliche Prüfungen einschließlich der Unterrichtung der nach Wasserrecht zuständigen Behörde beachten.

#### 24. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

### 24.1 Fachbetriebspflicht:

- (1) Sind Anlagen insgesamt von der Fachbetriebspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch für alle Anlagenteile, also z.B. auch für Überfüllsicherungen; und Leckanzeigegeräte.
- (2) In Eignungsfeststellungen, wie auch in Bauartzulassungen und Prüfzeichen, können keine Fachbetriebspflichten festgelegt werden; allerdings sind dort weitere Ausnahmen möglich (s. § 24 Satz 2).
- (3) Die in § 24 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e genannten Elektroinstallationen einschließlich Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen beziehen sich auf die Prozeßsteuerung der Gesamtanlage. Wasserwirtschaftlich geforderte Einrichtungen, wie Überfüllsicherungen und Leckanzeigegeräte, zählen nicht dazu. Gleiches gilt für Leckagesonden, wenn diese als besondere Schutzvorkehrungen wasserwirtschaftlich gefordert sind.
- (4) Die in § 24 Nr. 3 genannten Betriebsvorschriften sind in die Betriebsvorschriften für das Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen müssen insbesondere das Minimterungsgebot nach § 1a WHG sowie die Vorschriften der §§ 7 a und 19 g WHG berücksichtigt werden. Beim Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen anfallende wassergefährdende Stoffe sind aufzufangen und dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Vorrangig sind sie wiederzuverwerten.
- (5) Zum Reinigen gehört nicht das Filtrieren wassergefährdender Stoffe während des Betriebs.

## 25. Technische Überwachungsorganisationen

Bei den Schulungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 sollen folgende Themen behandelt werden:

- Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotential der Anlagen,
- Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- c) Wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und dem Abfallrecht,
- d) Notwendige behördliche Zulassungen,
- e) Verfahrensahläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen,
- f) Vorschriftsmäßige Entsorgung von Reststoffen und Reinigungsmitteln.

## 26. Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

## 26.1 Gütegemeinschaften

Anlage 26.1-1 enthält eine Liste der baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaften. Sie wird fallweise fortgeschrieben.

## 27. Ordnungswidrigkeiten

#### 28. Bestehende Anlagen

Vorbemerkung:

- (1) Es wird darauf hingewiesen, daß im Einvernehmen mit der LAWA ab Mitte 1993 bis Mitte 1995 vom DVWK Technische Regeln für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen — zur Konkretisierung von VAwS und VVAwS — erarbeitet werden. Dies betrifft zunächst die Themenbereiche:
- a) Zentrale und dezentrale Rückhaltung,
- b) Rückhaltevolumen,
- c) Ausführung von Böden,
- d) Flachbodentanks,
- e) unterirdische Rohrleitungen und Behälter.
- (2) Soweit in dieser Zeit Betreiber bei der Eignungsfeststellung, im Genehmigungsverfahren oder bei nachträglichen Anforderungen für eine bestehende Anlage darlegen, daß.
- a) diese in Bearbeitung befindlichen Technischen Regeln in ihrem Falle in einem überschaubaren Zeitraum zu Lösungen führen, die für sie günstiger sind, und
- b) nach Art, Zustand und vorläufiger Sicherung der Anlage diese Regeln abgewartet werden können,

kann einer entsprechenden Zurückstellung des Verfahrensabschlusses zugestimmt werden.

- 28.1 Bestehende Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle
  Für Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle gibt es
  keine besondere Übergangsregelung. Die Anforderungen
  an bestehende Anlagen sind deshalb unmittelbar den gesetzlichen Anforderungen (s. § 31 Abs. 2 HWG, § 31 Abs. 6
  HWG, § 19 g WHG, Art. 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur
  Anderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. November 1989 GVBl. I S. 404 —) zu entnehmen, die keine
  besonderen Übergangsvorschriften enthalten. Danach
  müssen bei bestehenden Anlagen wenigstens folgende Anforderungen erfüllt sein:
  - a) I htigkeit der Anlage,
  - b) Überwachbarkeit,
  - c) besondere Genehmigung;en in Schutzgebieten,
  - d) Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - e) Meldepflicht bei Schadensfällen.

Einwandige unterirdische Behälter müssen nicht nachträglich mit einem Leckerkennungsdrän versehen werden. Allerdings bleibt die Möglichkeit der Wasserbehörde (s. § 28 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 7, § 10 Abs. 3, Nr. 3.1) unberührt, in Schutzgebieten auch bei bestehenden Behältern einen Leckerkennungsdrän zu fordern.

## 28.2 Zu § 28 Abs. 4: Aufgaben der Wasserbehörden

#### 28.2.1 Allgemeines

Die Regelungen sollen einen weitgehend einheitlichen Vollzug sicherstellen, u. a. im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anlagenbetreiber.

Soweit die in § 28 Abs. 4 genannten Anlagen schon mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfaßt sind, dürfte ihre Ermittlung keine übermäßigen Schwierigkeiten machen. Anschriften von Anlagen, die bislang nicht erfaßt worden sind, wie z. B. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), sind natürlich nicht ohne weiteres zugänglich. Hierzu ist eine allgemeine Anlagenerfassung durch die Wasserwirtschaftsämter im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 HWG vorgesehen. An erster Stelle steht eine hessenweite Betreiberliste mit vorläufigen Prioritäten.

Wesentliche Informationsquellen für die Wasserbehörden sind auch die Anzeigen nach § 31 HWG bei erstmals anzeigepflichtigen Anlagen bis zum 30. September 1995 und die Sachverständigenprüfungen nach § 28 Abs. 6 VAwS bis zum 30. September 1997.

## 28.2.2 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 1, Anlagen in Schutzgebieten:

Soweit die Anlagen bereits erfaßt sind, können entsprechende Anordnungen erlassen werden. Im übrigen können die Informationen, z. B. über das Anzeigeverfahren abgewartet werden. Eine Frist enthält § 28 Abs. 4 Nr. 1 nicht.

28.2.3 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 2, Auffangräume, Flachbodentanks: Die Anpassungsfrist von fünf Jahren reicht im allgemeinen aus, Sachverständigenprüfungen als Informationsquelle abzuwarten. Soweit die Anlagen der Behörde bekannt sind, sollten allerdings die Betreiber vorher zur Anpassung ihrer Anlagen aufgefordert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Arbeiten des DVWK zu Flachbodentanks und die Vorbemerkung unter Nr. 28 hin.

28.2.4 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 3, einwandige unterirdische Behälter:
Einwandige unterirdische Behälter stellen eine besondere
Gefahr dar. Das allgemeine Verbot mit der VAwS ist eine
Bestimmung, die weitestgehend die bisherige Praxis übernimmt. Mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
können die betroffenen Anlagen ermittelt und die Betreiber mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand
zur Nachrüstung aufgefordert werden.

#### 28.2.5 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 4, unterirdische Rohrleitungen:

Unterirdische Rohrleitungen sind bereits nach der alten Anlagenverordnung anzeigepflichtig (s. § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 der alten VAwS) und prüfpflichtig (s. § 18 Abs. 1 Nr. 3 der alten VAwS) gewesen. Das allgemeine Verbot derartiger Leitungen ist auf Grund von Schadensfällen gerechtfertigt. Die Fünfjahresfrist für die Anpassung erlaubt ein schrittweises Vorgehen. Vor allem sind erst einmal die Betreiber zur Anpassung aufzufordern, deren interirdische Rohrleitungen bei der Wasserbehörde auf Grund der bisherigen Anzeige- und Prüfpflicht bekannt sind. Bei anderen Betrieben, bei denen unterirdische Rohrleitungen zu vermuten sind, kann förmlich unter Hinweis auf §§ 18 und 31 der bisherigen Anlagenverordnung und §§ 12 und 28 Abs. 4 Nr. 4 der neuen Anlagenverordnung angefragt werden, ob entsprechende Rohrleitungen vorhanden sind. Ggf. sind dann Anordnungen zur Anpassung zu treffen.

#### 28.2.6 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 5, Abläufe:

Abläufe in Auffangräumen dürften bereits nach der alten Anlagenverordnung die Ausnahme gewesen sein (s. dort §§ 13 und 15). Bei Lageranlagen einfacher oder herkömmlicher Art mußten Abläufe absperrbar sein. In Schutzgebieten waren Abläufe unzulässig. Deshalb wird hier die fünfjährige Anpassungsfrist zum Ausschluß von Abläufen bei Lageranlagen im Vordergrund stehen. Abläufe bei Abfüllanlagen und bei HBV-Anlagen sind schwieriger zu beurteilen. Sie werden teilweise unvermeidbar sein, so daß dann Ausnahmeregelungen nach § 3 Nr. 5 Satz 2 in Frage kommen. Hierzu müssen betroffene Anlagenbetreiber entsprechende Anträge stellen. Soweit die Anlagen bekannt sind, was bei Abfüllanlagen nach der alten Anlagenverordnung anzunehmen ist, sollten die Betreiber auf ihre Pflicht hingewiesen werden. Im übrigen können die Anzeigen abgewartet werden.

#### 28.2.7 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 6, HBV-Anlagen:

Die VAwS legt hier keine Frist für die Wasserbehörde fest. Die anzeigepflichtigen HBV-Anlagen sind der Wasserbehörde bis zum 30. September 1995 anzuzeigen (s. Nr. 29.2). Soweit die HBV-Anlagen prüfpflichtig sind, werden sie innerhalb nach § 28 Abs. 6 von vier Jahren durch Sachverständige geprüft, falls die Anlagenbetreiber ihre Pflichten kennen. Andernfalls sind sie von der Wasserbehörde — wie bei den bisher prüfpflichtigen Anlagen — aufzufordern, die Prüfungen zu veranlassen. Soweit Anlagen der Gefährdungsstufe D Abwasseranlagen nutzen müssen, werden die Betreiber ohnehin eine Ausnahmegenehmigung der Wasserbehörde beantragen müssen.

## 28.2.8 Zu § 28 Abs. 4 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3 und Anhang 2 Nr. 2, Flachbodentanks, Wandabstände:

#### 28.2.8.1 Flachbodentanks

- (1) Mit Erlaß vom 18. August 1988 III B 3 79 g 12.09 207/88 haben die Regierungspräsidien und die Wasserwirtschaftsämter eine Studie der Technischen Überwachung Hessen über Flachbodentanks erhalten. Wesentliche Teile dieser Studie sind in der Broschüre "Anlagenbezogener Gewässerschutz Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Dezember 1991, abgedruckt.
- (2) Mit dem zwischenzeitlich aufgehobenen Erlaß vom 31. August 1989 III B 3 79 g 12.09 207/89 sind nähere Regelungen erlassen worden.
- (3) Nach § 16 i. V. m. § 13 sowie Anhang 1 Nr. 3 und Anhang 2 Nr. 2 VAwS müssen auch Flachbodentanks, soweit sie nicht doppelwandig ausgebildet und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind, in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen. Der Auffangraum wird durch Anhang 2 Nr. 2 der VAwS konkretisiert.
- (4) Nach Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. d müssen die Böden der Flachbodentanks ausreichend ein-

sehbar sein, sofern nicht auf andere Weise die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume jederzeit möglich ist.

(5) Die genannte Studie der Technischen Überwachung Hessen enthält im Anhang in den Tabellen I und II Anforderungen an die Flachbodentanksysteme in Abhängigkeit von der Art der Aufstellung und der vorhandenen Schutzvorkehrungen. Die Anforderungen sind bei Anlagen, die vor dem 31. August 1989 bestanden haben, zu berücksichtigen. Bei neuen Anlagen und Anlagen, die nach dem 31. August 1989 errichtet worden sind, sind grundsätzlich Flachbodentanks mit doppeltem Boden und Leckanzeigegerät oder Anlagen mit ausreichend einsehbaren Aufstellflächen unter dem Tankboden vorzusehen. Die Größe des Auffangraums richtet sich nach Anhang 2 Nr. 2. Der hier maßgebende Termin, 31. August 1989, beruht auf dem Datum des mittlerweile aufgehobenen Erlasses vom 31. August 1989 —, mit dem erstmals diese Übergangsregelung eingeführt worden ist.

#### 28.2.8.2 Wandabstände

- (1) Im Bezug auf Neuanlagen wird auf Nr. 4.1.1 hingewiesen.
- (2) Die Regelung in § 28 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a bedeutet, daß die Wasserbehörde geringere Abstände bei entsprechend der Bauart nach zugelassenen Anlagen nicht beanstanden muß. Sie ist jedoch nicht gehindert, auch bei solchen Anlagen eine Vergrößerung der Abstände zu fordern, wenn die Anlage offenkundig und erheblich von den Anforderungen der VAwS abweicht.
- (3) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 liegen bei Anlagen vor, die an allen Seiten praktisch ohne Wandabstände aufgestellt worden sind. In einem solchen Falle ist zwar aus formalen Gründen dieser Sachverhalt nach Nr. 23.3 nicht als Mangel zu bezeichnen; Prüferinnen oder Prüfer sollten jedoch die Wasserbehörde darauf hinweisen.
- (4) Fordert die Wasserbehörde bei Anlagen, die über eine Bauartzulassung verfügen, eine Vergrößerung der Abstände, ist die oberste Wasserbehörde zu unterrichten.

#### 28.3 Zu § 28 Abs. 5, Eignungsfeststellungen nach der bisherigen Anlagenverordnung:

- (1) Sind nach den Bestimmungen der neuen VAwS, insbesondere nach den §§ 13 und 14 VAwS keine Eignungsfeststellungen mehr erforderlich, sind sie auch nicht mehr nachzuholen. Davon bleibt die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen unberührt.
- (2) Noch erforderliche Eignungsfeststellungen sind zügig durchzuführen und sollen bis spätestens Ende 1995 abgeschlossen werden. Der Termin kann im Einzelfall verlängert werden, insbesondere wenn
- a) die Anlagen noch nicht klar genug abgrenzbar waren,
- b) die erforderliche Bearbeitungskapazität nicht rechtzeitig verfügbar ist.

In der Zwischenzeit ist die Anlage vorläufig so zu sichern, daß evtl. Unfälle sicher beherrscht werden können. Hierfür müssen die Anlagen wenigstens den Anforderungen des § 31 Abs. 2 Satz 4 HWG entsprechen. Andernfalls ist die Anlage bis zum Abschluß der Sanierung außer Betrieb zu nehmen.

- (3) Die untere Wasserbehörde hat den Anlagenbetreibern aufzugeben,
- a) alle noch eignungsfeststellungsbedürftigen Anlagen zu ermitteln.
- b) einen Zeitplan zur ordnungsgemäßen Bearbeitung aufzustellen und
- die erforderlichen Maßnahmen termingerecht durchzuführen.
- (4) Sind noch Eignungsfeststellungen in größerem Umfange erforderlich, haben die für die Eignungsfeststellungen zuständige obere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der betrieblichen Zeitpläne Vorkehrungen zu treffen, um im Bereich der Behörden die termingerechte Bearbeitung sicherzustellen. Auf die Einbindung von Sachverständigen nach § 15 Abs. 4 wird besonders hingewiesen. Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D soll die fachtechnische Prüfung der Anträge vom Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden, wenn seine besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen unverzichtbar sind oder eine ausreichende Arbeitskapazität verfügbar ist.

- (5) Im Regelfall sind die Eignungsfeststellungen nach dem Ablaufplan in Anlage 28.3-1 durchzuführen.
- (6) Die Regierungspräsidenten legen jeweils bis Ende eines Jahres einen Zwischenbericht vor. Die Berichtspflicht gilt bis zum Abschluß der noch erforderlichen Eignungsfeststellungen.

## 28.4 Zu § 28 Abs. 6, Prüfung von erstmals prüfpflichtigen Anlagen:

Die Prüfpflicht nach § 28 Abs. 6 bezieht sich nicht auf die Anlagen, die als oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B nach § 23 Abs. 1 Satz 2 nur vor Inbetriebnahme zu prüfen sind.

Nach § 28 Abs. 6 haben die Betreiber die erforderlichen Prüfungen zu veranlassen. Die Wasserbehörden haben hier — wie bisher bei den bereits prüfpflichtigen Anlagen — die Aufgabe, die Prüfung zu überwachen. Diese Überwachungsaufgabe erfordert im Regelfall den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung (s. Nr. 23.6). Empfehlenswert ist, die Anlagenbetreiber auf die Prüfpflicht hinzuweisen, z.B. bei erstmals anzeigepflichtigen Anlagen (s. Nr. 29.2), wenn sich die Betreiber auf Grund der Eintragungen im Vorblatt (s. Anlage 29.1-1) offenkundig der Prüfpflicht nicht bewußt sind oder dieses Vorblatt nicht beigefügt haben.

## 29. Anzeigen nach § 31 des Hessischen Wassergesetzes

#### 29.1 Prüfung der Anzeigen

- (1) Auf Grund der mit der 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 1976 eingeführten Pflicht zur Eignungsfeststellung bestimmter Anlagen nach § 19 h WHG und zur Prüfung von Anlagen durch zugelassene Sachverständige nach Landesrecht nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sowie im Hinblick auf die Vielzahl der Anzeigen nach § 31 Abs. 1 HWG und die begrenzten personellen Möglichkeiten ist es erforderlich, die Bearbeitung der Anzeigen eng auf den gesetzlichen Auftrag zu beschränken und weitestgehend zu vereinfachen. Hauptsächlich muß geprüft werden, ob eine Anlage der Eignungsfeststellung bedarf und ob sie am vorgesehenen Platz, z. B. in einem Wasserschutzgebiet, zulässig ist.
- (2) Es sind deshalb die folgenden Regelungen zu beachten:
- a) Die bundesrechtliche Pflicht nach § 19 h WHG zur Eignungsfeststellung für bestimmte Anlagen schließt eine allgemeine behördliche Vorprüfung aller Anlagen im Rahmen eines landesrechtlichen Anzeigeverfahrens aus.
- b) Die Beurteilung von Maßnahmen nach § 31 Abs. 5
  HWG erfordert im Regelfall keine ins einzelne gehende
  Prüfung durch die untere Wasserbehörde und fallweise das Wasserwirtschaftsamt. Ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, prüft ohnehin die obere Wasserbehörde, ob die Anlage mit den wasserrechtlichen
  Vorschriften übereinstimmt. Im übrigen ist der Anlagenbetreiber auch selbst dafür verantwortlich, daß er
  die wasserrechtlichen Anforderungen einhält.
- c) Anlagen, die nach § 23 der Prüfpflicht durch Sachverständige unterliegen, werden vor Inbetriebnahme durch Sachverständige geprüft. Handelt es sich um eine Anlage, die keiner Eignungsfeststellung bedarf, muß dabei insgesamt die Übereinstimmung der Anlage mit den wasserrechtlichen Vorschriften geprüft werden.
- d) Anzeigen von Anlagen, die keiner Eignungsfeststellung bedürfen, sind im Normalfall auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Feststellung offenkundiger Mängel zu prüfen. Ein offenkundiger Mangel ist z. B. die unzulässige Lagerung in einem Wasserschutzgebiet. Diese sehr begrenzte Prüftiefe gilt auch, wenn die Wasserbehörde an anderen behördlichen Verfahren beteiligt wird. Zur Geschäftsvereinfachung ist mit den Anzeigeunterlagen ein vom Betreiber unterzeichnetes Vorblatt; entsprechend der Anlage 29.1-1 zu verlangen. Die Wasserbehörde kann fallweise weitergehende Prüflisten, die sich auf einzelne wasserrechtliche Vorschriften beziehen und vom Anlagenbetreiber ergänzend vorzulegen sind, vorsehen.
- e) Das Wasserwirtschaftsamt ist an der Prüfung der Anzeigeunterlagen zu beteiligen, wenn ausnahmsweise eine fachliche Prüfung erforderlich ist. Eine grundsätzliche Abstimmung zwischen Wasserwirtschaftsamt und unterer Wasserbehörde über die von der unte-

ren Wasserbehörde anzuwendenden Prüfkriterien wird empfohlen.

## 29.2 Erstmals anzeigepflichtige Anlagen

(1) Nach Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404) müssen Anlagen, die nach der 5. WHG-Novelle erstmals den Anforderungen des § 19 g WHG entsprechen müssen, innerhalb von zwei Jahren nach Erlaß der neuen Anlagenverordnung der Wasserbehörde angezeigt werden. Die Anzeigefrist endet am 30. September 1995.

(2) Bei diesen Anlagen beträgt die Frist für die vorläufige Untersagung der Wasserbehörde abweichend von § 31 Abs. 5 HWG ein Jahr.

#### 30. Inkrafttreten

Folgende Verwaltungsvorschriften und Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- Vorläufige Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 1993 zur Anlagenverordnung (StAnz. S. 2978),
- Erlaß vom 20. Oktober 1993 III B 3 79 g 12.01.1 204/93 (n. v.) — betreffend Redaktionsversehen,
- Erlaß vom 24. Februar 1994 (StAnz. S. 977) betreffend Anlagenprüfung,
- Erlaß vom 15. Dezember 1993 III B 3 79 g 12.01.1 — 204/93 (n. v.) — betreffend Liste von Sachverständigen,
- Erlaß vom 28. September 1993 III B 3 79 g 12.01.1 204/93 (n. v.) —, zur Bekanntmachung des Entwurfs der Muster-Verwaltungsvorschrift der LAWA und ergänzender Erlaß vom 2. Dezember 1993 III B 3 79 g 12.01.1 204/93 (n. v.),
- Erlasse vom 14. April 1992 (StAnz. S. 1159) und 16. Februar 1993 (StAnz. S. 706) betreffend Auffangwannen aus Stahl,
- 7. Erlaß vom 25. März 1994 III B 3 79 g 12.01.1 204/93 (n. v.) betreffend PE-Behälter.

Anlage 1-1

#### Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG

Die folgenden Aufgaben sind aus § 21 b WHG abgeleitet. Die §§ 21 c bis 21 f WHG können unverändert auf Gewässerschutzbeauftragte nach § 19 i WHG angewandt werden. § 21 g WHG ist hier ohne Bedeutung.

- (1) Der Gewässerschutzbeauftragte nach  $\S$  19 i Abs. 3 Satz 2 WHG ist berechtigt und verpflichtet,
- die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Prüfung der Dichtheit der Anlagen und der Auffangvorrichtungen sowie der Sicherheitseinrichtungen, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Meßergebnisse; er hat dem Anlagenbetreiber festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
- auf die Anwendung geeigneter Verfahren zur Sicherung und zum Betrieb der Anlagen einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei Leckagen entstehenden Reststoffe hinzuwirken,
- 3. auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren
  - a) zur Verrringerung des Einsatzes wassergefährdender Stoffe
  - b) zur Verwendung von Stoffen einer geringeren Wassergefährdungsklasse hinzuwirken,
- die Betriebsangehörigen über die im Schadensfalle verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.
- (2) Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Benutzer jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.
- (3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfalle die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten

- 1. näher regeln,
- erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern.
- einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 3.2-1

### Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Anlagenverordnung (VAwS) Mustergliederung

#### 1. Überwachungsplan

- 1.1 Betriebliche Überwachungsmaßnahmen (§§ 19 i Abs. 2 Satz 1 und 19 k WHG)
- 1.2 Überprüfung durch Sachverständige (§ 23 VAwS), Terminüberwachung, Mängelbeseitigung
- 2. Instandhaltungsplan (§§ 19 g und 19 i Abs. 1 WHG)
- 2.1 Wartungsmaßnahmen
- 2.2 Regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen,
- 3. Alarmplan
- 3.1 Meldewege (§ 31 Abs. 6 HWG, Gewässerschutz-Alarmrichtlinien vom 25. Juni 1991 StAnz. S. 1667 —)
- 3.2 Maßnahmen im Schadensfall (§ 8 VAwS)
- 4. Sonderregelungen
- 4.1 Befüllen von Anlagen (§ 19 k WHG, § 20 VAwS)
- 4.2 Beseitigung von Niederschlagswasser und von wassergefährdenden Stoffen aus Auffangräumen und von Auffangflächen (§ 3 Nr. 5 VAwS), Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen (§ 21 VAwS)
- 4.3 Kennzeichnung der Anlagen, Merkblätter (§ 9 VAwS)
- 4.4 Fachbetriebspflicht (§§ 19 i Abs. 1 und 19 l WHG, §24 VAwS)
- 4.5 Sonderanforderungen in Schutzgebieten (§ 10 VAwS, Schutzgebietsverordnung)

Weitergehende Anforderungen nach Nr. 21.5 und Nr. 24 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift zur VAwS bleiben unberührt.

Anlage 4.2.1.3.3-1

## Ermittlung des Rückhaltevermögens R1 nach Anhang 2 der VAwS, falls eine Bestimmung im Einzelfall nicht möglich ist

 $VR = VB \cdot T/TL$ 

VR... Rückhaltevolumen in m<sup>3</sup>

VB... Behältervolumen in m³

T... Zeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen in Stunden

TL... Zeit, die für das völlige Leerlaufen des Behälters erforderlich ist in Stunden. TL kann wie folgt abgeschätzt werden:

 $TL = VB/20 \text{ für VB} \le 480 \text{ m}^3$ sonst TL = 24 h

Beispiel 1: Bei einem Behälter von 100 m³ Rauminhalt seien die Sicherheitsvorkehrungen so ausgelegt, daß ein Leck spätestens nach einer Stunde erkannt und abgedichtet ist oder auf andere Weise ein Austritt wassergefährdender Stoffe unterbunden worden ist.

Die Auslaufzeit für den Behälter insgesamt beträgt fünf Stunden. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt dann 20  $\dot{m}^3.$ 

**Beispiel 2:** Behälter mit 2 000 m³. Zeit bis zum Erkennen und Beheben des Schadens zwei Stunden. T=24 Stunden. Erforderliches Rückhaltevolumen 2000/12=rd.~167~m³.

Anlage 4.2.4-1

#### Prüfliste zur Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Prüfliste für HBV-Anlagen)

Der Prüfliste liegt der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beschlossene "Katalog der an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe zu stellenden Anforderungen (HBV-Anfkat)" vom 8./9. November 1990 in der Fassung des Anhangs 2 Nr. 4 der VAwS zugrunde.

Angab	der Platz in der Checkliste bei einzelnen erforderlichen en nicht ausreicht, sind erforderliche Erläuterungen auf gesonderten Blatt zu machen.		Erfüllt die Anlage die Anforderungen nach § 10 Abs. 4 VAwS? ja ( ) nein ( ) Falls nein: Bis wann werden die Anforderungen erfüllt?
1.	Allgemeine Angaben	2.2	Stoffe:
1.1	Name / Firmenbezeichnung:		Welche Stoffe werden hauptsächlich hergestellt, behandelt oder verwendet?
1.2	Anschrift:		Welches ist die höchste <u>Wassergefährdungsklasse</u> (WGK) der hergestellten, behandelten oder verwendeten Stoffe oder Stoffgemische?
1.3	Ansprechpartner:	or and the same	Stoffnummer nach der VwVwS vom 9. März 1990: Für den Fall, daß Selbsteinstufungen nach Nr. VVAwS verwendet werden, sind entsprechende Betreibererklärungen nach Anlage 6.3-1 VVAwS beizufügen.
	Telefon:	2.3	Masse oder Rauminhalt der im Schadensfall möglicher- weise freigesetzten Stoffe:
1.4	Genaue Bezeichnung der HBV-Anlage und der zugehörigen Nebenanlagen:	2.4	Nähere Erläuterungen zur Ermittlung: Welcher Gefährdungsstufe nach § 6 der VAwS ist die
1.4.1	Anlagenbezeichnung:		Anlage zuzuordnen?  A( )/B( )/C( )/D( )
		2.5	Allgemeine Schutzanforderungen und Maßnahmen
1.4.2	Kurze textliche Beschreibung:	2.5.1	Errichtung und Betrieb:
		2.5.1.1	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Falls zutreffend, bitte ankreuzen! ( )
1.4.3	Schemazeichnung:		Falls nein: Bis wann wird wie sichergestellt, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden?
1.4.4	Begründung und Dokumentation zur Anlagenabgren-	2.5.1.2	
	zung:	•	Die Grundflächen von Gebäuden und Anlagen sind so
1.5	Hytorlogen Conchrigungen Bulankuissa		beschaffen, daß ausgetretene Stoffe weder in den Boden noch in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen
1.5	Unterlagen, Genehmigungen, Erlaubnisse:		können.
			Falls ja: bitte ankreuzen! ( ) Falls nein: Bitte angeben, bis wann dies nachgeholt wird:
2.	Einzelangaben, wasserrechtliche Anforderungen	2.5.2	Rohrleitungen
2.1	Lage:	2.5.2.1	Unterirdische Rohrleitungen sind vorhanden und aus
2.1.1	Liegt die Anlage in einem Wasserschutzgebiet nach § 19		Sicherheitsgründen unverzichtbar ( ) / nicht vorhanden
	WHG oder einem Heilquellenschutzgebiet nach § 47 HWG?	2.5.2.2	( ) Falls unterirdische Rohrleitungen vorhanden sind:
	ja() nein()		Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in überwach-
	Falls ja:		ten dichten Kontrollschächten angeordnet. Falls zutref- fend, bitte ankreuzen! ( )
	In welcher Zone liegt die Anlage?		Falls nein, bitte angeben, bis wann dies verwirklicht wird:
	Erfüllt die Anlage die Anforderungen nach § 10 VAwS sowie der maßgebenden Schutzgebietsverordnung?		Hinsichtlich ihres Aufbaus entsprechen sie nach § 12 VAwS einer der folgenden Anforderungen:
	ja ( ) nein ( ) Falls ja:		( ) doppelwandige Rohrleitung mit zugelassenem Leckanzeigegerät,
	Datum der Schutzgebietsverordnung:		( ) Ausbildung als Saugleitung, so daß die Flüssigkeits-
	Fundstelle: StAnz. S.		säule bei Undichtheiten abreißt,
	Falls nein: Ausnahmegenehmigung angeben! Behörde:		<ul> <li>( ) Verlegung in einem dichten Kanal oder flüssigkeits- dichten Schutzrohr, so daß auslaufende Stoffe in</li> </ul>
	Datum:		einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden. Falls dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, bitte
2.1.2	Aktenzeichen: Liegt die Anlage in einem Gewässer oder im Uferbereich		genau angeben, auf welche Weise ein gleichwertiger tech-
2.1.2	(§ 69 HWG)?	2.5.3	nischer Aufbau erreicht wird:
	ja ( ) nein ( )	2.5.3.1	Werkstoffe (Anhang 1 Nr. 4 VAwS) Sind die Werkstoffe auf Grund von Werkstoffvorschriften
	Falls ja: Genehmigung angeben!		für den Anwendungsfall und die vorgesehene Laufzeit
	Genehmigung angeben! Behörde		beständig ( ) oder
	Datum:	2.5.3.2	liegen betriebsinterne Eignungsnachweise vor ( )
	Aktenzeichen:		auf Grund von
	Erfüllt die Anlage die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 VAwS?		1( ) Laboruntersuchungen oder
	ja ( ) nein ( )	2.5.3.2.	2( ) Erfahrungsnachweisen Waren strittet eleh der Erfahrungsnachweis?
	Falls nein: Bis wann werden die Anforderungen erfüllt?		Worauf stützt sich der Erfahrungsnachweis?  a) für Anlagenteile, die ständig mit wassergefährdenden
2.1.3	Liegt die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet nach		Stoffen beaufschlagt sind:
ı.	§ 70 HWG? ja ( ) nein ( )		( ) Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder durch wiederkehrende Prüfungen durch Sach-
*	Falls ja:	<u> </u>	verständige belegt sind oder
	Genehmigung nach § 71 Abs. 1 HWG angeben! Behörde:		( ) Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet sind und deren Ergebnisse reproduzierbar sind oder
	Datum:		( ) Resistenzlisten, bei denen die Prüfbedingungen
•	Aktenzeichen:		bekannt und die Ergebnisse durch Laborunter- suchungen nachprüfbar sind

b)	für Anlagenteile, die nur im Schadensfall wasserge-	
	fährdenden Stoffen ausgesetzt sind:	

( ) Referenzobjekte in Verbindung mit

( ) Laboruntersuchungen oder

( ) Resistenzlisten.

2.5.4 Zuführung zu Abwasseranlagen (§ 21 VAwS)

2.5.4.1 Werden oder sollen wassergefährdende Stoffe Abwasseranlagen zugeführt werden? Ja ( ) / nein ( )

2.5.4.2 Falls ja:

2.5.4.2.1 Ist sichergestellt, daß die Anlage nicht der Gefährdungsstufe D nach § 6 VAwS zuzuordnen ist?

Ja ( ) / nein ( ).

Falls nein: Dies muß sichergestellt werden, oder die Zuführung zu Abwasseranlagen ist unzulässig (§ 21 Muster-VAwS) oder nur ausnahmsweise nach § 28 Abs. 4 Nr. 6 VAwS möglich!

2.5.4.2.2 Ist geprüft, daß die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 der VAwS nicht erfüllbar sind?

Falls ja: Bitte nähere Erläuterungen zu den Gründen geben:

Falls nein: Bitte Prüfung nachholen!

2.5.4.2.3 Wird die Fallgruppe nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 VAwS benötigt? Ja ( ) / nein ( )

Falls ja:

Um welche Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation handelt es sich?

Wie soll die schadlose Entsorgung erfolgen?

2.5.4.2.4 Wird die Fallgruppe nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 VAwS benötigt? Ja ( ) / nein ( )

Falls ja:

Um welchen Anfall wassergefährdender Stoffe handelt es sich?

Um welche Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich, wie ist ihre Eignung sichergestellt?

Ist sichergestellt, daß die Anforderungen nach § 7 a WHG oder nach dem wasserrechtlichen Bescheid eingehalten werden? Ja ( ) / nein ( )

- 2.5.4.2.5 Enthält die Betriebsanweisung eine klare Regelung entsprechend § 21 Abs. 2 VAwS? Sind dort weiterhin die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 VAwS berücksichtigt? Ja ( ) / nein ( )
- 2.5.4.2.6 Sind im Falle einer Trennkanalisation die Kanaleinläufe und Schachtdeckel unterschiedlich gekennzeichnet? Ja ( ) / Nein ( )

Falls nein: Bis wann wird dies nachgeholt?

2.5.4.2.7 Werden Vorrichtungen zum Verschließen oder Abdecken der Einläufe bereitgehalten? Ja ( ) / Nein ( )?

Falls nein: Durch welche anderen Einrichtungen ist sichergestellt, daß Kanäle bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort verschlossen werden können oder, bis wann wird die schnelle Verschließbarkeit der Kanäle sichergestellt?

2.5.4.2.8 Werden die Kanalisationspläne aktuell gehalten und sind sie im Schadensfall sofort zugänglich? Ja ( ) / nein ( )? Falls nein: Auf welche andere Weise ist sichergestellt, daß in Schadensfällen das Hilfspersonal sofort einen ausreichenden Überblick über die Kanalisation erhält oder bis wann werden die Kanalisationspläne aktuell und zugänglich gehalten?

2.5.5 Überwachung durch den Betreiber

Auf welche Weise ist die Eigenüberwachung nach § 19 i
Abs. 2 Satz 1 WHG geregelt?

2.6 Besondere Schutzanforderungen/Schutzmaßnahmen

2.6.1 Wie ist sichergestellt, daß freigesetzte wassergefährdende Stoffe nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. a VAwS in der Anlage oder, falls dies nicht möglich ist, an zentraler Stelle im Werkgelände zurückgehalten werden können?

2.6.2 Welche Maßnahmen nach der Tabelle 1 gemäß Anhang 2 Nr. 4 VAwS sind auf Grund der Wassergefährdungsklasse und der Masse / des Volumens vorgesehen? Bitte ankreuzen!

R0() R1() R2()
R0() R1() R2()

Bitte, soweit betroffen, im folgenden nähere Angaben zu den Maßnahmen machen!

- F0: Um welche Art einer Fläche handelt es sich?
- F1: Um welche Art einer stoffundurchlässigen Fläche handelt es sich?

Worauf beruht die Stoffundurchlässigkeit?

F2: Um welche Art einer stoffundurchlässigen Fläche handelt es sich?

Worauf beruht die Stoffundurchlässigkeit?

Wie wurde der Nachweis geführt?

- R0 Wohin gelangen wassergefährdende Stoffe bei einem Schaden? Wie werden Gewässerverunreinigungen vermieden?
- R1: In welchem betrieblichen Dokument sind die Rückhalteeinrichtungen nach F3 konkret beschrieben?
  Welches Rückhaltevermögen wird angesetzt?

Absolut: ..... m<sup>3</sup>

Als Anteil der Masse / des Volumens der Anlage nach Nr. 2.3: ......  ${\mathcal H}$ 

- R2: In welchem betrieblichen Dokument sind die Rückhalteeinrichtungen nach R2 konkret beschrieben? Welches Rückhaltevermögen wird angesetzt?
- I0: Welche infrastrukturellen Einrichtungen sind vorhanden?
- I1: Angabe, wie die Maßnahme verwirklicht worden ist oder bis wann sie verwirklicht wird:
- I2: Angabe, wann der Gewässerschutzalarm- und -maßnahmenplan aufgestellt, mit der Wasserbehörde abgestimmt und zuletzt aktualisiert worden ist:

Anlage 5.4-1

#### Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle Technische Regeln

- Merkblatt über wasserwirtschaftliche Anforderungen an Güllebehälter aus Stahlbeton und Formsteinen und Fertigteilen in:
  Die Gülleverordnung des Landes NRW, Herausgeber: Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Mai 1986
- Merkblatt über die sachgemäße Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, 2. Auflage 1986
- Arbeitsblatt 1071 des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) "Flüssigmistaußenlagerung", Landtechnik, Heft 4, 1986
- 4. Merkblatt "Umgang mit Gärsaft" der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1986
- Arbeitsblatt 1075 des KTBL "Abgänge und Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben", 1987
- Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton) Fassung Oktober 1987 —, Mitteilungen des Instituts für Bautechnik (Berlin), Heft 2, 1988, S. 35.
- Merkblatt "Stahlbeton für Güllebehälter (April 1988)" aus: Zeitschrift Bauen für die Landwirtschaft Heft Nr. 1, 25 (1988), Beton-Verlag GmbH, Düsseldorf.
- DIN 11622; "Gärfuttersilos und Güllebehälter, Grundlagen für Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit", Entwurf Juni 1988
- Merkblatt über die sachgemäße Lagerung von Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1988
- 10. Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Dezember 1992 (Erlaß der Obersten Baubehörde vom 15. Januar 1993 — II E 6 — 4415.2 — 001/91)
- 11. Merkblatt "Gülle Festmist Gärsaft" des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg, März 1992
- 12. Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 der Anlagenverordnung VAwS, Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften des Umweltministeriums des Landes Meck-

lenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen — VVJGSA) vom 5. Oktober 1993 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 S. 1731)

Anlage 6.3-1

Erklärung nach Nr. 6.3 Abs. 6 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung über selbsteingestufte Stoffe

- 1. Betreiber (Name und Anschrift):
- 2. Stoffdaten
- 2.1 Stoffname:
- 2.2 Wissenschaftliche Bezeichnung nach IUPAC:
- 2.3 CAS-Nr.:
- 2.4 Ermittelte Wassergefährdungsklasse:
- 3. Erklärung
- 3.1 Die Einstufung ist vom Betreiber ( ) / von folgendem Hersteller

vorgenommen worden.

- 3.2 Die einstufende Organisation nach Nr. 3.1 verfügt über geeignetes Personal für die zuverlässige Selbsteinstufung.
  - ( ) Eine Bescheinigung des Einstufers ist als Anlage beigefügt, daß dieser die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt¹).
- 3.3 Die Selbsteinstufung ist auf der Grundlage der Konzeption der Bewertungskommission des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe (Bewertungskommission — KBwS) vorgenommen worden.
  - ( ) Eine entsprechende Bescheinigung des Einstufers ist als Anlage beigefügt¹).
- 3.4 Der selbsteingestufte Stoff
  - ) wurde nach einer Prüfung durch eine Expertengruppe des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) in eine "Stichprobenliste" des VCI aufgenommen oder
  - wird nach Erklärung des VCI geprüft und in diese Liste aufgenommen werden.

Diese Liste wird der VCI jeweils der obersten Wasserbehörde zusenden und der Bewertungskommission für stichprobenartige Überprüfungen von Selbsteinstufungen zur Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG zuleiten.

- ( ) Eine entsprechende Bescheinigung des VCI ist als Anlage beigefügt.
- 3.5 Die Selbsteinstufung ist klar dokumentiert und der KBwS übermittelt worden.
  - Die schriftliche Bestätigung der KBwS über den Eingang und die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation liegt als Anlage bei.
- 3.6 Ich verpflichte mich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19 g Abs. 5 WHG oder eines negativen Ausgangs der Prüfung durch den VCI, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend durchzuführen. Als eine umgehende Anpassungsmaßnahme gilt
  - bei Maßnahmen, bei denen keine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Anpassung innerhalb von 18 Monaten mit einer Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Wasserbehörde zwei Monate vor Durchführung,
  - bei Maßnahmen, bei denen eine öffentliche-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Antragstellung innerhalb von neun Monaten und eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der behördlichen Zulassung, falls die zuständige Behörde keine kürzere Anpassungsfrist fordert.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden Anlage 9.3-1 Juli 1994

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 9 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409)

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!

#### 1. Zulassungen, Betriebsanleitungen

Beachten Sie die zur Anlage gehörenden Zulassungen und Betriebsanleitungen! Bewahren Sie sie sorgfältig auf:

#### 2. Fachbetriebspflicht

Beauftragen Sie zum Einbau, zur Aufstellung, zur Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung Fachbetriebe nach § 19 l Wasserhaushaltsgesetz (WHG)! Bei mehr als 10 000 l Lagervolumen ist dies eine gesetzliche Pflicht (§ 19 i WHG, § 24 Anlagenverordnung (VAwS)). Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen durch Bestätigung einer anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft oder einer Technischen Überwachungsorganisation (§ 26 VAwS).

#### 3. Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig Ihren Tank und die Rohrleitungen auf Dichtigkeit durch Sichtprüfung und Kontrolle des Füllstandes sowie der Verbrauchsmengen (§ 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG)! Achten Sie bei einem doppelwandigen Tank mit Leckanzeigegerät darauf, daß das Leckanzeigegerät immer in Betrieb ist und ein Alarm auch sicher bemerkt wird! Prüfen Sie bei einem Tank im Auffangraum regelmäßig den Auffangraum auf Dichtigkeit und Austritte von Heizöl (Leckagen)! Machen Sie sich zu Ihrer Sicherheit Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung und die Ergebnisse! Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.

#### 4. Befüllen der Behälter

Der Lieferant des Heizöls muß das Befüllen der Behälter ununterbrochen überwachen (§ 19 k WHG). Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 l dürfen nur befüllt werden, wenn eine ordnungsgemäß funktionierende Abfüllsicherung vorhanden ist, die selbsttätig vor Überfüllung des Behälters den Füllvorgang unterbricht (§ 20 Abs. 1 VAwS). Behälter bis zu 1 000 l Rauminhalt dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Vor jedem Befüllen hat der Lieferant zu prüfen, welche Menge der Behälter aufnehmen kann und ob eine erforderliche Abfüllsicherung in Ordnung ist. Achten auch Sie hierauf; im Schadensfalle müssen Sie für die Kosten aufkommen, falls kein Verursacher herangezogen werden kann.

#### 5. Prüfung durch Sachverständige

Alle unterirdischen Behälter unabhängig von ihrer Größe und oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 10 000 l müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stillegung von anerkannten Sachverständige geprüft werden (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG). Oberirdische Behälter in Wasserschutzgebieten unterliegen dieser Prüfpflicht bereits, wenn ihr Rauminhalt mehr als 1 000 l beträgt. Außerhalb von Schutzgebieten müssen oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 l und bis zu 10 000 l nur vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung geprüft werden. Unterirdische Behälter in Wasserschutzgebieten müssen wiederkehrend bereits alle 2,5 Jahre geprüft werden (§ 23 Abs. 1 VAwS). Oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 10 000 l und bis zu 40 000 l, die bereits vor dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, müssen erstmals bis zum 30. September 1997 durch Sachverständige geprüft werden (§ 28 Abs. 6 VAwS). Es ist Ihre Aufgabe, Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen, die Prüfungen durchzuführen. Listen anerkannter Sachverständiger haben die unteren Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter. Bringen Sie das Merkblatt "Prüfungen" in der Nähe Ihrer Anlage an! Bei den Prüfungen festgestellte Mängel müssen Sie unverzüglich beseitigen lassen (§ 23 Abs. 7 VAwS). Die Wasserbehörde erhält ebenfalls den Prüfbescheid und überwacht die Mängelbeseitigung. 6. Schadensfälle

Nehmen Sie Ihre Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, daß Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist (§ 8 VAwS). Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde, die nächste Polizeidienststelle (§ 31 Abs. 6 des Hessischen Wassergesetzes [HWG]) oder die Feuerwehr.

Tragen Sie bitte in Ihrem Interesse die Telefonnummern ein! Untere Wasserbehörde: Polizei:

Feuerwehr:

¹) Diese Bescheinigung ist nur erforderlich, wenn der Betreiber den Stoff nicht selbst eingestuft hat.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

# Merkblatt für Prüfungen

**Anlage 9.3-2**Juli 1994

von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den §§ 19 g und 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 der Anlagenverordnung (VAwS)

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen! (oder sichere betriebliche Ablage mit Terminkontrolle)

Hersteller:		Anlagentyp:		
Anlagen-Nr.: _	var•	Inbetriebnahmejahr:		
Anlagenbetreiber:				
Prüfdatum  Vorschrift: Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre oder alle 2,5 Jahre bei unterirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten	Prüfung durchgeführt am/ durch  Vorschrift: Prüfung durch anerkannte Sachverständige nach §§ 22 und 23 der Anlagenverordnung	Mängelbeseitigung erforderlich ja/ nein Entsprechend dem Prüfbericht des Sachverständigen	Mängel beseitigt am/ durch  Vorschift: Bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D (§ 6 VAn/S) dürfen nur Fachbetriebe nach § 19 1  WHG Mängel beseitigen. Heizölverbraucheranlagen mit mehr als (0 m² sind fachbetriebspflichtig!	
Priifung vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung § 19 i Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG und § 23 Abs. 8 oder § 28 Abs. 6 VAwS				
wiederkehrende Prüfung      9 i Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 WHG     und § 23 Abs. 9 VAwS				
2. wiederkehrende Prüfung				
3. wiederkehrende Prüfung				
4. wiederkehrende Prüfung				
5. wiederkehrende Prüfung				
6. wiederkehrende Prüfung				
7. wiederkehrende Prüfung				
Datum der Sti	llegung Stillegun	gs-Prüfung am / durch	(Sachverständiger)	

§ 19 i Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 WHG und § 23 Abs. 10 VAwS

#### Anlage 11.2-1

#### Anlagenkataster nach § 11 VAwS Mustergliederung

#### 1. Allgemeine Angaben

Name, Firmenbezeichnung Anschrift Gewässerschutzbeauftragter

#### 2. Anlage

Bezeichnung der Anlage Art der Anlage Teilanlagen wesentliche Abmessungen der Anlage maßgebendes Volumen nach § 6

### 3. Behördliche Vorgänge

Anzeigen nach § 31 HWG in Verbindung mit § 29 VAwS Eignungsfeststellungen Genehmigungen und Erlaubnisse Sanierungsbedarf, Zeit- und Maßnahmenplan

#### 4. Lage

Ort der Anlage Lage zu Schutzgebieten, Schutzzone Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand Grundwasserabstand, Deckschichten

#### 5. Wassergefährdende Stoffe

eingesetzte wassergefährdende Stoffe maßgebende Wassergefährdungsklasse Stoffdatenblätter

## 6. Gefährdungspotential

Gefährdungsstufe nach § 6 besondere Gefahrenquellen der Anlage besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes entsprechend Nr.4

#### 7. Vorkehrungen und Maßnahmen

Schutzvorkehrungen (z.B. Auffangvorrichtungen, Leckkontrolle, Leckagesonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber) Maßnahmen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung

#### 8. Schadensfall

Alarmpläne Hilfsmaßnahmen im Schadensfall

#### 9. Überwachung

betriebliche Überwachung Prüfung durch Sachverständige, Terminpläne

#### 10. Instandhaltung

Wartungsmaßnahmen regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen Fachbetriebspflicht

Anlage 13.2-1

#### Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter

#### Inhalt

- 1. Geltungsbereich
- 2. Allgemeines
- 3. Konstruktion der Auffangwanne
- 3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit
- 3.2 Materialdicke
- 3.3 Größe der Auffangwanne
- 3.4 Sonstige Anforderungen
- 4. Herstellung der Auffangwanne
- 4.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung
- 4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung
- 5. Aufstellung der Auffangwanne
- 6. Maßgaben für den Betrieb der Auffangwanne
- 7. Zitierte Normen und Regelwerke

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Auffangwannen im Sinne dieser Vorschriften sind flüssigkeitsdichte Bauteile aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Liter,
- in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, aus den Behältern, sowie aus den verbinden-

- den Rohrleitungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und zurückzuhalten,
- die nach oben offen oder mit einem Gitterrost versehen sind,
- deren Höhe in der Regel nicht mehr als 1 m beträgt und
- deren Grundfläche, bezogen auf die Einzelwanne, nicht mehr als 10 m² beträgt (größere Grundflächen können durch Zusammenbau kleinerer Wannen erzielt werden).
- (2) Auffangwannen im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Auffangwannen in Regalen oder solche, die mit Seitenwänden, Türen und Dach fest verbunden sind.

#### 2. Allgemeine

- (1) Im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe müssen sichtbar sein oder durch eine Leckagesonde angezeigt werden.
- (2) Die Auffangwannen dürfen keine Abläufe haben, sofern dies nicht nach § 5 Nr. 5 Satz 2 VAwS zulässig ist.
- (3) Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

#### 3. Konstruktion der Auffangwanne

## 3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit

(1) Für die Auffangwannenbleche sind die im folgenden aufgeführten Werkstoffe zu verwenden:

Stahlsorten			Art der Bescheini-	
DIN ,	Kurzname	Werk- Stoff- Nr.	gung Werkstoff- prüfung nach DIN 50049	
Stähle nach DIN 17100	ST 37-2 USt 37-2 RSt 37-2	1.0037 1.0036 1.0038	Werks- zeugnis	
	St 37-3 St 44-2 St 44-3 St 52-3	1.0116 1.0044 1.0144 1.0570	Abnahme- prüf- zeugnis B	
Stähle nach DIN 17155	Н I Н II	1.0345 1.0425	4 2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	
	17 Mn 4	1.0481	Abnahme- prüf- zeugnis A	
Nichtrostende austenitische Stähle nach DIN 17440 oder DIN 17441	X 5 CrNi 18 9 X 2 CrNi 18 9 X 10 CrNiTi 18 9 X 10 CrNiMoTi 18 10	1.4301 1.4306 1.4541 1.4571	Abnahme- prüf- zeugnis B	

- (2) Die nach Anhang 1 Nr. 4 VAwS geforderte Widerstandsfähigkeit der verwendeten Werkstoffe gilt als nachgewiesen, wenn
- a) die Lagermedien in der DIN 6601 enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder
- b) durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfstelle nachgewiesen wird, daß bei ständigem Kontakt des jeweiligen Mediums mit dem Auffangwannenwerkstoff eine flächenhafte Wanddickenminderung von 0,5 mm pro Jahr nicht überschritten wird.

#### 3.2 Materialdicke

- (1) Die Wanddicke für Auffangwannen aus Stahl nach DIN 17100 oder 17155 muß mindestens 3 mm, aus nichtrostendem Stahl nach DIN 17440 oder DIN 17441 mindestens 2 mm betragen.
- (2) Unabhängig von diesen Vorgaben muß die Materialdicke so bemessen oder die Auffangwanne entsprechend versteift sein, daß sie die auf sie wirkenden Kräfte aufnehmen kann.

### 3.3 Größe des Auffangraums

- (1) In die Auffwannwanne dürfen Behälter nur in einem solchen Umfange gestellt werden, daß ein Auffangraum nach  $\S$  13 Abs. 2 Satz 2 VAwS gewährleistet ist.
- (2) Bei der Berechnung des Auffangvolumens muß ein Freibord von mindestens 2 cm berücksichtigt werden. Bei Auffangwannen, die mit einem Gitterrost versehen sind, darf das Auffang-

volumen nur bis zur Unterkante des Gitterrostes berücksichtigt werden.

- (3) Die Auffangwannen müssen eine Aufkantung (Höhe) von mindestens 5 cm aufweisen.
- (4) Die Grundfläche von Auffangvorrichtungen muß so bemessen sein, daß Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen und Tropfverluste nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst.c sicher aufgefangen werden.

(5) Auffangwannen, die nur natürlich belüftet werden, dürfen bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B nur verwendet werden, wenn

- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1:10, die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 cm und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder
- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite nicht mehr als 1:10 beträgt und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder
- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1:10 beträgt, die Tiefe der Auffangwanne mehr als 25 cm, aber nicht mehr als 50 cm beträgt und die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel Prozent der Gesamtfläche wie die Tiefe der Wanne in cm beträgt oder
- bei einer Tiefe einer ständig mit dem Behälter verbundenen Auffangwanne über 25 cm der Abstand zwischen Wanne und Behälter gering ist (nicht mehr als ca. 1 cm).

## 3.4 Sonstige Anforderungen

- (1) Die Auffangwannen müssen so konstruiert werden, daß der Unterboden auf Korrosion überprüft werden kann (z. B. mit Füßen oder Kufen, als ausziehbare Auffangwannen).
- (2) In Fällen, in denen mit Kontaktkorrosion zu rechnen ist, muß sichergestellt werden, daß die Böden von Behältern und Gebinden einen ausreichenden Abstand vom Boden der Auffangwanr aufweisen.
- (3) Stähle, die unter Einfluß von Feuchtigkeit zu Korrosion neigen (Z.B. Baustähle nach DIN 17100, Kesselbleche nach DIN 17155), sind durch Oberflächenbehandlung nach DIN 55928 (z.B. Anstrich, Verzinken) zu schützen.
- (4) Die Auffangwannen sind mit einem Herstellungsschild dauerhaft zu versehen, das folgende Angaben enthält:
- Hersteller
- Herstellnummer
- Baujahr
- Auffangvolumen
- Werkstoff
- Tragkraft der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes.

## 4. Herstellung der Auffangwanne

## 4.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung

- (1) Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandung durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine schädlichen Anderungen der Güteeigenschaften des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwanne ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- (2) Das Zusammenfügen der Einzelteile hat durch Schweißen zu erfolgen. Schraubverbindungen mit Dichtungen sind unterhalb des höchstmöglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne unzulässig.
- (3) Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe, die auf den Wannenwerkstoff abgestimmt sein müssen, ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, daß eine einwandfreie Verschweißung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt
- (4) Bei der Herstellung von Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die Gleichmäßigkeit der Lieferung sicherstellen. Der Nachweis wird nach den AD-Merkblättern (HP-Reihe) oder durch den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7
- geführt (5) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne wesentlichen Kantenversatz aus-

geführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße und einseitig geschweißte Ecknähte sind zu vermeiden. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden, wenn der Hersteller der fremdüberwachenden Stelle die Gleichwertigkeit mit den genannten Schweißverbindungen nachweist.

(6) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287 T. 1\*) und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, z. B. für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die örtlich zusfändige Prüfstelle nachgewiesen ist.

## 4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung

- (1) Jede nach diesen Vorschriften entwickelte Auffangwanne/ Auffangwannenbaureihe ist einer einmaligen Baumusterprüfung durch Sachverständige nach § 22 VAwS zu unterziehen. Die Baumusterprüfung umfaßt den statischen Nachweis und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften. Der statische Nachweis kann rechnerisch oder durch einen Belastungsversuch nach Maßgabe der Sachverständigen erfolgen.
- (2) Um eine gleichmäßige Qualität der Auffangwanne zu gewährleisten ist neben den v.g. Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung eine Güteüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 erforderlich. Sie besteht aus Eigen und Fremdüberwachung. Hierfür hat der Hersteller mit den Sachverständigen einen Überwachungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Eigenüberwachung erfolgt durch einen Werkprüfer, der im wesentlichen folgende Prüfungen an jeder Wanne durch-
- Bauprüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster)
- Schweißnahtprüfung (Sichtprüfung)
- Dichtheitsprüfung
- Kontrolle des Korrosionsschutzes.
- Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung z. B. nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN 54152 oder einem gleichwertigen Verfahren. Das Füllen der Wanne mit Wasser oder das Eintauchen der Wanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen. Zum Zeichen der einwandfreien Beschaffenheit nach den Prüfungen ist jede Auffangwanne mit dem Prüfzeichen des Prüfers zu versehen. Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist dann auszustellen.
- (4) Die Fremdüberwachung erfolgt durch Sachverständige nach § 22 VAwS und ist durch einen Überwachungsvertrag zu regeln. Sie ist spätestens nach einer Fertigung von 100 Auffangwannen, mindestens jedoch in vierteljährlichen Abständen an mindestens zwei Auffangwannen durchzuführen. Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel — z. B. Abweichung vom Baumuster, vom Werkstoff, von der vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung — festgestellt, so ist die nächste Fremdüberwachung nach einer Fertigung von 30 Auffangwannen oder nach einem Monat durchzuführen.
- (5) Der Hersteller hat dem Betreiber
- ein Prüfzeugnis über die durchgeführte Eigenüberwachung nach Nr. 4.2 Abs. 3 und
- eine Bestätigung des Sachverständigen über die durchgeführte Baumusterprüfung und Fremdüberwachung auszuhändigen.

## 5. Aufstellung der Auffangwanne

- (1) Die Auffangwannen dürfen nur auf regengeschützten, ebenen und straßenbaumäßig befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (2) Die Auffangwannen sind so aufzustellen, daß die Unterseite geprüft werden kann (s. auch Nr. 3.4 Abs. 1). Bei der Aufstellung darf eine Schutzschicht nicht beschädigt werden.
- (3) Auffangwannen müssen nach Anhang 1 Nr. 4 Abs. 1 VAwS gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann z. B. durch
- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege
- Anfahrschutz oder
- Aufstellung in einem geeigneten Raum verwirklicht werden.
- \*) Bisher galt DIN 8560. Auf die Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Juni 1994, 25. Jahrg. Nr. 3, S. 113 ff. (Schweißerprüfungen und Verfahrensprüfungen im bauaufsichtlichen Bereich) wird hingewiesen.

#### 6. Betrieb der Auffangwanne

- (1) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, daß die höchstzulässige Lagerkapazität oder Behältergröße nach Nr.  $3.3~{\rm Abs.}~1$  eingehalten wird.
- (2) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muß eine Stoffverträglichkeit nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. b gegeben sein.
- (3) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten (z. B. Faßgreifern) in die Auffangwanne gestellt werden.
- (4) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden, wobei eine Stapelhöhe von 1,5 m nicht überschritten werden darf. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Zur Erkennung von Leckagen ist bei Auffangwannen ohne Gitterrost zwischen Behälter und Wannenrand ein ausreichender Abstand von wenigstens 100 mm einzuhalten. Auf Auffangwannen mit Gitterrost müssen die Behälter so aufgestellt werden, daß die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.
- (6) Die Tragkraft der Auffangwanne darf nicht überschritten werden.
- (7) Abfüllgefäße (z.B. Kannen) und Lagerbehälter dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.
- (8) Bei der flächenhaften Zusammenstellung von mehreren Auffangwannen ist an sichtbarer Stelle eine Übersicht anzubringen, die für jede einzelne Auffangwanne folgende Angaben enthalten muß:
- Lagermedien,
- höchstzulässiges Lagervolumen,
- höchstzulässiges Behältervolumen,
- Tragkraft der Auffangwanne/des Gitterrostes.

Die Fugen zwischen den Auffangwannen müssen abgedeckt

- (9) Die Auffangwanne ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten. Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens arbeitstäglich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ggf. ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen. Der Zustand der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes ist auch an der Unterseite der Wanne alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (10) Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben. Bei Auffangwannen mit Gitterrost darf bei einem Austausch des Gitterrostes nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.
- (11) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 l WHG durchgeführt werden.

### 7. Zitierte Normen und Regelwerke

DIN-Norme	n
DIN 6600	Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten — Begriffe, Anwendungsbereiche, Güteüberwa- chung —
DIN 6601	Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten — Verträglichkeit der Flüssigkeiten mit den Be- hälterwerkstoffen —
<b>DIN EN 287</b>	•
T. 1	Prüfung von Stahlschweißern
DIN 17100	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Stählen für den allgemeinen Stahlbau (Deutsche Fassung pr EN 10 025)
DIN 17155	Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN 17 440 Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedin-

Teil 2: Unlegierte und legierte warmfeste Stähle

gungen für Blech, Warmband, Walzdraht, gezogenen Draht, Stabstahl, Schmiedestücke und Halbzeug

DIN 17441	Nichtrostende Stähle, Technische Lieferbedin- gungen für kaltgewalzte Bänder und Spaltbänder sowie darauf geschnittene Bleche
DIN 18800	
Teil 7	Stahlbauten: Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen
DIN 50049	Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
DIN 54 152	San Son and A crustotibi atausen
Teil 1	Zerstörungsfreie Prüfung, Eindringverfahren, Durchführung
DIN 55928	5
Teil 4	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Be- schichtungen und Überzüge; Vorbereitung und Prüfung der Oberfläche

DIN 55928 Teil 5	Korrosionsschutz von Stahlbauten und Überzüge; Beschichtungsstoffe und Schutzsysteme
AD-Merkbl	ätter
HP 0	Allgemeine Grundsätze für die Auslegung, Herstellung und erstmalige Prüfung
HP 2/1	Verfahrensprüfung für Fügeverfahren, Verfahrensprüfung für Schweißverbindungen
HP 3	Schweißaufsicht, Schweißer
HP 5/1	Herstellung und Prüfung der Verbindungen An

Herstellung und Prüfung der Verbindungen, Arbeitstechnische Grundsätze

Anlage 15.1-1

### Eignungsfeststellung, Bauartzulassung Mustergliederung der Antragsunterlagen 1. Antragsunterlagen

- I. Antrag
- 2. Lage der Anlage (nur bei Eignungsfeststellung)
- 3. Anlagenbeschreibung,
- 4. Gefährdungspotential
- 4.1 Wassergefährdende Stoffe
- 4.2 Abmessungen, Volumen
- 4.3 Gefährdungsstufe, Bewertung
- 5. Standsicherheit, Festigkeit
- 6. Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage
- 7. Sicherheitseinrichtungen
- 8. Auffangvorrichtungen
- 9. Maßnahmen im Schadensfall
- 10. Errichtung, Betrieb
- 11. Überwachung
- 12. Gleichwertigkeitsnachweis
- 13. Anlagenverzeichnis

#### 2. Anlagen

- Lageplan zu Nr. 2
- 2. Anlagenzeichnungen zu Nr. 3 einschließlich Entwässerungsplan
- 3. Liste der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe zu Nr. 4.1
- Berechnung des Anlagenvolumens und der Gefährdungsstufe zu Nr. 4.2 und 4.3
- 5. Werkstoffunterlagen, geprüfte statische Nachweise zu Nr. 5
- 6. Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweise zu Nr. 6
- Berechnung des Auffangvolumens, Nachweise zur Dichtigkeit und Beständigkeit der Auffangflächen zu Nr. 8
- Alarmplan, Maßnahmen zur Entsorgung von Leckagemengen zu Nr. 9
- 9. Einbau- und Betriebsanweisungen zu Nr. 10
- 10. Überwachungskonzept zu Nr. 11
- 11. Vorhandene Zulassungen und Bewertungen einschl. Sachverständigengutachten nach § 15 Abs. 1, soweit nicht mit der fachtechnischen Stellungnahme nach Nr. 13 verbunden.
- 12. Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen
- 13. Fachtechnische Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 22 VAwS bei Anlagen der Gefährdungsstufen B und C außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb des Bereichs oberirdischer Gewässer (nur bei Eignungsfeststellungen).

Seite 2383

## 3. Hinweise zu den Unterlagen, erforderlicher Inhalt

Der Antrag soll in kurzgefaßter Form angeben, für welche Anlage oder welches Anlagenteil mit genauer Bezeichnung eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung beantragt wird.

## 2. Lage (nur bei Eignungsfeststellung)

Bei Anträgen auf Eignungsfeststellung sind Standort und Umgebung der Anlage mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk,
- Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten,
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern.

### Nachbaranlagen.

Bei der Prüfung der Lage der Anlage und ihrer Umgebung ist auch zu ermitteln, ob die Anlage am vorgesehenen Ort zulässig ist. Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete zu achten.

Der Standort ist in einer topografischen Karte, Maßstab  $1:25\ 000$  oder  $1:10\ 000$ , einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, daß ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist.

Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.

### 3. Anlagenbeschreibung

In kurzgefaßter Form soll angegeben werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist. Erforderlichenfalls ist zu begründen, nach welchen Gesichtspunkten die Anlage abgegrenzt worden ist.

Das Anlagenschema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen. Erforderlichenfalls ist es durch eine kurze Beschreibung zu ergänzen. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nach DIN 28004, Teil 1 und andere Skizzen nützlich sein.

Mit den weiteren Anlagenzeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen.

Der Entwässerungsplan muß alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muß bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

## 4. Gefährdungspotential

## 4.1 Wassergefährdende Stoffe

Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe haben maßgebende Bedeutung für das Gefährdungspotential der Anlage.

Die Liste der eingesetzten oder für den Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll umfassen Stoffname, wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied chemistry), CAS-Nr., Stoffnummer entsprechend der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG, Wassergefährdungsklasse, Gefahrklasse nach VbF, Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz, Zweck des Stoffes wie z. B. Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt. Stützt sich die Angabe der Wassergefährdungstellers auf Selbsteinstuffungen ist dies besonders anzuseben klasse auf Selbsteinstufungen, ist dies besonders anzugeben. Die Betreiberverpflichtung nach Nr. 6.3 Abs. 6 Buchst. f ist dann zusätzlich beizufügen,

Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3% anzugeben.

Sicherheitsdatenblätter für die angegebenen wassergefährdenden Stoffe sind, soweit vom Hersteller erhältlich, dem Antrag

Ergänzend ist die für die Anlage maßgebende Wassergefährdungsklasse anzugeben.

## 4.2 Abmessungen, Volumen

Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben. Besonders ist das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe maßgebende Volumen zu ermitteln.

## 4.3 Gefährdungsstufe, Bewertung

Anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe nach §6 zu ermitteln und anzugeben.

## Standsicherheit, Festigkeit

Mit den geprüften statischen Nachweisen sind die Festigkeit und Standsicherheit der Anlage zu belegen. Diese Nachweise sind nicht vorzulegen, wenn belegt werden kann, daß die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und aus Gründen des Gewässerschutzes keine anderen Berechnungsansätze zu beachten sind. Auf Anhang 1 Nr. 1 Abs. 2 VAwS wird hinge-

## 6. Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage

Mit dem Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweis ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu belegen, daß die Anlage und die Anlagenteile dicht und beständig sind (s. Anhang 1 Nr. 4, 6 und 9.3 bis 9.5 VAwS).

## Sicherheitseinrichtungen

Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Leckagesonden, Schnellschlußeinrichtungen anzugeben. Auf Anhang 1 Nr. 7 VAwS wird hingewiesen.

## 8. Auffangvorrichtungen

Es ist nachzuweisen, daß ausreichende Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wassergefährdenden Stoffe dicht sind. Sofern hierzu Anhang 2 der VAwS keine Vorgaben enthält, ist Anhang 1 maßgebend. Falls auch Anhang 1 im Einzelfall keine Regelung enthält, sind die Grundsatzanforderungen nach § 3 zu beachten.

## Maßnahmen im Schadensfall

Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden, und welche Maßnahmen nach der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen.

## 10. Errichtung und Betrieb

Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für die Sicherheit der Anlage für den Gewässerschutz von Bedeutung ist.

Vor allem ist anzugeben, wie die Qualität der Werkstoffe, evtl. Beschichtungen und ihre ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden.

Weiterhin ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, z. B. zum Schutz einer Beschichtung.

#### 11. Überwachung

Das Überwachungskonzept soll alle für die betriebliche Überwachung und die vorgesehene Prüfung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten, sofern die Überwachung für das Sicherheitskonzept von wesentlicher Bedeutung ist.

## 12. Gleichwertigkeitsnachweis

Durch Vorlage bereits vorhandener Zulassungen z.B. für Überfüllsicherungen entfällt eine erneute Prüfung der entsprechenden Anlagenteile. Die Vorlage von Gutachten ist erforderlich, um einzelne Sachverhalte zu belegen. Der Gutachter muß unabhängig sein.

Die Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen soll die wasserrechtlichen und sonstigen Regelungen enthalten, die für die Bewertung der Anlage und den Gleichwertigkeitsnachweis maßgebend sind wie Anforderungskataloge und Richtlinien.

## 13. Fachtechnische Stellungnahme

Soweit nach § 15 Abs. 4 VAwS die fachtechnische Prüfung nicht mehr durch das Wasserwirtschaftsamt vorgenommen wird, ist die fachtechnische Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 22 VAwS beizufügen. Mit dieser Stellungnahme ist darzulegen, ob und inwieweit die vorgesehene Maßnahme den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften entspricht und welche Auflagen, Bedingungen und Hinweise in die Eignungsfeststellung aufzunehmen sind. Die fachtechnische Stellungnahme ist zu begründen. Auflagen und Bedingungen sollen keine Regelungen enthalten, die bereits gesetzlich nach dem WHG, HWG oder der VAwS gelten. Hinweise sollen sich auf die Punkte beschränken, die der Anlagenbetreiber möglicherweise nicht ausreichend überblickt und sollen dann insoweit vollständig dargestellt werden.

Anlage 22.1-1

## Sachverständige nach § 22 der Anlagenverordnung Stand April 1994

Vorbemerkung: Nach § 30 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) sind bis zum 30. September 1995 Sachverständige nach § 22 VAwS die Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF). Die folgende Liste beruht auf einer Mitteilung des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine e. V. (VdTÜV) vom 6. Dezember 1993 — 19/ u 66/546 —. Sie ist ergänzt um den TÜV-Hessen e. V. auf Grund einer vorläufigen Anerkennung durch das Hessische Umweltministerium.

## Die Liste ist bis längstens 30. September 1995 gültig.

In dieser Liste sind die Anschriften im allgemeinen nur für die Hauptstellen angegeben; bei den sonstigen Dienststellen und Niederlassungen werden wegen der Übersichtlichkeit der Liste und der Verwendung in Hessen i. a. nur die Orte mitgeteilt. Bei Dienststellen oder Niederlassungen in Hessen enthält die Liste jeweils die volle Anschrift. Die Liste wird fallweise fortgeschrieben.

TÜV Bayern Sachsen e. V., Westendstraße 199, 80686 München, Tel. 0 89-57 91-0, Fax 0 89-57 91-15 51, Teletex 898564, mit Geschäftsstellen in München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Hof, Bayreuth, Regensburg, Landshut, Traunreut, Dresden, Bautzen, Chemnitz, Görlitz, Leipzig, Zwickau,

TÜV Berlin-Brandenburg e. V., Magirusstraße 5, 12103 Berlin, Tel. 0 30-75 62-0, 75 42-0, Fax 0 30-75 62-2 98, 75 42-2 98, Teletex 308580 = TÜEVBİn, mit Niederlassungen/Außenstellen in Berlin, Cottbus, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt/Oder, Prenzlau, Schwedt, Schwarzheide,

TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V., Am TÜV 1, 30519 Hannover, Tel. 05 11-9 86-0, Fax 05 11-9 86-12 37/-19 49, Telex 923941, mit Niederlassungen in Hannover, Celle, Bielefeld, Braunschweig, Göttingen, Halle, Magdeburg, Stendal, Osnabrück, Paderborn,

TÜV Hessen e. V., Mergenthaler Allee 27, 65760 Eschborn, Tel. 0 61 96-4 98-0, Fax 0 61 96-4 98-2 62, mit eingeschränkter Anerkennung auf oberirdische Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis 40 000 Liter mit folgenden Ausnahmen (verkürzt)

- Behälter aus Stahlbeton,
- Anlagen zur Lagerung brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefahrklasse AI, AII und B,
- Anlagen zur Lagerung brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefahrklasse AIII, für die in einer Bauartzulassung nach § 12 VbF erstmalige und wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige nach § 16 Abs. 1 VbF vorgeschrieben sind.

TÜV Nord e. V., Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, Tel. 0 40-85 57-0, Fax 0 40-85 57-22 95, Teletex 402089, mit Niederlassungen in Hamburg, Berlin, Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Greifswald, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Neubrandenburg, Norderstedt, Oldenburg i. O., Rostock, Schwerin,

TÜV Pfalz e. V., Merkurstraße 45, 67663 Kaiserslautern, Tel. 06 31-5 33-0, Fax 06 31-5 53-1 81, mit Dienststellen in Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen/Rhein,

Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V., Steubenstraße 53, 45138 Essen, Tel. 02 01-8 25-0, Fax 02 01-8 25-25 17, Telex 8579680, mit Dienststellen in Essen, Dortmund, Duisburg, Hagen, Siegen,

TÜV Rheinland e. V., Konstantin-Wille-Straße 1, 51105 Köln-Poll, Tel. 02 21-8 06-0, Fax 02 21-8 06-1 14, Telex 8873659, mit Niederlassungen in Aachen, Bad Kreuznach, Betzdorf/Sieg, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt-Niederrad (Lyoner Straße 11 a, 60528 Frankfurt-Niederrad, Tel. 0 69-66 90 23-0, Fax 0 69-6 66 43 91), Koblenz-Wallersheim, Köln, Krefeld, Mainz-Gonsenheim, Mönchengladbach, Trier, Wuppertal-Barmen,

TÜV Saarland e. V., Saarbrücker Straße 8, 66280 Sulzbach, Tel. 0 68 97-5 06-0, Fax 0 68 97-5 06-1 02, Telex 4429364, mit Dienststellen in Sulzbach und Saarbrücken,

TÜV Südwestdeutschland e. V., Dudenstraße 28, 68167 Mannheim, Tel. 06 21-3 95-0, Fax 06 21-3 95-4 54, Telex 463128, mit Geschäftsstellen in Mannheim, Filderstadt, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Singen, Tübingen, Ulm,

**TÚV Thüringen e. V.,** Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, Tel. 03 61-42 83-0, Fax 03 61-3 55 62, Telex 341242, mit Dienststellen in Gera, Zella-Mehlis, Nordhausen, Jena,

TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen, Rüdesheimer Straße 119, 64285 Darmstadt, Tel. 0 61 51-6 00-0, Fax 0 61 51-6 00-6 00, mit Dienststellen in Darmstadt, Frankfurt am Main (Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main, Tel. 0 69-79 16-0, Fax 0 69-79 16-6 00), Kassel (Knorrstraße 36, 34121 Kassel, Tel. 05 61-2 01-0, Fax 05 61-2 01-6 00),

Amt für Arbeitsschutz, Technische Aufsicht, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg, Tel. 0 40-2 91 88-0, Fax 0 40-2 81 88-33 70.

Anlage 22.2-1

## Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 22 VAwS Antragsunterlagen

Vorbemerkung: Die Liste wird fallweise auf Grund der Erfahrungen mit der Anerkennung von Sachverständigen und insbesondere der Abstimmungen in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) angepaßt.

- Angaben zur Art der Organisation der sachverständigen Stelle, zum Sitz (s. § 22 Abs. 3 Nr. 7 VAwS, Nr. 5.9 der Anlage zur 22.2-2 VVAwS), zur Leitung, zum Vertragsverhältnis zwischen der sachverständigen Stelle und den Prüferinnen und Prüfern und zu den bisherigen Tätigkeiten der Antragstellerin mit Nachweisen zur Selbständigkeit bei Gruppen nach § 22 Abs. 4 VAwS in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS,
- 3. Erklärung, daß innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung
  - a) die Verfügung über das Vermögen nicht infolge gerichtlicher Anordnung beschränkt war oder noch ist,
  - keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben wurde,
  - kein Konkursverfahren über das Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte und
  - d) kein Vergleichsverfahren über das Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde.
- Liste der als Pr
  üferinnen und Pr
  üfer bestellten oder f
  ür die Bestellung vorgesehenen Personen mit jeweils folgenden Unterlagen:
  - a) Geburtsurkunde,
  - b) Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Bestellung,
  - beglaubigte Ablichtungen der Ausbildungsbescheinigungen und der Zeugnisse über die im Fachgebiet ausgeübten Tätigkeiten,
  - d) Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes,
  - e) Zeugnisse der Prüfungen nach Nr. 5.3 Abs. 1 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS oder Nachweise, daß die Voraussetzungen nach Nr. 5.3 Abs. 6 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS vorliegen.

Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde teilweise oder ganz auf die Vorlage der Unterlagen nach Nr. 4 verzichtet werden, wenn sie vorhanden sind und eingesehen oder nachgereicht werden können.

- 5. Regelungen zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und zum Widerruf der Bestellungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 5 und 6 VAwS einschließlich der Vorbereitungs- und Prüfungsordnung. Die Vorbereitungs- und Prüfungsordnung ist bei Anträgen vor dem 30. September 1995 noch nicht erforderlich (s. Anlage 22.2-2 zur VVAwS Nr. 5.3 Abs. 6).
- Prüfgrundsätze nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 VAwS und Prüflisten (Checklisten) für die einzelnen Prüfbereiche (Nr. 5.5 der Anlage 22.2-2 VVAwS). Bei Anträgen vor dem 30. September 1995 sind bei Beachtung von Nr. 1 Abs. 7 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS detaillierte Prüflisten noch nicht erforderlich.
- Nachweise zur Eignung der Pr
  üferinnen und Pr
  üfer nach § 22
  Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Nr. 5.2 und 5.3 der
  Anlage 22.2-2 zur VVAwS.
- 8. Nachweise nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c zur Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung von Nr. 5.4 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS.
- Verpflichtungserklärung nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 VAwS in Verbindung mit Nr. 5.7 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS.

- Nachweis nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 VAwS in Verbindung mit Nr. 5.8 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS,
- 11. Erklärung nach § 22 Abs. 3 Nr. 6 VAwS .in Verbindung mit Nr. 5.8 der Anlage 22.2-2 zur VVAwS.

Anlage 22.2-2

#### Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 22 VAwS Hinweise zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Anerkennungsverfahren

Vorbemerkung: Die Hinweise werden fallweise auf Grund der Erfahrungen mit der Anerkennung von Sachverständigen und insbesondere der Abstimmungen in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) angepaßt.

#### 1. Antrag

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als sachverständige Stelle kann formlos in einfacher Ausfertigung gestellt werden. Ein Antrag kann nicht gestellt werden, wenn bereits ein entsprechendes Antragsverfahren in einem anderen Bundesland im Gange ist oder abgelehnt worden ist. Bezüglich der Antragsunterlagen wird auf Anlage 22.2-1 zur VVAwS hingewiesen.
- (2) Der Antragsteller erhält nach Vorprüfung seiner Unterlagen eine Eingangsbestätigung zu seinem Antrag. Dabei wird ihm nach Möglichkeit sofort mitgeteilt, ob und welche Unterlagen fehlen und inwieweit behördlicherseits Bedarf an einer Erörterung besteht.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen vollständig vor, wird der Antrag in sachlicher Hinsicht geprüft. Auf dieser Grundlage wird dann der Entwurf der Anerkennung erstellt.
- (4) Falls Abweichungen von den Vorstellungen des Antragstellers erforderlich sind, wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und erforderlichenfalls Nachbesserung der Antragsunterlagen gegeben.
- (5) Anschließend werden im Regelfall wegen der länderübergreifenden Gültigkeit der Anerkennung Stellungnahmen der anderen Bundesländer innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu dem der Entwurf eingeholt, bewertet und erforderlichenfalls berücksichtigt.
- (6) Nach Klärung aller offenen Fragen ergeht der Anerkennungsbescheid. Falls nach der Behandlung in der LAWA wesentliche Änderungen vorzunehmen sind, erhält der Antragsteller vorher noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (7) Der Anerkennungsbescheid ergeht bei Anerkennungen vor dem 30. September 1995 als eng befristeter Bescheid, wobei im Regelfall die Befristung bis zum 30. September 1995 vorgenommen wird, es sei denn, alle im folgenden genannten Nachweise können bereits mit der Antragstellung erbracht werden. Zum Ausgleich für fehlende Nachweise werden vor allem folgende Regelungen vorgesehen:
- a) Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der sachverständigen Stelle noch keine detaillierte Prüfliste gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der besonderen technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift ist vor Verwendung durch den Leiter der sachverständigen Stelle abzuzeichnen.
- b) Der technische Leiter hat wöchentlich die Prüftagebücher nach § 22 Abs. 5 Satz 2 und die nach § 23 Abs. 6 fälligen Prüfberichte abzuzeichnen und evtl. Mängeln bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen. Erforderliche Verbesserungen der detaillierten Prüflisten auf Grund von Erfahrungen bei der jeweiligen Prüfung sind sofort vorzunehmen.
- c) Der Anerkennungsbehörde ist vierteljährlich eine Liste der geprüften Anlagen mit den folgenden Merkmalen vorzulegen:
  - Datum der Prüfung, Name und Ort der Anlage, Anlagenbetreiber, Prüfer, Prüfergebnis.
- d) Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich einzelne Prüflisten und Prüfberichte vorzulegen.
- (8) Die Kosten richten sich nach der Verwaltungskostenverordnung des Landes Hessen für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums in der jeweils geltenden Fassung, derzeit Verwaltungskostenverordnung vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verwaltungskostenverordnung vom 23. November 1993 (GVBl. I S. 500), und der Allgemeinen Verwaltungskostenverordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 128).

### 2. Prüfbereiche

- (1) Prüfbereiche sind bislang länderübergreifend noch nicht vorgesehen. Es bleibt den Antragstellern überlassen, Prüfbereiche vorzuschlagen. Diese sollen allerdings fachlich und nicht organisatorisch formuliert sein. In Frage kommen z. B. folgende Prüfbereiche:
- a) Lageranlagen für alle Stoffe,
- b) Abfüllanlagen für alle Stoffe,
- c) Umschlaganlagen für alle Stoffe,
- d) Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen allgemein,
- e) Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen für brennbare Flüssigkeiten,
- f) Rohrleitungsanlagen,
- g) bestimmte HBV-Anlagen wie Chemischreinigungsanlagen, Hydrosysteme, Anlagen im Bereich von Wasserkraftanlagen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Anlagen der Elektrizitätswirtschaft, Anlagen der Chemischen Industrie, Anlagen der Mineralölindustrie, Tankstellen, Holzimprägnieranlagen, Flachbodentanks.
- (2) Eine überschneidungsfreie Liste von Prüfbereichen ist bislang nicht erarbeitet worden.

### 3. Sachverständige Stellen

- (1) Die sachverständigen Stellen müssen rechtsfähig sein, sofern es sich nicht um Gruppen nach § 22 Abs. 4 handelt. Sie müssen eine technische Leitung haben.
- (2) Die sachverständigen Stellen müssen frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten. Sie haben in Anlehnung an EN 45 000 ff. ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben.
- (3) Die Anerkennung wird im Regelfall befristet. Sie wird außerdem mit dem Zusatz versehen, daß sie unmittelbar erlischt, wenn
- a) die sachverständige Stelle einem Konkursantrag stellt,
- ein Konkurs eröffnet wird oder eine Konkurseröffnung abgelehnt wird.
- (4) Die sachverständige Stelle wird verpflichtet, den Eintritt der Fälle nach Abs. 3 unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

## 4. Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer durch eine sachverständige Stelle muß schriftlich erfolgen. Dabei ist auch festzulegen, daß die Bestellung unmittelbar erlischt, wenn die Anerkennung der sachverständigen Stelle erlischt (s. § 22 Abs. 7). Die Bestellung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden: Sie darf sich höchstens auf die Prüfbereiche erstrekken, für die die sachverständige Stelle anerkannt ist. Prüferinnen und Prüfer können nur bestellt werden, wenn sie nicht bereits als Prüferinnen oder Prüfer für eine andere sachverständige Stelle nach § 22 in Hessen oder anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.

#### 5. Nachweise nach § 22 Abs. 3 Nr. 1

### 5.1 Allgemeines, Bestellungsakte

Für jede Prüferin und jeden Prüfer ist bei der sachverständigen Stelle eine Bestellungsakte für die Nachweise nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 anzulegen und fortzuschreiben. Dabei können den Prüferinnen und Prüfern bestimmte Prüfbereiche zugeordnet werden.

## 5.2 Ausbildung der Sachverständigen

- (1) Die für die Prüfung bestellten Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften und
- b) mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- (2) Von der Anforderung nach Abs. 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden und die Abweichung im Anerkennungsbescheid ausdrücklich vorgesehen ist

## 5.3 Kenntnisse der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse sind nach ausreichender Vorbereitung grundsätzlich in einer Prüfung innerhalb der sachverständigen Stelle auf der Grundlage einer Vorbereitungs- und Prüfungsordnung nachzuweisen. Hierfür hat die sachverständige Stelle eine Prüfungskommission einzurichten, die wenigstens drei Mitglieder umfaßt. Anstatt einer eigenen Prüfungskommission kann die sachverständige Stelle auch mit anderen Organisationen eine Prüfungskommission bilden. Wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen selbst befugt sein, Prüfungen nach § 23 VAwS durchzuführen.

- (2) Die sachverständige Stelle hat jeweils zu ermitteln, welche theoretischen und praktischen Kenntnisse ein Anwärter jeweils hat und danach einen Plan zur Vorbereitung des Anwärters auf die Prüfung aufzustellen und durchführen. Fehlende praktische Kenntnisse können den Anwärtern durch Teilnahme an Prüfttätigkeiten innerhalb der eigenen oder einer anderen Organisation vermittelt werden.
- (3) Ein Vertreter der Anerkennungsbehörde kann an der Prüfung teilnehmen. Im Anerkennungsbescheid kann verlangt werden, daß die Anerkennungsbehörde jeweils rechtzeitig über eine bevorstehende Prüfung eines Anwärters unterrichtet wird. Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind in die Bestellungsakte nach Nr. 5.1 einzufügen.
- (4) Jedem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis auszuhändigen. Besteht ein Anwärter die Prüfung nicht, so hat die Prüfungskommission darüber zu befinden, welcher Teil der theoretischen oder praktischen Vorbereitung nachzuholen und wann die Prüfung zu wiederholen ist. Die Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde zulässig.
- (5) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die theoretische Prüfung soll folgende Themen hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Prüfbereiche erfassen:
- Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotential der Anlagen,
- b) Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- Wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und dem Abfallrecht,
- d) Notwendige behördliche Zulassungen,
- e) Verfahrensabläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen,
- f) Vorschriftsmäßige Entsorgung von Reststoffen und Reinigungsmitteln.

Die praktische Prüfung soll sich auf alle vorgesehenen Prüfbereiche beziehen. Die praktische Prüfung ist von zwei Mitgliedern der Prüfkommission zu überwachen und kann auch abschnittsweise durchgeführt werden.

- (6) Eine Prüfung kann entfallen, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer bereits bei einer anderen sachverständigen Stelle eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und seither als Prüferin oder Prüfer tätig war oder die Prüfung höchstens fünf Jahre zurückliegt. Eine Prüfung kann ebenfalls für die Prüfbereiche entfallen, in denen eine Prüferin oder ein Prüfer vor Inkrafttreten der VAwS als Prüferin oder Prüfer tätig war. Im Rahmen der eng befristeten Anerkennung nach Nr. 1 Abs. 7 kann die Prüfung auch entfallen, wenn die sachverständige Stelle auf andere Weise auf Grund der Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Prüferinnen und Prüfer in Verbindung mit den besonderen Überwachungsmaßnahmen nach Nr. 1 Abs. 7 die Gewähr dafür bieten kann, daß die Prüfungen der Anlagen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (7) Wird die eng befristete Anerkennung nach Nr. 1 Abs. 7 verlängert oder durch eine neue Anerkennung ersetzt, ist mit dem Wegfall der besonderen Überwachungsmaßnahmen die Prüfung vorzunehmen. Dabei soll die sachverständige Stelle eine überregionale Prüfkommission mit anderen Organisationen anstreben. Abs. 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

## 5.4 Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer

(1) Auszuschließen sind Tätigkeiten der Prüferinnen und Prüfer für den Betreiber, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage hat. Dazu zählen vor allem:

- a) Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z. B. statische Berechnungen, Beständigkeitsuntersuchungen,
- b) detaillierte Anlagenplanung,
- c) fachtechnische Begutachtung für Eignungsfeststellungen,
- d) Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage,
- e) betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- f) Betrieb der Anlage,
- g) Durchführung der Eigenüberwachung für die Anlage,
- h) Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- i) Entleerung der Anlage.
- (2) Unberührt bleiben z.B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer nicht beeinträchtigen:
- a) Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- b) gutachtliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Behördenverfahren,
- d) Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes.

#### 5.5 Prüfgrundsätze

- (1) Die sachverständigen Stellen haben Prüfgrundsätze für die in §23 vorgeschriebenen Prüfungen zu erarbeiten und für die einzelnen Prüfbereiche detaillierte Prüflisten (Checklisten) vorzubereiten. Die Prüflisten müssen im einzelnen aufzeigen,
- a) welche Merkmale eine Anlage oder ein Anlagenteil aufzuweisen hat,
- b) welche Nachweise geführt werden müssen,
- c) welche Anlagenteile und Merkmale im einzelnen in welcher Reihenfolge und auf welche Weise zu pr
  üfen sind,
- d) wie Mängel zu bewerten sind und
- e) welche technischen Schluftfolgerungen aus den vorhandenen Mängeln zu ziehen sind.
- (2) Die Prüfgrundsätze und Prüflisten sind entsprechend den Erkenntnissen auf Grund des einzurichtenden Erfahrungsaustausches (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c) fortzuschreiben.
- (3) Werden von einem Antragsteller keine Prüfbereiche angegeben und hält auch die Anerkennungsbehörde keine Festlegung von Prüfbereichen für erforderlich, sind Prüfgrundsätze und Prüflisten für Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen Prüflisten für Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen sowie Rohrleitungsanlagen vorzubereiten. Weiterhin ist anzugeben, wie bei bestimmten Anlagen der v. g. Art, wie z. B. Flachbodentanks, Chemischreinigungsanlagen, Metallreinigungsanlagen, Werkzeugmaschinen, im Einzelfall die Prüfgrundsätze und Prüflisten erstellt werden. Die dann fallweise erarbeiteten Prüfgrundsätze und Prüflisten sind dann jeweils der Anerkennungsbehörde mit dem Bericht nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a VAwS und nach Nr. 5.7 Abs. 3 vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der eng befristeten Anerkennung nach Nr. 1 Abs. 7 sind detaillierte Prüflisten noch nicht erforderlich. Mit den Prüfgrundsätzen ist jedoch anzugeben, wie im Einzelfall für die jeweilige Prüfung die Prüflisten erarbeitet werden.
- (5) Die Anerkennungsbehörde wird sich dafür einsetzen, daß die Prüfgrundsätze und Prüflisten der verschiedenen sachverständigen Stellen schrittweise und auch länderübergreifend einander angepaßt werden.

### 5.6 Überprüfung der Prüferinnen und Prüfer

Über die Stichprobenkontrolle nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem in übersichtlicher Form hervorgeht, welche Prüfungen wann bei welchen Prüferinnen oder Prüfern von wem durchgeführt und welche Ergebnisse dabei erzielt worden sind. Dieses Verzeichnis ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.7 Erfahrungsaustausch

- (1) Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c sind wenigstens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- a) Verpflichtung der Pr
  üferinnen und Pr
  üfer, alle wesentlichen bei den Pr
  üfungen gewonnenen Erkenntnisse im Pr
  üftagebuch zu vermerken und j
  ährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen,
- b) Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die sachverständige Stelle und j\u00e4hrliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse,

Anlage 28.3-1

c) Fortschreibung der Prüfgrundsätze und Prüflisten durch die sachverständige Stelle,

 d) Durchführung wenigstens jährlicher Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches im Rahmen der sachverständigen Stelle.

(2) Mehrere sachverständige Stellen können den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze und Prüflisten auch gemeinsam durchführen.

(3) Jährlich ist der Anerkennungsbehörde ein Bericht vorzulegen mit den wesentlichen Erfahrungen aus den durchgeführten Prüfungen. Falls die Prüfgrundsätze und -listen fortgeschrieben wurden, sind sie dem Erfahrungsbericht beizufügen.

#### 5.8 Versicherung, Haftungsfreistellung

Organisationen des Landes Hessen (z. B. die TÜH) müssen die Nachweise nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 und 6 nicht erbringen. Bei ihrer Anerkennung muß jedoch sichergestellt werden,

- a) daß das Land Hessen eine der Nr. 5 vergleichbare Gewähr für diese Organisation übernimmt oder eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden ist und
- b) daß Bedienstete der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung und der entsprechenden Verwaltungen der anderen Bundesländer von der Haftung für Tätigkeiten einer sachverständigen Stelle des Landes Hessen freigestellt sind.

## 5.9 Sitz der sachverständigen Stelle

(1) In Hessen können nach § 22 Abs. 3 Nr. 7 nur sachverständige Stellen anerkannt werden, die ihren Sitz in Hessen haben. In entsprechender Weise gilt die Anerkennung einer sachverständigen Stelle nur, solange diese ihren Sitz in Hessen hat. Als Sitz wird hier der der Hauptniederlassung verstanden. Hat eine sachverständige Stelle aus einem anderen Bundesland in Hessen eine Niederlassung, wird deren Anerkennung durch die der Hauptniederlassung abgedeckt.

(2) Sachverständige Stellen mit Sitz in Hessen können auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die ihren Wohnsitz und ihr Tätigkeitsfeld außerhalb von Hessen haben.

## 6. Überwachung der sachverständigen Stellen, Information

Die Anerkennungsbehörde führt eine Organisationenkartei. Diese Kartei umfaßt insbesondere:

- a) Anerkannte sachverständige Stellen,
- b) Datum der Anerkennung,
- c) Prüfbereiche,
- d) Befristung,
- e) Datum der Auflösung oder Entzug der Anerkennung.

### Aufhebung der Anerkennung von sachverständigen Stellen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern

(1) Die Anerkennungsbehörde kann nach § 22 Abs. 6 von der sachverständigen Stelle verlangen, daß sie die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers widerruft, insbesondere, wenn wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt wurden.

(2) Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung der sachverständigen Stelle aufheben, wenn diese ihren Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommen.

Anlage 26.1-1

#### Liste der baurechtlich anerkannten Überwachungsoder Gütegemeinschaften

Stand: April 1994

Überwachungsgemeinschaft Chemieanlagen-Betreiber e. V.; Unter Buschweg 160, 50999 Köln, Tel.: 0 22 36-39 09-11/13;

Überwachungsgemeinschaft nach WHG von Fachbetrieben des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues e. V.; Sternstraße 36, 40479 Düsseldorf, Tel.: 02 11-48 50 06;

Überwachungsgemeinschaft Heizung-Klima-Sanitär/Technische Gebäudeausrüstung e.V.; Weberstraße 33, 53113 Bonn, Tel.: 02 28-21 00 43:

Überwachungsgemeinschaft **Kälte- und Klimatechnik** e.V.; Esslinger Straße 80, 70736 Fellbach, Tel.: 07 11-58 80 48;

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau (Überwachungsgemeinschaft von nach Wasserhaushaltsgesetz fachbetriebspflichtigen Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus — FGMA); Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69-6 60 33 25;

Gütegemeinschaft **Tankschutz** e.V.; Endinger Straße 11, 79106 Freiburg, Tel.: 07 61-5 30 13;

Überwachungsgemeinschaft **Textilreinigung** e.V.; Reinsburgstraße 4, 70178 Stuttgart, Tel.: 07 11-61 07 12;

Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.; Rathausallee 6, 53757 St. Augustin, Tel.: 0 22 41-92 56.

#### Ablaufplan für die Durchführung von Eignungsfeststellungen, die bereits nach der Anlagenverordnung aus dem Jahre 1982 erforderlich waren

## 1. Betriebsinterne Beschreibung der Anlage

Der Betreiber hat eine interne Beschreibung seiner Anlagen unter den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes vorzubereiten.

#### 2. Anlagensicherheit

- (1) Die unmittelbare Anlagensicherheit ist anhand einer geeigneten Checkliste; zu prüfen. Ggf. ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen, falls evtl. Unfälle; nicht sicher beherrscht werden können.
- (2) Im weiteren ist zu prüfen, ob die betriebsinterne Anlagenbeschreibung mit dem tatsächlichen Zustand übereinstimmt.
- (3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 kann der Betreiber selbst durchführen, falls er ausreichend fachkundig ist. Das Ergebnis ist im Zweifel von einem Sachverständige;n nach § 22 sowie für Einzelfragen von besonderen Sachverständigen einer Prüfung zu unterziehen. Verfügt der Betreiber über eine betrieblich und organisatorisch unabhängige Sachverständigenorganisation, die für die anstehenden Fragen geeignet ist, kann er diese Prüfung insgesamt selbst durchführen. In den Unterlagen ist zu vermerken, welche Sachverständigen mitgewirkt haben.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese Prüfungen sonstige durchzuführende Prüfungen, z.B. nach § 19 i WHG und § 23 VAwS, unberührt bleiben.

#### 3. Betriebsinterner Soll-Ist-Vergleich

- (1) Es ist in erster Linie zu prüfen:
- a) Behälter auf Standsicherheit und Festigkeit, Widerstandsfähigkeit gegenüber wassergefährdenden Stoffen und ausreichende Ausrüstung mit Sicherheitseinrichtungen; wie z. B. Grenzwertgeber;, Überfüllsicherungen;, Leckanzeigegeräte.
- b) Auffangwannen; und -räume auf ausreichende Standsicherheit und Festigkeit, Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit, Größe und Möglichkeiten zur Entsorgung anfallender wassergefährdender Stoffe.
- Flankierende Maßnahmen wie Überwachungskonzeption, Alarmpläne, Hilfsdienste.

Maßgebende Bewertungsgrundlagen sind

- a) die §§ 19 g ff. WHG,
- b) § 31 HWG,
- c) VAwS und zugehörige Verwaltungsvorschriften.

## 4. Ermittlung des Sanierungsbedarfs

Der Betreiber ermittelt auf der Grundlage des Soll-Ist-Vergleichs nach Nr. 3 den Sanierungsbedarf und erarbeitet hierfür geeignete Vorschläge zusammen mit einem konkreten Zeitund Maßnahmenplan. Dabei setzt er sich mit dem Wasserwirtschaftsamt oder den Sachverständige;n für die fachtechnischen Prüfungen nach § 15 Abs. 4 VAwS in Verbindung, falls Zweifelsfragen im Vorfeld zu klären sind.

#### 5. Antragstellung

Auf Grund der nach Nr. 1 bis 4 ermittelten Unterlagen legt der Betreiber der oberen Wasserbehörde einen Antrag auf Eignungsfeststellung vor. Bei Anlagen der Gefährdungsstufen B und C fügt er die Bescheinigung der Sachverständigenprüfung nach § 15 Abs. 4 VAwS bei.

#### 6. Antragsprüfung

- (1) Die obere Wasserbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und fordert ggf. Ergänzungen nach.
- (2) Ist eine besondere Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt auf Grund von § 15 Abs. 4 VAwS nicht mehr erforderlich, erteilt die obere Wasserbehörde die Eignungsfeststellung nach Plausibilitätsprüfung der Unterlagen und Anhörung des Antragstellers.
- (3) Ist eine besondere Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt noch erforderlich, gibt die obere Wasserbehörde den Vorgang an das Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung ab.

## 7. Fachtechnische Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt

(1) Das Wasserwirtschaftsamt prüft in dem unter Nr. 6 Abs. 3 genannten Fall die Unterlagen in fachtechnischer Hinsicht und leitet seine Stellungnahme an die obere Wasserbehörde. Zur Verfahrensbeschleunigung soll das Wasserwirtschaftsamt fachliche Rückfragen unmittelbar an den Antragsteller richten und hierüber die obere Wasserbehörde; unterrichten.

(2) Die obere Wasserbehörde erteilt die Eignungsfeststellung nach Plausibilitätsprüfung und nach Anhörung; des Antragstellers mit der Auflage, eine Kopie der Sachverständigenprüfung nach Nr. 9 der oberen Wasserbehörde vorzulegen, sowie ggf. mit Sanierungsauflagen.

## 8. Durchführung der Sanierungsmaßnahmen

Der Anlagenbetreiber hat dann die Sanierungsmaßnahmen gemäß Zeit- und Maßnahmenplan durchzuführen.

#### 9. Prüfung vor Inbetriebnahme

Die sanierte Anlage ist nach § 23 durch Sachverständigen nach § 22 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung zu prüfen. Die untere Wasserbehörde; und der Betreiber sind nach § 23 Abs. 6 über das Ergebnis zu unterrichten. Der Anlagenbetreiber hat eine Kopie des Prüfbescheids der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Name und Anschrift des Betreibers

Anlage 29.1-1

#### Vorblatt

zu den Unterlagen der Anzeige nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 29 VAwS für die folgende Maßnahme:

(nähere Bezeichnung der Anlage [ggf. auf besonderem Blatt])

- Eine betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung liegt vor oder
- eine betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung ist nicht erforderlich, weil Art und Abgrenzung der Anlage völlig unstrittig sind

#### 1. Eignungsfeststellung:

Die angezeigte Maßnahme oder Anlage bedarf keiner Eignungsfeststellung nach  $\S$  19 h WHG¹):

- Sie entspricht insgesamt einer Bauartzulassung oder einem baurechtlichen Pr
  üfzeichen, das im folgenden n
  äher bezeichnet ist:
- ( ) Sie ist einfacher oder herkömmlicher Art nach den §§ 13 oder 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409).
- Sie ist einfacher oder herkömmlicher Art auf Grund der Verwaltungsvorschrift vom (Fundstelle).
- Es handelt sich um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe,

bei der sich die Stoffe im Arbeitsgang befinden (s. § 19 h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]); die Prüfliste für HBV-Anlagen nach Anlage 4.2.4-1 zur VVAwS liegt den Unterlagen bei.

#### 2. Schutzgebiete, Uferbereich, Gewässerbereich

- ( ) Die angezeigte Maßnahme oder Anlage liegt nicht in einem Schutzgebiet<sup>2</sup>) nach § 2 Abs. 11 VAwS (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet), oder sie stimmt mit den Anforderungen nach § 10 VAwS und weitergehenden Anforderungen der maßgebenden Schutzgebietsverordnung überein. Bei der Lage in einem Überschwemmungsgebiet liegt die Genehmigung nach § 71 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vor.
- ( ) Die angezeigte Maßnahme liegt nicht im Uferbereich eines oberirdischen Gewässer oder in einem Gewässer oder die Genehmigung hierfür nach § 69 HWG liegt vor.
- ( ) Die angezeigte Maßnahme liegt nicht über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer oder die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 VAwS werden eingehalten.

#### 3. Prüfpflicht

- ( ) Die angezeigte Maßnahme oder Anlage bedarf keiner Prüfung durch Sachverständige nach § 23 VAwS.
- ( ) Die angezeigte Maßnahme oder Anlage bedarf einer erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 VAwS. Der Sachverständige nach § 22 VAwS wird vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre oder bei unterirdischen Anlagen in Schutzgebieten alle zweieinhalb Jahre zur Prüfung aufgefordert.
- ( ) Die angezeigte Maßnahme bedarf als oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten nach § 23 Abs. 1 Satz 2 VAwS nur der Prüfung vor Inbetriebnahme. Der Sachverständige nach § 22 VAwS wird vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme zur Prüfung aufgefordert.

Ort:

Datum:

(Unterschrift des Betreibers)

<sup>2</sup>) Ob eine Anlage oder eine Maßnahme in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann beim örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt oder der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, unter Angabe von Rechts- und Hochwert nach Gauss-Krüger-Koordinaten erfragt werden.

## 828

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

## Zentrales Förderungswesen; Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der zweiten Neufassung;

hier: Teil B Abschn. II.II — Altenberatung —

Bezug: Erlaß vom 11. Januar 1989 (StAnz. S. 519), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. Oktober 1993 (StAnz. S. 2843)

I

Teil B Abschnitt II.II MFR wird ab Nr. 3 wie folgt neugefaßt:

- "3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
- ·3.1 Die Unterhaltung von Altenberatungsstellen wird nur gefördert, wenn
- 3.1.1 für diese ein Bedarf besteht, wobei eine gleichmäßige Versorgung aller Landesteile als Maßstab zugrundegelegt wird,
- 3.1.2 sie vom Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorher anerkannt worden sind.
- 3.2 Auf die Sprechtage und Öffnungsdauer der Beratungsstelle ist in geeigneter Form (z. B. durch Veröffentlichung in der Tagespresse) hinzuweisen.
- 4 Antrag
  - Der Antrag ist beim Regierungspräsidium einzureichen (zweifache Ausfertigung)
- 4.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen unmittelbar,
- 4.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises,

- 4.3 von anderen Trägern über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt sowie den Kreisausschuß des Landkreises.
- 5 Bewilligung, Auszahlung Die Zuwendung wird vom Regierungspräsidium bewilligt und in einem Betrag ausgezahlt.
- 6 Verwendungsnachweis
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Regierungspräsidium einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis."

11.

- Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern sowie bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.
- 2. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Juli 1994

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit StS — II C2/IB5 — 93 c — 26 — Gült.-Verz. 340 — StAnz. 35/1994 S. 2388

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Es genügt, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft; ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, ist diese nach § 15 Abs. 3 VAwS beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, obere Wasserbehörde, zu beantragen.

829

# Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1994

Bis zum Stichtag 1. Juli 1994 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales die aus der Anlage ersichtlichen Pflegesätze genehmigt worden.

Genehmigte Pfleges	ätze der Krankenhäu	ser in Hessen 1994				Stand: 1. Juli 1994
Versorgungsgebiet		Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 1. 1994	§ 5 (1) 500,93	§ 5 (2) Nr. 1 378,82 § 5 (2) Nr. 5 635,12 § 5 (2) Nr. 7	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 755,64	§ 6 (1) Nr. 12 5 206,19 § 6 (1) Nr. 12 3 712,17 § 6 (1) Nr. 12
				642,72 § 5 (2) Nr. 8 293,91		9 676,50 § 6 (1) Nr. 11 6 075,89
		· .		§ 5 (2) 502,20		§ 6 (1) Nr. 13 5 512,32 § 6 (1) Nr. 14 4 306,11
•		•		· ·	:	§ 6 (1) Nr. 10 770,— § 6 (1) Nr. 11
						13 741,74 je Leistung § 21 - 2 412,54
ř			0 F (1) A1 C AC			je Fall
•	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 416,46	,		on the second of
	Elisabeth- Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 388,50		-1.	
	Kurhessisches Diakonissen- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 428,85	§ 5 (2) 545,43		
	Burgfeld- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 352,09			§ 6 (1) Nr. 11 6 036,— je Leistung
	Marien- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 361,08			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Frauenklinik Dr. Koch	1. 1. 1994	§ 5 (1) 339,47		t e e	*
	Kinderkranken- haus Park Schönfeld	1. 1. 1994	§ 5 (1) 492,22		is a second	
	Orthopädische Klinik	1. 1. 1994	§ 5 (1) 337,49			§ 6 (1) Nr. 12 2 571,56 § 6 (1) Nr. 12
	•					5 234,— § 6 (1) Nr. 12 2 103,09 je Leistung
2.0	Paracelsus- Elena-Klinik	1. 1. 1994	§ 5 (1) 235,50			t t
.*	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 456,50		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 319,59	, , ,
		1. 8.—31. 12. 1991			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 303,61	
Landkreis Kassel	Kreiskranken- haus, Hofgeismar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 401,76	•		
	Kreiskranken- haus, Wolfhagen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 351,32			
	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 280,24	•		

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV . (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Kassel	Bezirks- krankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 466,46			
	Klinik und Reha- bilitations- zentrum, Lippolds- berg-Wahlsburg	1. 1. 1994	§ 5 (1) 276,07			
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik, Kaufungen	1.1.1994	§ 5 (1) 296,86			,
	Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 166,18			
	Fachklinik für Lungenerkran- kungen, Immen- hausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 296,18			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 148,09			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Merxhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 308,47		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 185,28 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 203,58	
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Kreiskranken- haus, Rotenburg a. d. Fulda	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 409,52			§ 6 (1) Nr. 11 5 953,26 § 6 (1) Nr. 12 2 691,65
	Kreiskranken- haus, Bad Hersfeld	1. 6.—31. 12. 1944	§ 5 (1) 544,50			je Leistung
	StElisabeth- Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 1 361,27			
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 286,34			
	Herz- und Kreis- laufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 384,72			§ 6 (1) Nr. 11 5 333,45 § 6 (1) Nr. 13 7 093,01
						je Leistung § 21 21 797,80 § 21 14 862,33 je Fall
	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1.1.1994	§ 5 (1) 354,67		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 205,37	je ran
Kreis	Kreiskranken- haus, Homberg (Efze)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 411,04			- A
	Kreiskranken- haus, Melsungen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 423,55			§ 6 (1) Nr. 11 5 505,95
	Kreiskranken- haus, Schwalmstadt- Ziegenhain	1. 1. 1994	§ 5 (1) 396,29			je Leistung § 6 (1) Nr. 11 6 458,91 § 6 (1) Nr. 12 2 911,80 § 6 (1) Nr. 12 3 705,93 § 6 (1) Nr. 12 4 447,12 § 6 (1) Nr. 12 8 258,93

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschal
		,	(DM)	(DM)	(DM)	(DM)
noch Schwalm-Eder- Kreis	Kreiskranken- haus, Schwalmstadt (Nachsorgeklinik)	1. 1. 1994	•	§ 5 (2) Nr. 10 251,64		e de la companya de l
	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 386,26		**************************************	
	Lindenberg- Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 304,37			
	Hessisches Dia- konie-Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 375,31			
	Neurologische Akutklinik, Bad Zwesten	1. 1. 1993	§ 5 (1) 375,43 § 16 (7) 187,72			
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkranken- haus, Arolsen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 403,51		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	§ 6 (1) Nr. 12 2 433,— § 6 (1) Nr. 12 3 597,—
	Stadtkranken- haus, Korbach	1. 1. 1993	§ 5 (1) 383,10	•		
:	Stadtkranken- haus, Bad Wil- dungen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 380,56	§ 5 (2) Nr. 6 1 109,09	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 543,72	
	StLiborius- Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 249,40			
	Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 433,22	e de la companya de		§ 6 (1) Nr. 12 8 175,16 § 6 (1) Nr. 12 2 694,50
				a.		§ 6 (1) Nr. 12 3 687,27
	•					§ 6 (1) Nr. 12 2 481,63 je Leistung
	StElisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 420,50			§ 6 (1) Nr. 11 6 180,— je Leistung
	Werner Wicker KG, Depart- ment I, Bad Wildungen	1. 1. 1993	§ 5 (1) 740,29 § 16 (7) 370,15			§ 6 (1) Nr. 11 12 875,— § 6 (1) Nr. 11 14 111,— § 6 (1) Nr. 11
			•		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	13 390,— § 6 (1) Nr. 11 17 716,— § 6 (1) Nr. 11
	•					69 268,— § 6 (1) Nr. 11 53 560,— je Leistung
	Werner Wicker KG, Depart- ment II, Bad Wildungen	1. 1. 1993	§ 5 (1) 491,13 § 16 (7) 245,57			le rictorung
	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 94,01			
•	Psychiatrisches Krankenhaus Haina, Haina (Kloster)	1. 11.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 364,70			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Werra-Meißner- Kreis	Kreiskranken- haus, Eschwege	1. 1. 1994	§ 5 (1) 368,10			§ 6 (1) Nr. 11 6 235,— je Leistung
	Kreis- und Stadt- krankenhaus, Witzenhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 405,84			Je Leistung
	Krankenhaus Fürstenhagen, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 758,69	·		
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lichtenau	1. 1. 1994	§ 5 (1) 319,37			§ 6 (1) Nr. 12 3 123,09 § 6 (1) Nr. 12 3 685,87 § 6 (1) Nr. 12 1 297,22 § 6 (1) Nr. 12 5 534,54 je Leistung
	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Querschnitt- gelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 1. 1994		§ 5 (2) Nr. 2 604,32 § 16 (7) 302,16		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Psychiatrisches Krankenhaus am Meißner,	1. 11.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 436,92			
	Hessisch Lichtenau					
	Tagesklinik Hessisch Lichtenau	1. 11.—31. 12. 1993			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 297,85	
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 150,12			
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 1. 1994	§ 5 (1) 536,79	§ 5 (2) Nr. 7 813,68 § 5 (2) Nr. 7 415,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 672,55 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 270,78	\$ 6 (1) Nr. 1 19 287,— \$ 6 (1) Nr. 2 8 508,— \$ 6 (1) Nr. 4 128 675,— \$ 6 (1) Nr. 11 9 260,— \$ 6 (1) Nr. 11 62 223,— \$ 6 (1) Nr. 12
				,		6 490,— § 6 (1) Nr. 12 10 528,— § 6 (1) Nr. 12 9 298,— § 6 (1) Nr. 13 7 885,— § 6 (1) Nr. 16 866,—
	Herz-Jesu- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 414,29			§ 6 (1) Nr. 14 3 891,— je Leistung
Landkreis Fulda	Paracelsus- Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 252,73		-	
	Bürgerhospital StElisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 389,32			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig- Universität	1. 1. 1994	§ 5 (1) 653,62 § 16 (7) 348,27	§ 5 (2) 674,91 § 5 (2) 837,31 § 5 (2) Nr. 4 878,62 § 5 (2) Nr. 5	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 659,89 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8	§ 6 (1) Nr. 1 17 762,73 § 6 (1) Nr. 4 43 866,25 § 6 (1) Nr. 4
			•	1 408,80	231,—	44 442,— § 6 (1) Nr. 11 6 811,48
	•					§ 6 (1) Nr. 13 5 175,75
	• .		•			je Leistung § 6 (4) 72 299,— § 6 (4) 100 000,— je Fall
	St.–Josef– Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 330,35			je ran
	Evangelisches Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 392,23			
	Krankenhaus Balserische Stiftung	1.7.—31.12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 300,66			
	Klinik Seltersberg	1. 10.— 31. 12. 1993	§ 5 (1) 374,85			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 347,14		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 229,08	
Landkreis Gießen	Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	1.1.1994	§ 5 (1) 389,77			
	Krankenhaus Laubacher Stift, Laubach	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 269,01	•		
Stadt Marburg	Klinik Dr. Schweckendiek	1.7.—31.12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 321,56			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 411,89	§ 5 (2) Nr. 9 654,60	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 247,14	
	Klinikum der Philipps- Universität	1. 1. 1994	§ 5 (1) 580,30 § 16 (7) 290,15	§ 5 (2) 5 760,54 § 5 (2) Nr. 5 1 629,43	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 2 868,91 8 5 (2) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 5 32 267,84 § 6 (1) Nrn. 5 und 96 067,75
				§ 5 (2) Nr. 7 712,95	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 669,94 § 5 (3) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 8 142 396,43 § 6 (1) Nr. 11
		• • •			§ 5 (2) Nr. 8 294,06 § 5 (2) Nr. 8 215,67	7 574,94 § 6 (1) Nr. 11 17 624,50 § 6 (1) Nr. 12
		,· ·				3 863,21 § 6 (1) Nr. 12 5 626,90 § 6 (1) Nr. 12
						5 945,30 § 6 (1) Nr. 13 741,86
				**************************************		§ 6 (1) Nr. 16 1 479,38 § 6 (2) Nr. 16 4 284,94 je Leistung
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Lahnhöhe	1. 1. 1994	§ 5 (1) 512,32		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 307,39	le nerstand

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Deutsches-Rotes- Kreuz-Kranken- haus, Biedenkopf	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 292,—			
	Diakonie- Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 452,95	. •		§ 6 (1) Nr. 11 5 802,04 § 6 (1) Nr. 12 2 485,87 je Leistung
	Hessische Bergland-Klinik, Bad Endbach	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) 219,55 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 208,57			
	Klinik für physi- kalische Therapie, Bad Endbach	1. 1. 1994	§ 5 (1) 199,02			
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 418,59		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 426,87	
	Kreiskranken- haus Falkeneck, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 334,32			
	Kaiserin-Auguste- Viktoria- Krankenhaus, Ehringshausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 265,34			
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 365,55	§ 5 (2) Nr. 9 844,21		
	Dill-Kliniken, Dillenburg- Herborn	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 397,85			
	Klinik für Lungen- und Bronchial- erkrankungen, Waldhof- Elgershausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 377,22	· · · · <u>.</u> ···		
	Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 301,15			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 225,22		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 178,84	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rehberg, Herborn	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 483,59			
	Neurologische Klinik, Apalliker- Station, Braunfels	1. 6.—31. 12. 1992		§ 5 (2) Nr. 9 1 082,83		
	Kreiskranken- haus, Alsfeld	1. 1. 1994	§ 5 (1) 427,86	A distribution of the second o		
	Krankenhaus Eichhof, Lauter- bach (Hessen)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 419,01		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 206,98	
	Kreiskranken- haus, Schotten	1. 11.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 488,13		· · · · ·	
	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 246,29			
	Klinik Oberwald, Grebenhain	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 339,27			

Care	Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
StAnna-Kran-	Landkreis Limburg- Weilburg	Krankenhaus,	1. 1. 1994	§ 5 (1) 461,03		§ 5 (2) Nr. 6	5 791,84 § 6 (1) Nr. 12 2 703,09
Renhaus, Hadamar   1994   \$8 Statz   2   155,6					• .		5 527,13 § 6 (1) Nr. 12 7 609,86
haus, Weilburg   1994		StAnna-Kran- kenhaus, Hadamar		§ 8 Satz 2			2 155,62
Krankenhaus, Hadamar   Psychiatrisches   Krankenhaus,   Ref (1) Nr. 7   Ref (1) Nr. 7   Ref (1) Nr. 1   Ref	•			§ 5 (1) 423,31	i .	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Stadt Frank-  Weilmünster   Stadt Frank-  Furt am Main   Johann-Wolfgang-Goeth-  Goeth-  Guniversität   Stadt Frank-  Stadt Fr		Krankenhaus,	1. 1. 1993	§ 5 (1) 275,93		§ 5 (2) Nr. 8	· ·
Stant   Wolfgang-Goethe   \$16 (7) 303,42   \$1 090,62   \$5 (2) Nr. 6   \$13 912,21   \$6 (1) Nr. 4   \$1 377,57   \$5 (3) i.V. m.   \$12 389,08   \$6 (1) Nr. 5   \$1 377,57   \$5 (2) Nr. 8   \$2 (2) Nr. 6   \$1 20 849,63   \$6 (1) Nr. 6   \$1 00 978,25   \$6 (1) Nr. 10 1 3 501,24   \$6 (1) Nr. 11 1 3 501,24   \$6 (1) Nr. 11 1 3 501,24   \$6 (1) Nr. 11 1 4 5 224,21   \$6 (1) Nr. 10   \$1		Psychiatrisches Krankenhaus,	1. 1. 1994	§ 5 (1) 404,48			
109 978,25 \$ 6(1) Nr. 13 120 940,63 \$ 6(1) Nr. 11 13 501,24 \$ 6(1) Nr. 11 15 577,45 \$ 6(1) Nr. 11 45 524,21 \$ 6(1) Nr. 11 14 547,72 \$ 6(1) Nr. 11 47 169,88 \$ 6(1) Nr. 13 5 5023,31 \$ 6(1) Nr. 13 5 603,31 \$ 6(1) Nr. 13 8 675,69 \$ je Leistung \$ 6(1) Nr. 14 16,97 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 185,36 pro 500 Einheiten 115,36 pro 500 Einheiten 115,36 pro 500 Einheiten 125,79 pro 100 Einheiten 126,79 pro 100 Einheiten 127,90 pro 100 Einheiten 144,58 pro 500 Einheiten 150,36 pro 500 Einheiten 145,58 pro 500 Einheiten 147,58 pro 500 Einheiten 150,36 pro 500 Einheiten 129,90 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,97 pro 1 E 1,29 pro 1 E 1,29 pro 1 g 129,90 pro 1 g	Stadt Frank- furt am Main	Johann-Wolf- gang-Goethe-	1. 1. 1993	§ 5 (1) 606,83 § 16 (7) 303,42	1 090,82 § 5 (2) Nr. 5 1 377,57 § 5 (2) Nr. 7	§ 5 (2) Nr. 6 785,13 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8	13 912,21 § 6 (1) Nr. 4 124 358,08 § 6 (1) Nr. 5 42 287,68
\$ 6 (1) Nr. 11 3 501.24 \$ 8 (1) Nr. 11 5 577.45 \$ 6 (1) Nr. 11 45 224.21 \$ 6 (1) Nr. 11 45 224.21 \$ 6 (1) Nr. 11 47 169.88 \$ 6 (1) Nr. 13 5 5023.31 \$ 6 (1) Nr. 13 5 5023.31 \$ 6 (1) Nr. 13 8 675.69 \$ 16 (1) Nr. 14 16.97 pro 100 00 Einheiten 28.79 pro 100 00 Einheiten 28.79 pro 100 00 Einheiten 128.79 pro 100 00 Einheiten 128.79 pro 100 00 Einheiten 144.56 pro 500 0 Einheiten 144.56 pro 500 0 Einheiten 144.56 pro 500 0 Einheiten 149.20 \$ 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,75 pro 1 E		en e					109 978,25 - § 6 (1) Nr. 8
\$ 6 (1) Nr. 11 14 547,72 \$ 6 (1) Nr. 11 47 169,88 \$ 6 (1) Nr. 13 5 023,31 \$ 6 (1) Nr. 13 5 023,31 \$ 6 (1) Nr. 13 8 675,69 \$ je Leistung \$ 6 (1) Nr. 14 16,97 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 150,36 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 1 296,35 pro 50 1 1992 \$ 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,97 pro 1 E 0,97 pro 1 E 1,29 pro 1 g at							\$ 6 (1) Nr. 11 13 501,24 \$ 6 (1) Nr. 11 5 577,45 \$ 6 (1) Nr. 11
5 023,31 § 6 (1) Nr. 13 8 675,69 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 16,97 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 150,36 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 147,58 pro 500 0 Einheiten 147,58 pro 500 0 Einheiten 147,58 pro 100 00 Einheiten 148,58 pro 100 Einheiten 149,20 pro 15 1,02 pro 15 1,02 pro 15 1,29 pro 16 1,29 pro 16 1,29 pro 17 1,29 pro 18 1,29 pro 19							§ 6 (1) Nr. 11 14 547,72 § 6 (1) Nr. 11 47 169,88
16,97 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 28,79 pro 100 00 Einheiten 150,36 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 14,58 pro 500 0 Einheiten 1,44,58 pro 500 0 Einheiten 1,50,38 pro 10 E 0,74 pro 1 E 0,97 pro 1 E 0,98 pro 1	,						5 023,31 § 6 (1) Nr. 13 8 675,69 je Leistung
Einheiten 150,36 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 144,58 pro 500 0 Einheiten 1 296,35 pro 50 r 518,54 pro 20 r 518,54 pro 20 r 8 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,97 pro 1 E 0,38 pro 1 E 1,29 pro 1 E 188,98 pro 1 g at 1-g-Packung 182,92 pro 1 g at 2-g-Packung 0,43 pro 1 E							16,97 pro 100 000 Einheiten 28,79 pro 100 000
1. 8.—31. 12. 1992  1. 8.—31. 12. 1992  \$ 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,38 pro 1 E 1,29 pro 1 E 1,29 pro 1 E 188,98 pro 1 g at 1-g-Packung 182,92 pro 1 g at 2-g-Packung 0,43 pro 1 E							150,36 pro 500 00 Einheiten 144,58 pro 500 00
\$ 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E 0,97 pro 1 E 0,98 pro 1 E 1,29 pro 1 E 1,29 pro 1 g at 1-g-Packung 182,92 pro 1 g at 2-g-Packung 0,43 pro 1 E			1. 8.—31. 12. 1992		,		1 296,35 pro 50 n 518,54 pro 20 n
0,38 pro 1 E 1,29 pro 1 E 188,98 pro 1 g at 1-g-Packung 182,92 pro 1 g at 2-g-Packung 0,43 pro 1 E		,	<del></del> -				§ 6 (1) Nr. 15 1,02 pro 1 E 0,74 pro 1 E
1-g-Packung 182,92 pro 1 g au 2-g-Packung 0,43 pro 1 E		. •					0,38 pro 1 E 1,29 pro 1 E
							1-g-Packung 182,92 pro 1 g au 2-g-Packung 0,43 pro 1 E

Versorgungsgebie	t Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Frank- furt am Main	noch Klinikum der Johann-Wolf- gang-Goethe- Universität					2,76 pro 1 E 0,44 pro 1 E 1,23 pro 1 E 1,13 pro 1 E 0,92 pro 1 E 1,81 pro 1 E
						2,77 pro 1 E 1,36 pro 1 E 1,07 pro 1 E 1,12 pro 1 E
		<del>-</del> .				1,71 pro 1 E 1,15 pro 1 E Preis pro Einheit § 6 (1) Nr. 16
				•		793,10 § 6 (2) 11 822,34 je Leistung
	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst	1. 1. 1994	§ 5 (1) 541,68	§ 5 (2) Nr. 8 392,69 § 5 (2) Nr. 7 857,23	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 9 265,36	
	StMarkus- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 592,87	§ 5 (2) Nr. 6 1 016,61	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 804,44	\$ 6 (1) Nr. 11 4 093,94 \$ 6 (1) Nr. 12 4 464,17 \$ 6 (1) Nr. 12 7 241,62 \$ 6 (2) 2 152,16
	StKatharinen- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 423,80			je Leistung
	StMarien- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 403,18			
	StElisabethen- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 343,38		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 580,60	
	Bürger- hospital	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 501,77	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 1. 1994	§ 5 (1) 440,0 <b>4</b>			
	Krankenhaus Nordwest	1. 1. 1994	§ 5 (1) 574,92	§ 5 (2) 629,34		§ 6 (1) Nr. 11 5 786,71 je Leistung
						§ 6 (1) Nr. 14 14,49 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 33,83 je 100 000 E
	Krankenhaus Sachsenhausen	1.5.—31.12. 1994	§ 5 (1) 443,—			22,00 <b>je 2</b> 00 000 <u>H</u>
	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 1. 1994	§ 5 (1) 357,37	<del></del>		
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 347,51			§ 6 (1) Nr. 11 4 159,87 § 6 (1) Nr. 11 6 862,45 § 6 (1) Nr. 11 8 266,73 je Leistung

ersorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
och Stadt Frank-	Krankenhaus Bethanien	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 364,91			§ 6 (1) Nr. 13 4 869,96 § 6 (1) Nr. 13
urt am Main		,		•		7 021,43 § 6 (1) Nr. 13 8 425,70
	e V.					je Leistung
• • • • • • •	Diakonissen- Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 381,04			•
•	Brüderkran- kenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 323,09			
	Clementine- Kinder- krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 547,08			
	Orthopädische Universitäts-	1. 1. 1994	§ 5 (1) 424,42		* ************************************	§ 6 (1) Nr. 15 Preis pro Einheit 1,36
	klinik	٠.		•		1,28 1,07 1,81
1		•				1,12 0,43
	Helmut-Harten- fels-Haus	1. 1. 1993	§ 5 (1) 187,85			
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 1. 1994	§ 5 (1) 506,90	§ 5 (2) Nr. 8 377,04 § 5 (2) Nr. 3	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 241,42	§ 6 (1) Nr. 13 5 196,11 je Leistung
		•		1 656,58	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 457,10	•
	Ketteler- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 348,37			
Landkreis Offenbach	Dreieich- Krankenhaus, Langen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 425,79			
	Kreis- krankenhaus, Seligenstadt	1. 1. 1994	§ 5 (1) 343,71			
Main-Kinzig- Kreis	Kreiskranken- haus, Schlüchtern	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 376,29		; ;	
,	Kreiskranken- haus, Bad Soden- Salmünster	1.1.1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 297,33			•
	Kreiskranken- haus, Gelnhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 426,95	,	•	
	Krankenhaus, Bad Orb	1.1.1993	§ 5 (1) 238,28			
Main-Taunus- Kreis	Kliniken des Main-Taunus- Kreises,	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 471,29			§ 6 (1) Nr. 11 5 345,71 § 6 (1) Nr. 12 2 726,34
	Kreiskran- kenhaus Bad Soden	•				§ 6 (1) Nr. 12 5 842,63 § 6 (1) Nr. 12
						4 520,40 § 6 (1) Nr. 12 5 131,90
		ř				§ 6 (1) Nr. 12 3 719,16 § 6 (1) Nr. 12
				-	· ·	3 304,67 § 6 (1) Nr. 12 3 108,— § 6 (1) Nr. 12

				Bubt 1001		Nr. 3
Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner	Besonderer	Teilstationärer	Sandanautaalta
			Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Main-Taunus- Kreis	noch Kliniken des Main-Taunus- Kreises, Kreiskran- kenhaus Bad Soden	1. 1. 1994	\$ 5 (1); Y			§ 6 (1) Nr. 12 1 790,33 § 6 (1) Nr. 12 1 095,71 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 33,94 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 18,39 je 100 000 E § 21 2 112,97 je Fall
	kenhaus, Flörsheim	1. 1. 1001	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 233,10	न्ताः स्थानः स्थानः । स्थानः स्थानः स्थानः स्थानः स्थानः । अस्	nder visit en el 1860 i i	
Hochtaunus- kreis	Kliniken des Hochtaunus- kreises	1. 1. 1994	§ 5 (1) 483,16			§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 11 717,79 Typ II 8 188,34 Typ III 5 436,36 § 6 (1) Nr. 12 2 581,44 § 6 (1) Nr. 12 3 791,70 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 217,27 1 500 000 E § 6 (1) Nr. 14 168,99 500 000 E
	Kreiskrankenhaus Usingen	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 631,89			
	Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 464,31 § 16 (7) 232,16			
	StJosefs- Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 273,65	٠		
	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 1. 1994	§ 5 (1) 312,19		i	
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1.1.1994	§ 5 (1) 241,78			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 191,36			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 266,78 § 16 (7) 133,26			
	Waldkranken- haus, Köppern	1. 1. 1994	§ 5 (1) 332,13			
]	Bamberger Hof, Fages- und Nachtklinik, Friedrichsdorf	1. 1. 1994			\$ 5 (3) i. V. m. \$ 5 (2) Nr. 8 224,95 \$ 5 (3) i. V. m. \$ 5 (2) Nr. 8 -195,28	

Nr. 35					<u> </u>	
Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschal (DM)
Stadt Hanau	Stadtkranken- haus Hanau	1. 1: 1993	§ 5 (1) 455,91		; ;	§ 6 (1) Nr. 13 2 516,45 § 6 (1) Nr. 11 5 961,83
*		**			•	je Leistung
	StVinzenz- Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 534,14			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 359,76		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 207,47	
Wetteraukreis	Mathilden- hospital, Büdingen	1. 1. 1993	§ 5 (1) 351,93		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 423,33			
	Kreiskranken- haus, Friedberg (Hessen)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 398,64			
	Kerckhoff- Klinik, Bad Nauheim	1.1.1994	§ 5 (1) 609,22			§ 6 (1) Nr. 1 11 648,95 § 6 (1) Nr. 1 17 945,56 § 6 (1) Nr. 1
				٠.		24 870,54 § 6 (1) Nr. 1 20 255,75 § 6 (1) Nr. 2 6 915,71 § 6 (1) Nr. 4
				•		90 465,47 § 6 (1) Nr. 11 6 653,41 § 6 (1) Nr. 11
						11 742,56 § 6 (1) Nr. 14 5 495,73 je Leistung
						§ 21 14 385,54 19 459,34 28 115,64 19 127,18 pro Fall
	Schloßberg- klinik, Gedern	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 215,96			
	William-Har- vey-Klinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 430,22			§ 6 (1) Nr. 14 211,56 pro 500 000 E § 6 (1) Nr. 14
•					e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	132,23 pro 750 000 E
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 246,19			

Versorgungsgebie	t Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfiV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Wiesbaden	DrHorst- Schmidt-Kliniker	1.7.—31.12. n 1992	§ 5 (1) 637,35 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 605,48	§ 5 (2) Nr. 6 1 323,90 § 5 (2) Nr. 5 1 031,46 § 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 979,89	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 683,38 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 1 1 157,39 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 157,56	\$ 6 (1) Nr. 11 4 656,87 \$ 6 (1) Nr. 12 4 247,74 \$ 6 (1) Nr. 12 4 326,70 \$ 6 (1) Nr. 12 3 007,27 je Leistung
	Asklepios	1.1.01.10				§ 21 4 433,76 je Fall
	Paulinenklinik	1. 1.—31. 12. 1994		§ 5 (3) 339,31	§ 5 (2) 245,67	
, v	StJosefs- Hospital	1. 1. 1993		§ 5 (2) 343,51 § 5 (2) 386,27 § 5 (2) 472,09		§ 21 4 059,23 3 734,78
						11 021,— 4 562,90 3 019,96 3 104,42 3 816,15 3 787,31 3 201,24 2 968,46 4 916,19 7 159,53 2 907,69 6 895,85
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 261,97			je Fall
	Aukamm-Klinik	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 265,16			
	Orthopädische Klinik	1. 1. 1994	§ 5 (1) 360,36			
	Klinik am Sonnenberg	1. 12. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 294,67			
	Deutsche Klinik für Diagnostik	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 622,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,71	
	Kurbetriebe, Rheumaklinik I und II	1. 1. 1993	§ 5 (1) 210,12		000,11	
	Medizinische Klinik am Kurpark	1. 1. 1994	§ 5 (1) 236,03		_	
aunus-Kreis	StJosef- Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 8.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 474,68			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 1. 1994	§ 5 (1) 225,97		= .	
	Otto-Fricke- Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 1. 1994	§ 5 (1) 272,54 § 16 (7) 136,27			
1	Kreiskran- kenhaus, Bad Schwalbach	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 413,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 393,15			
l	Kreiskran- kenhaus, Eltville am Rhein	1. 1. 1993	§ 5 (1) 379,82			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Rheingau- Taunus-Kreis	Kreiskranken- haus, Idstein	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 447,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 425,43			
	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. 1. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 236,40			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 1. 1994	§ 5 (1) 322,48			
	Tagesklinik des Psychiatrischen Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein				§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 186,91	
•	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rheinhöhe, Eltville am Rhein	1. 1. 1994	§ 5 (1) 493,29			
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	StValentinus- Krankenhaus, Kiedrich	1.1.1993	§ 5 (1) 265,—			
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 684,08		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 3 851,64	§ 6 (1) Nr. 11 6 707,24 § 6 (2) Nr. 14 2 821,30 § 6 (1) Nr. 14
* ************************************						ž 892,24
	Elisabethen- stift	1. 1. 1994	§ 5 (1) 456,14	§ 5 (2) Nr. 8 370,24	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 192,95	§ 6 (1) Nr. 11 6 374,27
				,	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 233,80	en e
	Alice-Hospital	1.10.— 31.12.1993	§ 5 (1) 415,46 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 394,68			
	Marienhospital	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 287,95			
Landkreis Bergstraße	Kreiskran- kenhaus, Heppen- heim (Bergstraße)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 428,20			
	Heilig-Geist- Hospital, Bensheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,16			
	StMarien- krankenhaus, Lampertheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 325,80	•		***
	Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim	1.7.—31.12. 1994	§ 5 (1) 324,88	§ 5 (2) Nr. 11 262,19		
	StJosef- Krankenhaus, Viernheim	1. 11.—31. 12. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 320,37			
	Nachsorge-Klini Bergstraße, Bensheim	k 1.7.—31.12. 1994	§ 5 (1) 284,82			

Versorgungsgebie	t Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfiV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschal (DM)
noch Landkreis Bergstraße	Luisenkran- kenhaus, Lindenfels	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 404,23	§ 5 (2) Nr. 11 281,21		
,	Klinik Auer- bach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 11.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 280,43			
	Chirurgische Fachklinik St. Josef, Lorsch	1. 1. 1994	§ 5 (1) 384,23			§ 6 (1) Nr. 12 3 236,59 § 6 (1) Nr. 12 7 658,66
	Fachklinik für Stoffwechsel- erkrankungen, Dr. Desaga, Lindenfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 203,35			je Leistung
	Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 416,40			
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 144,39			
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreiskranken- haus, Jugenheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 352,13			
	StRochus-Kran- kenhaus, Dieburg	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 365,85			
	Kreiskran- kenhaus, Groß-Umstadt	1. 1. 1993	§ 5 (1) 375,31			
	Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühltal	1. 1. –31. 12. 1993	§ 5 (1) 129,95			
andkreis froß-Gerau	Kreiskran- kenhaus, Groß-Gerau	1. 1. 1994	§ 5 (1) 443,44			§ 6 (1) Nr. 14 12,90 pro
	Stadtkranken- haus, Rüssels- heim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 464,5g		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 714,35	100 000 E § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 6 Abs. 3 4 991,22 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 6 Abs. 3 3 589,37 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m.
		:				§ 6 Abs. 3 5 905,25 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 i. V. m. § 6 Abs. 3 38,51 § 6 (1) Nr. 14 iv. m. § 6 Abs. 3
]	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	1. 1. 1994	§ 5 (1) 322,92			je 100 000 E

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Groß-Gerau	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Tageskliniken	1.1.1994			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 211,66	
	Raunheim, Groß-Gerau, Riedstadt	**				
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 1. 1994	§ 5 (1) 467,13		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 345,08	
Odenwaldkreis	Kreiskran- kenhaus, Erbach	1. 1. 1994	§ 5 (1) 383,87			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Wiesbaden, 10. August 1994

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit III/III B 1 b — 18 c 04.11.71

StAnz. 35/1994 S. 2389

830

# HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

# Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 10. August 1994

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. Abschn. II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 7. November 1991 (StAnz. S. 2598) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof:

- I. Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit übertrage ich der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor beim Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt folgende Befugnisse der Staatskasse:
  - Das Antrags- und Beschwerderecht nach § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), und nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
  - 2. das Einlegen der Erinnerung gegen die Feststellung der Sozialgerichtsgebühr durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50),

- die Vertretung des Landes Hessen bei Beteiligung durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in einer Kostenangelegenheit nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG,
- 4. die Antragstellung auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit und Stellungnahme zu Anträgen hierüber nach §§ 116 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), sowie das Einlegen der Beschwerde nach § 10 Abs. 3 BRAGOO
- das Einlegen der Erinnerung nach § 128 Abs. 3 BRAGO und der Beschwerde nach § 128 Abs. 4 BRAGO,
- das Einlegen der Beschwerde nach § 127 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung i. V. m. § 73 a SGG,
- 7. die Vertretung der Staatskasse und das Einlegen der Beschwerde in Angelegenheiten nach § 130 Abs. 2 BRAGO i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 8 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung und entsprechend § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes.
- II. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 10. August 1994

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung M— II B 4— 54 p 4311 gez. Ilse S tie witt Staatsministerin — Gült.-Verz. 213—

StAnz. 35/1994 S. 2403

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

831

### Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung (AVZB-Forst)

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hessischen Staatsforstverwaltung (AVZB-Forst) sind neu gefaßt worden.

Die neuen Bedingungen ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Finanzministerium und dem Hessischen Rechnungshof. Sie treten am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Im Hinblick auf den Umfang wird auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen verzichtet.

Die endgültige Drucklegung erfolgt über die Landesbeschaffungsstelle Hessen. Von dort werden jedem Forstamt ohne Bestellung zehn Exemplare übersandt. Zusätzlichen Bedarf geben die Forstämter bei der Landesbeschaffungsstelle in Auftrag. Interessierte Holzkäufer können Einzelexemplare bei einem der Forstämter kostenfrei beziehen.

Wiesbaden, 14. Juli 1994

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz III A 2 — 7042 — E 05 StAnz. 35/1994 S. 2403 832

### Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Bezug: Erlasse vom 25. April 1985 (StAnz. S. 886) und vom 11. Februar 1986 (StAnz. S. 424)

- 1. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) müssen die in der Anlage zur Verordnung näher aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung und in wiederkehrenden Prüffristen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfungen bestimmter Anlagen sind ausschließlich von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
- 2. Im Bereich der anerkannten Sachverständigen gibt das nachstehende Verzeichnis mit Stand vom 1. August 1994 die für die jeweiligen Fachgebiete in Hessen prüfberechtigten Sachverständigen wieder. Das Verzeichnis enthält ausschließlich solche Sachverständige, deren Prüfberechtigung in den Fachgebieten auf einem hessischen Anerkennungsbescheid (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HausPrüfVO) bzw. auf der Bestandschutzregelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HausPrüfVO beruht. Darüber hinaus sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HausPrüfVO auch die von anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen in ihren jeweiligen Fachgebieten prüfberechtigt. Diese Sachverständigen können nicht abschließend erfaßt werden und sind deshalb im Verzeichnis nicht aufgeführt. Ihre
- sprechenden Anerkennungsbescheides zu belegen. Grundsätzlich bleibt es der Bauherrschaft, der Betreiberin oder dem Betreiber freigestellt, welchen der prüfberechtigten Sachverständigen sie mit der Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragen.

Prüfberechtigung ist gegebenenfalls durch Vorlage des ent-

Die Erlasse vom 25. April 1985 und vom 11. Februar 1986 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. August 1994

**Hessisches Ministerium** für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz VIII 2 a — 64 a 02/27 — 1/94

StAnz. 35/1994 S. 2404

Anlage

### Verzeichnis

der im Lande Hessen prüfberechtigten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die nach Maßgabe der HausPrüfVO von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen

- Stand 1. August 1994 -

Unterteilung der Prüfgebiete	Kurzzeichen
lüftungstechnische Anlagen	1.1
CO-Warnanlagen in Großgaragen	1.2
elektrische Starkstromanlagen	1.3
Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung	1.4
Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	1.5 1.6

Soweit das Verzeichnis keine einschränkenden Angaben enthält, besteht die Prüfberechtigung innerhalb der Prüffachgebiete für sämtliche in § 1 HausPrüfVÖ aufgeführten Sonderbauten.

Sachver	ständ	liger	/Organ	isation	

DEKRA Technische Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz, Schulze-Delitzsch-Straße 49, 70565 Stuttgart

(Tel.: 07 11 / 78 61-0)

Prüfgebiet(e)

Sachverständiger/Organisation Prüfgebiet(e) DEKRA AG, Regionalbüro Frankfurt, Sontraer Straße 18, 60386 Frankfurt am Main (Tel.: 0 69 / 4 20 83-0) 1. Dipl.-Ing. Wolfgang Albrecht, 1.1, 1.2 Eschenweg 4, 73728 Esslingen 2. Dipl.-Ing. Eugen Baur, 1.3, 1.4 Eugenstraße 5, 72108 Rottenburg 3. Dipl.-Ing. Arno Schmidt, 1.3, 1.4 AmRuhberg 7,56459 Girkenroth 4. Dipl.-Ing. Bernhard Schuhmacher, 1.1, 1.2 Gastäckerstraße 32,70794 Filderstadt Technische Überwachung GmbH Am Brüll 19, 40878 Ratingen (Tel.: 0 21 02 / 85 02-2) 5. Dipl.-Ing. Gunther Cordsen, 1.1, 1.2 Wörthstraße 11,40476 Düsseldorf 6. Dipl.-Ing. Fritz Karl, Alte Dielbacher Straße 9 a, 1.3, 1.4 69412 Eberbach 7. Dipl.-Ing. Jürgen Panten, 1.3, 1.4 Franz-Lieder-Straße 9, 40593 Düsseldorf ERG-Elektrotechnische RevisionsgesellschaftmbH —Zentralverwaltung Reetzstraße 58, 76327 Pfinztal (Tel.: 0 72 40 / 6 30) Geschäftsstelle Hessen: ERG-Elektrotechnische RevisionsgesellschaftmbH Lindenscheidstraße 3, 65936 Frankfurt am Main (Tel. 0 69 / 34 14 68) 8. Dr.-Ing. Hermann Krug, Julius-Bender-Straße 10, 76139 Karlsruhe 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 9. Dipl.-Ing. Jürgen Leitner-Kiesewalter, 1.1, 1.2 Lister Platz 2, 30163 Hannover 10. Dipl.-Ing. Paulhorst Wagner, 1.2, 1.3, 1.4 Jahnstraße 10, 65582 Diez 11. Dipl.-Ing. Friedbert Welker. 1.3, 1.4 Kurpfalzring 88, 68723 Schwetzingen Technische Prüfgesellschaft Lehmann mbH Sybelstraße 46, 10629 Berlin (Tel.: 0 30 / 32 30 46) Technische Prüfgesellschaft Lehmann mbH Bergiusstraße 6, 33689 Bielefeld (Tel.: 0 52 05 / 2 20 88) 12. Dipl.-Ing. Boleslaw Kaftal. 1.1, 1.2 Am Anger 20, 58454 Witten 13. Dipl.-Ing. Rudolf Klimesch, 1.3, 1.4 Bochumer Straße 20, 10555 Berlin 14. Dipl.-Ing. Klaus Kühn. 1.3, 1.4 Eifelstraße 32, 42579 Heiligenhaus 15. Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Lehmann, 1.1, 1.2 Scharpenberger Straße 23 a, 58256 Ennepetal 16. Dipl.-Ing. Robert Lehmann, Dorfstraße 55 g, 21365 Adendorf 1.3, 1.4 17. Dipl.-Ing. Norbert Leisner, 1.1, 1.2 Brücknerweg 1 A, 33438 Harsewinkel 18. Dipl.-Ing. Günter Stiller, 1.1, 1.2 Leinestraße 7,45136 Essen 19. Dipl.-Ing. Bernd Stoye, 1.1, 1.2 Hundsteinweg 8, 12107 Berlin Prüfgebiete: 1.1 lüftungstechnische Anlagen1.2 CO-Warnanlagen in Großgaragen 1.2 eCo-warmanagen in Grongaragen 1.3 elektrische Starkstromanlagen 1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung 1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen 1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

		So obvioustindigon/Organisation	Prüfgebiet(e)
Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)	Sachverständiger/Organisation	
TPR		57. DiplIng. Rainer Hauptmann,	1.3, 1.4
Technische Prüfstelle Rexroth GmbH		Schillerplatz 2, 63456 Hanau	191415
Robert-Bosch-Straße 30, 63303 Dreieich (Tel.: 0 61 03 / 3 53 16)	• .	58. DiplIng. Dieter Heier, Am Auweg 6, 61231 Bad Nauheim	1.3, 1.4, 1.5
20 Dipl -Ing Rolf Rexroth.	1.1, 1.2	59 Dipl -Ing. Klaffert,	1.1, 1.2
Robert-Bosch-Straße 30, 63303 Dreieich		Im Tal 1, 65779 Kelkheim (Taunus) 60. DiplIng. Adam Krüppel,	1.3, 1.4
TPU Technische Prüfstelle Uher		Mönstadter Weg 7.	
Grabenstraße 11, 61440 Oberursel (Taunus)		61279 Grävenwiesbach-Laubach 61. DiplIng. Lähnwitz,	1.1, 1.2
(Tel.: 0 61 71 / 7 40 24) 21. DiplIng. Klaus Borrmann, _	1.1, 1.2	JGWill-Straße 1, 35444 Biebertal	
Hans-Böhm-Zeile 29, 14165 Berlin		62. DiplIng. Jürgen Maruschka, Im Anwender 7, 65510 Idstein	1.3, 1.4, 1.5
22. DiplIng. Gottlieb Uher, Grabenstraße 11, 61440 Oberursel (Tau-	1.1, 1.2	63 Dinl "Ing Adolf Metz.	1.3, 1.4, 1.5
nus)	1.3, 1.4	Langhasenweg 6, 64385 Reichelsheim 64. DiplIng. Manfred Nehring,	1.3, 1.4, 1.5*)
23. DiplIng. Uwe-Peter Wäldrich, Böttichenstein 23, 34454 Arolsen-Landa		Fuldaweg 3 a, 34317 Habichtswald-Ehle	n
TIT Hessen GmbH		65. DiplIng. Josef Pandel, Irisweg 5, 35452 Heuchelheim-Kinzen-	1.3, 1.4, 1.5
Rüdesheimer Straße 119, 64285 Darmstadt (Tel.: 0 61 51 / 6 00-0)		bach	
·		66. DiplIng. Richard Ruppel,	1.1, 1.2
TÜH Staatliche Technische Überwachung Hesser	ı	Schottener Straße 9, 35327 Ulrichstein 67. DiplIng. Erwin Rußmann,	1.3, 1.4
Rüdesheimer Straße 119, 64285 Darmstadt (Tel.: 0 61 51 /6 00-0)	•	Am Kellerkopf 29, 35614 Aßlar	
24. Dipl.–Ing. Andreas Böttcher	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	68. DiplIng. Manfred Schneider, JohSebBach-Straße 47, 61250 Usinge	1.3, 1.4, 1.5 en
25. DiplIng. Wilfried Böttinger	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	69 DiplIng. Heribert Schöndorf,	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
26. DiplIng. Hans-Jürgen Diefenbach	1.1, 1.2, 1.3, 1.4 $1.1, 1.2, 1.3, 1.4$	Ulmenstraße 4, 64571 Geinhausen	
27. Dipl.–Ing. Wolfgang Diehl 28. Dipl.–Ing. Hermann Dilsch	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	TÜV Hessen GmbH Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn	
29. DiplIng. Wilfried Erlenbach	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	(Tel.: 0 61 96 / 4 98-0)	
30. DiplIng, Richard Götzinger	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	70. DiplIng. Schmidt,	1.3, 1.4, 1.5**)
31. DiplIng. Claus Hufschmidt	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	Fauerbacher Straße 66, 61169 Friedberg (Hessen)	
32. DiplIng. Wilhelm Kolb	1.3, 1.4 1.3, 1.4	TOS	
33. DiplIng. Reiner Kreß 34. DiplIng. Ralf Krüger	1.3, 1.4	Technische Organisation von Sachverständigen e.V. — Bundesvorstand	
35. DiplIng. Hubert Laux	1.3, 1.4	Gutenbergstraße 40, 70736 Fellbach	
36. DiplIng. Winfried Löchel	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	(Tel.: 07 11 / 51 26 85)	
37. Dipl.–Ing. Günther Meub	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	TOS-Geschäftsstelle Horstdyk 10 c, 47803 Krefeld	
38. DiplIng. Michael Mittnacht	1.3, 1.4	(Tel.: 0 21 51 / 75 83 91)	
39. DiplIng. Rainer Möller	1.1, 1.2, 1.3, 1.4 1.1, 1.2, 1.3, 1.4	71. DiplIng. Gerhard Apfelbaum,	1.3, 1.4
40. DiplIng. Ingolf Müller 41. DiplIng. Wolfgang Nau	1.3, 1.4	Im Bongert 2, 47495 Rheinberg 72. Dipl.–Ing. Arnold J. Bary,	1.3, 1.4
42. DiplIng. Günter Niesner	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	Baumgartenstraße 13, 44869 Bochum	_
43. Dipl.–Ing. Bruno Räker	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	73 Dr Ing Harald Bitter.	1.1, 1.2
44. DiplIng. Jürgen Rickert	1.3, 1.4	Gutenbergstraße 40, 70736 Fellbach 74. Dr. techn. Hans Ernst,	1.3, 1.4
45. DiplIng. Hans Rolke	·· 1.3, 1.4 1.3, 1.4	Habichtstraße 79, 45527 Hattingen	,
46. Ing. (grad.) Anton Schanz 47. DiplIng. Bodo Schmidt	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	75. Dipl_Ing. B. Freystedt.	1.3, 1.4 ek
48. DiplIng. Dieter Schneider	1.3, 1.4	Grüner Weg 19, 48167 Münster-Wolber 76. DiplIng. Alfred Funke,	1.1, 1.2
49. DiplIng. Rolf-Helmut Watermann	1.3, 1.4	Berliner Straße 10,	
50. DiplIng. Konrad Weichsel	1.1, 1.2, 1.3, 1.4	40668 Meerbusch-Lank	1.3, 1.4
TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH		77. DiplIng. Werner Hauf, Aillandstraße 11, 75038 Oberderdinger	٠ .
Unternehmensgruppe TÜV Bayern Niederlassung Frankfurt		78. DiplIng. Siegfried Janz,	1.3, 1.4
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn		Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz 79. Dipl.–Ing. Reinald Mangelsdorf,	1.1, 1.2
(Tel.: 0 61 96 / 4 98-0) 51. DiplIng. Harald Amberg,	1.1, 1.2	Rötestraße 6, 71332 Waiblingen	•
Borngartenstraße 66, 63303 Dreieich	•	80. Dipl.–Ing. Klaus Georg Mühlenfeld, Talstraße 71, 40475 Mülheim	1.3, 1.4
52. DiplIng. Bieker, Bilsteinweg 25, 34431 Marsberg	1.1, 1.2		
53. DiplIng. Brandstaedter,	1.1, 1.2	*) ausgenommen in Krankenhäusern	
Kinzigstraße 18, 63584 Gründau	1.3, 1.4	**) = befristet	•
54. DiplIng. Klaus Buß, Richard-Wagner-Straße 29,	1.0, 1.1	Priifrehiete	
35415 Pohlheim	1.3, 1.4	Prüfgebiete: 1.1 lüftungstechnische Anlagen	
55. DiplIng. Mario Endt, Leipziger Straße 27, 34292 Ahnatal	1	1.2 CO-Warnanlagen in Großgaragen	
56. DiplIng. Hans-Joachim Frank, Wilhelmshöher Straße 205, 60389 Frankfurt am Main	1.3, 1.4	1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromv 1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmelde 1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	ersorgung anlagen
00389 Frankfurt am Main		2.0 0.000	

Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)	31. Januar 1979 (S 7. Januar 1983 —
,		und
<ol> <li>DiplIng. Jörg Mühlhäusler, Bonhoefferstraße 15, 66121 Saarbrücken</li> </ol>	1.1, 1.2	10. Dezember 1985
82. DiplIng. Wolfgang Nolzen, Freiheitsstraße 13, 42277 Wuppertal	1.3, 1.4	Die o.g. Richtlinien zur wirkse überhöhungen sind überholt u sung veröffentlicht.
83. DiplIng. Helmut Ponater, Neuenbergstraße 40 a, 91301 Forchheim	1.3, 1.4	Berücksichtigt ist die Änderung Vierten Gesetzes zur Änderung
84. DiplIng. Manfred Schley, Teichstraße 12, 52224 Stolberg-Venwegen	1.3, 1.4	tes Mietrechtsänderungsgesetz Gesetzes ist nach dessen Artike Kraft getreten.
85. DiplIng. Bodo Spillmann, Stresemannstraße 15/25, 76187 Karlsruhe	1.3, 1.4	Ich mache besonders darauf at § 5 WiStG nunmehr mit einer ( (früher: bis zu fünfzigtausend)
<ol> <li>B6. DiplIng. Franz Josef Temme,</li> <li>Parkallee 30, 48155 Münster-St. Mauritz</li> </ol>	1.1, 1.2	Begehungsweise — geahndet we hungsweise beträgt die höchstz
87. Dipl.–Ing. Klaus Tillmanns, Weg zur Schanze 56, 58313 Herdecke	1.3, 1.4	send Deutsche Mark. Auf die sich daraus ergebender
38. Dipl.–Ing. Hansgeorg Wagner, Malvenweg 14, 51061 Köln	1.1, 1.2	verjährung nach § 31 des Ger (OWiG) weise ich hin.
39. DiplIng. Helmut Wiedemann, Dammweg 35, 69245 Bammental	1.3, 1.4	Da das Vierte Mietrechtsänder ber 1993 in Kraft getreten ist, b
0. DiplIng. Gérald W. Ziersch, Lilienweg 14, 35325 Mücke	1.3, 1.4	höheren Geldbußen grundsätzl keitenverfahren zugrunde gele
1. Ing. Herbert Bier, Moldaustraße 22, 76149 Karlsruhe	1.1, 1.2	nungswidrigkeit nach dem In begangen worden ist. Abweich rigkeiten und für Ordnungsv
2. DiplIng. Manfred Dürrbaum, beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 34117 Kassel	1.1*), 1.2*)	Handlung begangen werden. V weise ich auf § 4 OWiG. Zuständig für die Verfolgung u
3. Prof. Dr. H. Rudolf Engelhorn, Zipfenweg 8, 35510 Butzbach	1.1, 1.2	keiten nach § 5 WiStG ist na Zuständigkeit für die Verfolgun
4. DiplIng. Wolfgang Gieshoidt, Hohe Heideweg 13, 48432 Rheine-Mesum	1.3, 1.4	rigkeiten nach den §§ 3 bis 6 13. August 1985 (GVBl. I S. 16: als Behörde der Landesverwalt
5. DiplIng. Georg Korn, beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 34117 Kassel	1.1*), 1.2*)	Magistrat. Besonders weise ich auf die jähr der Richtlinien hin, die unbedir
6. DiplIng. Udo Kühbauch, Waldstraße 37, 35112 Fronhausen	1.3, 1.4, 1.5	Die Bezugserlasse werden hierr Die Landräte werden gebeten,
7. DiplIng. Thomas Lukowski, Erlgartenstraße 13, 44869 Bochum	1.3, 1.4	informieren.
8. DiplIng. Günter Metz, beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 34117 Kassel	1.3*), 1.4*)	Wiesbaden, 7. Juli 1994 Hess für I Woh
D. DiplIng. Michael Müller, Ostpreußenstraße 2, 35460 Staufenberg	1.3, 1.4, 1.5	Fors IX 3 G
0.Dipl.–Ing. Wolfgang Sell-Foro, Breslauer Straße 4 c, 64823 Groß–Umstadt	1.6	<b>—</b> G

\*) eingeschränkt auf Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Kassel

### Prüfgebiete:

- 1.1 lüftungstechnische Anlagen 1.2 CO-Warnanlagen in Großgaragen 1.3 elektrische Starkstromanlagen
- 1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung
- 1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
- 1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

### 833

Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStG), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Vierten Mietrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBI. I S. 1257);

hier:

Neufassung der Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) i. d. F. der Bekanntma-chung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912)

Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom

7. November 1975 (StAnz. 1975 S. 2116);

1. Dezember 1975 (StAnz. 1975 S. 2244);

StAnz. 1979 S. 370);

VB 3 -62 c 44/23 - 370/83 - (n. v.)

5 (StAnz. 1985 S. 2394)

ameren Bekämpfung von Mietpreisınd werden nachstehend in Neufas-

ng des § 5 WiStG durch Artikel 2 des g mietrechtlicher Vorschriften (Vierz) vom 21. Juli 1993. Artikel 2 dieses el 7 Abs. 2 am 1. September 1993 in

ufmerksam, daß der Verstoß gegen Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark — bei vorsätzlicher verden kann. Bei leichtfertiger Begezulässige Geldbuße jetzt fünfzigtau-

n Änderungen für die Verfolgungsesetzes über Ordnungswidrigkeiten

rungsgesetz insoweit am 1. Septembitte ich zu beachten, daß die neuen lich nur dann in Ordnungswidrigegt werden dürfen, wenn die Ordkrafttreten der Gesetzesänderung nendes gilt für Dauerordnungswidwidrigkeiten, die als fortgesetzte Wegen der Einzelheiten dazu ver-

und Ahndung von Ordnungswidrig-ach § 2 der Verordnung über die ng und Ahndung von Ordnungswiddes Wirtschaftsstrafgesetzes vom 2) in den Landkreisen der Landrat ung, in den kreisfreien Städten der

rliche Berichtspflicht nach Ziff. 7.2 ingt einzuhalten ist.

mit aufgehoben.

, die Gemeinden nachrichtlich zu

sisches Ministerium Landesentwicklung, hnen, Landwirtschaft. sten und Naturschutz 3 — 62 c 44/23 — 370/94 Gült.-Verz. 3620 —

StAnz. 35/1994 S. 2406

Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257)

### 1. Vorbemerkung

- § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStG) ist durch das Vierte Mietrechtsänderungsgesetz vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257) neu gefaßt worden. Auch nach dieser Neufassung setzt diese Bußgeldvorschrift nicht die Miete als Marktpreis sowie die Mietpreisentwicklung außer Kraft. Ihre Bedeutung besteht darin, eine Handhabe zur Bekämpfung solcher Miethöhen zu sein, die der Gesetzgeber als unangemessen hoch ansieht.
- Die Richtlinien wenden sich an die für die Verfolgung und 1.2 Ahndung von Mietpreisüberhöhungen zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie sollen zugleich den Gerichten und den Staatsanwaltschaften aufzeigen, von welchen Verwaltungsund Auslegungsgrundsätzen sich die Verwaltungsbehörden bei dem Vollzug des § 5 WiStG leiten lassen.

### 2. Sachlicher Geltungsbereich

Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG sind grundsätzlich bei jeder Art von "Räumen zum Wohnen" — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit der Wohnräume oder den Zeitpunkt des Abschlusses der Mietverhältnisse — denkbar. Auf öffentlich geförderte Wohnungen findet § 5 WiStG jedoch keine Anwendung. Bei Überschreitung der zulässigen Kostenmiete ist § 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Wohnungenbedungssestet. Nr. 4 und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes einschlä-

- Den praktischen Hauptanwendungsbereich des § 5 WiStG 2.2 bilden die Fälle
- der Neu- oder Wiedervermietung (Begründung neuer Miet-2.21 verhältnisse) von
  - Altbauwohnungen und
  - älteren Neubauwohnungen,
- der Vermietung an ausländische Arbeitnehmer. 2.22

In den Fällen zu Nr. 2.21 soll dem Bestreben, die bisherigen Mieten an das höhere Niveau der Mieten für jüngste Neubauwohnungen anzunähern, mit § 5 WiStG begegnet wer-

Bei bestehenden Mietverhältnissen richtet sich die Zuläs-2.3 sigkeit und der Umfang von Mieterhöhungen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe. Das mieterseitige Einverständnis mit einem i. S. des § 5 WistG überhöhten Mietpreis schließt jedoch die Anwendung dieser Vorschrift nicht aus, da sie als Bußgeldvorschrift nicht abbedungen werden kann.

### 3.

Die Mietpreisüberhöhung ist stets eine Ordnungswidrigkeit 3.1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WiStG). Neben Vorsatz reicht auch leichtfertiges Verhalten aus. Hierunter fällt nicht jede Fahrlässigkeit, sondern nur eine graduell gesteigerte (grobe) Fahlässigkeit (vgl. Nr. 5.2).

Die Mietpreisüberhöhung kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 100 000,—DM geahndet werden (§ 5 Abs. 3 WiStG); bei leichtfertiger Begehung liegt die höchstmögliche Geldbuße bei 50 000,—DM (§ 17 Abs. 2 des Ordnungswiderigkeitengesetzes — OWiG — i. V. m. § 5 Abs. 3 WiStG).

Für das Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörden wird auf den Erlaß zum Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 13. Februar 1991 (StAnz. S. 719) verwiesen. Es gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie ergänzend und sinngemäß der Strafprozeßordnung und ggf. des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes (Hinweis auf § 46

Die Beteiligung der Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Verfahren (Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren bei Einsprüchen und Rechtsbeschwerden nach §§ 67 ff. und §§ 79 ff. OWiG) ist in § 76 OWiG geregelt. Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen und dabei um enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften bemüht sein; sie sollen insbesondere anregen, daß die Staatsanwaltschaften in Fällen von besonderer Bedeutung an den Hauptverhandlungen teilnehmen und das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhung bejahen (Hinweis auf die §§ 75, 47 Abs. 2 OWiG). Auf die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren — RiStBV vom 21. November 1986 (JMBI. 1987 S. 8), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 13. August 1992 (JMBI. S. 433), wird

- Erfolgt die Vermietung durch eine juristische Person oder hat sonst eine Person in Vertretung oder im Auftrag für die 3.3 Vermieterseite gehandelt, so sind auch die §§ 9, 30, 130 OWiG zu beachten.
- Neben der Geldbuße kommt bei der Mietpreisüberhöhung
- die Abführung des Mehrerlöses an das Land (§ 8 WiStG) 3.41
- die Rückerstattung des Mehrerlöses an die Geschädigten (§ 9 WiStG) in Betracht (Hinweis auf § 8 Abs. 1 WiStG: 3.42

Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen die geschädigten Mieter auf das Antragsrecht nach § 9 Abs. 1 WiStG und auf die weitere gesetzliche Möglichkeit der Rückerstattung des Mehrerlöses nach § 9 Abs. 2 WiStG hinweisen.

Gegebenenfalls kann es auch im sog. objektiven Verfahren nach § 10 WiStG zur Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kommen.

Mehrerlöse sind — soweit sie nicht an die Geschädigten zurückzuerstatten sind — an das Land abzuführen. Dies gilt auch für Mehrerlöse, die auf Grund rechtskräftiger Bußgeldbescheide an die Bußgeldbehörde gezahlt worden sind. Soweit über die Bußgeldbescheide wegen Einspruchs von den Amtsgerichten entschieden wird, ist die Abführung des Mehrerlöses Angelegenheit der Justizverwaltung. An das Land abzuführende Mehrerlöse sind an die Staatshauptkasse Hessen, Wiesbaden, zugunsten Kap. 1907 — – mit der Bezeichnung "Erlöse aus überhöhten Mieten (§ 8 WiStG)" zu überweisen. Die Überweisung ist der Staatshauptkasse und dem Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorab schriftlich anzukündigen.

Die Verfolgung der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit verjährt in drei Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), die der leichtfertigen Ordnungswidrigkeit ebenfalls in drei Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Die Mietpreisüberhöhung unterscheidet sich vom Mietwucher nach § 302 a des Strafgesetzbuches (StGB). Der Mietwucher ist - im Gegensatz zur Ordnungswidrigkeit nach § 5 WiStG — eine Straftat. Eine Straftat nach § 302 a StGB liegt vor, wenn bei der Vermietung die Zwangslage, die Unerfahrenheit, der Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willenschwäche eines anderen dadurch ausgenutzt wird, daß die Vermieterseite sich oder Dritten für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundenen Nebenleistungen oder für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen Vermögensvorteile verspre-chen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen. Ein solches auffälliges Mißverhältnis nimmt die Rechtsprechung dann an, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 v. H. überschritten ist. Damit der objektive Straftatbestand des § 302 a StGB erfüllt ist, müssen jedoch auch die übrigen genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß alle diese Tatbestandsmerkmale des § 302 a StGB vorliegen, so gibt die zuständige Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 Abs. 1 OWiG). Ist der Verstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Abs. 1 OWiG). Die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisverstößen obliegen in erster Linie den Verwaltungsbehörden (§ 35 OWiG). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OWiG bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungsauch unter dem rechtlichen Gestelltspunkt einer Ordnungs-widrigkeit zuständig (§ 40 OWiG). Stellt die Staatsanwalt-schaft in diesem Fall das Verfahren nur wegen der Straftat ein, oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 OWiG die Verfolgung nicht, so gibt sie die Sache wiederum an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 OWiG), sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Die Verwaltungsbehörde ist nach § 44 OWiG an die Entschließung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.

- Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben Mietpreisüberhöhungen nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen zu verfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).
- Bei der Verfolgung ist zu beachten, daß § 5 WiStG neben der preispolitischen Zielsetzung auch den Mieterschutz bezweckt. In der Regel genießen die mietenden Personen Kündigungsschutz nach § 564 b Abs. 1 bis 3 BGB. Zu beachten ist jedoch, daß in den Fällen des § 564 b Abs. 4 und 7 BGB kein oder nur ein eingeschränkter Kündigungsschutz besteht. In diesen Fällen wird deshalb vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 5 WiStG zu prüfen sein, ob die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit das Mietverhältnis in seinem Bestand gefährden könnten.
  - Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen bestrebt sein, die Vertragsbeziehungen der Mietparteien nicht unnötig zu belasten. Deshalb kann, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit besteht (§ 47 Abs. 1 OWiG — siehe Nr. 3.7) und eine ausreichende Herabsetzung der überhöhten Miete im Verhandlungswege erreicht wird, im Einzelfalle von dem Erlaß eines Bußgeldbescheides abgesehen werden.

### Objektiver Tatbestand

- Der gesetzliche Tatbestand der Mietpreisüberhöhung kann erfüllt sein, wenn beim Vermieten "unangemessen hohe Entgelte" i. S. des § 5 WiStG für
- die "Vermietung von Räumen zum Wohnen" oder 4.11
- "damit verbundene Nebenleistungen" gefordert werden.

Bei der "Vermietung von Räumen zum Wohnen" kommt es auf die tatsächlich gewollte Zweckbestimmung an; vorgeschobene Vermietungszwecke sind unbeachtlich. Die Bewohnbarkeit der Räume ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

Zu 4.12

Das sind alle "Nebenleistungen", die vermieterseitig in Verbindung mit der Raumvermietung erbracht werden, auch wenn dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder üblicherweise gefordert wird. Als solche Nebenleistungen kommen in Betracht insbesondere:

Gestellung von Mobiliar, Bettwäsche, Wasch-, Schleuderoder Trockenmaschinen;

Vermietung von Garagen oder Einstellplätzen;

Beheizung oder Heißwasserbereitung;

Strom-, Gas- oder Wasserlieferung;

Möglichkeit zur Benutzung des Aufzuges, des Telefons, des Hausgartens, der Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluß;

Übernahme der Treppenreinigung;

Müllabfuhr oder Straßenreinigung.

Der Gesetzgeber erwähnt die Nebenleistungen als eigenständiges Tatbestandsmerkmal, damit vermieterseitig nicht (bei Forderung einer angemessenen Miete) auf das Fordern unangemessener Entgelte für Nebenleistungen ausgewichen werden kann; Miete und Entgelt für die Nebenleistungen dürfen insgesamt nicht unangemessen hoch sein (siehe auch Nr. 4.42).

- 4.2 Zum gesetzlichen Tatbestand des § 5 WiStG gehört ferner, daß die Vermieterseite "unangemessen hohe Entgelte"
  - "fordert",
  - "sich versprechen läßt" oder
  - "annimmt".

"Entgelte" i. S. des § 5 WiStG sind nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch einmalige Mieterleistungen, soweit sie nicht rückzahlbar sind, sowie bei rückzahlbaren Mieterleistungen ein etwaiger Zinsverlust. Dabei handelt es sich zum Beispiel um verlorene Zuschüsse und Mietvorauszahlungen, ferner bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Mieterdarlehen und Kautionen um den Zinsbetrag, der bei einer marktüblichen Verzinsung zu erzielen wäre. Diese Beträge sind — erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer — auf Monatsbeträge umzurechnen und als Bestandteil des für die Vermietung von Räumen zum Wohnen usw. geforderten Entgelts zu behandeln. Bei Mietverträgen von unbestimmter Dauer ist die einmalige Leistung grundsätzlich auf ein Jahr umzurechnen, es sei denn, es steht im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine längere Mietdauer fest.

4.3 Unangemessen hoch sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WiStG Entgelte, die "infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen" die üblichen Entgelte um mehr als 20 v. H. übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.

Zu beachten ist, daß nach § 5 Abs. 2 Satz 2 WiStG höhere als die vorgenannten Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Vermieterseite erforderlich sind, nicht unangemessen hoch sind, sofern sie

- unter Zugrundelegung der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WiStG maßgeblichen Entgelte nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung der Vermieterseite stehen und
- 2. für Räume entrichtet werden,
  - a) die nach dem 1. Januar 1991 fertiggestellt wurden oder
  - b) für die das Entgelt vor dem 1. September 1993 über der in § 5 Abs. 2 Satz 1 WiStG bezeichneten Grenze liegen durfte.

Eine Überschreitung der 20-v.-H.-Grenze ist somit seit Inkrafttreten des Vierten Mietrechtsänderungsgesetzes (nach dessen Artikel 7 Abs. 2 am 1. September 1993) nur noch in den vorgenannten Fällen zulässig.

Für die Feststellung, ob Entgelte "zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich" sind, sind der § 8 Abs. 1 sowie die §§ 8 a, 8 b des Wohnungsbindungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Bei Wohnungen, die bis zum 1. Januar 1991 fertiggestellt und für die die 20-v.-H.-Grenze vor dem 1. September 1993 nicht überschritten werden durfte, sind folglich Entgelte, die die 20-v.-H.-Grenze überschreiten, immer unangemessen hoch, und zwar auch dann, wenn sie zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Vermieterseite erforderlich sind.

Für die Feststellung des Merkmals "infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen" ist nur das geringe Angebot auf dem betreffenden Teilmarkt zu untersuchen.

- 4.31 Bei der Auslegung ist auf den objektiven Bedarf an vergleichbaren Räumen unabhängig von den hierfür geforderten Entgelten abzustellen. Wenn zum Beispiel keine Übernachfrage nach Räumen mit verhältnismäßig hohen Mieten mehr besteht, schließt dies nicht aus, daß gleichwohl ein "geringes Angebot an vergleichbaren Räumen" bestehen kann.
- In Ballungsgebieten und deren Einzugsbereichen (Randzonen) kann man in der Regel ein "geringes Angebot an vergleichbaren Räumen" unterstellen. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 BGB ist (vgl. Hessische Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen vom 19. Juni 1991 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1993 (GVBl. I S. 394). Aber auch in anderen Gemeinden kann auf bestimmten örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmärkten ein "geringes Angebot an vergleichbaren Räumen" anzunehmen sein.

4.33 Es ist auf die Umstände abzustellen, die gerade auf dem betreffenden örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmarkt herrschen. Deshalb müssen die abweichenden besonderen Verhältnisse auf anderen Teilmärkten unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für ein etwaiges reichhaltiges örtliches Angebot an Luxuswohnungen.

An Teilmärkten für die Feststellung der üblichen Entgelte können insbesondere Wohnungen oder Räume gleicher Art und ähnlicher Größe in Betracht kommen, wie Einfamilienhäuser, Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Großwohnungen, Kleinwohnungen, nicht abgeschlossene Wohnungen (siehe Nrn. 4.422 und 4.54).

- 4.4 Nach Feststellung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu prüfen, ob die geforderten Entgelte "die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden" (sog. vergleichbare ortsübliche Mieten), um mehr als 20 v. H. übersteigen.
- 4.41 Die Vergleichsmieten müssen entweder "in der Gemeinde" oder "in vergleichbaren Gemeinden" gesucht werden. Nur subsidiär wird es auf "vergleichbare Gemeinden" ankommen, dann nämlich, wenn Vergleichsmieten in derselben Gemeinde nicht festgestellt werden können. Das wird in der Regel nur in kleineren Gemeinden (Nichtballungsräumen) der Fall sein. Bei der Auswahl der Vergleichsgemeinden wird es u. a. auch auf deren Größe und Wohnungsmarktlage ankommen.
- 4.42 Heranzuziehen sind die Mieten örtlich und sachlich vergleichbarer Objekte. Dabei sind kumulativ an Vergleichskriterien zu prüfen die

Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage

der Vergleichsobjekte. Handelt es sich um den Verdacht des Forderns überhöhter Nebenentgelte, so sind die Entgelte für vergleichbare Nebenleistungen heranzuziehen (siehe Nr. 4.12).

4.421 Art:

Maßgebende Kriterien für Wohnungen vergleichbarer Art werden die Bauweise, vor allem aber die grundsätzliche Struktur der Wohnung (etwa: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung) sein, soweit sich diese Kriterien auf den Wohnwert auswirken.

Für die Vergleichsmieten ist der Wohnwert maßgebend. Dieser kann, muß aber nicht durch das Alter der Wohnung gemindert sein.

4.422 Größe:

Für die Größe ist abzustellen auf die Quadratmeterzahl der Wohnfläche einer Wohnung, also auf die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Die Vergleichswohnungen sollen in ihrer Größe der zu beurteilenden Wohnung wenigstens annähernd entsprechen.

4.423 Ausstattung:

Zur Beurteilung der Ausstattung einer Wohnung dienen die verschiedensten Merkmale; sie können wegen ihrer Vielzahl und Vielfältigkeit nur angedeutet werden, z. B.: Einfachverglaste oder isolierverglaste Fenster, WC innerhalb oder außerhalb der Wohnung, Bad und WC getrennt, Bad innerhalb oder außerhalb der Wohnung, zentrale Warmwasserversorgung, Beheizungsart der Wohnung, Art der Fußböden,

Loggia oder Balkon. 4.424 Beschaffenheit:

Zur Beschaffenheit zählen die Bauart, der bauliche Zustand und der Schnitt der Wohnung.

4.425 Lage:

Bei der Lage kommt es sowohl auf die Wohngegend als auch auf die Lage der Wohnung im Gebäude (Geschoß, Keller, Hinterhaus) an.

- 4.5 Zur Beurteilung der Angemessenheit einer Miete stehen verschiedene Maßstäbe zur Verfügung (vgl. § 2 Abs. 2 des Miethöhegesetzes).
- 4.51 Zur Feststellung der ortsüblichen Mieten eignen sich sofern nicht schon verwertbare gerichtliche Entscheidungen hierzu vorliegen in erster Linie Übersichten über die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelte, soweit die Übersichten
  - von der Gemeinde oder
  - von Interessenvertretern der Vermieter- und Mieterseite gemeinsam erstellt oder anerkannt worden sind.

Aus dem Begriff der Ortsüblichkeit von Mieten ergibt sich, daß derartige Übersichten sich nicht auf die Angabe von Durchschnittsmieten beschränken dürfen, sondern Mietpreisspannen angeben müssen, welche sich über das ganze Spektrum der für Wohnungen gleichen Wohnwerts ortsüblichen Mietpreise erstrecken; die Übersichten sollen durch laufende (alle zwei Jahre) Fortschreibung auf aktuellem Stand gehalten werden.

- 4.52 Fehlen entsprechende Erfahrungswerte, so können die ortsüblichen Mieten festgestellt werden mit Hilfe von
- 4.521 fortgeschriebenen Ortsergebnissen der letzten Gebäudeund Wohnungszählung,
- 4.522 konkreten Vergleichsobjekten, sofern solche in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 4.53 Darüber hinaus kann zurückgegriffen werden auf
  - Erhebungen öffentlicher Wohnungsvermittlungsstellen,
  - Erhebungen von Vereinigungen von Wohnungsvermittlern.
  - in vergleichbaren Einzelfällen bereits erstellte Gutachten öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger.
  - Erhebungen von Haus- und Grundbesitzervereinen,
  - Erhebungen von Mietervereinen.
- 4.54 Bei der Feststellung der vergleichbaren ortsüblichen Mieten sind folgende Grundätze zu beachten:
- 4.541 Die Gestehungskosten bleiben außer Betracht.
- 4.542 Die Vergleichsmieten sind ohne Betriebskosten i.S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung II. BV in DM je Quadratmeter Wohnfläche zu ermitteln.
- 4.543 Die Wohnfläche der zu beurteilenden und der zu Vergleichszwecken herangezogenen Wohnungen müssen auch den gleichen Berechnungsmaßstäben (II. BV oder Normblatt DIN 277) festgestellt werden. Kleinere Wohnungen, auch Appartements, sind in der Regel je Quadratmeter Wohnfläche teurer als größere Wohnungen. Deshalb sind vergleichbare Wohnungsgrößen heranzuziehen.
- 4.544 Den Besonderheiten des Einzelfalles ist mit Hilfe von Zuoder Abschlägen Rechnung zu tragen. Bei Mietobjekten mit starker Beanspruchung kann ein Abnutzungszuschlag in Betracht kommen.
- 4.55 Bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Räume ist für das Mobiliar ein angemessener Zuschlag zu berücksichtigen. Dabei ist vom Zeitwert auszugehen.
- 4.56 Werden mit der Vermietung zugleich Dienstleistungen erbracht (z. B. Säuberung der Wäsche, Reinigung der Räume oder dergleichen), so können als Leistungsentgelte die Werte angesetzt werden, die sich bei der Vervielfältigung ortsüblicher Stundensätze mit der Anzahl der monatlichen

Arbeitsstunden ergeben. Hierbei können angemessene Stundensätze entsprechender Dienstleistungsbetriebe (z. B. Waschsalons, Reinigungsunternehmen oder dergleichen) herangezogen werden.

Unangemessen hoch i. S. des § 5 Abs. 2 Satz 1 WiStG sind Entgelte, die die vergleichbaren ortsüblichen Mieten um mehr als 20 v. H. übersteigen. Ist das Entgelt unter Berücksichtigung der Aufwendungen für bauliche Änderungen i. S. des § 3 Abs. 1 des Miethöhegesetzes oder einer Erhöhung von Fremdkapitalzinsen nach § 5 des Miethöhegesetzes gebildet worden, bezieht sich die Grenze auf die erhöhte Miete. Bei Staffel- oder Indexmieten sind diese maßgebend. Zu beachten sind die Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 WiStG.

Subjektiver Tatbestand

- 5.1 Eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 5 Abs. 1 WiStG ist stets bei vorsätzlichem Handeln anzunehmen, bedingter Vorsatz genügt.
- 5.2 Der § 5 Abs. 1 WiStG erfaßt auch die leichtfertige Begehungsform der Mietpreisüberhöhung. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad an Fahrlässigkeit. Diese liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt und die Anstellung einfachster ganz naheliegender Überlegungen versäumt wird. Sie kann zum Beispiel gegeben sein, wenn eine Person beim Vermieten obwohl sie hierzu fähig wäre es in grober Achtlosigkeit unterläßt, sich über die Höhe der Entgelte für die Vermietung vergleichbarer Räume oder für Nebenleistungen zu erkundigen.

### 6. Höhe der Geldbußen

Bei der Bemessung der Geldbußen ist § 17 Abs. 3 OWiG zu berücksichtigen. Indes ist eine wirksame Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mieten nur durch Verhängung spürbarer Geldbußen zu erreichen. Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es — auch im Falle der Leichtfertigkeit — überschritten werden.

### 7. Förderung des Informationsflusses

- 7.1 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben auf dem Dienstwege jeweils zwei Abdrucke aller Bußgeldbescheide und gerichtlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung umgehend der obersten Landesbehörde zu übersenden und zugleich mitzuteilen, ob die Bescheide oder Entscheidungen rechtskräftig sind oder nicht.
- 7.2 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben der obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege alljährlich zum 31. Januar über die Zahl der im vorangegangenen Jahr bearbeiteten Fälle von Mietpreisüberhöhungen und über die Art und Weise der Erledigung zu berichten. Dabei ist das nachstehende Gliederungsschema zugrunde zu legen.

Statistik über Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG im

		Zahl der Ver	fahren	Zahl de betroffer Mietverhäld	ien
Im Berichtsjahr festgestellte (bearbeitete) Verdachtsfälle				davon Mietverhältni mit ausländis Arbeitnehme	chen
2. Erledigung von Fällen		aus den Zu- gängen des Berichts- jahres	aus Vor- jahren	aus den Zu- gängen des Berichts- jahres	aus Vor- jahren
a) im Verhandlungswege b) durch Einstellung c) durch Bußgeldbescheide davon — Abführung des Mehrerlöses (an die Staatskasse) — Erstattung des Mehrerlöses (an den/die Geschädigten) d) im objektiven Verfahren davon — Abführung des Mehrerlöses — Erstattung des Mehrerlöses e) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

834

### DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

### Zulassung der Landeslisten für die Wahl zum Dreizehnten Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. August 1994 gemäß § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993), die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

- 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
- 4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- 5. DIE REPUBLIKANER (REP),
- 6. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität,
- 8. DIE GRAUEN Graue Panther (GRAUE),
- 9. DIE NATURGESETZ-PARTEI

AUFBRUCH ZU NEUEM BEWÜSSTSEIN (NATURGESETZ),

- 10. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
- 11. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
- 12. Partei Bibeltreuer Christen (PBC).

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 30 Abs. 3 BWG. Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 43 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) bekannt:

### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- Kanther, Manfred, Bundesminister geb. 1939 in Schweidnitz
   Jagdweg 5, 65207 Wiesbaden
- 2 Dr. Dregger, Alfred, Oberbürgermeister a. D. geb. 1920 in Münster/Westf. Elisabethenstraße 1, 36039 Fulda
- 3 Rönsch, Hannelore, Angestellte geb. 1942 in Wiesbaden Carl-v.-Ossietzky-Straße 38, 65197 Wiesbaden
- 4 Bohl, Friedrich, Bundesminister geb. 1945 in Rosdorf Finkenstraße 11, 35043 Marburg
- 5 Dr. Riesenhuber, Heinz, Dipl.-Chemiker geb. 1935 in Frankfurt am Main Nachtigallenweg 6, 65929 Frankfurt am Main
- 6 Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Unternehmer geb. 1930 in Innsbruck Am Dohlberg 10, 63654 Büdingen
- 7 Hörsken, Heinz-Adolf, Bundestagsabgeordneter geb. 1938 in Oberhausen Vorm Erle 3, 64560 Riedstadt
- 8 Dr. Lippold, Klaus, Geschäftsführer geb. 1943 in Bochum Westendstraße 10, 63128 Dietzenbach
- 9 Roth, Adolf, Dipl.-Volkswirt geb. 1937 in Gießen Altenfeldsweg 13, 35394 Gießen
- 10 Siebert, Bernd, selbst. Kaufmann geb. 1949 in Gudensberg Untergasse 38, 34281 Gudensberg
- 11 Lenzer, Christian, Bundestagsabgeordneter geb. 1933 in Herborn Am Türmchen 1, 35745 Herborn
- 12 Steinbach, Erika, Informatikerin geb. 1943 in Hameln/Westpreußen Adolf-Leweke-Straße 32, 60435 Frankfurt am Main
- 13 Dietzel, Wilhelm, Landwirtschaftsmeister geb. 1948 in Diemelstadt Wilhelmstraße 3, 34474 Diemelstadt
- 14 Sothmann, Bärbel, Betriebswirtin SGD geb. 1939 in Neuruppin Kisseleffstraße 9, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe
- 15 Jung, Michael, Rechtsanwalt geb. 1951 in Würzburg Bornweg 8, 65627 Elbtal

- 16 Gres, Joachim, Rechtsanwalt und Notar geb. 1947 in Hameln/Westf. Klettenbergstraße 27, 60322 Frankfurt am Main
- 17 Dr. Meister, Michael, Dipl.-Mathematiker geb. 1961 in Lorsch Grüne Straße 3, 64625 Bensheim
- 18 Augustin, Anneliese, Apothekerin geb. 1930 in Kassel Hainbuchenstraße 27, 34128 Kassel
- 19 Storm, Andreas, Dipl.-Volkswirt geb. 1964 in Darmstadt Rheinstraße 53, 64331 Weiterstadt
- 20 Heiderich, Helmut, Dipl.-Volkswirt geb. 1949 in Lautenhausen Vächer Weg 2, 36289 Friedewald
- 21 Steiger, Wolfgang, Bankkaufmann geb. 1964 in Rödermark Bahnhofstraße 60, 63322 Rödermark
- 22 Winter, Lothar, Geschäftsführer geb. 1951 in Kassel Kastanienweg 15, 37290 Meißner
- 23 Dr. Faust, Uwe, Dipl.-Chemiker geb. 1949 in Bremen Kelkheimer Straße 27, 65779 Kelkheim (Taunus)
- 24 Sehrbrock, Ingrid, Geschäftsführerin geb. 1948 in Offenbach am Main Von-Behring-Straße 54, 63075 Offenbach am Main
- 25 Scheibelhuber, Oda, Ministerialrätin geb. 1951 in Triftern Hindenburgallee 17, 53175 Bonn
- 26 Dr. Schmitt, Hermann, Rechtsanwalt geb. 1961 in Kassel Blumengasse 8, 65239 Hochheim am Main
- 27 Bouffier-Pfeffer, Karin, Dipl.-Sozialpädagogin geb. 1958 in Lich August-Messer-Straße 11, 35394 Gießen
- 28 Dr. Lorz, Alexander, Jurist geb. 1965 in Nürnberg Kaiser-Friedrich-Ring 67, 65185 Wiesbaden
- 29 Schäfer, Thomas, Bankkaufmann geb. 1966 in Hemer Eifaer Weg 3a, 35216 Biedenkopf
- 30 Quilling, Dirk-Oliver, Rechtsanwalt geb. 1965 in Offenbach am Main Hugenottenallee 6, 63263 Neu-Isenburg
- 31 Wichtel, Peter, kfm. Angestellter geb. 1949 in Büdingen In den Gärten 14, 63179 Obertshausen
- 32 Schrader-von Groote, Doralies, Hausfrau geb. 1932 in Trier Oberbinge 23c, 34130 Kassel
- 33 Schneider, Friedhelm, Landwirtschaftsmeister geb. 1949 in Gründau Obergasse 39, 63584 Gründau
- 34 Schader, Barbara, Studienrätin geb. 1961 in Bürstadt Kettelerstraße 28, 68642 Bürstadt
- 35 Ehrhardt, Claudia, Bankfachwirtin geb. 1968 in Frankfurt am Main Thomasiusstraße 7–9, 60316 Frankfurt am Main
- 36 Dr. Lübcke, Walter, Dipl.-Ökonom geb. 1953 in Bad Wildungen Kampweg 15, 34466 Wolfhagen
- 37 Klein, Lutz, Bürgermeister geb. 1943 in Breitscheid Narzissenweg 25, 35088 Battenberg (Eder)
- 38 Maruska-Rau, Claudia, Betriebswirtin geb. 1950 in Worms Usinger Straße 84 a, 61440 Oberursel (Taunus)
- 39 Horn, Kerstin, Studentin geb. 1969 in Aachen Am Hasenstock 8, 34134 Kassel
- 40 Schuhmann, Katharina, Rentnerin geb. 1925 in Bensheim Heidelberger Straße 90, 64625 Bensheim

- 41 Noll, Alexander, Beamter geb. 1960 in Hanau Kreuzburgstraße 2, 63538 Großkrotzenburg
- 42 Hannemann, Heinz, Rentner geb. 1921 in Rostock Ulmenstraße 24, 65527 Niedernhausen
- 43 Apel, Michael, Dipl.-Verwaltungswirt geb. 1963 in Lauterbach (Hessen) Elbestraße 13, 36341 Lauterbach (Hessen)
- 44 Winter, Karl-Otto, Sparkassenbetriebswirt geb. 1951 in Fritzlar Zum Galberg 7, 34560 Fritzlar
- 45 Cyriax, Michael, Student geb. 1969 in Marburg In Wolfgruben 26, 35232 Dautphetal
- 46 Sell, Gerhard, Verbandsgeschäftsführer geb. 1942 in Michelbach Neuer Hof 11, 34225 Baunatal
- 47 Bodensohn, Klaus, Dipl.-Ingenieur geb. 1941 in Offenbach am Main Rhönstraße 76, 63071 Offenbach am Main
- 48 Dr. Pfeiffer, Thomas, Privatdozent geb. 1961 in Frankfurt am Main Im Uhrig 28, 60433 Frankfurt am Main
- 49 Höf, Heike, Dipl.-Politologin geb. 1964 in Offenbach am Main Saaleweg 1, 63071 Offenbach am Main
- 50 Maßberg, Bernhard, Student geb. 1965 in Bad Hersfeld Buchonenweg 3, 36041 Fulda
- 51 Rust, Andreas, Werbekaufmann geb. 1963 in Frankfurt am Main Ingolstädter Straße 9, 60316 Frankfurt am Main
- 52 Radewald, Hans-Joachim, Betriebsrat geb. 1951 in Rüsselsheim Treburer Straße 36, 65428 Rüsselsheim
- 53 Siegler, Stephan, Kriminalbeamter geb. 1965 in Frankfurt am Main Loënstraße 5, 60322 Frankfurt am Main
- 54 Dörner, Konrad, Rechtsreferendar geb. 1962 in Friedberg (Hessen) Usastraße 3, 61231 Bad Nauheim
- 55 Westphal, Constantin, Bankkaufmann geb. 1964 in Frankfurt am Main Mariannenstraße 2 a, 60599 Frankfurt am Main

## 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Wieczorek-Zeul, Heidemarie, Lehrerin geb. 1942 in Frankfurt am Main Walkmühlstraße 39, 65195 Wiesbaden
- 2 Lotz, Erika, Gewerkschaftssekretärin geb. 1943 in Leun Schäfergasse 3, 35638 Leun
- 3 Lange, Brigitte, Bundestagsabgeordnete geb. 1939 in Mauersberg Wehrdaer Weg 42 c, 35037 Marburg
- 4 Dr. Wieczorek, Norbert, Dipl.-Kaufmann geb. 1940 in Kassel Keplerring 22, 65428 Rüsselsheim
- 5 Zapf, Uta, Bundestagsabgeordnete geb. 1941 in Liegnitz Immanuel-Kant-Str. 22, 63303 Dreieich
- 6 Reuter, Bernd, Bauingenieur geb. 1940 in Heldenbergen Römerstraße 10, 61130 Nidderau
- 7 Wittich, Berthold, Konrektor a. D. geb. 1933 in Heringen Schulstraße 44, 36251 Ludwigsau
- 8 Horn, Erwin, Oberstudiendirektor geb. 1929 in Annerod Buchenweg 9, 35457 Lollar
- 9 Schaich-Walch, Gudrun, phys.-techn. Assistentin geb. 1946 in Kopenhagen Holbeinstraße 39, 60596 Frankfurt am Main
- 10 Rübenkönig, Gerhard, Teamleiter geb. 1942 in Heckershausen Stockwiesenstraße 18, 34292 Ahnatal

- 11 Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer geb. 1933 in Sagan Am Rabenstein 14, 61462 Königstein im Taunus
- 12 Voigt, Karsten, Volkshochschuldirektor geb. 1941 in Elmshorn Eysseneckstraße 40, 60322 Frankfurt am Main
- 13 Hartenbach, Alfred, Direktor des Amtsgerichts geb. 1943 in Niedergrenzebach Risebergweg 12, 34376 Immenhausen
- 14 Marx, Dorle, Rechtsanwältin geb. 1957 in München Martin-Luther-Straße 12, 61118 Bad Vilbel
- 15 Dr. Schuster, Werner, Arzt geb. 1939 in Sanya-Moshi/Tansania Im Exboden 29, 65510 Idstein
- 16 Imhof, Barbara, Geschäftsführerin geb. 1952 in Offenbach am Main Ellerstraße 12, 36043 Fulda
- 17 Tröscher, Adelheid, Kreisbeigeordnete a. D. geb. 1939 in Berlin Telemannstraße 9, 60323 Frankfurt am Main
- 18 Dr. Kübler, Klaus, Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes a. D. geb. 1936 in Stettin Heidelberger Straße 42 A, 64625 Bensheim
- 19 Höfer, Gerd, Lehrer geb. 1943 in Aschersleben Steingasse 10, 34626 Neukirchen
- 20 Ebert, Eike, Rechtsanwalt geb. 1940 in Detmold Mangoldweg 29, 64287 Darmstadt
- 21 Dr. Dehm-Desoi, Jörg-Diether, Unterhaltungsautor geb. 1950 in Frankfurt am Main Humboldtstraße 86, 60318 Frankfurt am Main
- 22 Vater, Sigrid, Auszubildende geb. 1967 in Berlin Brunnenstraße 4, 34270 Schauenburg
- 23 Hoffmann, Brunhilde, Angestellte geb. 1945 in Schongau Im Nußgrund 32, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
- 24 Tappe, Joachim, Pädagogischer Leiter geb. 1942 in Magdeburg Wolfshecke 11, 37213 Witzenhausen
- 25 Herth, Robert, Politologe geb. 1954 in Darmstadt Carsonweg 56, 64289 Darmstadt
- 26 Grun, Karlheinz, Polizeibeamter geb. 1955 in Ruthweiler Am Hain 17, 63688 Gedern
- 27 Gründer-Schäfer, Ingeburg, Sozialreferentin geb. 1933 in Kassel Auf die Lieth 16, 34292 Ahnatal
- 28 Faber, Elisabeth, Frauenbeauftragte geb. 1943 in Bad Gandersheim Lärchenring 18, 35428 Langgöns
- 29 Fries, Celine, Dipl.-Ingenieurin geb. 1961 in Montreal Berliner Straße 14, 64409 Messel
- 30 Bintakies, Peter, Verwaltungsbeamter geb. 1945 in Königsmark Schlüchterner Straße 15, 36103 Flieden
- 31 Fellner, Erika, Hochschullehrerin geb. 1934 in Stettin Friedrich-Ebert-Straße 31 c, 61118 Bad Vilbel
- 32 Riedel, Wilhelm, Lehrer geb. 1933 in Darmstadt Memelstraße 4, 64846 Groß-Zimmern
- 33 Dr. Czempiel, Christa, Staatssekretärin a. D. geb. 1925 in Berlin Erfurter Straße 14, 35039 Marburg
- 34 Bohn, Christiana, Studienrätin geb. 1951 in Grebenhain Vogelsbergstraße 43, 36355 Grebenhain
- 35 Reichel, Kurt, Bankkaufmann geb. 1950 in Grävenwiesbach Auf den Gräben 7, 61279 Grävenwiesbach
- 36 Reuber, Vera, Angestellte geb. 1953 in Oberhausen Manegoldstraße 30, 34513 Waldeck

- 37 Hartmann, Karin, Dipl.-Soziologin geb. 1959 in Heppenheim Siegfriedring 16, 64689 Grasellenbach
- 38 Donath, Willi, Straßenwärter geb. 1963 in Alsfeld Muselstraße 2, 36318 Schwalmtal
- 39 Riechard, Erika, Fachlehrerin geb. 1948 in Gudensberg Ziegerich 16, 34281 Gudensberg
- 40 Beck, Gabriele-Kornelia, techn. Angestellte geb. 1953 in Wörsdorf Henriettenthaler Straße 3, 65510 Idstein
- 41 Frank, Hans, Lehrer geb. 1945 in Schnecken Siesmayerstraße 13, 61118 Bad Vilbel
- 42 Römer, Manfred, Verwaltungsangestellter geb. 1959 in Niedermarsberg Schulstraße 19, 36272 Niederaula
- 43 Hansen, Karin, Lehrerin geb. 1947 in Bad Soden am Taunus Aschaffenburger Straße 68, 63500 Seligenstadt
- 44 Steioff, Bernd, Haupt- und Realschullehrer geb. 1957 in Limburg a. d. Lahn Fichtenweg 18, 65520 Bad Camberg
- 45 Veit, Heinz, Bankkaufmann geb. 1941 in Teplitz Schulstraße 18, 34587 Felsberg
- 46 Schmidt, Ekkehard, Immobilienmakler geb. 1946 in Detmold Am Ring 1 a, 36381 Schlüchtern
- 47 Vetter, Michael, Geschäftsführer geb. 1966 in Erbach Siedlung Rolle 21, 64711 Erbach
- 48 Wilhelm, Karín, Dipl.-Sozialpādagogin geb. 1958 in Biedenkopf Fritz-Henkel-Straße 25, 35216 Biedenkopf
- 49 Preis, Karl-Heinrich, Rentner geb. 1931 in Daubringen Brückenstraße 26, 63526 Erlensee
- 50 Jacob-Engelken, Brigitta, Architektin geb. 1944 in Klosterheide Jägerweg 9, 63303 Dreieich
- 51 Prokopp, Günter, Gesundheitsaufseher geb. 1938 in Bosserode Sportplatzstraße 23, 36208 Wildeck
- 52 Wegricht, Ingeborg, Studienrätin geb. 1951 in Ewersbach Eichenweg 6, 35630 Ehringshausen
- 53 Hirt-Neuser, Erika, Dipl.-Sozialpädagogin geb. 1953 in Reichensachsen Meiereistraße 10, 37287 Wehretal
- 54 Eilers, Annelore, Sekretärin geb. 1943 in Butzbach Wachtküppelstraße 1, 36160 Dipperz
- 55 Hain, Ursula, med.-techn. Assistentin geb. 1943 in Frankenberg (Eder) Ederblick 4, 34560 Fritzlar
- 56 Löwer, Heinrich, Dipl.-Psychologe geb. 1946 in Marburg Im Hainbach 1, 35043 Marburg
- 57 Stumpf, Christa, Verwaltungsangestellte geb. 1948 in Friedewald Heiderain 41, 36289 Friedewald
- 58 Fahrenbach, Frank, Soldat geb. 1959 in Hausen Friemer Straße 15, 37284 Waldkappel
- 59 Marinc, Michael, Studiendirektor geb. 1946 in Darmstadt Stadtgasse 27, 35216 Biedenkopf
- 60 Volkner, Claudia, Angestellte geb. 1954 in Bochum Zum Tanneneck 28, 36251 Bad Hersfeld

### 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1 Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann Otto, Unternehmer, geb. 1940 in Lich Schloßgasse 6 a, 35423 Lich

- 2 Dr. Gerhardt, Wolfgang, Landtagsabgeordneter geb. 1943 in Ulrichstein Liebenaustraße 8 b, 65191 Wiesbaden
- 3 Dr. Babel, Gisela, Bundestagsabgeordnete geb. 1938 in Berlin Am Kähnelplatz 12, 35041 Marburg
- 4 Dr. Kolb, Heinrich Leonhard, parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft geb. 1956 in Babenhausen Ziegelhüttenstraße 43, 64832 Babenhausen
- 5 Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret, Bundestagsabgeordnete geb. 1946 in Recklinghausen Sonnenberger Straße 3, 65193 Wiesbaden
- 6 Klufmöller, Peter, Geschäftsführer geb. 1948 in Wiesbaden Küstriner Straße 23, 34212 Melsungen
- 7 Mayer, Ulrich, Geschäftsführer geb. 1942 in Obertshausen Georg-Kerschensteiner-Straße 23, 63179 Obertshausen
- 8 Kappel, Julia, Rechtsreferendarin geb. 1967 in Frankfurt am Main Im Hopfengarten 10, 65812 Bad Soden am Taunus
- 9 Mayer, Josef, Jurist geb. 1949 in Mühlheim/Ruhr Gerloser Weg 14, 36039 Fulda
- 10 Meyer, Rolf, Dipl.-Ingenieur geb. 1941 in Bielefeld Im Hasengrund 21, 64404 Bickenbach
- 11 Heidt, Peter, Rechtsreferendar geb. 1965 in Frankfurt am Main Söderweg 16, 61231 Bad Nauheim
- 12 Werderich, Annegret, med.-techn. Assistentin geb. 1947 in Essen Friedhofstraße 16, 34233 Fuldatal
- 13 Dr. Zaborowski, Hans-Jürgen, Hochschullehrer geb. 1943 in Frankfurt am Main Gottfried-von-Reifenberg-Straße 4, 65597 Hünfelden
- 14 von Hunnius, Roland, Dipl.-Volkswirt geb. 1945 in Halberstadt Guntherstraße 19, 64668 Rimbach
- 15 Weinrebe, Horst, Projektingenieur geb. 1946 in Bredstedt In der Gartel 62, 63517 Rodenbach
- 16 Dr. Manske, Rainer, Dipl.-Chemiker geb. 1943 in Darmstadt Hans-Böckler-Straße 61, 34121 Kassel
- 17 Müller, Willi, techn. Angestellter geb. 1934 in Steindorf Friedenstraße 5, 35580 Wetzlar
- 18 Flesch, Klaus-Peter, Dipl.-Kaufmann geb. 1949 in Frankfurt am Main Bahnstraße 36, 64546 Mörfelden-Walldorf
- 19 Behnke, Heiko, Dipl.-Verwaltungswirt geb. 1963 in Homberg/Efze Am Burgberg 28, 37217 Witzenhausen
- 20 Zimmermann, Franz, Dipl.-Ingenieur geb. 1942 in Stadtprozelten Eysseneckstraße 46, 60322 Frankfurt am Main
- 21 Dr. Abshagen, Alexander, Rechtsanwalt geb. 1948 in Bad Hersfeld Wilhelm-Engelhardt-Straße 24, 36251 Bad Hersfeld
- 22 Dr. Ordu, Arif Babür, Arzt geb. 1956 in Istanbul Landgrafenallee 9, 34576 Homberg (Efze)

# 4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Dr. Vollmer, Antje, Publizistin geb. 1943 in Lübbecke Auf dem Kley 46, 33619 Bielefeld
- 2 Fischer, Joseph, Staatsminister geb. 1948 in Gerabronn Ulrichstraße 18, 60433 Frankfurt am Main
- 3 Steindor, Marina, Ärztin geb. 1957 in Koerbecke Steinweg 38, 35037 Marburg
- 4 Berninger, Matthias, Student geb. 1971 in Kassel Ahneweg 30, 34292 Ahnatal

- 5 Wolf-Mayer, Margareta, Landesgeschäftsführerin geb. 1957 in Lennestadt Wurmbachstraße 9, 60487 Frankfurt am Main
- 6 Boppel, Hans-Christoph, Dipl.-Psychologe geb. 1951 in Bad Bergzabern Herderstraße 2, 35423 Lich
- 7 Borretty, Ingrid, Verwaltungsangestellte geb. 1951 in Offenbach am Main Masurenweg 15, 63069 Offenbach am Main
- 8 Dr. Jarass, Lorenz, Professor der Wirtschaftswissenschaften geb. 1951 in Deggendorf Gustav-Adolf-Straße 5, 65195 Wiesbaden
- Wagner, Daniela, Landtagsabgeordnete geb. 1957 in Darmstadt
   Gundolfstraße 21, 64287 Darmstadt
- 10 Zach, Matthias, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler geb. 1952 in Bitburg An der Gänsweide 18, 61138 Niederdorfelden
- 11 Perschbacher, Ronja, Studentin geb. 1972 in Weinheim Otto-Hahn-Straße 5 A, 63179 Obertshausen
- 12 Rexroth, Brigitte, Beamtin geb. 1949 in Eberswalde Jahnstraße 105, 64285 Darmstadt
- 13 Guder, Karin, Dipl.-Pädagogin geb. 1953 in Bad Freienwalde Gabelsbergerstraße 27, 60389 Frankfurt am Main
- 14 Barth, Jürgen, Geschäftsführer geb. 1938 in Köln Liebigstraße 11, 64293 Darmstadt
- 15 Dr. Schmahl, Christiane, Tierärztin geb. 1960 in Darmstadt Schmittgraben 26, 35428 Langgöns
- 16 Schwedes, Rudolf, Pfarrer geb. 1938 in Bad Marienberg Obergasse 58, 35516 Münzenberg
- 17 Gimbel, Angelika, Studentin geb. 1963 in Frankfurt am Main Hermannstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
- 18 Agurks, Ulrich, EG-Fachreferent geb. 1947 in Schleswig Schloßstraße 29, 64720 Michelstadt
- 19 Marquardt, Marlies, Angestellte geb. 1950 in Mühlheim a.d. Ruhr Grumbachweg 16, 36093 Künzell
- 20 Kraus, Peter, Lehramtsreferendar geb. 1966 in Groß-Gerau Schwanenstraße 4, 60314 Frankfurt am Main

### 5. DIE REPUBLIKANER (REP)

- 1 Haemer, Günter, Versicherungskaufmann geb. 1940 in Wetzlar Am Stadtwald 15, 35279 Neustadt (Hessen)
- 2 Frank, Heinrich, Geschäftsführer geb. 1943 in Mannheim Melsunger Straße 3, 60389 Frankfurt am Main
- 3 Langer, Herbert, Unternehmensberater geb. 1934 in Wanne-Eickel Sonnenberger Straße 27, 65193 Wiesbaden
- 4 Buchhold, Hermann, Oberstudienrat geb. 1937 in Wiesbaden Am Alten Schloß, 34637 Schrecksbach
- 5 von Ahrentschildt, Rolf, Kaufmann geb. 1931 in Bremen Fahrtstraße 5, 35325 Mücke
- 6 Burkhard, Hans, Rechtsanwalt geb. 1928 in Karlsruhe Alteburg 1, 63599 Biebergemünd
- 7 Baunack, Friedrich, Montageschweißer geb. 1955 in Freiberg Wüstefeld 4, 36199 Rotenburg a. d. Fulda
- 8 Burischek, Gottfried, Versicherungskaufmann geb. 1944 in Mährisch-Schönberg Breidertring 96, 63322 Rödermark
- 9 Bitsch, Peter, Industriekaufmann geb. 1950 in Fürth Leuschnerstraße 6, 69488 Birkenau

- 10 Krenzer, Karlheinz, Dipl.-Ingenieur geb. 1941 in Haiger Manderbacher Weg 6, 35708 Haiger
- 11 Stierhofer, Klaus, Kaufmann geb. 1937 in Frankfurt am Main Hainertrift 16, 63303 Dreieich
- 12 Plappert, Ines, Kauffrau geb. 1970 in Sömmerda Gerloser Weg 25, 36039 Fulda
- 13 Suttner, Wolfgang, Fahrschullehrer geb. 1937 in Haag Kurmainzer Straße 10, 65929 Frankfurt am Main
- 14 Burtzlaff, Michael, Hausmann geb. 1946 in Bad Wildungen Marktstraße 9, 35099 Burgwald
- 15 Blumenthal, Arnold, Student geb. 1960 in Fulda Schachtstraße 15, 36119 Neuhof
- 16 Opitz, Klaus-Otto, Geschäftsführer geb. 1942 in Eltville am Rhein Feldstraße 18a, 65343 Eltville am Rhein

# 6. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

- 1 Zwerenz, Gerhard, Schriftsteller geb. 1925 in Gablenz Brunhildensteg 18, 61389 Schmitten
- 2 Lankisch, Heidi, Beamtin geb. 1953 in Kirschroth Carl-von-Linde-Straße 21, 65197 Wiesbaden
- 3 Metsch, Wilfried, Lehrer geb. 1948 in Offenbach am Main Savignystraße 12, 63743 Aschaffenburg
- 4 Schmüser, Heike, Rechtsanwaltsgehilfin geb. 1958 in Flensburg Bismarckstraße 37, 63065 Offenbach am Main
- 5 Werkmann, Tina, Studentin geb. 1973 in Groß-Gerau Sterngasse 165, 64347 Griesheim
- 6 Alter, Manfred, Informationselektroniker geb. 1958 in Kiel Bruchstraße 31, 34130 Kassel
- 7 Beltz, Erika, kaufm. Angestellte geb. 1944 in Alsfeld Diezstraße 7, 35390 Gießen
- 8 Maurer, Rudolf, Rentner geb. 1931 in Friedberg (Hessen) Eschersheimer Landstraße 374, 60433 Frankfurt am Main
- 9 Keuchel, Gerda, Ingenieurin geb. 1955 in Potsdam Höhenweg 39, 35041 Marburg
- 10 Gingold, Peter, Rentner geb. 1916 in Aschaffenburg Reichsforststraße 3, 60528 Frankfurt am Main
- 11 Schneider, Elisabeth, kaufm. Angestellte geb. 1939 in Würzburg Stockheimer Straße 13, 60385 Frankfurt am Main
- 12 Haupt, Manfred, Industriekaufmann geb. 1957 in Niederwetz Wetzlarer Straße 41, 35641 Schöffengrund

### 7. Bürgerrechtsbewegung Solidarität

- 1 Dr. Böttiger, Helmut, Verleger geb. 1940 in Berlin Brüder-Grimm-Straße 10, 65232 Taunusstein
- 2 Liebig, Gabriele, Redakteurin geb. 1953 in Kiel Kloberstraße 10, 55252 Mainz-Kastel
- 3 Sieger, Kurt, Berufsimker geb. 1950 in Wiesbaden Mittelstraße 11, 65618 Selters
- 4 Weißbach, Michael, Journalist geb. 1950 in Bobingen Saarstraße 43, 65201 Wiesbaden
- 5 Huth, Christian, Angestellter geb. 1964 in Hamburg Rüdesheimer Straße 16, 65197 Wiesbaden
- 6 Andromidas, Andrea, Apothekerin geb. 1949 in Braunschweig Goerdelerstraße 39, 65197 Wiesbaden

### 8. DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)

- 1 Schömig, Sibylle, Rentnerin geb. 1927 in Düsseldorf Berliner Straße 6, 64319 Pfungstadt
- 2 Dr. Richter, Achim, Dipl.-Ingenieur geb. 1953 in Leipzig Waldecker Straße 31, 34128 Kassel
- 3 Kubiak, Helga, Rentnerin geb. 1928 in Kassel Waldecker Straße 31, 34128 Kassel
- 4 Hoffner, Karl Heinz, Dipl.-Ingenieur geb. 1934 in Karlsruhe Gießener Straße 4, 64646 Heppenheim
- 5 Adam, Lore, Rentnerin geb. 1917 in Wiesbaden Bahnhofstraße 29, 64354 Reinheim
- 6 Schulz, Werner, Rentner geb. 1926 in Berlin Birkenstraße 14, 63533 Mainhausen
- 7 Möller, Sibylle, Mitarbeiterin im Sozial- und Erziehungsdienst geb. 1944 in Stettin Lerchenweg 17, 36272 Niederaula
- 8 Zirbel, Günter, Verwaltungsangestellter geb. 1931 in Frankfurt am Main Niederurseler Landstraße 34, 60439 Frankfurt am Main
- 9 Richter, Annelies, Agenturleiterin geb. 1954 in Leipzig Waldecker Straße 31, 34128 Kassel
- 10 Franke, Marian, Rentner geb. 1952 in Hindenburg Raiffeisenstraße 16, 34587 Felsberg
- 11 Kubiak, Edmund, Pensionär geb. 1913 in Duisburg Waldecker Straße 31, 34128 Kassel

# 9. DIE NATURGESETZ-PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)

- 1 Schmitt-Maisch, Doris, Public-Relations-Managerin geb. 1957 in Brendlorenzen An der Fuchsenhütte 62, 64380 Roßdorf
- 2 Daniel, Jens, Gärtner geb. 1957 in Hannover Bleiswijker Straße 15, 63303 Dreieich
- 3 Dr. Kossatz, Mathias, Arzt geb. 1949 in Landsberg/Lech Heidweg 31, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe
- 4 Dr. Maisch, Roman, Dipl.-Chemiker geb. 1956 in Unterelsbach An der Fuchsenhütte 62, 64380 Roßdorf
- 5 Friebe, Christine, Hausfrau geb. 1960 in Darmstadt Langstädter Straße 4, 64832 Babenhausen
- 6 Lakhani, Pyarali, Maschinenbauingenieur geb. 1939 in Limbdi/Indien An der Bleiche 23, 61440 Oberursel (Taunus)
- 7 Seufert, Manfred, Vertriebsberater geb. 1938 in Kassel Hohlweg 7, 61273 Wehrheim
- 8 Breuer, Angela, Kauffrau geb. 1948 in Hamburg Kirchenheerweg 143, 21037 Hamburg
- 9 Eichholz, Jürgen, Industriekaufmann geb. 1952 in Schinkel Vosskamp 5, 34454 Arolsen
- 10 Hentschke, Afaf, Kauffrau geb. 1946 in Jerusalem Beckerstraße 33, 64289 Darmstadt
- 11 Kober, Robert, Catering-Berater geb. 1938 in Günzburg/Donau Breulsweg 4, 60599 Frankfurt am Main
- 12 Metje, Rolf, Organisationsprogrammierer geb. 1948 in Northeim Johannisbrunnenweg 16 a, 61462 Königstein im Taunus
- 13 Müller, Jan, Dozent geb. 1945 in Iphofen Ernst-Göbel-Straße 28, 65207 Wiesbaden
- 14 Müller, Siegmar, Dipl.-Kommunikationsdesigner geb. 1951 in Zittau Schulberg 11, 65183 Wiesbaden

- 15 Schulz, Swantje, Lehrerin für transzendentale Meditation geb. 1956 in Wolfsburg Bayernstraße 55, 65191 Wiesbaden
- 16 Schweiger, Adrienne, Sekretärin geb. 1948 in Temeschburg/Rumänien Weedring 5, 64342 Seeheim-Jugenheim
- 17 Stadler, Walter, Pensionär geb. 1925 in Asch Waldthausenstraße 5, 36129 Gersfeld (Rhön)
- 18 Tiemann, Marlies, Hauswirtschaftsleiterin geb. 1932 in Hameln
   Klossengasse 20, 35415 Pohlheim
- 19 Trottler, Andrea-Maria, Lehrerin für transzendentale Meditation geb. 1960 in Lohr am Main Lorscher Straße 6, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe

# 10. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

- 1 Müller, Veit, Angestellter geb. 1941 in Darmstadt Vogelsbergstraße 18, 60316 Frankfurt am Main
- 2 Kordes, Henrik, Arbeiter geb. 1948 in Stuttgart Langgasse 24, 64409 Messel
   3 Trough, Siller Stell
- 3 Treusch, Silke, Studentin geb. 1966 in Kassel Schillstraße 13, 34125 Kassel
- 4 Gärtner, Joachim, Schlosser geb. 1948 in Braunschweig Heiligenbergstraße 43, 34134 Kassel
- 5 Wannenmacher, Elisabeth, Sozialpädagogin geb. 1956 in Tübingen Mozartstraße 24, 47506 Neukirchen-Vluyn
- 6 Zorko, Sigrid, Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin geb. 1955 in Essen III. Stiege 16, 45309 Essen

### 11. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

- 1 Menk-Preiss, Marianne, Fremdsprachenkorrespondentin geb. 1957 in Haiger Friedberger Anlage 19 c, 60316 Frankfurt am Main
- 2 Helm, Sabine, Krankenschwester geb. 1968 in Limburg a. d. Lahn Frankfurter Straße 24, 35781 Weilburg
- 3 Seidling, Michael, Dipl.-Ingenieur (FH) geb. 1964 in Frankfurt am Main Am Bieberbach 11, 63128 Dietzenbach
- 4 Mahnke, Gerhard, Oberstudienrat geb. 1934 in Bütow Antoniterstraße 5, 34454 Arolsen
- 5 Runte, Rainer, Vermessungsingenieur geb. 1956 in Arolsen Mühlenstraße 9, 34474 Diemelstadt
- 6 Wrzesniok, Wolfgang, Bankkaufmann geb. 1964 in Offenbach am Main Reinhardsweg 3, 63128 Dietzenbach
- 7 Kluth, Aegidius, Pastoralassistent geb. 1961 in Neuwied/Rhein Wagnerstraße 9, 36304 Alsfeld
- 8 Schneider, Björn, Student geb. 1972 in Frankfurt am Main Geisenheimer Straße 115, 60529 Frankfurt am Main
- 9 Volz, Mathias, Chemielaborant geb. 1968 in Trier Bleichstraße 26, 65439 Flörsheim
- 10 Gentner, Jörg, Sanitärinstallateur geb. 1963 in Allendorf (Eder) Holzweg 1, 35108 Allendorf (Eder)
- 11 Hornbacher, Dag, Student geb. 1965 in Wetzlar Frankfurter Straße 24, 35781 Weilburg
- 12 Nickel, Diethelm, kaufm. Angestellter geb. 1964 in Dillenburg Hermannshecke 4, 35768 Siegbach
- 13 Klimke, Peter, Altenpfleger geb. 1956 in Münster/Westf. Herderstraße 19, 60316 Frankfurt am Main

zum Oberassistenten (BaZ) Dr. Hector Eduardo Roman (1.7.94);

zur Wissenschaftlichen Assistentin (BaZ) Dr. Irene Hoffmann

zu Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ) Dr. Michael Hubert Gräf, Dr. Hans-Peter Hammes (beide 23. 4. 94), Dr. Maxwell Damian (28. 4. 94), Dr. Jürgen Bux (1. 5. 94), Dr. Joachim Roth

zum Akademischen Oberrat (BaL) Akademischer Rat Dr. Wieland Stöckmann (26. 7. 94);

zum Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Thomas Meixner (6. 6. 94);

zum Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL) Walter Lauer (12. 4. 94);

zum Hauptamtsgehilfen Oberamtsgehilfe (BaL) Kunibert Schick (1. 7. 94);

### eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4: Universitätsprofessor (BaL) Dr. Bernd Sallhofer (1. 5. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektorin (BaP) Claudia Schick (22. 5. 94);

zur Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Franz-Josef Bockisch (1.8.94);

### in den Ruhestand versetzt:

Universitätsprofessor Dr. Harry Müller (31. 5. 94), Akademischer Rat Dr. Strobelt (31. 7. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl (31. 7. 94), Prof. Dr. Reinhold Rudolf Hofmann (31. 3. 94), Hochschuldozent Dr. Thomas Meixner (5. 6. 94), Oberassistent Dr. Tamas Biro (30. 6. 94), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Per Jensen (31. 7. 94), Akademischer Oberrat Prof. Dr. Jürgen Strösel (21. 3. 94);

Universitätsprofessor Dr. Erwin Scholl (23. 5. 94), Universitätsprofessor Dr. Carl-Friedrich Rothauge (16. 7. 94).

In StAnz. 1994 S. 1161 muß das Ernennungsdatum bei "ernannt: zum Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Bernd Neubert" statt 25. 3. 94 richtig 1. 4. 94 lauten.

Bei "aus sonstigen Gründen ausgeschieden:" muß das Datum hin-ter dem Namen Dr. Hanns-Peter Zerfaß (S. 1162, letzte Zeile) statt 30. 9. 94 richtig 30. 9. 93 lauten.

Gießen, 12. August 1994

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen III/B

StAnz. 35/1994 S. 2416

# M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Natur-

im Ministerium

### ernannt:

zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Friedrich Gilbert (1. 7. 94);

zu Regierungsdirektoren die Regierungsoberräte (BaL) Friedrich Kramer, Ingo Schuchmann (beide 1. 7. 94);

zum Bauoberrat Baurat (BaL) Gerhard Skoruppa (1. 7. 94);

zum Gartenbauoberrat Gartenbaurat (BaL) Rainer Schwarz (1.7.94);

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Horst Griesenbrock (1.7.94)

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Dr. Harald Schlee (14. 7. 94);

zur Oberamtsrätin Amtsrätin (BaL) Gabriele Langosch-Krüger (1.7.94);

zur Techn. Amtsrätin Techn. Amtfrau (BaL) Ingrid Schlitz (1.7.94);

zum Amtsrat Forstamtmann (BaL) Bernhard Klein (1. 7. 94); zur Amtsrätin Amtfrau (BaL) Heidi Reinhold (1. 7. 94);

zur Amtfrau Oberinspektorin (BaL) Doris Ott-Ullrich (1.7.94);

zum Forstamtmann Forstoberinspektor (BaL) Günter Kaufmann (1.7.94);

zur Techn. Amtfrau Techn. Oberinspektorin (BaL) Andrea Kaune (13. 7. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Techn. Oberinspektor (BaP) Albert Langsdorf (1. 4. 94), Regierungsdirektor (BaP) Walter Roth (28. 6. 94);

in den Ruhestand getreten: Ministerialrat (BaL) Dr. Gerhard Frommhold (28. 2. 94);

in den Ruhestand versetzt: Oberamtsrat (BaL) Günter Born (31. 1. 94).

Wiesbaden, 29. Juli 1994

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2382/84 I 2 — 7 d 06 StAnz. 35/1994 S. 2417

836

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. IS. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechts-verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenseer Straße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des "Berger Marktes" am Sonntag, dem 4. September 1994, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 4. September 1994 in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. Daum Regierungspräsident

StAnz. 35/1994 S. 2417

837

# Vorhaben der Firma Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Weiterbetrieb sowie zur Nachrüstung der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA 1) im Werk Höchst, Blockfeld E 300, in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung weiterbetrieben und den Anforderungen der 17. BImSchV gemäß nachgerüstet

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 8.1. des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag mit Anlagen liegt in der Zeit vom 13. September bis 12. Oktober 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, sowie bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Weitere Auslegungsstellen sind:

Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt, Untermainkai 27/28, Raum 136, 60325 Frankfurt am Main;

Magistrat der Stadt Hattersheim, Rathaus, Zimmer 8, Rathausstraße 10, 65795 Hattersheim am Main;

Magistrat der Stadt Kelsterbach, Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer 302, Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach;

Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Nebengebäude des Ratund Bürgerhauses, Bauamt, Zimmer 101, Frankfurter Straße 39, 65830 Kriftel;

Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach, Rathaus, Bauamt, Zimmer 6, Villebonplatz 9—11, 65835 Liederbach am Taunus;

Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach, Dezernat II, Zimmer 24, Cretzschmarstraße 6, 65843 Sulzbach (Taunus).

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorliegend bis zum 26. Oktober 1994 (letzter Tag), können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

Als Erörterungstermin wird Mittwoch, der 30. November 1994,

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr im Bürgerhaus Sindlingen, Sindlinger Bahnstraße 124, 65931 Frankfurt am Main,

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden erörtert, auch wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Erörterungstermin nicht teilnehmen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 8. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt V 39 d — 100 h 12.05 — HWH — RVA 1

StAnz. 35/1994 S. 2417

### 838

# Vorhaben der Firma Ciba Additive GmbH, 68619 Lampert-

Die Firma Ciba Additive GmbH, Werk Lampertheim, Chemiestraße, 68619 Lampertheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Irgamet-Produkten (Öladditive) in der bestehenden TRI-Anlage, Bau L 81, in Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 252/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.19. des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. September 1994 bis 4. Oktober 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Lampertheim, "Haus am Römer" Domgasse, 68623 Lampertheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden..

Innerhalb der Zeit vom 5. September 1994 bis 18. Oktober 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 5. September 1994 bis 18. Oktober 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. November 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des alten Rathauses in der Römerstraße 102 in 68623 Lampertheim

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 1. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt V 32 - 53 e - 621 - CWL (36 m) StAnz. 35/1994 S. 2418

### 839

### Zweckänderung der Adolf Braun-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Adolf Braun-Stiftung, Sitz Frankfurt am Mai, geän-

§ 2 Abs. 1 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

- (1) "Zweck der Stiftung ist
  - a) Betriebsangehörige.
  - b) Betriebsangehörige im Ruhestand,
  - Witwen und Witwer sowie Kinder von verstorbenen Betriebsangehörigen oder von im Ruhestand verstorbenen ehemaligen Betriebsangehörigen der Deutschen Hypothekenbank aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens in Fällen der Not zu unterstützen."

Darmstadt, 9. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 284 StAnz. 35/1994 S. 2418

### 840

### Zweckänderung der Stiftung "Fritz-Hofmann-Hilfsfonds", Sitz Bruchköbel

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Stiftung "Fritz-Hofmann-Hilfsfonds", Sitz Bruchköbel, geändert.

§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung deutscher, geistig normaler, körperbehinderter und sonstiger hilfsbedürftiger Kin-der bis zum 14. Lebensjahr in der Stadt Bruchköbel, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit die Kosten

Seite 2419

nicht von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, insbesondere die Erfüllung von Weihnachtswünschen, die von den Eltern solcher Kinder nicht erfüllt werden können.

- (2) Ebenso können aus dem "Fritz-Hofmann-Hilfsfonds" auch Kinder ausländischer Herkunft unterstützt werden, wenn diese auf Grund einer besonderen Notlage, wie zum Beispiel Flucht oder Vertreibung auf Grund kriegerischer Auseinandersetzung, sich in Bruchköbel wohnlich niedergelassen haben, einer besonderen Hilfe bedürfen und eine Bedürftigkeit i. S. des § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung nachweisen.
- (3) Darüber hinaus soll aus dem Fonds Kindern von finanzschwachen Eltern oder Alleinerziehenden Unterstützung dadurch gewährt werden, daß für diese die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte übernommen werden. Auch diese haben den Nachweis der Bedürftigkeit i. S. des § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung zu erbringen.
- (4) Zur Unterstützung von kirchlichen und kommunalen Kindertagesstätteneinrichtungen, für den Kauf von Einrichtungsgegenständen oder Spielsachen, wenn die Träger dieser Einrichtungen eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorweisen. Hier muß beachtet werden, daß die Unterstützung dieser Einrichtungen 50% des gesamten zur Verfügung stehenden Stiftungseinkommens nicht überschreiten darf.
- (5) Ferner soll aus dem Fonds die Grabstelle des Familiengrabes Fritz Hofmann auf dem neuen Friedhof von Bruchköbel gepflegt und unterhalten werden. Ebenso soll Herr Fritz Hofmann zur Finanzierung eines Pflegeplatzes in einem Altenwohnheim eine notwendige Unterstützung erhalten. Entsprechend § 58 Ziff. 5 der Abgabenordnung ist darauf zu achten, daß jedoch höchstens ein Drittel des Stiftungseinkommens hierzu verwendet wird.

Darmstadt, 11. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt III 11 a - 25 d 04/11 - (5) - 41 StAnz. 35/1994 S. 2418

841

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-schluß wird das Öffenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Hirschhorn beschränkt auf den Bereich der Fußgängerzone in der Hauptstraße — aus Anlaß des "Historischen Stadtfestes" am Sonntag, dem 4. September 1994, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00

Diese Verordnung tritt am 4. September 1994 in Kraft.

Darmstadt, 15. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. Daum Regierungspräsident

StAnz. 35/1994 S. 2419

842

GIESSEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in der Gemarkung Mornshausen der Stadtwerke Gladenbach GmbH, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 26. Juli 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

### . § 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen in der Gemarkung Mornshausen zugunsten der Stadtwerke Gladenbach GmbH ein Wasserschutzgebiet festge-

### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

(Fassungsbereich), Zone I (Engere Schutzzone), Zone II

(Weitere Schutzzone). Zone III

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 16) im Maßstab  $1:10\ 000$ ,  $1:2\ 000$ ,  $1:1\ 000$  und 1:500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:
  - = rote Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab Zone I 1 : 10 000) bzw. schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
    - = blaue Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab Zone II 1:10 000) bzw. schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung (Flurkarten),
  - = gelbe Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab Zone III 1:10 000) bzw. schwarze Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung (Flurkarten).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Vérordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt. Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Stadtwerke Gladenbach GmbH, Ferdinand-Köhler-Straße 42, 35075 Gladenbach,

Wasserwirtschaftsamt Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf untere Wasserbehörde —,

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Bauaufsicht

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Gesundheitsamt -, Im Lichtenholz 60,

35043 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,

Parkstraße 44, 65189 Wiesbaden.

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Biegenstraße 36,

35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Straßenbau,

Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

Forstamt Gladenbach, Hainstraße 8,

35075 Gladenbach, Regierungspräsidium Gießen

- obere Naturschutzbehörde -Eichgärtenallee 1,

35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen obere Landesplanungsbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen.

# Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Mornshausen, Flur 3, die Flurstücke 87 und 88 je teilweise.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Mornshausen Teile der Fluren 3 und 8.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt in der Gemarkung Mornshausen die Flur 1 ganz, die Fluren 3 und 8 mit Ausnahme der Zonen I und II sowie jeweils Teile der Fluren 2, 4, 5, 10 und 11. In der Gemarkung Gladenbach umfaßt sie die Flur 7 ganz und Teile

### Anwendung von Stickstoffdunger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen in der Gemarkung Mornshausen liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemä-Ben Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — in der Zone III 140 kg/ ha N und in der Zone II 130 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.

# Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

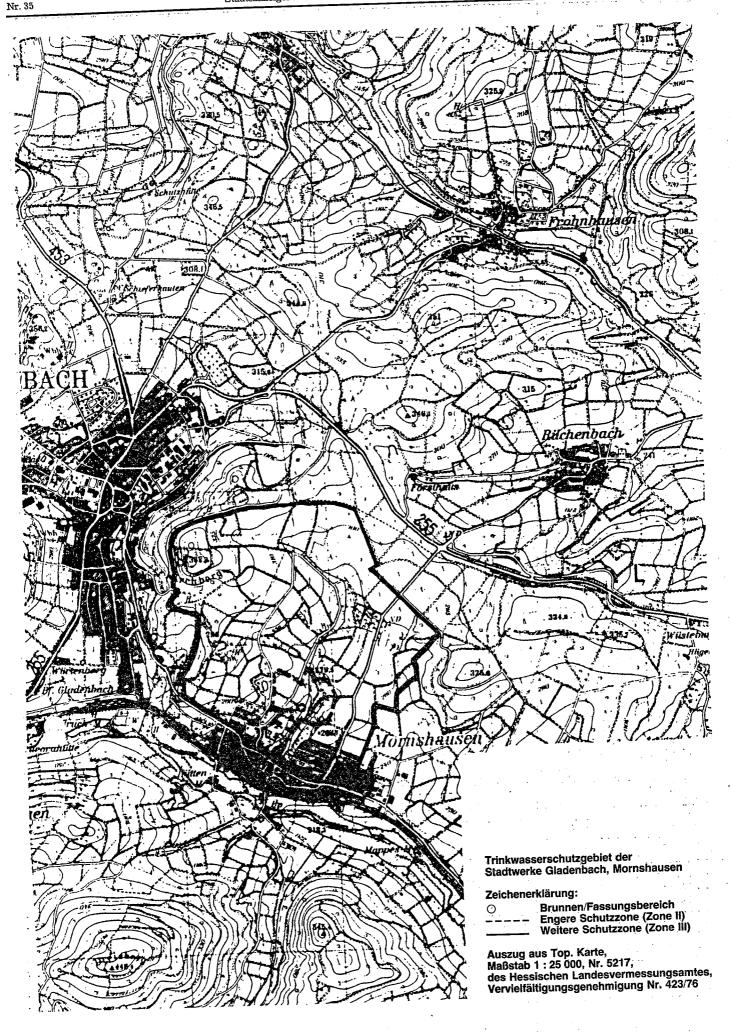
- 1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Nieder-
- 2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- 3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Resistoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wer-
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- 5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, so-fern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- 6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
- 8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
- 9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sicker-säfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- 10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhin-
- 11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwi-schen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
- 12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;

- 13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet
- 14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Nieder-schlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
- 15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
- 17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- 18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- 19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
- 20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- 21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- 22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- 23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- 24. Umbruch von Dauergrünland;
- 25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
- 26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
- 27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgrä-

### § 6 Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- 2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
- 3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
- 4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwa-
- Parkplätze und Sportanlagen;
- 6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
- 7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
- Sprengungen;
- das Vergraben von Tierkörpern;
- Beförderung von radioaktiven Stoffen;
- 12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;



- 13. militärische Anlagen;
- 14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Orgamisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
- sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen; weiterhin ist das Befördern von Jauche und Gülle sowie von in

Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in absolut dichten Behältnissen ausgenommen;

- 16. das Lagern oder Ausbringen von Silageesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
- 17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
- 18. Halten übergroßer Viehbestände;
- 19. Intensivbeweidung;
- 20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager
- 21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
- 22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
- 23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
- 24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

### § 7

### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
- 2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- 3. Düngung;
- Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

### Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
- 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 2. den Fassungsbereich einzäunen;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen:
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
- 7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrachten Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutz-

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

### § 9 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erfor-

### § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

### § 11

### Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwen-
- (2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 26. Juli 1994

### Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Spöhrer i. V.

StAnz. 35/1994 S. 2419

### 843

### Vorhaben des Chemotherapeutischen Forschungsinstitutes Georg-Speyer-Haus, Frankfurt am Main;

Bekanntmachung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3—5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) gebe ich be-

Mit Bescheid vom 19. Juli 1994 — Az. 32 — GT/53 o 06.05.02 G — GSH 2/93 — wurde dem Chemotherapeutischen Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus, Frankfurt am Main, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides regelt:

### Genehmigungsbescheid

1. Auf Antrag vom 10. Dezember 1993, eingegangen am 22. Dezember 1993, wird dem Chemotherapeutischen Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, 60596 Frankfurt am Main — im folgenden Antragsteller genannt die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in 60596 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 546, Flurstücke 22/3, 23/5 und 23/6, PaulEhrlich-Straße 42—44, im Hauptgebäude in den Räumen 37 und 38 im Erdgeschoß eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betrei-

In der Anlage darf die beantragte gentechnische Arbeit "Adoptive Immunität gegen HIV nach Gentransfer antiviraler Sequenzen in humane lymphohämatopoetische Stammzellen mit-tels retroviraler Vektoren" unter Verwendung

- subgenomischer Bereiche des humanen Immundefizienz Virus (HIV) als Spenderorganismus in den Plasmiden pSXK1 und pSXK2
- der Zellinie PA 317 sowie
- primärer humaner lymphohämatopoetischer Stammzellen als Empfängerorganismen und
- der Vektoren
  - pP50
  - \_ pMC1neu/polyA

durchgeführt werden.

Die Regelungen der Baugenehmigung B 92 — 0409 vom 18. April 1994 des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde, werden, soweit sie die Räume 37 und 38 betreffen, Gegenstand dieser Genehmigung.

Diese Regelungen sind für den Antragsteller nur anfechtbar, soweit gleichzeitig die vorstehende Baugenehmigung angefochten wurde.

### Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) i. d. F. vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067) i. V. m. § 1 dér Hessischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), zuletzt geändert am 24. März 1993 (GVBl. I S. 95).

Ein Projektleiter, ein Stellvertretender Projektleiter sowie eine Beauftragte für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, die u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Brandschutz und die Abwasser- und Abfallentsorgung betreffen, und ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3-35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden.

Gießen, 5. August 1994

Regierungspräsidium Gießen 32 — GT/53 o 06.05.02 G — GSH 2/93 StAnz. 35/1994 S. 2422

844

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. August 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Alsfeld** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Zunft- und Handwerkermarktes am 18. September 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz, Obergasse, Mainzer Gasse, Mainzer Tor, Altenburger Straße bis Jahnstraße, Roßmarkt, Am Kreuz, Untergasse sowie Hersfelder Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. September 1994 in Kraft.

Regierungspräsidium Gießen Gießen, 11. August 1994

In Vertretung gez. Berg Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1994 S. 2423

845

### Vorhaben der Firma Schunk Maschinenbauelemente GmbH, 35435 Wettenberg

Die Firma Schunk Maschinenbauelemente GmbH, 35435 Wettenberg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb der gesamten bestehenden Gie-ßerei für Nichteisenmetalle im Werk Wettenberg, bestehend aus:

- Schmelzerei
- Formerei
- Gießerei, Sand- und Kokillenguß
- Kernmacherei
- Putzerei
- Sandaufbereitung
- Material- und Chemikalienlager

zum werktäglichen Betrieb zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gestellt.

Zusätzlich sollen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abluft errichtet und betrieben werden.

Die Anlage befindet sich in 35435 Wettenberg, Gemarkung Wettenberg, Flur 7, Flurstücke 111, 112 und 113. Die Anlage ist bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.8 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. September bis 11. Oktober 1994 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 151, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg, 35435 Wettenberg, Sorguesplatz 2, Zimmer 15 a, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. September bis 25. Oktober 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

Der Erörterungstermin beginnt am 14. November 1994 um 10.00 Uhr in 35435 Wettenberg, Burgstraße, Gemeinschaftshaus Gleiberg. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 9. August 1994

Regierungspräsidium Gießen 32/IS — 53 e 621 — Schunk 1/94 StAnz. 35/1994 S. 2423 846

KASSEL

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. August 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Melsungen anläßlich des Herbstmarktes am Sonntag, 11. September 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Diese Verordnung tritt am 11. September 1994 in Kraft.

Kassel, 12. August 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich Regierungspräsidentin

StAnz. 35/1994 S. 2424

847

### Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Bereich von Bad Wildungen anläßlich des Festes der Begegnung am Sonntag, 4. September 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Diese Verordnung tritt am 4. September 1994 in Kraft.

Kassel, 15. August 1994

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung gez. Schestag Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1994 S. 2424

1/546-2

848

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: für den Teilbereich Durchführung von Laboruntersuchungen (EKVO-Laboratorium)

Anerkennungsbescheid

### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die Firma Umwelt Control Lünen GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Labor für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/ Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

	×.
Index-Nr./Grupp	e Parameter
Index-Gruppe 1/	1000: Allgamaina Wa
1/011	000: Allgemeine Wasseruntersuchungen
1/021	Temperatur
1/021	Färbung
1/041	Geruch
1/071	pH-Wert
1/071	Redox-Spannung
1/090-1	Elektrische Leitfähigkeit
	Trübung
Index-Gruppe 1/2	100: Metalle in Wasser
1/105-4	Bor mit ICP-OES
1/111	Natrium mit AAS/ICP-OES
1/112	Magnesium mit AAS/ICP-OES
1/113	Aluminium mit AAS/ICP-OES
1/119	Kalium mit AAS/ICP-OES
1/120	Calcium mit AAS/ICP-OES
1/122	Titan mit ICP-OES
1/123	Vanadium mit AAS/ICP-OES
1/124-1	Chrom mit AAS/ICP-OES
1/124-5	Chrom (VI), photometrisch
1/125	Mangan mit AAS/ICP-OES
1/126	Eisen mit AAS/ICP-OES
1/127	Cobalt mit AAS/ICP-OES
1/128	Nickel mit AAS/ICP-OES
1/129	Kupfer mit AAS/mit ICP-OES
1/130	Zink mit AAS/ICP-OES
1/131	Gallium mit ICP-OES
1/133	Arsen mit AAS/mit ICP-OES
1/134	Selen mit AAS/mit ICP-OES
1/147	Silber mit AAS/mit ICP-OES
1/148	Cadmium mit AAC/
1/149	Cadmium mit AAS/mit ICP-OES Indium mit ICP-OES
1/150	Zinn mit AAS/mit ICD one
1/151	Zinn mit AAS/mit ICP-OES
1/156	Antimon mit AAS/mit ICP-OES Barium mit AAS/ICP-OES
1/180	Quecksilber mit AAS
1/181	Thallium mit AAS/ICP-OES
1/182	Blei mit AAS/mit ICP-OES
Index-Gruppe 1/20	10. Michael II 7 to 50
1/991	00: Nichtmetalle I (C, N, P, O) in Wasser
1/431	Cyanid, gesamt
1/234	Cyanid, leicht freisetzbar
1/237	Cyanid, gesamt,
1/880	in gering belastetem Wasser
1/238	Cyanid, leicht freisetzbar
1/0/1	in gering belastetem Wasser
1/241	Gesamtstickstoff-Summenhildung
1/243	DUCKSTOIL Organisch gebunden
1/245	NITTAL MILIC/photometrisch
1/247	INITE MILIC/Dhotometricoh
1/249	Ammonium-Stickstoff, photometrisch
1/252	riyuraziii
1/262	Phosphor, gesamt
1/263	Phosphor aus Orthophosphot
1/281	Sauerstoffgehalt
Indexgruppe 1/300	Nichtmetalle II (S, Halogene)
	in Wasser
1/311-1	
1/311-2	Sulfid loight furierten Probe
1/312	Sulfid, leicht freisetzbar
1/313	Schwefelwasserstoff
1/314	Sulfat mit IC, gravimetrisch Sulfit mit IC
1/321-1	Fluorid
1/321-2	
1/331	Fluorid, gesamt
1/336-1	Chlorid mit IC, maßanalytisch EOX
1/336-4	AOX
1/338-1	
1/338-2	Chlor, gesamt Chlor, freies
Indexgruppe 1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser
	(Physikalische Simmennaramotow)
* 1	sämtliche Parameter
Indexgruppe 1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser
	(chemische Summenparameter)
1/523	TOC
1/524	DOC
1/526	
1/531	Kohlendioxid gelöst, Summe Permanganat-Index
1/532	CSB
1/542	Extrahierbare Stoffe
1/543	Direkt abscheidbare lipophile Stoffe

Direkt abscheidbare lipophile Stoffe

Phenol-Index nach Destillation und

Farbstoffextraktion

Index-Nr./Gruppe Parameter Phenol-Index nach Destillation 1/546-3Phenol-Index nach Extraktion 1/547-1Kohlenwasserstoffe 1/553 Tenside, anionische 1/561 Tenside, kationische 1/564 Tenside, nichtionische 1/567 Biochemische Reaktionen in Wasser Indexgruppe 1/600 1/635 Organische Komponenten in Wasser Indexgruppe 1/700 sämtliche Parameter

Indexgruppe 1/P

Indexgruppe 1/Q

Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben

Analytische Qualitätssicherung (AQK) in der Wasseranalytik

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 1999.

Kassel, 8. August 1994

Regierungspräsidium Kassel 38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 35/1994 S. 2424

Seite 2425

849

# HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Ausbildungs- und Angestellten-Lehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar-Kassel

 $\label{eq:continuous} \mbox{Der Hessische Verwaltungsschulverband} \ -\ \mbox{Verwaltungsseminar}$ Kassel — beabsichtigt, im Herbst 1994 folgenden Lehrgang einzu-

### Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin (Angestelltenlehrgang II)

Zu diesen Lehrgängen können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende der Lehrgänge stattfindet,

Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst die Lehrgangsdauer eingerechnet werden.

Die Vorbereitungslehrgänge auf die Fortbildungsprüfung umfassen 800 Unterrichtsstunden. Sie werden in der Regel an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa 21/2 Jahre.

Um die Lehrgangsdauer auf ca. 2 Jahre zu verkürzen, kann im Interesse der Behörden und Lehrgangsteilnehmer monatlich ein Zusatztag eingerichtet werden.

Die Lehrgänge schließen mit der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin ab. Die Durchführung der Fortbildung richtet sich nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573).

Das Verwaltungsseminar Kassel beabsichtigt ferner, im Herbst 1994 an der Seminarabteilung Fulda folgenden Lehrgang einzurichten:

Lehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Ada-Lehrgang)

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach der Prüfungsordnung (veröffentlicht in StAnz. 1977 S. 1506).

Anmeldungen zu beiden Lehrgängen bitten wir bis zum 20. September 1994 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, zu richten.

Kassel, 15. August 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Kassel

\_ 275 ~

StAnz. 35/1994 S. 2425

### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Der aktuelle Steuerratgeber für den öffentlichen Dienst. Von Dieter Kattenbeck. 1994, 608 S.,  $12\times5\times18,7$  cm, kart., 14,80 DM. Wallhalla Fachverlag, Schnellerstraße 128, 12439 Berlin. ISBN 3-8029-1050-8

Das neueste Werk Dieter Kattenbecks als Überarbeitung von "Der aktuelle Steuerratgeber Neu: 1992/93" ist durchaus nicht nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes, sondern für Arbeitnehmer allgemein geeignet. Kattenbeck hat den bisherigen Aufbau seines Ratgebers, die Gliederung in vier Abschnitte, beibehalten:

Abschnitt 1 enthält allgemeine Ausführungen zum Besteuerungsverfahren bei Arbeitnehmern, Abschnitt 2 ein auf die Bedürfnisse von Arbeitnehmern ausgerichtetes Stichwortverzeichnis mit z. T. aus den Lohnsteuerrichtlinien entnommenen Erläuterungen. Dabei hat es Kattenbeck wiederum geschafft, die zahlreichen zwischenzeitlich eingetretenen Anderungen des Einkommensteuerrechts auch im Arbeitnehmerbereich zumindest mittels Fußnoten in den Text aufgrunghmen Allerdings häten auch die nicht von aktuellen mensteuerrechts auch im Arbeitnemmerbeteten zum des indets rabbetein den Text aufzunehmen. Allerdings hätten auch die nicht von aktuellen Änderungen betroffenen Passagen z. T. der Überarbeitung bedurft; daneben wäre bisweilen der zusätzliche Abdruck des Gesetzestextes hilfreich.

Abschnitt 3 gibt einen Überblick über das Einkommensteuerrecht außerhalb des Bereichs der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Leider müssen, dies ist durch Umfang und Zielsetzung des Werks bereits vorgegeben, die hier aufgeführten Hinweise recht knapp ausfallen. Dies betrifft auch die Ausführungen zu der von Arbeitnehmern verhältnismäßig häufig in Anspruch genommenen Regelung des § 10 e EStG, wo zum Beispiel die Erläuterungen zum Schuldzinsenabzug unvollständig bleiben. Auch hier bätte der Abdruck des Gesetzestextes zur Klarstellung beitragen können hätte der Abdruck des Gesetzestextes zur Klarstellung beitragen können.

Kattenbeck räumt wiederum den weitaus größten Raum dem 4. Abschnitt ein. Hier finden sich neben einem Schema zur Selbstberechnung der Einein. Dier iniden sich neben einem Schema zur Seinstberechnung der Einkommensteuer auch aktuelle Mustervordrucke mit beispielhaften Eintragungen sowie Abdrucke der geltenden allgemeinen und besonderen Monatslohnsteuertabellen und der Einkommensteuertabellen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß "der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst" steuerliche Hilfestellung nur in relativ undifferenzierter Form und für einfach strukturierte Sachverhalte im Arbeitnehmerbereich geben kann. Allein der umfangreiche Tabellenteil, leider wieder ausgesprochen klein gedruckt, macht den Kauf des preisgünstigen Werks aber überlegens-Oberinspektorin Gudrun Wagner-Jung

Gebührentabellen — mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundeskebunrentabellen — mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer — für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden. Mit Erläuterungen, begr. von Min.Rat a. D. Albert Höver, bearb. von Reg.Dir. Wolfgang Bach. 24., neubearb. Aufl., 1994, 213 S., kart., 32, — DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-1894-9

Das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 — KostRändG 1994) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat eine Neubearbeitung erforderlich gemacht. Denn in nahezu allen Justizkostengesetzen wurden entsprechend der seit langem ongekindigten und erwarteten Reform des Justizkostenrechts strukturelle nahezu allen Justizkostengesetzen wurden entsprechend der seit langem angekündigten und erwarteten Reform des Justizkostenrechts strukturelle Anderungen vorgenommen. Die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz, dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wurden mit Wirkung zum 1. Juli 1994 der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angeglichen. Die Kostentabelle des Gerichtskostengesetzes ist völlig neu gegliedert worden (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG). Die streitwertabhängigen Gebühren wurden vereinfacht, indem die Streitwertstufen verringert wurden. indem die Streitwertstufen verringert wurden.

Zur Grundkonzeption gelten die zu den Vorauflagen veröffentlichten Ausführungen. Nicht zuletzt wegen der erheblichen Anderungen ist jedem diese Neuauflage zu empfehlen, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

### MONTAG, 29. AUGUST 1994

Nr. 35

### **Aufgebote**

### 3798

3 C 583/94: Von den Eheleuten Wolfgang und Anita Caspary, Ringstraße 11, 65529 Waldems, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiling und Dr. Ney, Freiligrathstraße 8, 61440 Oberursel/Ts., wurde das Aufgebot folgender Urkunde(n) beantragt:

Grundschuldbrief über die in dem Grundbuch von Steinfischbach, Band 22, Blatt 725, in Abt. III, Nr. 2, für die Königsteiner Bausparkasse Aktiengesellschaft in Oberursel/Ts. eingetragene Grundschuld über 17 900,—DM nebst bis zu 13% Zinsen jährlich.

Der/Die Inhaber(in) der Urkunde(n) wird aufgefordert, Rechte spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 2. März 1995, 8.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, anzumelden und die Urkunde(n) vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann/können.

**Idstein,** 8. 8. 1994

Amtsgericht

### Güterrechtsregister

### 3799

GR 705 — Neueintragung — 12. 8. 1994: Eheleute Marc Scharf, geboren am 15. 7. 1971, und Wieslawa Scharf geb. Tabak, geboren am 30. 7. 1959, beide wohnhaft in Heidenrod. Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3800

GR 706 — Neueintragung — 12. 8. 1994: Eheleute Kurt Bremser, geboren am 15. 9. 1950, und Karin Bremser geb. Guckes, geboren am 25. 1. 1952, beide wohnhaft in Hohenstein. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3801

GR 2585 — Neueintragung — 15. 8. 1994: Düsberg, Walter, und Düsberg geb. Bopp, Angelika, Am Kirschenberg 81 a, 61239 Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Mai 1994.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1994 Amtsgericht

### 3802

GR 300 — Neueintragung — 9. 8. 1994: Harald Heißner, geboren am 30. 5. 1964, und Petra Frede, geboren am 8. 12. 1960, beide wohnhaft in Edermünde-Grifte, Am Hang 42. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 9. 8. 1994

Amtsgericht

### 3203

5 GR 1325 — Veränderung — 8. 8. 1994: Großhandelskaufmann Konrad Schnorr und Elvira Schnorr geb. Feuerstein, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft eingetreten.

Fulda, 8. 8. 1994

Amtsgericht

### 3804

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2614 — 1. 8. 1994: Eheleute Betonfacharbeiter Harry Peick und Fachverkäuferin Industrie Monika Peick geb. Penke, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 24. März 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2617 — 11. 8. 1994: Eheleute Auszubildende Katja Hermann geb. Ziegler und Student Mike Olaf Hermann, beide wohnhaft in Langenselbold. Durch Vertrag vom 2. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

### Veränderung

41 GR 2304 — 1. 8. 1994: Eheleute Kaufmann Horst Viel und Monika Viel geb. Jeschonek, beide wohnhaft in Hanau. In Abänderung der durch Vertrag vom 26. August 1987 vereinbarten Gütertrennung soll jetzt grundsätzlich der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft mit folgenden Besonderheiten gelten: 1. § 1365 BGB über die Einschränkung der Verfügungsmacht über das Vermögen im Ganzen wird abbedungen. 2. Der Zugewinnausgleich soll im Falle einer Scheidung ausgeschlossen sein.

Hanau, 17. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 41

### Vereinsregister

### 3805

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1030 — 1. 8. 1994: DOC-DATA, Verein zur Förderung von Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Heilberufe e. V., Bad Homburg.

VR 1031 — 1. 8. 1994; Bridge-Club Oberursel.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3806

VR 432 — Neueintragung — 9. 8. 1994; Bürgerinitiative Heilsberg zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3807

VR 648 — Neueintragung — 10. 8. 1994: Heimat- und Verschönerungsverein 1956 Gönnern e. V., Angelburg.

Biedenkopf, 10. 8. 1994

Amtsgericht

### 3808

VR 724 — Neueintragung — 3. 8. 1994: Förderverein der Otfried-Preußler-Schule in Dillenburg, 35683 Dillenburg.

Dillenburg, 4. 8. 1994

Amtsgericht

### 3809

VR 725 — Neueintragung — 3. 8. 1994: Natur- und Vogelschutzgruppe Mandeln in 35716 Ditzhölztal-Mandeln.

Dillenburg, 4. 8. 1994

Amtsgericht

### 3810

9 VR 991 — Auflösung — 12. 8. 1994: Dreckslappen-Flieger in Fulda.

Fulda, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3811

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 967 — 15. 8. 1994; Musikförderkreis Nauheim e. V., Nauheim.

42 VR 968 — 15. 8. 1994: Vereinigung der Förderer der Wilhelm-Arnoul-Schule e. V., Mörfelden-Walldorf.

42 VR 969 — 15. 8. 1994: Kreis-Reiterbund Gross-Gerau e. V., Groß-Gerau.

42 VR 970 — 15. 8. 1994: Förderverein — EDV im Gesundheitswesen e. V., Trebur.

42 VR 971 — 15. 8. 1994: NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN WALLERSTÄTTEN E.V., Wallerstätten.

42 VR 972 — 15. 8. 1994: Das Kinderhäuschen e. V., Mörfelden-Walldorf.

42 VR 973 — 15. 8. 1994: Förderverein Sportkegelclub Olympia Mörfelden e. V., Mörfelden-Walldorf.

Groß-Gerau, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3812

VR 483 — Neueintragung — 15. 8. 1994: Niedernhausener Reservisten Kameradschaft (NRK), Sitz in 65527 Niedernhausen.

Idstein, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3813

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1585 — 27. 6. 1994: ANGELI, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1586 — 21. 7. 1994: "Leben trotz Schlaganfall" Selbsthilfegruppe für die Region Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

### Loschungen

VR 1418 — 27. 7. 1994: Geir' 88, Heusenstamm. Die Mitgliederversammlung vom 13. März 1994 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1518 — 16. 6. 1994: "Wirbelwind", Obertshausen. Die Mitgliederversammlung vom 18. November 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 9. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

### 3814

VR 540 — Neueintragung — 10. 8. 1994: Offener Kanal Rhein-Main, Rüsselsheim.

**Rüsselsheim**, 10. 8. 1994

Amtsgericht

3815

VR 541 — Neueintragung — 10. 8. 1994: American V8 -Drivers- Groß-Gerau, Rüssels-

Rüsselsheim, 10. 8. 1994

Amtsgericht

5 VR 1367 — Neueintragung — 9. 8. 1994: Freiwillige Feuerwehr Roßbach, Witzenhau-

Witzenhausen, 9. 8. 1994

Amtsgericht

## Vergleiche - Konkurse

N 10/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma HUKA Baubetreuungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Humburg, Hainstraße 7, 36251 Bad Hersfeld, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

**Bad Hersfeld, 12. 8. 1994** 

Amtsgericht

### 3818

6 N 168/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma WE-PRO Werbe- und Promotion GmbH, An den Drei Hasen 37, 61440 Oberursel/Ts., wird heute, am 15. August 1994, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal 2, Telefon 0 61 09/6 10 51,

Fax 0 61 09/6 75.74.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3819

3 VN 1/94 — Beschluß: I. Die Firma Friedrich Finkernagel & Sohn GmbH & Co. KG mit Sitz Eichbaumstraße 13, 63674 Altenstadt/Waldsiedlung, HRA 661 — Amtsgericht Büdingen —, gesetzlich vertreten durch die Firma Finkernagel Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Altenstadt/Hessen, diese wiederum vertreten durch Diplom-Ingenieur Manfred Fleischmann, Altenstadt, als alleiniger Geschäftsführer, hat am 12. August 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

II. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hes-

sen), bestellt.

III. Zugleich wird heute, 10.45 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 Vergleichsordnung in Verbindung mit § 59 Ver-Veräußegleichsordnung ein allgemeines rungsverbot erlassen. Die Firma darf im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Zahlungen leisten und Verbindlichkeiten eingehen, soweit der vorläufige Verwalter

IV. Der Firma wird gemäß § 10 der Vergleichsordnung eine Frist zur Einreichung fehlender Unterlagen, die gemäß §§ 3 bis 6 der Vergleichsordnung vorzulegen sind, bis zum 26. August 1994 gesetzt.

Büdingen, 12. 8. 1994

Amtsgericht

3 N 19/83: Beschlüsse vom 11. 8. 1994 in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bekleidungswerke Büdingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 63654 Büdingen/Hessen.

a) Dem Konkursverwalter wird gestattet, einen Vorschuß in Höhe von 1 000,— DM zur Deckung bisher entstandener Auslagen aus

der Masse zu entnehmen.

b) Das Verfahren wird mangels einer die Kosten deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

c) Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 937,88 DM festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird gestattet, den Betrag der Konkursmasse zu entnehmen. Nach Verteilung der Masse evtl. verbleibende nicht verteilbare Beträge werden dem Konkurs-verwalter ebenfalls als Vergütung festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird aufgegeben, hierüber abzurechnen.

**Büdingen,** 16. 8. 1994

Amtsgericht

### 3821

3 N 36/94 — Beschluß: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Präwema Werkzeugmaschinenfabrik GmbH, Hessenring 4, 37269 Eschwege, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Jung, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenom-

men werden.

Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäftes erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Richard Foltis, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, Tel. 05 61/7 12 00 13.

Zugleich wird heute, am 12. August 1994, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehenden Verbots erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Eschwege, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3822

81 N 198/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der METRAU-LIT-Schlaaff Heizungsbau GmbH, Engelthaler Straße 1, 60435 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Margot Else Schlaaff, Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß 8 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1994 Amtsgericht, Abt. 81

81 N 477/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CIP Fördergesellschaft für Kultur, Kunst und Wissenschaft mbH, Rossertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 7. September 1994, 9.05 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 27. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

81 N 253/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Peter Portier geb. Jacoby, wohnhaft gewesen in Langweidenstraße 50, Frankfurt am Main, verstorben am 21. April 1993, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. Oktober 1994, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2 257,— DM einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 8, 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3825

81 N 717/94: Über das Vermögen der Firma Mollig bis Dick aber Chic Mode GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Grytz, Kaiserstraße 9, 60311 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt

am Main, Telefon 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Oktober 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 7. September 1994, 9.40

Prüfungstermin am Mittwoch, den 2. November 1994, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Oktober 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3826

81 N 104/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Alex** Herbert Weise, verstorben am 4. 7. 1993, wohnhaft gewesen: Röderbergweg 10, 60314 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

27. Oktober 1994, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer

Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt: 2 034,-- DM, 84,48 DM,

a) Vergütung: b) Auslagen:

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3827

81 N 688/94: Über den Nachlaß der am 11. Januar 1994 verstorbenen Emma Müller, zuletzt wohnhaft gewesen Rhönstraße 94, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 4. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 7. September 1994, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. August 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3828

81 N 1001/93: Über das Vermögen der Firma Kienast Spedition GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Werner Löffert und Manfred Blaha, Gutleutstraße 357, 60327 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. August 1994, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 20. September 1994, 8.45 Uhr, Prüfungstermin am 1. November 1994,

8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3829

3 N 68/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma REKLAR Partner Isolierglas-Sanierung GmbH, 64850 Schaafheim, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 12. 8. 1994

Der Konkursverwalter Kurt Lautenbach Rechtsanwalt

81 N 640/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. April 1993 verstorbenen, zuletzt in Im Trutz 40, 60322 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Rudolf Degelmann, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

5. Oktober 1994, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 380,- DM, b) Auslagen: 25,90 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 3831

81 N 104/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 7. 1993 verstorbenen Alex Herbert Weise, zuletzt wohnhaft gewesen Röderbergweg 10, 60314 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 204,70 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten ab-

Es sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 10 333,57 DM zu berücksichti-

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen,

Frankfurt am Main, 15. 8. 1994

Die Konkursverwalterin Karin Hahn Rechtsanwältin

### 3832

42 N 132/94: In dem Konkursverfahren betr. Firma Conti Reisen GmbH, Salzstraße 21, 63450 Hanau, wird der Konkursantrag der Schuldnerin vom 17. Juni 1994 mangels Masse abgewiesen. Die am 17. Juni 1994 angeordnete Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben. Die Schuldnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hanau, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3833

42 N 124/94: In dem Konkursverfahren betr. das Vermögen der Firma H.T.K. Haustechnischer Kundendienst GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gregor Kocyba, Bruchköbeler Landstraße 84, 63450 Hanau, wird der Konkursantrag der Schuldnerin mangels Masse abgewiesen. Die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 22. Juni 1994 werden aufgehoben.

Hanau, 5. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3834

42 N 143/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A/S Dienstleistungs-Bürotechnik GmbH + Co. Anlagen KG wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 10. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3835

42 N 46/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma CHD Computer Handels- und Dienstleistungs GmbH, Fliederstraße 19, 63486 Bruchköbel, wird die Vergütung des Sequesters auf insgeamt 27 532,95 DM festgesetzt.

Hanau, 11. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3836

4 N 23/94: Konkursantragsverfahren der DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse, Fröbelstraße 71 in 35394 Gießen, vertreten durch den Vorstand - Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen die Firma Karnath Agrar Import-Export Gesellschaft mit be-schränkter Haftung, Himmelsgasse 12 in 65510 Idstein, vertreten durch den Ge-schäftsführer Günther Karnath — Schuldnerin und Antragsgegnerin —.

Der Schuldnerin ist am 17. August 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 17. 8. 1994

Amtsgericht

### 3837

652 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Führer GmbH und Co. Wärmetechnische Anlagen KG, vertreten durch die Komplementärin Führer Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannelore Führer, Eichwaldstraße 42, 34123 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 17. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 3. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

### 3838

652 N 3/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der City Wohnbau GmbH & Co. Gesellschaft für Wohnungseigentum, vertreten durch die City Wohnbau GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schröder und Karl-Heinz Ahlmann, Wilhelmshöher Allee 320, 34131 Kassel, HRA 8382 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Freitag, 7. Oktober 1994, 8.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 28 093,12 DM, seine Auslagen sind auf 450,- DM festgesetzt.

Kassel, 9. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

### 3839

652 N 52/85: Das am 7. März 1985 über das Vermögen der Brübach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Brübach, Gobietstraße 4, 34123 Kassel, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 19 040,56 DM, seine Auslagen sind auf 1 903,41 DM festgesetzt.

Kassel, 11. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 652

### 3840

...652 N 12/91: Das am 28. Februar 1991 über das Vermögen der Heinrich Schwiete & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Forstfeldstraße 8, 34123 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Frank-Ulrich Kay, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 11. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

### 3841

651 N 7/94: Das am 21. Juni 1994 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der ML Schaumburg Leasing & Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Schaumburg, Kreuzbreite 16, 34246 Vellmar, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 11. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 651

3842

9 N 62/94 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma IFS — Ingenieurbüro für Sondertechnik GmbH i. L., Liquidator: Dipl.-Ing. Helmut Balß, Saalburgstraße 27, 61476 Kronberg, wird heute, 9. August 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden

folgende Termine abgehalten:

22. September 1994, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

3. November 1994, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1994 sowie Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse.

Königstein im Taunus, 9. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

3843

1 N 10/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 3. 1993 in Korbach verstorbenen Harald Freese, zuletzt wohnhaft gewesen in Korbach, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, den 22. September 1994, 14.30 Uhr, Raum 38, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 489,42 DM festgesetzt.

Korbach, 10. 8. 1994

Amtsgericht

3844

7 N 6/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TBS Pharma GmbH, Dreieich, werden für den Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Kneller, Goethestraße 144-150, 63477 Maintal, weitere zu erstattende bare Auslagen in Höhe von 207,90 DM nebst 31,15 DM MwSt. festge-

Langen, 2. 8. 1994

Amtsgericht

3845

7 N 48/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Scandecor Deutschland GmbH, Geschäftsführer: Bertil Hjert, Robert-Bosch-Straße 1-3, 63225 Langen, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Donnerstag, den 3. November 1994, 10.00 Uhr, Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29,

Saal B.

Tagesordnung: Genehmigung des Kaufvertrages vom 1. Juli 1994 gemäß § 134 Ziff. 1

Langen, 11. 8. 1994

**Amtsgericht** 

7 N 64/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Lehmann, Dietkircher Straße 1, 65552 Limburg-Eschhofen, wird dem Konkursverwalter auf

seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,- DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 9, 8, 1994 Amtsgericht

3847

7 N 55/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A-Z Plantech GmbH, Gesellschaft für Bauplanung, Statik und Bauleitung, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Friedrich, An den Akazien 1, 65520 Bad Camberg, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 8. 1994 Amtsgericht

7 N 30/94: Konkursverfahren betreffend Rainer Bauchinger, In der Schwarzerde 37, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Dem Schuldn " ist am 16. August 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 16. 8. 1994 Amtsgericht

3849

7 N 9/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WI Wohnungs- und Industriebau GmbH, Schulstraße 65, 65594 Runkel-Steeden, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 16. 8. 1994 Amtsgericht

3850

N 35/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Massivhaus Scheuermann GmbH, Kirchweg 14, 64743 Beerfelden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 15. September 1994, 10.00 Uhr, Raum 128, Amtsgerichtsgebäude.

Der Termin dient zur Abnahme Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist zuzüglich Mehrwertsteueranteil auf 39 322,53 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1 269,95 DM zuzüglich Mehrwertsteueranteil festgesetzt.

Des weiteren verbleibt ihm ein evtl. verbleibender Überschuß aus der abschließenden Gerichtskostenrechnung.

Michelstadt, 10. 8. 1994

Amtsgericht

3851

N 26/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Sanitätshaus Möhlenbrock, 64711 Erbach, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Möhlenbrock, Kirchstraße 5, 69168 Schaffhausen, wird die Sequistration vom 16. Juni 1994 aufgehoben. Das Verfahren wurde mangels Masse gemäß § 107 KO eingestellt.

Michelstadt, 11. 8. 1994

Amtsgericht

3852

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Waldschmidt & Sohn Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hoherainstraße 12, 35075 Gladenbach, fin-

det mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Biedenkopf, Az. 4 N 4/87, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 3 355 881,56 DM. Es ist ein Massebestand von 3 352,82 DM verfüg-

Mühlhausen, 10. 8. 1994 Der Konkursverwalter Karl-Heinz Grebing, Notar

3853

1 N 22/94: Über das Vermögen der Firma Autohaus Fehr — Inhaber Robert Fehr —, Am Tannenwäldchen 15 in 35410 Hungen, ist am Mittwoch, dem 13. Juli 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1,

35410 Hungen.

Konkursforderungen sind bis 15. September 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vor dem Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Raum II, werden folgende Termine abge-

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. August 1994, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 4. Oktober 1994, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1994 anzeigen.

Nidda, 13. 7. 1994

Amtsgericht

3854

1 N 5/93 — Beschluß: In dem Konkursver-BEKU-Lebensmittelhandelsgesellfahren schaft mbH, Ranstadt, wird dem Konkursverwalter gemäß § 47 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 30 462,64 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 591,27 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Nidda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

1 N 22/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Autohauses Fehr, Inhaber Robert Fehr, Am Tannenwäldchen 15, 35410 Hungen, wird die Vergütung des Sequesters auf 16 301,40 DM zu-Mehrwertsteuerausgleich: 1 222,61 DM (= 17 524,01 DM) festgesetzt. 7,5% Dem Sequester wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entneh-

Nidda, 16. 8. 1994

**Amtsgericht** 

1 N 2/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 10. 1992 verstorbenen Werner Müller, zuletzt wohnhaft in 61209 Echzell, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf:

Mittwoch, den 28. September 1994, 10.00 Uhr, Raum 2, im Gerichtsgebäude Schloßgassse 23, 63667 Nidda, bestimmt.

Nidda, 17. 8. 1994

Amtsgericht

### 3857

7 N 126/94: Über das Vermögen der Firma T-S Telecommunication-Services Eckstein & Gumm GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Awad Eckstein, Jacques-Offenbach-Straße 20, 63069 Offenbach am Main, wird heute, am 9. August 1994, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans C. Sauer, Schillstraße 2, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. September 1994 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 23. September 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 4. November 1994, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. September 1994.

Offenbach am Main, 10. 8. 1994 Amtsgericht

### 3858

7 N 11/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Decker & Wilhelm Buch- und Offsetdruckerei GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5—7, 63150 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Erich Wilhelm Rüskamp, wohnhaft ebenda, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Donnerstag, den 17. November 1994, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Offenbach am Main, Raum 311.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Entlassung des bisherigen und Wahl eines neuen Verwalters sowie Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters.

Offenbach am Main, 4. 8. 1994 Amtsgericht

### 3859

7 N 178/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arora GmbH, Berliner Straße 282, 63065 Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 11. 8. 1994 Amtsgericht

### 3860

7 N 46/94: Über das Vermögen der Firma Sun Show Europe GmbH, Dieselstraße 1, 63165 Mühlheim, vertreten durch die Geschäftsführer Werner Kaliga, Fuggerstraße 8, 63165 Mühlheim, Fumihiro Iida, Rolling Hills, CA/USA, Teruyuki Oki, Nishinuiya/Japan, wird heute, am 11. August 1994, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 25. September 1994 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 29. September 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 9. November 1994, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. September 1994.

Offenbach am Main, 12. 8. 1994 Amtsgericht

### 3861

1 N 9/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lackfabrik Voigt & Franke GmbH, Goethestraße 2, 65375 Oestrich-Winkel, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, den 19. September 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 149 811,84 DM Vergütung, 7,5% Umsatzsteuer = 11 235,89 DM.

Rüdesheim am Rhein, 11.7.1994 Amtsgericht

### 3862

1 N 1/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der IFS — Integrations- und Fortbildungsschulungen GmbH, Fürst-Bischof-Rudolf-Straße 14,65385 Rüdesheim am Rhein, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, den 22. September 1994, 9.00 Uhr, Raum 5, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 1 339,54 DM Vergütung, 7,5% Umsatzsteuer = 100,47 DM.

Rüdesheim am Rhein, 11.7.1994 Amtsgericht

### 3863

N 30/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Fuchs Repro Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Offenbacher Landstraße 23—25, 63500 Seligenstadt, vertreten durch den Liquidator Werner Fuchs, ebenda — Schuldnerin —, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winkler, Sauer und Koll., Schillstraße 2, 63067 Offenbach, hat das Konkursgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 107 KO) zurückgewiesen.

Das am 5. April 1994 verfügte Veräußerungsverbot/Sequestration wird deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 3. 8. 1994

Amtsgericht

### 3864

4 N 51/94: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der DINO BAU GMBH, Industriestraße 12, 61273 Wehrheim, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 10. 8. 1994

Amtsgericht

### 3865

4 N 7/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Monika Metzler, Anspacher Straße 4, 61273 Wehrheim, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, bestimmt auf:

Mittwoch, den 26. Oktober 1994, 14.15 Uhr, Zimmer 16, I. Stock, Weilburger Straße 2.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 5 563,06 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich, 232,54 DM bare Auslagen inkl. 15% Mehrwertsteuer.

Usingen, 11. 8. 1994

Amtsgericht

### 3866

8 N 21/94 — Beschluß: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen
des Karl Schick, Heizung- und Klimatechnik, als Inhaber der Firma Karl Schick,
Westerwaldstraße 10, 35781 Weilburg-Waldhausen, wird heute, am 10. August 1994, um
10.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten
Schuldner auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der
Masse erlassen.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Weilburg, 10. 8. 1994

Amtsgericht

### 3867

8 N 20/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gustav Piesoldt & Sohn Eisengießerei GmbH & Co KG, Taunusstraße 43, 35789 Weilmünster, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 19. September 1994, 14.20 Uhr, Saal 28, I. Stock des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25 in Weilburg bestimmt wor-

Weilburg, 11. 8. 1994

Amtsgericht

### 3868

3 N 25/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dörner und Neuhaus Computersystem GmbH, Wetzlar, wird Schlußtermin auf

Mittwoch, den 28. September 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Saal 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Wetzlar, 28. 7. 1994

Amtsgericht

### 3869

62 N 71/94: Über das Vermögen des Sportvereins Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten Klaus Peter Will, Limburger Straße 7, 63128 Dietzenbach, den 1. Schatzmeister Werner Vogt, Hauberisserstraße 12, 65189 Wiesbaden, und den 1. Schriftführer Gerd Kunath, Körnerwiese 4, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 4. August 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Nassauer Straße 6. Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. Oktober 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. Oktober 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 10. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 5. 8. 1994

Amtsgericht

### 3870

62 N 12/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Luna Textil Im- und Export GmbH, Kirchgasse 48/City Passage, 65183 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Sajjad Hussein Naqvi, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 19. Januar 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 8. 1994

Amtsgericht

### 3871

62 N 30/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Diehl Bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Anina Diehl, Dotzheimer Straße 43, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 8. März 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 8. 1994

Amtsgericht

### 3872

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Sky Video Vertriebs GmbH, vormals An der Kulturhalle 7 in Waldems-Steinfischbach, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind z. Z. 15 060,21 DM, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und der Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 88 776,43 DM bevorrechtigte Forderungen und 964 547,16 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Idstein zur Einsicht der Beteiligten aus.

Wiesbaden, 16. 8. 1994

Der Konkursverwalter Klein, Rechtsanwalt

## Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

K 83/93: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 287, Blatt 9728, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Steffen 60, Größe 10,53

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 95/3, Hofraum, Am Steffen, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 65/12, Hofraum, Am Steffen, Größe 3,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1993 und 7. 2. 1994 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Bürger, Norbert, b) Bürger, Gerda, — je zur Hälfte —. Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

420 000,-- DM, lfd. Nr. 1:

1 500,- DM, 1fd. Nr. 3: 9 000,- DM. lfd. Nr. 5:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 25. 7. 1994

Amtsgericht

K 65/91: Die im Grundbuch von Kohlhausen, Band 6, Blatt 172, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kohlhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 113/9, Ackerland, Unland, Unter dem Mühlberg, Größe 62,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 10, Ackerland, Unter dem Mühlberg, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 11, Ackerland, Unter dem Mühlberg, Größe 1,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Asbacher Straße 2, Größe 1,04 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Ullrich.

Wert nach § 74 a ZVG:

7 510,- DM, lfd. Nr. 1: 550,— DM, lfd. Nr. 3:

lfd. Nr. 4:

120,— DM, 186 000,— DM. lfd. Nr. 5:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

Amtsgericht Bad Hersfeld, 10. 8. 1994

### 3875

2 K 38/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhof, Band 63, Blatt 1861,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu einem Viertel an dem Grundstück,

Neuhof, Flur 38, Nr. 50/2, Gebäude- und Freifläche, Nassauer Straße 12, Größe 0,01

Neuhof, Flur 38, Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Nassauer Straße 12, Größe 5,12

jetzt: Neuhof, Flur 38, Nr. 51/1, Gebäudeund Freifläche, Nassauer Straße 12, Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen,

soll am Freitag, dem 14. Oktober 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Torsten Krauss, Nassauer Straße 12 a, 65232 Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Bad Schwalbach, 15. 6. 1994

### 3876

2 K 41/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kettenbach; Band 36, Blatt 1050, Miteigentumsanteil von 86/ 100 an Grundstück Kettenbach,

Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 2, Größe 17,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen im Unter- und Erdgeschoß,

soll am Freitag, dem 11. November 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heide Schupp, Aarbergen,

Ria Baumgart, Ketsch, — als Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 5 ZVG festgesetzt Abs. 881 400,— DM (Büro- und Lagergebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Bad Schwalbach, 29. 6. 1994

2 K 51/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 110, Blatt 3278, Miteigentumsanteil von 122/1 000 an Grundstück Bad Schwal-

Flur 59, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, An der Schmalmach 7-9, Größe 6,72 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 2,

soll am Freitag, dem 18. November 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dominik Kaldonek, Bad Schwalbach,

Ottmar Schmidt, Taunusstein, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 500,-DM (Miteigentumsanteil von 122/ 1 000 an Flur 59, Nr. 168/2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Bad Schwalbach, 14. 7. 1994

2 K 4/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen über Aar, Band 38, Blatt 1105,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 74/1, Gebäudeund Freifläche, Festerbachstraße 42, Größe 5,78 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach. Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1993 und 31. 3. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Klaus Peter Schleyer,

Walburga Schleyer, Aarbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß Abs. 5 ZVG festgesetzt 520 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 9. 8. 1994

Amtsgericht

### 3879

8 K 94/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1521, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Gebäude- und Freifläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Öbergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1520, Blatt 1522 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf König, geboren am 28. 2. 1967, Weitzesweg 20, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 22. Dezember 1993. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 150 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 7. 1994

Amtsgericht

61 K 172/93: Das im Grundbuch von Brandau, Band 29, Blatt 1080, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandau, Flur 8, Flurstück 120, Ackerland, Grünland, Im Eschenböhl, Größe 146,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Bickelhaupt, geboren am 19. 4. 1955, in Modautal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 7. 1994

Amtsgericht

61 K 201/93: Der im TE-Grundbuch von Weiterstadt, Band 173, Blatt 6293, eingetra-

lfd. Nr. 1: 5,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weiterstadt, Flur 3, Flurstück 714/11, Gebäude- und Freifläche, Am Blindgraben, Größe 7,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenabstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Ñr. 12; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Donnerstag, dem 17. November 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Kreis Wohnungsbau GmbH in Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks-Miteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 17 000.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 8. 1994

Amtsgericht

### 3882

61 K 66/92: Das im Grundbuch von Brandau, Band 24, Blatt 943, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 67, Gemarkung Brandau, Flur 2, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 50, Größe 16,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Haumann, geboren am 12. 9. 1947, in Modautal-Brandau.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000 -- DM Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 8. 1994

Amtsgericht

3 K 68/93: Der im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 901, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Niedernhausen, Flur 1, Flurstück 352, Betriebsgelände, Am Schloßberg 6, Größe 14,23 Ar,

soll am Montag, dem 24. Oktober 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Jürgen Weingärtner und Klaus-Pe-

ter Weingärtner, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 530 150,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 7. 1994

Amtsgericht

### 3884

3 K 71/93: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 48, Blatt 2634, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 30, Babenhausen, Flur 2, Flurstück 16/7, Verkehrsfläche, Darmstädter Straße, Größe 12,46 Ar,

lfd. Nr. 31, Babenhausen, Flur 2, Flurstück 16/6, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 11, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 32, Babenhausen, Flur 2, Flurstück 18/3, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße, Größe 0,24 Ar.

soll am Freitag, dem 11. November 1994, 300 am Freitag, dem 11. November 1001, 10.00 Uhr, Raum 426, 4. Stock, im Gerichts-gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks).

Wolfgang Sehr, 64832 Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt -DM für Flurstück 16/6; 2 400,-15 000. DM für Flurstück 18/3 und 218 050,- DM für Flurstück 16/7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 7. 1994

Amtsgericht

### 3885

3 K 32/93: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 106, Blatt 3638, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 33, Flurstück 278/100, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 20 und Steinweg 1, Größe 3,96

soll am Mittwoch, dem 12. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Elke Baltromei geb. Enge, Wanfried.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 4. 8. 1994

Amtsgericht

### 3886

84 K 381/93: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2051, eingetragene Wohnungseigentum.

lfd. Nr. 1, bestehend aus 488/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 133, Flurstück 6/3, Gebäudeund Freifläche, Jahnstraße 15, Größe 10,73

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplans sowie dem Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 17 und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2039 bis 2075),

und das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2062, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 28/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 133, Flurstück 6/3, Gebäudeund Freifläche, Jahnstraße 15, Größe 10,73

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage (Doppelparker) Nr. 10/20 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2039 bis 2075),

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober

1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1994/ 5. 2. 1994 (Versteigerungsvermerke):

Knott & Partner Immobiliengesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Thomas Knott, Bärenschanzstraße 68, 90429 Nürnberg

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 453 950,- DM, 26 050,--- DM. das Teileigentum auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 3887

5 K 23/94: Das im Grundbuch von Fulda, Band 317, Blatt 11 291, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 54/2, Lieg.B. 3251, Gebäude- und Freifläche, Edelzeller Straße 15 a, Größe 14,70 Ar.

soll am Donnerstag, dem 13. Oktober 1994, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda - Behördenzentrum —, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Margot Zahner geb. Herbert,

b) Herr Dr. Johannes Zahner,

c) Frau Dörte Steinheisser geb. Zahner,

· in Erbengemeinschaft -

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 796 000,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 9. 8. 1994

Amtsgericht

5 K 24/94: Die im Grundbuch von Künzell, Band 38, Blatt 1322, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 6, Gemarkung Künzell, Flur 8, Flurstück 127, Lieg.B. 1388, Bauplatz, Birkenweg, Größe 8,47 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Künzell, Flur 8, Flurstück 128, Lieg.B. 1388, Bauplatz, Birkenweg, Größe 7,42 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Oktober 1994, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda Behördenzentrum —, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1994

(Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Margot Zahner geb. Herbert,

b) Herr Dr. Johannes Zahner,

c) Frau Dörte Steinheisser geb. Zahner,

· in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf 161 000,- DM (lfd. Nr. 6) und 141 000,-DM (lfd. Nr. 7) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 9. 8. 1994

Amtsgericht

### 3889

5 K 8/93: Das im Wohnungs-Grundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3061, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Ge-

bäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062):

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 96,53/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda - Behör-Am Rosengarten, 36037 denzentrum -Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene . igentümerin am 8. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungen Immobilien und GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums

ist auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3890

5 K 10/93: Das im Wohnungs-Grundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3046, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20. Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, an dem Kellerraum und den Hobbyräumen im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4:

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062):

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 42,33/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda - Behör-Am Rosengarten, 36037 denzentrum -Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungen und Immobilien RGS GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 61 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

5 K 11/93: Das im Wohnungs-Grundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3053, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flursück 538/7, Lieg.B. 1880, Ge-bäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 42,33/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Montag, dem 24. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behör-Am Rosengarten, 36037 denzentrum -Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungen Immobilien und GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 61 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

5 K 12/93: Das im Wohnungs-Grundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3058, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 42,33/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum -, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungen Immobilien und GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 61 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3893

5 K 13/93: Das im Wohnungs-Grundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3062, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist ver-

lfd. Nr. 2/zu 1: 96,53/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RGS Immobilien und Verwaltungen GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 15. 8. 1994

Amtsgericht

### 3894

42 K 33/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langsdorf, Band 29, Blatt 1052,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichsgasse 23, Größe 1,64

soll am Freitag, dem 18. November 1994, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

- a) Frau Elise Wenzel,
- b) Frau Thea Wenzel,
- c) Frau Margarete Stumpf, - in Erbengemeinschaft -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8. 8. 1994

Amtsgericht

### 3895

42 K 17/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 228, Blatt 8003,

BV Nr. 1: 15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 69, Größe 61,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. IV 2 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen, Kellerräumen pp. ist geregelt,

soll am Dienstag, dem 25. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Kiiche, Bad, Diele, Balkon ca. 66 qm, — 1 Pkw-Abstellplatz —.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Jürgen Kühn, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 195 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 4. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3896

42 K 18/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 176, Blatt 5333,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 40, Flurstück 281/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 35, Größe 7,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1994, 10.30 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Helmut Seifert,
- b) Gerlinde Seifert geb. Körber, beide Langenselbold, — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß Abs. 5 ZVG festgesetzt 920 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 8. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

42 K 57/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 313, Blatt 9455,

BV Nr. 1: 137,439/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 313/3, Gebäudeund Freifläche, Ahornstraße 25, Größe 4,60

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplans; im übrigen Grundbuchinhalt;

BV Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße, Größe 0,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. November 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nach dem Aufteilungsplan besteht die Wohnung BV Nr. 1 aus Wohnzimmer mit Kochecke, Schlafzimmer, Bad, Flur und Loggia (ca. 67 qm).

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1994. (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bensch, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt 163 400,- DM für BV Nr. 1 und 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 10. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 3898

4 K 8/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 101, Blatt 4269,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 15, Flur-stück 297/33, Gebäude- und Freifläche, Markt 12, Größe 5,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 16, 2, 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Glänzer, 34369 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

854 000;- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 9. 8. 1994

Amtsgericht

4 K 18/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 40, Blatt 1185, Gemarkung Westuffeln, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 431, Gebäudeund Freifläche, An der Wange, Größe 8,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 433, Gebäudeund Freifläche, An der Wange, Größe 8,26

soll am Mittwoch, dem 2. November 1994, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1994 ("ag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Viehmann, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 29 575.- DM. Grundstück lfd. Nr. 3 auf

28 910,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 11. 8. 1994

Amtsgericht

### 3900

641 K 90/93: Das im Grundbuch von Kassel, Band 641, Blatt 16 955, eingetragene Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 37,338/ 1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kas-

Flur 12, Flurstück 242/64, LB 8236, Gebäude- und Freifläche, Schomburgstraße, Größe 2,91 Ar,

Flur 12, Flurstück 244/67, Gebäude- und Freifläche, Schomburgstraße, Größe 6,59 Ar,

Flur 12, Flurstück 397/66, Gebäude- und Freifläche, Werner-Hilpert-Straße 19, Größe

7,05 Ar, Flur 12, Flurstück 399/77, Gebäude- und Freifläche, Werner-Hilpert-Straße 19, Größe 4,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1, KG 1 des Aufteilungsplans (Gewerbeeinheit, Erdgeschoß, Werner-Hilpert-Straße 19, sowie Kellerraum);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte 16 595 bis 16 955); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 14. 8. 1990;

soll am Dienstag, dem 15. November 1994, 1.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1993

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blumenberg, Klaus, Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

950 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 6. 7. 1994

Amtsgericht, Abt. 641

642 K 95/94: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 82, Blatt 2339, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 5, Flurstück 109/57, Lieg.B. 518, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof 2 und 2 A, Größe 7,93 Ar (bebaut mit unfertigem Neubau),

Flur 5, Flurstück 110/57, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof 2, Größe 2,38 Ar (bebaut mit älterem Einfamilienwohnhaus),

soll am Dienstag, dem 29. November 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Egenolf in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

480 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 3. 8. 1994 Amtsgericht, Abt. 642

### 3902

9 K 52/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 52, Blatt 1736,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150, Wasserfläche, Heftricher Wiesen — Betriebsgraben, Größe 1,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 152, Grünland, Heftricher Wiesen, Größe 107,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Hasenmühle, Größe 6,04 Ar

(ehem. Scheunen- und Mühlengebäude im Außengebiet ohne Anschlüsse an öffentliche Versorgungsleitungen),

soll am Dienstag, dem 8. November 1994, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemein-

schaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer:

Jürgen Usinger, — zur Hälfte —, Heike Broßler, — zu einem Viertel -

Herbert Broßler, — zu einem Zwölftel — Michael Barthel, — zu einem Zwölftel —

Elke Genia Barthel, — zu einem Zwölftel Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 137,— DM, 32 175,— DM, 87 777,— DM. lfd. Nr. 1 auf lfd. Nr. 2 auf

lfd. Nr. 3 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 2. 8. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

### 3903

1 K 11/94: Der im Grundbuch von Thalitter, Band 13, Blatt 412, eingetragene ideelle halbe Anteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 14, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Pfarrweg 8, Größe 6,65 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1994, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sander, Hansjoachim, wohnhaft in Vöhl-

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

123 650,- DM. den halben Anteil auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

Korbach, 4. 8. 1994

hingewiesen.

**Amtsgericht** 

1 K 29/93: Der im Grundbuch von Stormbruch, Band 10, Blatt 295, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stormbruch, Flur 2, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sauerlandstraße 27, Größe 14,02

soll am Freitag, dem 28. Oktober 1994, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstra e 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Dieter Berens,

b) Gabriele Berens geb. Welticke, beide: Sauerlandstraße 27, Diemelsee-Stormbruch, je zur Hälfte -

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 309 584,10 DM (darin enthalten 9 584,10 DM Zubehör).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 12. 8. 1994

Amtsgericht

### 3905

K 22/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlitz, Band 95, Blatt 3416, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 202/131, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 8, Größe 4,47 Wert: 145 000,-- DM,

soll am Donnerstag, dem 13. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Raum 103 (Sitzungssaal), 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Durica Savic,

b) Desanka Savic geb. Karpic,

zur gesamten Hand der Errungenschaftsgemeinschaft jugoslawischen Rechts, und zwar des Rechts der Teilrepublik Bosnien und Herzegowina ---

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 1. 8. 1994 Amtsgericht

K 63/93: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Bad König, Band 96, Blatt 3649, eingetragene 150/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Bad König,

Flur 12, Nr. 234/2, Gebäude- und Freifläche, Die neuen Rosengärten, Größe 0,07 Ar,

Flur 12, Nr. 234/5, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 16, Größe 7,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 gemäß Aufteilungsplan; bezüglich der Terrassen und Pkw-Abstellplätze sind Sondernutzungsregelungen getroffen;

soll am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Ge-

richtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Ernst Rudolf Bergmann, Bad König, — z. Z. unbekannten Aufenthalts —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 6. 1994

Amtsgericht

K 47/92: Die im Grundbuch von Steinbuch, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 45/2, Landwirtschaftsfläche, In der Kohlgrube, Größe 28,96

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 56/4, Gebäudefläche, Landwirtschaftsfläche, Kohlgrube 71, Größe 21,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 18, Landwirtschaftsfläche, In der Kohlgrube, Größe 22,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 17/8, Landwirtschaftsfläche, Die Kohlgrube, Größe 35,44

und das im Grundbuch von Rehbach, Band 11, Blatt 354, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr, 8, Landwirtschaftsfläche, Mossauer Weg, Größe 74,97 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. November 1994, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

1 b) Hubert Kurz, Michelstadt, — zu einem Achtel -

c) Raimund Kurz, Michelstadt, - zu einem Achtel -

d) Rudi Kurz, Bad König, — zu einem Achtel -

2 a) Hubert Kurz,

b) Bruno Kurz, Reichelsheim,

c) Rudi Kurz,

- in Erbengemeinschaft zu fünf Achteln — Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

6 661,- DM, Flur 2, Nr. 45/2 auf 300 000,- DM, Flur 2, Nr. 56/4 auf 5 262,-- DM, Flur 2, Nr. 18 auf 8 151.— DM, Flur 2, Nr. 17/8 auf DM. Flur 15, Nr. 8 auf 17 243,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. Amtsgericht

Michelstadt, 6. 7. 1994

7 K 65/91 verb. m. 92/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 682, Blatt 20 323, eingetragene 652/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Andrèstraße 42-50 und Ludwigstraße 164, Größe 62.37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Raum 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ahmed, Nisar,

Ahmad, Asfaq, beide Offenbach am Main, je zur Hälfte –

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74-a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 6. 1994 Amtsgericht

### 3909

7 K 20/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 225, Blatt 7350, eingetragene 1 111,66/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heusenstamm, Flur

Flurstück 725/11, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße, Größe 7,08 Ar,

Flurstück 725/8, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße, Größe 12,77 Ar,

Flurstück 725/9, Gebäude- und Freifläche, Lerchenstraße 4, Größe 24,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 11, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 11. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Raum 311, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1993

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Falk Braun,

b) Marion Braun geb. Sharp, beide derzeit unbekannten Aufenthalts, - je zur Hälfte Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 6. 1994 Amtsgericht

7 K 92/92: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8639, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die je-weils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 2. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nuran Gülec geb. Güngör, in 61184 Kar-

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 6. 1994 Amtsgericht

7 K 131/93: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 128, Blatt 4494, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 5, Flurstück 107/1, Ackerland, Wald (Holzung), Die Ochsenruh, Größe 16,28 Ar,

am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Klohoker, Obertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 100.— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 29. 7. 1994 Amtsgericht

### 3912

K 7/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispenhausen, Band 49, Blatt 1576, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lispenhausen, Flur 2, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Die Kummsatteln, Größe 265,86 Ar.

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1994. 9.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

Ganß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 268,80 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 27. 7. 1994

Amtsgericht

### 3913

3 K 42/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifenthal, OT von Ehringshausen, Band 8, Blatt 317,

Flur 1, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem grünen Platz (jetzt: Grüner Platz 7), Größe 6,60 Ar

(Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und 1 Garage),

soll am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schnautz, Ehringshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

258 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 7. 1994

Amtsgericht

### 3914

3 K 72/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Biskirchen, OT von Leun, Band 40, Blatt 496,

Flur 2, Flurstück 163, Ackerland, Bissenberger Straße, Größe 5,91 Ar (beschränkt nutzbarer Bauplatz),

soll am Donnerstag, dem 27. Oktober 1994, 9.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Biskirchener Farbbandfabrik Heinrich Grieß KG.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 280,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 7. 1994

Amtsgericht

3 K 71/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar,

a) Band 351, Blatt 11 613,

Flur 22, Flurstück 121, Größe 10,13 Ar, Wert: 12 930,- DM,

b) Band 301, Blatt 10 116, Flur 22, Flurstück 123/3, Größe 11,93 Ar. Wert: 17 030,- DM,

c) Band 226, Blatt 7849,

Flur 22, Flurstück 123/4, Größe 13,19 Ar, Wert: 14 290,- DM,

soll am Donnerstag, dem 3. November 1994, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Volker Joedecke, Kassel

b) Frau Hildegard Stolpmann, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf vorstehend genannte Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 26. 7. 1994

Amtsgericht

### 3916

- 3 K 46/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf (OT von 35647 Waldsolms), Band 64, Blatt 2159, Band 64, Blatt 2160 und Band 64, Blatt 2161,

lfd. Nr. 1: 394,21/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brand-oberndorf, Flur 5, Flurstück 213, Gebäudeund Freifläche, Wohnen, Amselweg 14, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und im Dachgeschoß links und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer I und roter Farbe gekennzeichnet; Sondernutzungsrecht besteht an den mit roter Farbe gekennzeichneten Kraftfahrzeugstellplätzen; das Sondernutzungsrecht an dem rot/grün gekennzeichneten Kellerraum "Waschen" steht den Eigentümern der Einheiten I und III gemeinsam

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2159, 2160, 2161);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bedarf der Zustimmung der Eigentümerge-

die Veräußerung und die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedürfen der Zustimmung des Verwalters bzw. der Miteigentümer; Ausnahmen sind vorgesehen;

ein Verwalter ist noch nicht bestellt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 18. 5. 1993 Bezug genommen;

eingetragen am 1. 7. 1993;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 57, Blatt 1947, hier-

her übertragen am 1. 7. 1993;

lfd. Nr. 1: 389,73/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brand-oberndorf, Flur 5, Flurstück 213, Gebäude-Wohnen, Amselweg 14, und Freifläche, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, und im Dachgeschoß rechts, und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer II und blauer Farbe gekennzeichnet; Sondernutzungsrecht besteht an den mit blauer Farbe gekennzeichneten Kraftfahrzeugstellplätzen und dem Kellerraum "Waschen",

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2159,

2160, 2161);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bedarf der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft;

die Veräußerung und die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedürfen der Zustimmung des Verwalters bzw. der Miteigentümer; Ausnahmen sind vorgesehen;

ein Verwalter ist noch nicht bestellt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 18. 5. 1993 Bezug genommen;

eingetragen am 1. 7. 1993; der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 57, Blatt 1947, hier-

her übertragen am 1. 7. 1993;

lfd. Nr. 1: 216,06/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandoberndorf, Flur 5, Flurstück 213, Gebäude-und Freifläche, Wohnen, Amselweg 14, Größe 7,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer III und grüner Farbe gekennzeichnet; Sondernutzungsrecht besteht an den mit grüner Farbe gekennzeichneten Kraftfahrzeugstellplätzen; das Sondernutzungsrecht an dem rot/grün "Waschen" gekennzeichneten Kellerraum steht den Eigentümern der Einheiten I und III gemeinsam zu;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2159, 2160, 2161);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte heschränkt:

die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bedarf der Zustimmung der Eigentümerge-

die Veräußerung und die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedürfen der Zustimmung des Verwalters bzw. der Miteigentümer; Ausnahmen sind vorgesehen;

ein Verwalter ist noch nicht bestellt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 18. 5. 1993 Bezug genommen;

eingetragen am 1.7.1993; der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 57, Blatt 1947, hierher übertragen am 1. 7. 1993;

der Miteigentumsanteil an dem Grundstück wird auf Grund der Berichtigung der notariellen Urkui le am 20. 7. 1993 auf 216,06/1 000 Anteil berichtigt; eingetragen am 20. 7. 1993;

soll am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1993 und 3. 3. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1 a) Wolfgang Kurz, Brandoberndorf,

b) Petra Kurz geb. Bender, Brandoberndorf, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  $\S$  74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

319 635, - DM, Blatt 2159 auf 316 490,— DM, 149 174,— DM. Blatt 2160 auf

Blatt 2161 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht Wetzlar, 22. 7. 1994

### 3917

61 K 5/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Innen, Band 430, Blatt 27 205, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 81, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 27, Größe 5,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. November 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Grenigloh, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 8. 1994

Amtsgericht

### 3918

61 K 8/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 192, Blatt 5304, eingetragene Grundeigentum, 2 222/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sonnenberg, Flur 12, Flurstücke 282/4 und 284, Gebäude- und Freifläche, Fenchelring 23—25, Größe 28,51 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an Gartenfläche bzw. Terrasse (Sondernutzungsrecht 3 in Bauteil II);

soll am Montag, dem 24. Oktober 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Christian Manz.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf · 311 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 8. 1994

Amtsgericht

3 K 13/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 34, Blatt 1385, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederelsungen, Flur 5, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Warburger Straße 25, Größe 5,57 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Oktober 1994, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34459 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kölbl, Helga, Niederelsungen, Warburger Straße 25, 34466 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 75 000,- DM.

lfd. Nr. 5 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wolfhagen, 6. 7. 1994

**Amtsgericht** 

## Andere Behörden und Körperschaften

Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main am 26. September 1994, 10.00 Uhr, in Bad Vilbel-Heilsberg, Bürgerhaus, Samlandweg 101

Tagesordnung

- 1. Ergebnisniederschrift über die Sitzung am 15. Dezember 1993
- 2. Jahresabschluß 1993
- 3. Wirtschaftsverlauf 1994; hier: Preisanpassung

- 4. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluß 1994
- 5. Organisation der KGRZ; hier: Zusammenarbeit
- 6. Durchführung einer zusätzlichen baulichen Veränderung im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen; hier: Ausbruch und Herstellung von Fenstern an der Westfassade des Betriebsgebäudes des KGRZ Frankfurt am Main
- 7. Antrag auf Mitgliedschaft des Dränverbandes Gambach als ordentliches Mitglied ab 1. Januar 1994

- 8. Antrag auf Mitgliedschaft des Zweckverbandes "Forstwirtschaftlicher Betrieb Kinzigtal", Rathaus, Schloßpark 2, 63505
- 9. Antrag auf Mitgliedschaft des Zweckverbandes "Sozialstation der Städte und Gemeinde Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt", Postfach 12 63, 61191 Rosbach v. d. Höhe
- 10. Frauenförderplan
- 11. Kommunale Rechtsdatenbank
- 12. Bericht des Verbandsvorstandes
- 13. Verschiedenes

### Frankfurt am Main, 9. August 1994

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main Körperschaft des öffentlichen Rechts Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Irmen

### Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

- öffentliche — Sitzung des Akteneinsichtsausschusses findet am Montag, 5. September 1994, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung:

- Transportvertrag mit der Firma Roland Tankbau, Pinneberg; hier: Bericht über das Prüfungsergebnis der staatlichen Preisüberwachung
  - Vorlage der Betriebskommission vom 15. Juli 1994 Drucksache Nr. V-128
- 2. Zusammenfassung der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses und weiteres Verfahren

Frankfurt am Main, 16. August 1994

**Umlandverband Frankfurt** Liese, Vorsitzender des Akteneinsichtsausschusses

1 St.

3 St.

1 St.

## Öffentliche Ausschreibungen

Auftraggeber:

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Rödermark Postfach 11 20 63304 Rödermark

Tel.: 0 60 74 / 9 11-0 Fax: 0 60 74 / 9 11-3 33

2. a) Verfahrensart:

Offenes Verfahren nach § 3 a Nr. 1 Abs. a, VOB/A, Abschnitt 2, (Ausgabe September 1992)

b) Art des Auftrages:

Erweiterung der Kläranlage Rödermark

3. a) Ort der Ausführung:

Kläranlage Ober-Roden, 63322 Rödermark

b) Art und Leistungsumfang:

LOS 20: MSR-Technik - Trafoanlage, 630 KVA mit Zubehör Schaltschränke 55 St. On-line-Analysatoren Sauerstoffmessungen MIDs DN 300—DN 500 4 St. 4 St. MIDs DN 300—DN 500

pH-Messungen

Schlammspiegelmessungen

Gasmengenmessungen

Installationsgeräte, Kabel, Beleuchtung

PLS-Anlage mit Mosaik

komplette Wartenausrüstung 5 St. 2 St. 2 St. 4 St. 1 St. 1 St. LOS 21: Laborausstattung Absaugesse 1 St. Tischabzug 1 St. — Spülbereich 1 St. 1 St.

 Soforthilfeschrank Ausführungsfristen: LOS 20 — 30. Juni 1996 LOS 21 — 30. Juni 1996

Arbeitstische

Anforderung der Verdingungsunterlagen: Ing.-GmbH Müller & Partner

Säure- und Laugenschrank

Laborauszugsschrank

Vestnertorgraben 15 90408 Nürnberg

b) Zahlung:

Los 20: 50 DM Los 21: 50 DM

Gegen Einsendung eines Verrechnungs-Schecks mit der Bewerbung.

- 6. a) Frist für die Einreichung der Angebote: Schlußtermin für Angebotseingang siehe 7 b)
  - b) Anschrift an die die Angebote zu richten sind: Wasserwirtschaftsamt Hanau Freiheitsplatz 2 63450 Hanau Das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter.

c) Sprache;

deutsch

Zur Angebotseröffnung: Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Angebotseröffnung:

LOS 20: Donnerstag, 29. September 1994, 14.00 Uhr LOS 21: Donnerstag, 29. September 1994, 15.00 Uhr

8.

Bürgschaft 3 v. H. für die Gewährleistung

Zahlungen: 9.

Abschlags- und Schlußzahlungen nach VOB/B,

10. Rechtsform für Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- 11. Mindestbedingungen: Siehe Verdingungsunterlagen
- 12. Bindefrist: 27. November 1994
- 13. Kriterien für die Auftragserteilung: Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: entfällt
- 15. Beschwerdestelle: Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle Postfach 11 12 53, 64283 Darmstadt
- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: spätestens am 2. Juli 1994
- Absendung der Bekanntmachung: 5. August 1994

Nürnberg, 5. August 1994

Müller & Partner

### KREIS OFFENBACH Der Kreisausschuß

Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A

Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, Telefon 0 69 / 80 68-1

Baumaßnahme: 5. Grundschule, Dietzenbach Gewerk: Wasser-Abwasseranlage

1 Hausanschluß DN 65 ca. 400 m Rohr verzinkt ca. 400 m Abwasserrohre

ca. 50 Stück Waschbecken, WC usw.

Ausführungsbeginn: ca. Dezember 1994 Angebotsunterlagen:

können in doppelter Ausfertigung ab dem

29. August 1994 im Hochbauamt,

Zimmer 1303, Telefon 80 68-2 83,

Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 30,- DM.

Sie ist bar oder durch Scheck ohne Rückerstattung zu entrichten. Kreiskasse: 14. Stock, Zimmer 1402

Öffnungszeiten: täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr

Angebotsschluß:

am Mittwoch, dem 21. September 1994, um 14.00 Uhr, Zimmer 1303

Angebotseröffnung:

am Mittwoch, dem 21. September 1994, um 14.15 Uhr, Zimmer 1303 a,

für Bieter oder deren Bevollmächtigte Die Bieter sind bis zum 1. Februar 1995 an ihre Angebote gebunden.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Offenbach am Main, 11. August 1994

Der Kreisausschuß



**GESELLSCHAFT MBH** 

Am Weingarten 25 60487 Frankfurt Tel. (069) 79304-0 Fax (069) 7930463 Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt 63128 Dietzenbach

## Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme in 63128 Dietzenbach werden die landschaftsgärtnerischen Arbeiten innerhalb der Bebauungsplanbereiche 49, 51, 53 und 62 öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

400 m3 Oberbodenabtrag

500 m<sup>3</sup> Oberboden andecken 3 000 m<sup>2</sup> Mäharbeiten

370 m<sup>2</sup> Rasenfläche herstellen

Wiesenfläche herstellen 800 m<sup>2</sup>

87 St. Straßenbäume pflanzen 7 400 St. Sträucher pflanzen

3 St. Baumroste einbauen

Baumschutzgitter einbauen 3 St.

160 m<sup>3</sup> Boden lösen und abfahren 25 m Betonstein als Randbefestigung.

Ausführungszeit: 40 Werktage

Baubeginn: Oktober/November 1994

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibung) in einfacher und das Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausführung können ab dem 29. August 1994 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 60487 Frankfurt am Main, gegen eine Kostenvergütung von 100,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 bei der Postbank Frankfurt am Main mit dem Vermerk Landschaftsrädnerische Arbeiten Frankfurt am Main mit dem Vermerk "Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Baugebiet 49, 51, 53 und 62" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 29. August 1994 bis 19. September 1994 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen

Die Angebote müsen bis zum Eröffnungstermin am 20. September 1994 um 10.00 Uhr bei der Tiefbauabteilung im Rathaus der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein:

Die Bieter sind bis zum 8. November 1994 an ihr Angebot gebunden.

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/B

Projekt:

Einsammlung von Problemabfällen

a) in den Städten und Gemeinden des Hoch-

taunuskreises (HTK) und

b) in Stadt und Kreis Offenbach

Auftraggeber:

Lose:

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallent-

sorgung

Umlandverband Frankfurt -

Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt

Einsammlung von Sonderabfall-Teil I:

Kleinmengen

Teil II: Einsammlung von Trockenbatterien an den Bauhöfen

Teil III: Einsammlung von Altmedikamenten

bei den Apotheken

Der Auftraggeber behält sich vor. Projekt a) und b) und deren Lose einzeln zu vergeben.

Vertragslaufzeit:

1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 mit Verlängerungsmöglichkeit

Die Verdingungsunterlagen können gegen einen Unkostenbeitrag von 20,- DM (bei Zu-

- DM) beim Umlandverband sendung + Frankfurt, Müllverbrennungsanlage Offenbach, Dietzenbacher Straße 189, 63150 Heusenstamm, Tel. 0 61 04 / 68 07 11, Telefax 0 61 04 / 68 70 13, abgeholt werden.

Die Angebote sind hier im verschlossenen Umschlag bis zum Submissionstermin einzureichen.

Submission:

10. Oktober 1994, 10.00 Uhr

UVF-MVA Offenbach, Dietzenbacher Straße 189, 63150 Heusenstamm

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zugelassen.

Bindefrist:

31. Dezember 1994

Frankfurt am Main, 17. August 1994

Umlandverband Frankfurt Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

### Stellenausschreibungen

### Bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises

ist ab 1. Dezember 1994 die Stelle der/des

## Leiterin bzw. Leiters

der Hauptabteilung Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen mit seinen Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Die Aufgaben des gesamten amtstierärztlichen Dienstes sind vertreten. Gesucht wird deshalb eine Persönlichkeit, die als Amtsleiterin bzw. Amtsleiter neben Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit vor allem über langjährige Erfahrung im Verwaltungsvollzug mit umfassenden Kenntnissen der Verwaltungspraxis verfügt.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjähriger Tätigkeit (Berufserfahrung in einem Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen oder einem Staatlichen Veterinäramt) werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschlüssen sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 22 — 5 e 08/01 (2/E 240) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat i 2 a, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum.



### Stadt Waldeck

In der Stadt Waldeck, Kreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle der/des

## hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Waldeck umfaßt 10 Stadtteile mit rund 7 800 Einwohnern. Sie liegt zwischen den Mittelzentren Korbach und Bad Wildungen. Ein wirtschaftlicher Schwerpunkt ist der Fremdenverkehr in der Ederseeregion.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 27. November 1994 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 11. Dezember 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 27. November 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Waldeck nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 24. Oktober 1994, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Waldeck, Rathaus, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13, CDU 8, FWG 7, REP 3 (ein Sitz unbesetzt).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 19. August 1994, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldeck, den Waldecker Nachrichten, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindewahlausschuß** gez. Figge, Gemeindewahlleiter

Anfragen und Auskünfte über den

## ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-0 Durchwahl -32

zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlags: Verlags Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 60 98-0, Telefax: 06 11/30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11/3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30, 6, und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



### Der Magistrat der Stadt Dieburg

sucht zum 1. Januar 1995 eine/n

## Mitarbeiter/in

für Verwaltungstätigkeiten im Rathaus.

Zu ihren/seinen Aufgaben wird die Bearbeitung von Angelegenheiten folgender Sachgebiete gehören:

- Gewerberecht, insbesondere

 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen, -ummeldungen, Gaststättenkonzessionen, Märkte, Messen, Feste, Ausstellungen, Wochenmarkt (Flohmarkt), Sperrzeitverkürzungen, Gestattungen, Reisegewerbekarten.

Fischereirecht,

Katastrophenschutz,

Personenbeförderungsrecht,

Statistiken,

Lärmbekämpfung,

Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Die Änderung und Erweiterung der Aufgabengebiete bzw. eine Versetzung behalten wir uns jedoch vor.

Wir erwarten die Bereitschaft,

zur Teilnahme an Sitzungen (auch abends),

 gegen Kostenerstattung Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw durchzuführen.

Eingestellt werden soll ein/e Verwaltungsfachangestellte/r. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich. Die Vergütung erfolgt vorerst nach Vb BAT bzw. Besoldungsgruppe A 9 BBesG. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Beschäftigungsnachweis usw.) sind bis zum 30. September 1994 zu richten an den

Magistrat der Stadt Dieburg — Personalamt —, Markt 4, 64807 Dieburg.

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktioneilen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Bezub Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 29. August 1994 beträgt 88 Seiten.